



zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie (FZ-RL): Anpassung des Inhalts und Umfangs der Regelversorgung an veränderte Abrechnungshäufigkeiten

Vom 17. November 2017

Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1	Methodik	2
2.2	Ergebnis	6
2.3	Umsetzung durch den G-BA	6
2.3.1	Zahnmedizinische Entwicklung	6
2.3.2	Wirtschaftlichkeit	6
3.	Würdigung der Stellungnahmen	8
4.	Bürokratiekostenermittlung	8
5.	Verfahrensablauf	8
Anlage I:	Überprüfung der Festzuschüsse im Rahmen der AG Methodik; Basisjahr 2015; Fortschreibung Preisstrukturen Jahr 2017; Analyse der Stichprobendaten von 4 ausgewählten KZVen	9
Anlage II:	An die stellungnahmeberechtigte Organisationen versandter Beschlussentwurf zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie sowie versandte Tragenden Gründe	9
Anlage III:	Stellungnahme Bundeszahnärztekammer	9
Anlage IV:	Stellungnahme Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen	9
Anlage V:	Wortprotokoll zur mündlichen Anhörung	9
Anlage VI:	Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen	9

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bestimmt nach § 56 Abs. 1 SGB V in Richtlinien die zahnmedizinischen Befunde, für die Festzuschüsse zum Zahnersatz nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet den Befunden zahnprothetische Regelversorgungen zu („befundbezogenes Festzuschusssystem“).

Nach § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V hat der G-BA Inhalt und Umfang der Regelversorgungen in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen und an die zahnmedizinische Entwicklung anzupassen. Mit vorliegendem Beschluss berücksichtigt der G-BA im Rahmen der Bestimmung von Inhalt und Umfang der Regelversorgung die Veränderungen der vom G-BA seit der Erstfassung der Festzuschuss-Richtlinie zugrunde gelegten Frequenzen der einzelnen zahntechnischen und zahnärztlichen Leistungen sowie der Kosten der Verbrauchsmaterialien, die den Inhalt und Umfang der prothetischen Regelversorgung bilden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Nach § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB V hat sich die Regelversorgung an zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen zu orientieren, die zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Suprakonstruktionen nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse gehören. Durch diese Formulierung wird sichergestellt, dass die Regelversorgung den allgemeinen Anforderungen nach den §§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 SGB V entspricht. Die Regelversorgung bestimmt damit die wirtschaftliche Versorgung und entspricht gleichzeitig den zahnmedizinischen Erkenntnissen. Vor diesem Hintergrund muss der G-BA bei der Festlegung der Regelversorgung sowohl das Wirtschaftlichkeitsgebot als auch die zahnmedizinische Entwicklung beachten.

Nach der Gesetzesbegründung zum Gesundheitsmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2004 muss die jeweilige Regelversorgung eine konkrete Versorgungsform abbilden, die in der Mehrzahl der Fälle bei dem entsprechenden Befund unter Beachtung der gesetzlich genannten Kriterien zur Behandlung geeignet ist.

Die hinter der jeweiligen Regelversorgung stehende Versorgung ist in Form einer Auflistung der hierzu erforderlichen BEMA- und BEL-Leistungen darzustellen.

Inhalt und Umfang der Regelversorgungen sind nach § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen und an die zahnmedizinische Entwicklung anzupassen. Dabei hat der G-BA den Umfang der Regelversorgung so zu bemessen, dass einerseits eine Versorgung mit Zahnersatz nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist, andererseits die Versorgung aber nicht über das Ausreichende, Zweckmäßige und Wirtschaftliche hinausgeht.

2.1 Methodik

Der G-BA hat die Erstfestsetzung der Befunde zum 01.01.2005 aufgrund einer Auswertung von Heil- und Kostenplänen vorgenommen. Er hat dabei den Inhalt der Regelversorg festgelegt, indem er den jeweiligen Befunden einzelne zahnärztliche und zahntechnische Leistungen zugeordnet hat. Den Umfang der Regelversorgung hat er festgelegt, indem er die jeweiligen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen mit einer durchschnittlichen Menge bzw. Häufigkeit als Faktor unterlegt hat. Der G-BA hat die Häufigkeitsgewichtung damit begründet, dass für den „Durchschnittsfall“, der für die Ermittlung der Festzuschuss-Beträge herangezogen wird, die allermeisten einzelnen, der Regelversorgung/dem Festzuschuss zugeordneten zahnärztli-

chen und zahntechnischen Leistungen nicht je Versorgung einmal, sondern beispielsweise nur bei jeder zweiten Versorgung zur Anwendung kommen, was einer durchschnittlichen Abrechnungshäufigkeit von 0,5 entspricht. Andere Leistungen können dagegen beispielsweise durchschnittlich 1,7 Mal abgerechnet worden sein. Damit gewährleistet der G-BA, dass die in der Festzuschuss-Richtlinie festgelegten Regelversorgungen im Ergebnis der Mehrzahl der Fälle entspricht, die zur Versorgung geeignet sind (BT-Drs. 15/1525, S. 92).

Zusammen mit zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zu vereinbarenden durchschnittlichen Punktwert nach § 57 Abs. 1 SGB V bzw. den zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) zu vereinbarenden bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preisen für die zahntechnischen Regelversorgungen nach § 57 Abs. 2 SGB V ergeben sich die Festzuschuss-Beträge nach § 56 Abs. 4 SGB V nach dem folgenden Prinzip:

Der Betrag für die zahnärztliche Regelversorgung bei dem jeweiligen Befund wird aus der Summe der Produkte aus der der jeweiligen Regelversorgung hinterlegten Häufigkeit, der jeweiligen Punktzahl und dem geltenden Punktwert für die zahnärztlichen Leistungen nach dem BE-MA-Teil 5 gebildet.

Der Betrag für die zahntechnische Regelversorgung bei dem jeweiligen Befund wird aus der Summe der Produkte aus der der jeweiligen Regelversorgung hinterlegten Häufigkeit und dem Durchschnittspreis für die jeweilige zahntechnische Leistung gebildet.

Die Durchschnittspreise für die zahntechnischen Leistungen wurden durch eine Gewichtung der Bundesmittelpreise für die zahntechnischen Leistungen von 78,6 % (Anteil der in gewerblichen Laboratorien erbrachten zahntechnischen Leistungen) und der Praxislaborpreise von 21,4 % (Anteil der in Praxislaboratorien erbrachten zahntechnischen Leistungen) berechnet, wobei für die Praxislaborpreise ein Abschlag von 5 % von den zwischen GKV-SV und dem VDZI vereinbarten Bundesmittelpreisen vorgenommen wurde.

Nach § 57 Abs. 2 Satz 5 SGB V vermindern sich die für die Festzuschüsse maßgeblichen Beträge um fünf Prozent für die zahntechnischen Leistungen, die von Zahnärzten erbracht werden. Zur Umsetzung dieser Vorschrift hat der G-BA bei der erstmaligen Festlegung der Beträge für die zahntechnische Regelversorgung einen nach dem oben beschriebenen Verfahren gebildeten Durchschnittspreis zu Grund gelegt.

Für die Berücksichtigung des Anteils des in der Praxis anfallenden Verbrauchsmaterials im Festzuschussbetrag hat der G-BA einen Durchschnittswert aus den tatsächlich anfallenden Kosten zu Grund gelegt und diesen bei dem jeweiligen Befund in den Festzuschussbetrag einfließen lassen.

Für die Berücksichtigung der Prothesenzähne im Festzuschussbetrag hat der G-BA die durchschnittliche Anzahl der bei dem jeweiligen Befund benötigten Zähne und die durchschnittlichen Preise für Prothesenzähne ermittelt und das Produkt aus beidem in den Festzuschussbetrag einfließen lassen.

Die Ermittlung der Kosten für das Lotmaterial erfolgte nach dem gleichen Prinzip.

Seitdem wurden die Festzuschüsse grundsätzlich allein rechnerisch an die jährliche Veränderung der Höhen der zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungsanteile nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 5 und 6 SGB V angepasst (Ausnahmen: 1. Modifikation zu den Befunden 4.1. und 4.3 zum 1. April 2006, 2. inhaltliche Anpassung der Befunde 6 4 und 6.5 zum 1. Januar 2007, 3. Anpassung zahntechnischer Regelversorgungen bei verschiedenen Befunden aufgrund der Neufassung des BEL II-2014, zum 01.04.2014, 4. Anpassung verschiedener Be-

funde aufgrund der Aufnahme der BEL II-2014 Nr. 380 5 zum 01.01.2015, 5. Anpassung der Befunde 2.1 und 2.2 zum 2. Dezember 2016).

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat nun – in Anlehnung an die im Jahr 2004 vorgenommenen Berechnungen bei der Erstfestsetzung der Befunde – die relativen Häufigkeiten auf Basis des arithmetischen Mittels für die im Festzuschuss-Befund hinterlegten einzelnen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen der Regelversorgungsfälle im aktuellen Erfassungsjahr 2015 für vier ausgewählte Kassenzahnärztliche Vereinigungen (KZVen) ermittelt (Baden-Württemberg, Nordrhein, Westfalen-Lippe und Sachsen). Die Berechnung wurde auf Basis eines im Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung konsentierten methodischen Vorgehens von der KZBV vorgenommen. Die Daten der Gesamtstichprobe von allen Regelversorgungsfällen der vier KZVen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2015 wurden von der KZBV zusammengestellt. Die Fallzahl dieser Gesamt-Stichprobe aus den vier Kassenzahnärztlichen Vereinigungen beläuft sich insgesamt auf ca. 2,6 Mio. Regelversorgungsfälle und weist damit einen Anteil von etwa 40 Prozent am gesamten Abrechnungsgeschehen im Bereich der über die KZVen abgerechneten Zahnersatzfälle auf.

Strukturvergleiche für andere Zeiträume (das Jahr 2014 sowie Mai und Juni 2015) haben gezeigt, dass die relativen Häufigkeiten der abgerechneten Festzuschuss-Befunde bei den vier ausgewählten KZVen bei häufig auftretenden Festzuschuss-Befunden in einem engen Intervall um die Vergleichswerte aller KZVen liegen und damit von einer hohen Repräsentativität der Stichprobe ausgegangen werden kann.

Daraus wurden die je Befund resultierenden durchschnittlichen Kosten der zahnärztlichen Leistungen, der durchschnittlichen Kosten der zahntechnischen Leistungen (auf Basis der aus Fremd- und Praxislabor gewichteten zwischen VDZI und GKV-SV vereinbarten BEL-II-Bundesmittelpreise) des Jahres 2015 sowie der durchschnittlichen tatsächlichen Materialkosten berechnet.

Zahnersatzversorgungen, bei denen Befunde nach der Befundgruppe 7 (Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen) ansetzbar sind, werden im Allgemeinen in weit überwiegenderem Maße als gleichartige oder andersartige Versorgungen abgerechnet. Gleichwohl war bei den Befunden 7.3, 7.4 und 7.7 in der Stichprobe aus den vier KZVen aus dem Jahr 2015 eine ausreichende Zahl von Regelversorgungen vorhanden, um eine statistisch zuverlässige Auswertung bei diesen drei Befunden vornehmen zu können. Für diese Befunde wurden geeignete Abgrenzungskriterien zur Auswahl der Fälle angewendet, um empirisch aus der Stichprobe der Regelversorgungsfälle der vier KZVen die tatsächlich abgerechneten Häufigkeitsstrukturen für die zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen dieser Befunde ermitteln zu können. Für die Befunde 7.1, 7.2, 7.5 und 7.6 war die Zahl der Regelversorgungen in der Stichprobe der vier KZVen zu gering, um anhand der Stichprobe zuverlässige Auswertungen vornehmen zu können. Zur Festlegung von Häufigkeitsstrukturen für die Befunde 7.1, 7.2, 7.5 und 7.6 war aufgrund der fehlenden Häufigkeitsdaten in der Stichprobe somit eine normative Vorgehensweise für die Befunde notwendig. Bei der seinerzeitigen Festlegung der Festzuschuss-Befunde war aufgrund fehlender Häufigkeitsdaten für die Festzuschuss-Befunde 7.1 – 7.7 eine normative Vorgehensweise für alle Befunde 7.1 – 7.7 zu Grunde gelegt worden. Dabei erfolgte eine Orientierung an den Häufigkeitsdaten geeigneter Befunde aus den Befundgruppen 1 – 6. Bei der aktuellen normativen Festlegung der Häufigkeitsstrukturen für die Befunde 7.1, 7.2, 7.5 und 7.6 wird wie seinerzeit eine Orientierung an den aktuell festgelegten Befunden der Befundgruppen 1 – 6, die für einen Vergleich in geeigneter Weise herangezogen werden können, vorgenommen. Die Materialkosten werden in entsprechender Weise übernommen.

Die Abgrenzung (Parametrisierung) der Leistungen je Befund wurde analog zur Vorgehensweise bei der bisherigen Leistungsabgrenzung der Befunde vorgenommen. Bei Befunden, bei denen im Rahmen der Auswertungsabgrenzung mehr als eine Versorgungsform je Fall zugelassen ist (z.B. Einzelkrone), wurde statt der Fallzahl die Anzahl der Versorgungsformen zu Grunde gelegt.

Um die für die jeweilige Befundsituation einzubeziehenden Fälle aus der Stichprobe der Zahnersatzfälle selektieren zu können, mussten konkrete Abgrenzungskriterien hinsichtlich der abgerechneten Befunde, der zulässigen BEMA-Positionen und der BEL-II-Positionen festgelegt werden.

Die für die Ableitung der Häufigkeiten in den einzelnen Befunden notwendige Parametrisierung, d. h. die Festlegung bestimmter Auswahlkriterien für die Abgrenzung der einzubeziehenden Fälle, wird im Folgenden in der grundsätzlichen Vorgehensweise dargestellt.

Bei der Auswahl der heranzuziehenden Fälle war zu beachten, dass ein Übergang von den Rohdaten zu den endgültigen Auswertungsdaten vollzogen wird. Die bei den Auswahlkriterien in Hinblick auf die in den drei Ebenen Befund, zahnärztliche Leistungen und zahntechnische Leistungen vorgenommenen Einschränkungen und Bedingungen für die Auswahl der heranzuziehenden Fälle sahen dabei grundsätzlich vor, dass auf der Ebene der Befunde zunächst die Festlegung der Bedingungen für zulässige und nicht zulässige Befunde erfolgt und Fälle mit GOZ-Honorar bzw. BEB-Leistungen ausgeschlossen werden. Bei den zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen mussten bestimmte, für den Befund notwendige BEMA- bzw. BEL-II-Kernleistungen zwingend mit einer konkreten relativen Häufigkeit je Befund auftreten. Darüber hinaus wurden Fälle ausgeschlossen, die nicht plausible BEMA- bzw. BEL-II-Leistungen in Bezug auf den untersuchten Befund aufweisen, und zusätzlich diejenigen Leistungen ausgeschlossen, die BEMA- bzw. BEL-II-Leistungen in Bezug auf den untersuchten Befund enthalten, welche derzeit nicht im Katalog der Leistungen des Befundes hinterlegt sind.

Die Vergleichsbetrachtungen wurden bei den Befunden auf Basis der fiktiven Durchschnittskosten vorgenommen. Für die Ermittlung der fiktiven Durchschnittskosten (doppelte Festzuschussbeträge) wurden dabei folgende Prämissen zu Grunde gelegt:

- Honorar: bundeseinheitlicher ZE-Punktwert für 2015
- Zahntechnik: auf Basis der aus Fremd- und Praxislabor gewichteten zwischen VDZI und GKV-SV vereinbarten BEL-II-Bundesmittelpreise des Jahres 2015
- Materialkosten: Tatsächlich abgerechnete Kosten für Praxismaterial, Zähne usw. Die Ermittlung der Materialkosten (Verbrauchsmaterial Praxis, Kosten für Zähne und sonstige Materialien) erfolgte für das Jahr 2015 auf empirischer Basis, d. h. es wurden die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten zu Grunde gelegt. Demgegenüber wurde die Ermittlung der Kosten für das Praxis-Verbrauchsmaterials im Jahre 2004 zum Teil empirisch und zum Teil normativ auf Basis seinerzeit vorliegender Preisinformationen für Praxismaterialien auf Stichprobenebene, die innerhalb der einzelnen Befunde mit den für die Ermittlung der Praxismaterialkosten relevanten relativen Häufigkeiten der BEL-II-Positionen gewichtet wurden, vorgenommen. Hierbei ist insbesondere festzustellen, dass sich die tatsächlichen Materialkosten im Zeitverlauf seit 2005 deutlich stärker entwickelt haben als die im Befund hinterlegten und mit der Grundlohnsummenentwicklung fortgeschriebenen Materialkosten (hier insbesondere die Kosten für Zähne).
- Edelmetallkosten: Fälle mit edelmetallhaltigen Legierungen wurden einbezogen, aber die Edelmetallkosten werden durch die Kosten von NEM-Legierungen ersetzt.

Für die Überprüfung der Befunde auf Basis der Gesamtfälle der vier KZVen erfolgte eine Parametrisierung derart, dass

- nur „reine“ auf den jeweiligen Befund bezogene Fälle einbezogen wurden,
- nur die bisher in den Festzuschuss-Befunden hinterlegten zahnärztlichen und zahntechnischen Positionen in die Ermittlung der Durchschnittskosten einbezogen wurden.

Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss gewählte Methodik berücksichtigt die auf Basis bestehenden Leistungsrechts erbrachten zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz. Da die Berechnungen auf den Preiskomponenten des Jahres 2015 beruhen, war bei einer Anpassung der den Inhalt und Umfang der Regelversorgung mitbestimmenden Abrechnungshäufigkeiten eine Fortschreibung der Preiskomponenten (zahnärztlicher Punktwert, BEL-II-Bundesmittelpreise sowie Fortschreibung der Materialkosten) auf den aktuellen Zeitpunkt der Umstellung der Festzuschuss-Beträge vorzunehmen.

2.2 Ergebnis

Die Auswertung hat ergeben, dass insbesondere bei einigen zahntechnischen Leistungen die Abrechnungshäufigkeiten gestiegen sind sowie bei Prothesenzähnen höhere Kosten gegenüber 2004 in Rechnung gestellt wurden.

2.3 Umsetzung durch den G-BA

Der G-BA hat die geänderten Abrechnungshäufigkeiten bei den Regelversorgungen und die geänderten Kosten bei den Praxismaterialien und Prothesenzähnen hinsichtlich der zahnmedizinischen Entwicklung und der Wirtschaftlichkeit überprüft und wie folgt berücksichtigt.

2.3.1 Zahnmedizinische Entwicklung

Nach § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V hat der G-BA die zahnmedizinische Entwicklung berücksichtigt. Er hat festgestellt, dass sich die Änderungen der Abrechnungshäufigkeiten bei den BEL II-Nrn. 383 0 (Zahn zahnfarben hergestellt) und 384 0 (Zahn zahnfarben hinterlegt) sowie bei den BEL II-Nrn. 808 0 (Teilunterfütterung einer Basis) und 810 0 (Prothesenbasis erneuern) nicht durch die zahnmedizinische – einschließlich zahntechnische – Entwicklung begründen lassen.

2.3.2 Wirtschaftlichkeit

Der G-BA hat die Verpflichtung zur Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Regelversorgung bei den BEL II-2014-Nrn. 383 0 (Zahn zahnfarben hergestellt) und 384 0 (Zahn zahnfarben hinterlegt) sowie bei den BEL II-2014-Nrn. 808 0 (Teilunterfütterung einer Basis) und 810 0 (Prothesenbasis erneuern) dergestalt umgesetzt, dass die verzeichneten Änderungen der Abrechnungshäufigkeit nicht berücksichtigt wurden, weil diese nicht auf ein sachlich begründetes verändertes Abrechnungsverhalten zurückgeführt werden können.

Bei den Häufigkeitsveränderungen der übrigen Leistungen und den Veränderungen bei den Sachkosten hat der G-BA einen pauschalen Abzug für vermutete Unwirtschaftlichkeiten in Ansatz gebracht. Dies begründet sich dadurch, dass die Krankenkasse nicht wie im bis zum 31. Dezember 2004 geltenden prozentualen Bezuschussungssystem die Notwendigkeit der im individuellen Einzelfall erforderlichen einzelnen BEMA-Leistungen und zahntechnischen Leistungen prüfen kann, sondern nach § 87 Abs. 1a SGB V nur den Befund und die Versorgungsnotwendigkeit. Die Abrechnung einzelner BEMA- oder zahntechnischer Leistungen findet nach den Regelungen in § 87 Abs. 1a SGB V gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen (KZVen) und nachfolgend gegenüber den Krankenkassen nicht mehr statt. Im befundbezogenen Festzu-

schusssystem wird die Versorgung befundbezogen und nicht auf den individuellen Einzelfall bezogen bezuschusst. Die Abrechnungsprüfung der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen beschränkt sich auf die Übereinstimmung zwischen abgerechnetem Festzuschuss und angegebene Befund. Sie umfasst nicht die Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit der einzelnen abgerechneten BEMA- oder zahntechnischen Leistungen.

Der G-BA hat daher bei der Neufestsetzung der Regelversorgung berücksichtigt, dass der Unterschied zwischen einer Prüfung auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit im Einzelfall im prozentualen Bezuschussungssystem und der Prüfung auf Versorgungsnotwendigkeit eines Befundes im befundbezogenen Festzuschusssystem auch Auswirkungen auf die aktuell vorgenommene Auswertung von Heil- und Kostenplänen hat. Während die aktuell ausgewerteten Heil- und Kostenpläne alle befundbezogen bezuschusst wurden, wurden die im Jahr 2004 ausgewerteten Heil- und Kostenpläne noch prozentual und damit einzelleistungsbezogen bezuschusst, d. h. bei den für die erstmalige Festsetzung der Regelversorgung herangezogenen Plänen wurde jede einzelne Leistung auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Bei den aktuell auf Basis des befundbezogenen Festzuschusssystem ausgewerteten Heil- und Kostenplänen fand eine Prüfung der Einzelleistungen dagegen nicht statt, da diese nicht Gegenstand des Leistungsanspruchs des Versicherten sind und insoweit keine leistungsrechtlichen Konsequenzen haben.

Aus diesem Grund war der G-BA in der Verantwortung, die durch die Systematik des befundbezogenen Festzuschusssystem ausgeschlossene Wirtschaftlichkeitsprüfung der einzelnen BEMA- und BEL-Leistungen sowie der Sachkosten bei der Bestimmung der Regelversorgung mit anschließender Festsetzung der Beträge vorzunehmen. Da es bis dato an einer geeigneten Methode mangelt, für jede einzelne Leistung zu prüfen, ob die festgestellten Häufigkeitsveränderungen auf einer zahnmedizinische/zahntechnische Entwicklung oder auf Unwirtschaftlichkeiten beruhen, hat der G-BA für vermutete Unwirtschaftlichkeiten bzw. der fehlenden Möglichkeit zur Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die Krankenkasse einen pauschalen Abzug vorgenommen, indem er bei den einzelnen Festzuschuss-Befunden von der Differenz zwischen dem sich aufgrund der Häufigkeitsveränderung ergebenden neuen Beträgen und den alten Beträgen 2,5 % abgezogen und die sich daraus ergebenden Beträge zur Grundlage für die neuen Festzuschuss-Beträge nach § 56 Abs. 4 SGB V gemacht hat. Diesen Abzug hat er jeweils getrennt bei den Beträgen der zahnärztlichen und der zahntechnischen Regelversorgung sowie bei dem Festzuschuss-Gesamtbetrag ausgewiesen.

Im Folgenden werden die neuen Abrechnungshäufigkeiten bei den Regelversorgungen und die geänderten Kosten für Verbrauchsmaterialien, Lote und Prothesenzähne bei den jeweiligen Befunden tabellarisch aufgelistet sowie die sich daraus ergebenden Festzuschuss-Beträge unter Berücksichtigung der Abzüge für Unwirtschaftlichkeiten in Höhe von 2,5 % aufgrund der oben beschriebenen Berechnungsmethode dargestellt (siehe dazu **Anlage I**).

3. Würdigung der Stellungnahmen

Vor der abschließenden Entscheidung des G-BA über die Änderung der Festzuschuss-Richtlinie hat der zuständige Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung (UA ZÄ) am 17. Februar 2017 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 56 Abs. 3 und § 91 Abs. 5 SGB V beschlossen. Am 23. Februar 2017 wurde das Stellungnahmeverfahren mit einer Frist bis zum 23. März 2017 eingeleitet.

Die der stellungnahmeberechtigten Organisationen vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage II**. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie sind den **Anlagen III und IV** zu entnehmen.

Darüber hinaus wurde in der Sitzung des UA ZÄ am 12. Mai 2017 eine mündliche Anhörung durchgeführt (**Anlage V**).

Der G-BA hat die Stellungnahmen ausgewertet (**Anlage VI**) und in die Entscheidungen einbezogen. Änderungen an den Beschlussunterlagen sind der Tabelle in **Anlage I** zu entnehmen.

Die Dokumentation des Verfahrens ist auf der Internetseite des G-BA abrufbar.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
09.12.2016	UA ZÄ	Beratung des Antrags des GKV-SV zur Anpassung von Inhalt und Umfang der Regelversorgungen nach § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V sowie Beratung des Antrags der KZBV über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Beträge nach § 55 Abs. 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten
17.02.2017	UA ZÄ	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA über die Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung von Inhalt und Umfang der Regelversorgungen nach § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V sowie Anpassung der Beträge nach § 55 Abs. 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten
12.05.2017	UA ZÄ	Mündliche Anhörung
12.05.2017	UA ZÄ	Auswertung und Würdigung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
22.09.2017	UA ZÄ	Abschließende Beratung und Beschlussempfehlung an das Plenum
17.11.2017	G-BA	Beschluss des G-BA über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung des Inhalts und Umfangs der Regelversorgung an veränderte Abrechnungshäufigkeiten
TT.MM.JJJJ	BMG	
TT.MM.JJJJ		<i>Veröffentlichung im Bundesanzeiger</i>
01.07.2018		Inkrafttreten

Berlin, den 17. November 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

- Anlage I:** Überprüfung der Festzuschüsse im Rahmen der AG Methodik; Basisjahr 2015; Fortschreibung Preisstrukturen Jahr 2017; Analyse der Stichprobendaten von 4 ausgewählten KZVen
- Anlage II:** An die stellungnahmeberechtigte Organisationen versandter Beschlussentwurf zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie sowie versandte Tragenden Gründe
- Anlage III:** Stellungnahme Bundeszahnärztekammer
- Anlage IV:** Stellungnahme Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
- Anlage V:** Wortprotokoll zur mündlichen Anhörung
- Anlage VI:** Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen

**Überprüfung der Festzuschüsse
im Rahmen der AG Methodik
Basisjahr 2015
Fortschreibung Preisstrukturen Jahr 2017**

Analyse der Stichprobendaten
von 4 ausgewählten KZVen

**Häufigkeitsänderungen des GKV-SV
bei BEL II-Pos 383 0, 384 0, 808 0, 810 0
sowie Abschlag für Unwirtschaftlichkeit in Höhe von 2,5%
bezogen auf die Anpassungsbeträge bei den einzelnen FZ-Befunden**

**Detailberechnungen mit den Strukturen der
zahnärztlichen und der zahntechnischen Leistungen
auf Basis des arithmetischen Mittels**

**ZE-Punktwert: 0,8820 € ab 01.01.2017
BEL-Durchschnittspreise ab 01.01.2017**

Stand: 17.11.2017

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	1.1	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8820				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
20a	Metallische Vollkrone	1,0000	1,0000	1,0000	148	130,54	130,54	130,54
19	Provisorische Krone	1,0050	1,0278	1,0278	19	16,84	17,22	17,22
24c	Abnahme u. Wiedereinglied. eines Provisoriums	0,3548	0,3538	0,3538	7	2,19	2,18	2,18
7b	Planungsmodell	0,0050	0,0077	0,0077	19	0,08	0,13	0,13
98a	Individuelle Abformung	0,0056	0,0124	0,0124	29	0,14	0,32	0,32
Summe Honorar						149,80	150,39	150,39

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen				ab 01.01.2017				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	0,7075	1,1664	1,1664	5,98	4,23	6,97	6,97
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0051	0,2901	0,2901	12,64	0,06	3,67	3,67
002 4	Galvanisieren	0,0064	0,0040	0,0040	12,64	0,08	0,05	0,05
005 1	Sägmodell	0,5892	0,7085	0,7085	9,59	5,65	6,79	6,79
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0176	0,0220	0,0220	9,59	0,17	0,21	0,21
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0037	0,0091	0,0091	9,59	0,04	0,09	0,09
005 5	Fräsmodell	0,0005	0,0007	0,0007	9,59	0,00	0,01	0,01
006 0	Zahnkranz	0,0209	0,0064	0,0064	4,87	0,10	0,03	0,03
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0209	0,0034	0,0034	5,13	0,11	0,02	0,02
012 0	Mittelwertartikulator	0,5606	0,6901	0,6901	8,78	4,92	6,06	6,06
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0008	0,0005	0,0005	8,12	0,01	0,00	0,00
021 1	Individueller Löffel	0,0131	0,0137	0,0137	20,43	0,27	0,28	0,28
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0009	0,0030	0,0030	20,43	0,02	0,06	0,06
022 0	Bisswall	0,0068	0,0108	0,0108	5,90	0,04	0,06	0,06
024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall	0,0062	0,0089	0,0089	22,49	0,14	0,20	0,20
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	0,0019	0,0104	0,0104	30,06	0,06	0,31	0,31
032 0	Formteil	0,0074	0,0078	0,0078	16,28	0,12	0,13	0,13
102 1	Vollkrone/Metall	1,0000	1,0000	1,0000	75,29	75,29	75,29	75,29
103 1	Vorbereiten Krone	0,0037	0,0096	0,0096	12,57	0,05	0,12	0,12
103 2	Krone/Brückenglied einarbeiten	0,0138	0,0225	0,0225	12,57	0,17	0,28	0,28
136 0	Gefrästes Lager	0,0076	0,0003	0,0003	46,67	0,35	0,01	0,01
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0003	0,0004	0,0004	26,10	0,01	0,01	0,01
933 0	Versandkosten	0,9457	1,1898	1,1898	5,13	4,85	6,10	6,10
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	1,0000	1,0000	1,0000	12,29	12,29	12,29	12,29
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						109,03	119,06	119,06
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						7,63	8,33	8,33
Verbrauchsmaterial Praxis						17,98	22,10	22,10
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						134,64	149,49	149,49

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	284,44	299,88	299,88
---	---------------	---------------	---------------

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,59	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	<u>0,01</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	150,38	
Diff. Gesamt	15,44	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	<u>0,38</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	299,50	

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	14,85
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	<u>0,37</u>
	149,12

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	1.2	Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn
---	------------	--

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8820						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
20c	Metallische Teilkrone	1,0000	1,0000	1,0000	187	164,93	164,93	164,93
19	Provisorische Krone	1,0283	1,0175	1,0175	19	17,23	17,05	17,05
24c	Abnahme u. Wiedereinglied. eines Provisoriums	0,2094	0,1252	0,1252	7	1,29	0,77	0,77
7b	Planungsmodelle	0,0055	0,0053	0,0053	19	0,09	0,09	0,09
98a	Individuelle Abformung	0,0118	0,0097	0,0097	29	0,30	0,25	0,25
Summe Honorar						183,85	183,10	183,10

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2017						
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	0,7059	1,4635	1,4635	5,98	4,22	8,75	8,75
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0063	0,3586	0,3586	12,64	0,08	4,53	4,53
002 4	Galvanisieren	0,0259	0,0097	0,0097	12,64	0,33	0,12	0,12
005 1	Sägemodell	0,6228	0,8619	0,8619	9,59	5,97	8,26	8,26
005 2	Einzelstumpmodell	0,0086	0,0293	0,0293	9,59	0,08	0,28	0,28
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0000	0,0035	0,0035	9,59	0,00	0,03	0,03
005 5	Fräsmoell	0,0000	0,0011	0,0011	9,59	0,00	0,01	0,01
006 0	Zahnkranz	0,0259	0,0111	0,0111	4,87	0,13	0,05	0,05
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0259	0,0090	0,0090	5,13	0,13	0,05	0,05
012 0	Mittelwertartikulator	0,5733	0,8355	0,8355	8,78	5,03	7,33	7,33
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0000	0,0003	0,0003	8,12	0,00	0,00	0,00
021 1	Individueller Löffel	0,0267	0,0188	0,0188	20,43	0,55	0,38	0,38
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0000	0,0023	0,0023	20,43	0,00	0,05	0,05
022 0	Bisswall	0,0039	0,0063	0,0063	5,90	0,02	0,04	0,04
024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall	0,0016	0,0024	0,0024	22,49	0,04	0,05	0,05
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	0,0133	0,0097	0,0097	30,06	0,40	0,29	0,29
032 0	Formteil	0,0031	0,0088	0,0088	16,28	0,05	0,14	0,14
102 2	Teilkrone/Metall	1,0000	1,0000	1,0000	75,29	75,29	75,29	75,29
103 1	Vorbereiten Krone	0,0000	0,0016	0,0016	12,57	0,00	0,02	0,02
103 2	Krone/Brückenglied einarbeiten	0,0000	0,0013	0,0013	12,57	0,00	0,02	0,02
136 0	Gefrästes Lager	0,0000	0,0000	0,0000	46,67	0,00	0,00	0,00
933 0	Versandkosten	0,8651	1,1807	1,1807	5,13	4,44	6,06	6,06
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	1,0000	1,0000	1,0000	12,29	12,29	12,29	12,29
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						109,05	124,06	124,06
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						7,63	8,68	8,68
Verbrauchsmaterial Praxis						18,59	28,41	28,41
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						135,27	161,16	161,16

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	319,12	344,26	344,26
---	---------------	---------------	---------------

Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	-0,75
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,02</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	183,08

MuL-Kosten	
Diff. zahntechnische Leistungen	25,89
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,65</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	160,51

Gesamt	25,14
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,67</u>
FZ-Gesamtbeitrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	343,59

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	1.3	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)
---	------------	--

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8820						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
20b	Vestibulär verblendete Verblendkrone	1,0000	1,0000	1,0000	158	139,36	139,36	139,36
abzgl.								
20a	Metallische Vollkrone	-1,0000	-1,0000	-1,0000	148	-130,54	-130,54	-130,54
24c	Abnahme u. Wiedereinglied. eines Provisoriums	0,1079	0,0921	0,0921	7	0,67	0,57	0,57
Summe Honorar						9,49	9,39	9,39

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2017						
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
102 4	Krone für vestibuläre Verblendung	1,0000	1,0000	1,0000	74,67	74,67	74,67	74,67
	abzgl. 102 1 Vollkrone Metall	-1,0000	-1,0000	-1,0000	75,29	-75,29	-75,29	-75,29
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0000	0,0002	0,0002	26,10	0,00	0,01	0,01
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,0104	0,0047	0,0047	12,44	0,13	0,06	0,06
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0105	0,0046	0,0046	42,63	0,45	0,20	0,20
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	0,0000	0,0000	13,56	0,00	0,00	0,00
162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik	0,9791	0,9907	0,9907	87,56	85,73	86,75	86,75
163 0	Zahnfleisch Keramik	0,0031	0,0031	0,0031	31,30	0,10	0,10	0,10
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0104	0,0047	0,0047	66,65	0,69	0,31	0,31
165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0000	0,0000	0,0000	18,08	0,00	0,00	0,00
933 0	Versandkosten	0,1163	0,0409	0,0409	5,13	0,60	0,21	0,21
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						87,07	87,01	87,01
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						6,10	6,09	6,09
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						93,17	93,10	93,10

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	102,66	102,49	102,49
---	---------------	---------------	---------------

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	-0,10	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,00</u>	
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	9,39	
	Gesamt	
Diff. Gesamt	-0,17	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,00</u>	
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	102,49	

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	-0,07
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,00</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	93,10

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	1.4	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn
---	-----	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8820						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
18a	Konfektionierter Stiftaufbau	1,0000	1,0000	1,0000	50	44,10	44,10	44,10
Summe Honorar						44,10	44,10	44,10

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2017						
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						0,00	0,00	0,00
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						0,00	0,00	0,00
Verbrauchsmaterial Praxis						17,29	18,26	18,26
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						17,29	18,26	18,26

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	61,39	62,36	62,36
---	--------------	--------------	--------------

	Honorar
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,00
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,00</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	44,10

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	0,97
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,02</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	18,24

	Gesamt
Diff. Gesamt	0,97
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,02</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	62,34

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	1.5	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn
---	-----	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8820						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
18b 21	Gegossener Stiftaufbau, zweiseitig Prov. Krone mit Stiftverankerung	1,0000 0,6085	1,0000 0,5796	1,0000 0,5796	80 28	70,56 15,03	70,56 14,31	70,56 14,31
Summe Honorar						85,59	84,87	84,87

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2017						
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	0,6044	0,6376	0,6376	5,98	3,61	3,81	3,81
005 1	Sägmodell	0,7021	0,6163	0,6163	9,59	6,73	5,91	5,91
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0210	0,0259	0,0259	9,59	0,20	0,25	0,25
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0045	0,0069	0,0069	9,59	0,04	0,07	0,07
006 0	Zahnkranz	0,0248	0,0036	0,0036	4,87	0,12	0,02	0,02
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0248	0,0018	0,0018	5,13	0,13	0,01	0,01
012 0	Mittelwertartikulator	0,0864	0,4329	0,4329	8,78	0,76	3,80	3,80
103 3	Stiftaufbau einarbeiten	0,0102	0,0163	0,0163	12,57	0,13	0,20	0,20
104 0	Modellation gießen	0,1356	0,1562	0,1562	16,37	2,22	2,56	2,56
105 0	Stiftaufbau	0,8644	0,8438	0,8438	49,54	42,82	41,80	41,80
933 0	Versandkosten	1,2527	1,3930	1,3930	5,13	6,43	7,15	7,15
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	1,0000	1,0000	1,0000	12,29	12,29	12,29	12,29
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						75,48	77,85	77,85
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						5,28	5,45	5,45
Verbrauchsmaterial Praxis						21,55	16,91	16,91
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						102,31	100,21	100,21

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	187,90	185,08	185,08
---	---------------	---------------	---------------

Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	-0,72
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,02</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	84,85
Diff. Gesamt	-2,82
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,07</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	185,01

MuL-Kosten	
Diff. zahntechnische Leistungen	-2,10
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,05</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	100,16

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	2.1	Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8820						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,0552	0,0795	0,0795	19	0,93	1,33	1,33
91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	1,9340	1,9744	1,9744	118	201,28	205,49	205,49
91c	Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0,0460	0,0067	0,0067	136	5,52	0,80	0,80
92	Brückenspanne	0,9900	0,9905	0,9905	62	54,14	54,17	54,17
19	Prov. Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	3,0192	3,1003	3,1003	19	50,60	51,95	51,95
95d	Abnahme u. Wiederbefestigung einer prov. Brücke	0,6178	0,5017	0,5017	18	9,81	7,96	7,96
98a	Individuelle Abformung	0,0561	0,2323	0,2323	29	1,43	5,94	5,94
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,5521	0,4772	0,4772	16	7,79	6,73	6,73
93a	Adhäsivbrücke, einflügelig	0,0050	0,0048	0,0048	240	1,06	1,01	1,01
93b	Adhäsivbrücke, zweiflügelig	0,0050	0,0048	0,0048	335	1,48	1,40	1,40
	Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freisituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.							
Summe Honorar						334,03	336,79	336,79

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2017						
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	1,4399	1,9559	1,9559	5,98	8,60	11,69	11,69
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0112	0,4361	0,4361	12,64	0,14	5,51	5,51
002 4	Galvanisieren	0,0112	0,0059	0,0059	12,64	0,14	0,07	0,07
005 1	Sägemodell	0,9848	1,0056	1,0056	9,59	9,44	9,64	9,64
005 2	Einzelstumpmodell	0,0200	0,0329	0,0329	9,59	0,19	0,32	0,32
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0200	0,0244	0,0244	9,59	0,19	0,23	0,23
006 0	Zahnkranz	0,0353	0,0085	0,0085	4,87	0,17	0,04	0,04
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0353	0,0047	0,0047	5,13	0,18	0,02	0,02
012 0	Mittelwertartikulator	1,0104	1,0644	1,0644	8,78	8,87	9,34	9,34
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0032	0,0015	0,0015	8,12	0,03	0,01	0,01
021 1	Individueller Löffel	0,0769	0,1212	0,1212	20,43	1,57	2,48	2,48
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0064	0,0104	0,0104	20,43	0,13	0,21	0,21
022 0	Bisswall	0,0288	0,0229	0,0229	5,90	0,17	0,13	0,13
024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall	0,0176	0,0183	0,0183	22,49	0,40	0,41	0,41
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	0,0313	0,0327	0,0327	30,06	0,94	0,98	0,98
032 0	Formteil	0,0954	0,0794	0,0794	16,28	1,55	1,29	1,29
102 1	Vollkrone/Metall	1,9340	1,9747	1,9747	75,29	145,62	148,68	148,68
102 2	Teilkrone/Metall	0,0460	0,0062	0,0062	75,29	3,46	0,47	0,47
102 3	Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel	0,0150	0,0144	0,0144	73,72	1,11	1,06	1,06
103 1	Vorbereiten Krone	0,0000	0,0028	0,0028	12,57	0,00	0,04	0,04
110 0	Brückenglied	1,0000	1,0000	1,0000	53,89	53,89	53,89	53,89
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0080	0,0030	0,0030	26,10	0,21	0,08	0,08
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,0150	0,0144	0,0144	12,44	0,19	0,18	0,18
933 0	Versandkosten	1,9439	2,0773	2,0773	5,13	9,97	10,66	10,66
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	3,0000	3,0000	3,0000	12,29	36,87	36,87	36,87
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						284,04	294,32	294,32
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						19,88	20,60	20,60
Verbrauchsmaterial Praxis						35,05	41,18	41,18
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						338,97	356,10	356,10

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) 673,00 692,89 692,89

Honorar

Diff. zahnärztliche Leistungen 2,76

davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,07

Betrag zahnärztliche Leistungen 336,72

nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit

MuL-Kosten

Diff. zahntechnische Leistungen 17,13

davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,43

Betrag zahntechnische Leistungen 355,67

nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit

Gesamt

Diff. Gesamt 19,89

davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,50

FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 692,39

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund 2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8820						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,0792	0,0813	0,0813	19	1,33	1,36	1,36
91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	1,9848	1,9956	1,9956	118	206,57	207,69	207,69
91c	Brückenanker (Metallische Teilkkrone)	0,0132	0,0024	0,0024	136	1,58	0,29	0,29
92	Brückenspanne	0,9990	0,9990	0,9990	62	54,63	54,63	54,63
19	Prov. Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	3,9736	4,1899	4,1899	19	66,59	70,21	70,21
95d	Abnahme u. Wiederbefestigung einer prov. Brücke	0,7546	0,6237	0,6237	18	11,98	9,90	9,90
98a	Individuelle Abformung	0,0792	0,2401	0,2401	29	2,03	6,14	6,14
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,5119	0,4855	0,4855	16	7,22	6,85	6,85
93a	Adhäsivbrücke, einflügelig	0,0000	0,0000	0,0000	240	0,00	0,00	0,00
93b	Adhäsivbrücke, zweiflügelig	0,0010	0,0010	0,0010	335	0,30	0,30	0,30
Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freisituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.								
Summe Honorar						352,22	357,39	357,39

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2017						
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	1,5330	1,9637	1,9637	5,98	9,16	11,73	11,73
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0053	0,4384	0,4384	12,64	0,07	5,54	5,54
002 4	Galvanisieren	0,0185	0,0084	0,0084	12,64	0,23	0,11	0,11
005 1	Sägemodell	0,9841	1,0049	1,0049	9,59	9,43	9,63	9,63
005 2	Einzelstumpmodell	0,0290	0,0366	0,0366	9,59	0,28	0,35	0,35
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0290	0,0269	0,0269	9,59	0,28	0,26	0,26
006 0	Zahnkranz	0,0237	0,0098	0,0098	4,87	0,12	0,05	0,05
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0237	0,0038	0,0038	5,13	0,12	0,02	0,02
012 0	Mittelwertartikulator	1,0343	1,0911	1,0911	8,78	9,08	9,58	9,58
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0106	0,0010	0,0010	8,12	0,09	0,01	0,01
021 1	Individueller Löffel	0,0871	0,1194	0,1194	20,43	1,78	2,44	2,44
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0185	0,0182	0,0182	20,43	0,38	0,37	0,37
022 0	Bisswall	0,0237	0,0318	0,0318	5,90	0,14	0,19	0,19
024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall	0,0211	0,0230	0,0230	22,49	0,47	0,52	0,52
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	0,0950	0,0482	0,0482	30,06	2,86	1,45	1,45
032 0	Formteil	0,0976	0,0876	0,0876	16,28	1,59	1,43	1,43
102 1	Vollkrone/Metall	1,9848	1,9952	1,9952	75,29	149,44	150,23	150,23
102 2	Teilkkrone/Metall	0,0132	0,0028	0,0028	75,29	0,99	0,21	0,21
102 3	Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel	0,0020	0,0020	0,0020	73,72	0,15	0,15	0,15
103 1	Vorbereiten Krone	0,0000	0,0052	0,0052	12,57	0,00	0,07	0,07
110 0	Brückenglied	2,0000	2,0000	2,0000	53,89	107,78	107,78	107,78
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0158	0,0059	0,0059	26,10	0,41	0,15	0,15
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,0020	0,0020	0,0020	12,44	0,02	0,02	0,02
933 0	Versandkosten	2,0528	2,1647	2,1647	5,13	10,53	11,11	11,11
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	4,0000	4,0000	4,0000	12,29	49,16	49,16	49,16
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						354,56	362,54	362,54
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						24,82	25,38	25,38
Verbrauchsmaterial Praxis						38,49	45,24	45,24
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						417,87	433,16	433,16

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) 770,09 790,55 790,55

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	5,17	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,13	
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	357,26	

	MuL-Kosten	
Diff. zahntechnische Leistungen	15,29	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,38	
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	432,78	

	Gesamt	
Diff. Gesamt	20,46	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,51	
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	790,04	

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund

2.3

Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander
fehlenden Zähnen, je Kiefer

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen

Punktwert: 0,8820

Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,0857	0,0849	0,0849	19	1,44	1,42	1,42
91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	1,9810	1,9965	1,9965	118	206,17	207,79	207,79
91c	Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0,0190	0,0035	0,0035	136	2,28	0,42	0,42
92	Brückenspanne	1,0000	1,0000	1,0000	62	54,68	54,68	54,68
19	Prov. Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	4,8381	5,1282	5,1282	19	81,08	85,94	85,94
95d	Abnahme u. Wiederbefestigung einer prov. Brücke	1,0571	0,7123	0,7123	18	16,78	11,31	11,31
98a	Individuelle Abformung	0,0571	0,2322	0,2322	29	1,46	5,94	5,94
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,5429	0,5078	0,5078	16	7,66	7,17	7,17
Summe Honorar						371,56	374,67	374,67

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen

ab 01.01.2017

BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	1,6381	1,9879	1,9879	5,98	9,79	11,88	11,88
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0095	0,4419	0,4419	12,64	0,12	5,59	5,59
002 4	Galvanisieren	0,0190	0,0156	0,0156	12,64	0,24	0,20	0,20
005 1	Sägemodell	0,9810	1,0052	1,0052	9,59	9,41	9,64	9,64
005 2	Einzelstumpmodell	0,0190	0,0173	0,0173	9,59	0,18	0,17	0,17
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0667	0,0312	0,0312	9,59	0,64	0,30	0,30
006 0	Zahnkranz	0,0286	0,0173	0,0173	4,87	0,14	0,08	0,08
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0286	0,0035	0,0035	5,13	0,15	0,02	0,02
012 0	Mittelwertartikulator	1,1429	1,1075	1,1075	8,78	10,03	9,72	9,72
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0000	0,0052	0,0052	8,12	0,00	0,04	0,04
021 1	Individueller Löffel	0,0571	0,1179	0,1179	20,43	1,17	2,41	2,41
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0190	0,0191	0,0191	20,43	0,39	0,39	0,39
022 0	Bisswall	0,0095	0,0312	0,0312	5,90	0,06	0,18	0,18
024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall	0,0000	0,0225	0,0225	22,49	0,00	0,51	0,51
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	0,1048	0,0347	0,0347	30,06	3,15	1,04	1,04
032 0	Formteil	0,1619	0,0971	0,0971	16,28	2,64	1,58	1,58
102 1	Vollkrone/Metall	1,9810	1,9965	1,9965	75,29	149,16	150,33	150,33
102 2	Teilkrone/Metall	0,0190	0,0035	0,0035	75,29	1,43	0,26	0,26
103 1	Vorbereiten Krone	0,0000	0,0069	0,0069	12,57	0,00	0,09	0,09
110 0	Brückenglied	3,0000	3,0000	3,0000	53,89	161,66	161,66	161,66
150 0	Metalverbindung nach Brand	0,0476	0,0052	0,0052	26,10	1,24	0,14	0,14
933 0	Versandkosten	2,2000	2,3536	2,3536	5,13	11,29	12,07	12,07
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	5,0000	5,0000	5,0000	12,29	61,45	61,45	61,45
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						424,32	429,74	429,74
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						29,70	30,08	30,08
Verbrauchsmaterial Praxis						42,18	48,16	48,16
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						496,20	507,98	507,98

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)**867,76****882,65****882,65****Honorar**

Diff. zahnärztliche Leistungen		3,11
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	0,08
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit		374,59

Gesamt

Diff. Gesamt		14,89
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	0,37
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit		882,28

MuL-Kosten

Diff. zahntechnische Leistungen		11,78
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	0,29
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit		507,69

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund 2.4 Frontzahnücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8820						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,1176	0,0938	0,0938	19	1,97	1,57	1,57
91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	2,0000	2,0000	2,0000	118	208,15	208,15	208,15
91c	Brückenanker (Metallische Teilkkrone)	0,0000	0,0000	0,0000	136	0,00	0,00	0,00
92	Brückenspanne	1,0000	1,0000	1,0000	62	54,68	54,68	54,68
19	Prov. Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	6,0294	5,9210	5,9210	19	101,04	99,22	99,22
95d	Abnahme u. Wiederbefestigung einer prov. Brücke	1,1250	0,7827	0,7827	18	17,86	12,43	12,43
98a	Individuelle Abformung	0,0588	0,2247	0,2247	29	1,50	5,75	5,75
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,5294	0,5136	0,5136	16	7,47	7,25	7,25
Summe Honorar						392,68	389,05	389,05

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2017						
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	1,5000	2,0494	2,0494	5,98	8,96	12,25	12,25
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0000	0,4395	0,4395	12,64	0,00	5,56	5,56
002 4	Galvanisieren	0,0000	0,0049	0,0049	12,64	0,00	0,06	0,06
005 1	Sägmodell	0,9706	1,0000	1,0000	9,59	9,31	9,59	9,59
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0000	0,0173	0,0173	9,59	0,00	0,17	0,17
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0000	0,0494	0,0494	9,59	0,00	0,47	0,47
006 0	Zahnkranz	0,0294	0,0123	0,0123	4,87	0,14	0,06	0,06
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0294	0,0025	0,0025	5,13	0,15	0,01	0,01
012 0	Mittelwertartikulator	1,0882	1,1309	1,1309	8,78	9,55	9,92	9,92
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0000	0,0000	0,0000	8,12	0,00	0,00	0,00
021 1	Individueller Löffel	0,0588	0,1185	0,1185	20,43	1,20	2,42	2,42
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0000	0,0099	0,0099	20,43	0,00	0,20	0,20
022 0	Bisswall	0,0000	0,0494	0,0494	5,90	0,00	0,29	0,29
024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall	0,0294	0,0321	0,0321	22,49	0,66	0,72	0,72
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	0,0000	0,0395	0,0395	30,06	0,00	1,19	1,19
032 0	Formteil	0,0882	0,1111	0,1111	16,28	1,44	1,81	1,81
102 1	Vollkrone/Metall	2,0000	2,0000	2,0000	75,29	150,59	150,59	150,59
102 2	Teilkkrone/Metall	0,0000	0,0000	0,0000	75,29	0,00	0,00	0,00
103 1	Vorbereiten Krone	0,0000	0,0074	0,0074	12,57	0,00	0,09	0,09
110 0	Brückenglied	4,0000	4,0000	4,0000	53,89	215,55	215,55	215,55
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0000	0,0025	0,0025	26,10	0,00	0,06	0,06
933 0	Versandkosten	2,5000	2,3259	2,3259	5,13	12,83	11,93	11,93
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	6,0000	6,0000	6,0000	12,29	73,74	73,74	73,74
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						484,12	496,69	496,69
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						33,89	34,77	34,77
Verbrauchsmaterial Praxis						43,81	46,99	46,99
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						561,81	578,45	578,45

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) 954,49 967,50 967,50

Honorar
 Diff. zahnärztliche Leistungen -3,63
 davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,09
 Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 388,96

MuL-Kosten
 Diff. zahntechnische Leistungen 16,64
 davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,42
 Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 578,03

Gesamt
 Diff. Gesamt 13,01
 davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,51
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 966,99

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund

2.5

An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere
zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8820				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,0894	0,0115	0,0115	19	1,50	0,19	0,19
91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	0,9768	1,0048	1,0048	118	101,66	104,58	104,58
91c	Brückenanker (Metallische Teilkkrone)	0,0232	-0,0048	-0,0048	136	2,78	-0,58	-0,58
92	Brückenspanne	1,0000	1,0000	1,0000	62	54,68	54,68	54,68
19	Prov. Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	2,0248	2,2255	2,2255	19	33,93	37,30	37,30
95d	Abnahme u. Wiederbefestigung einer prov. Brücke	0,2444	0,1335	0,1335	18	3,88	2,12	2,12
98a	Individuelle Abformung	0,0131	0,0493	0,0493	29	0,34	1,26	1,26
Summe Honorar						198,77	199,55	199,55

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen

ab 01.01.2017

BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	0,2834	0,0983	0,0983	5,98	1,69	0,59	0,59
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0000	-0,0078	-0,0078	12,64	0,00	-0,10	-0,10
002 4	Galvanisieren	0,0000	0,0019	0,0019	12,64	0,00	0,02	0,02
005 1	Sägemodell	0,0194	0,0184	0,0184	9,59	0,19	0,18	0,18
005 2	Einzelstumpfmmodell	0,0004	0,0015	0,0015	9,59	0,00	0,01	0,01
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0004	0,0126	0,0126	9,59	0,00	0,12	0,12
006 0	Zahnkranz	0,0007	-0,0003	-0,0003	4,87	0,00	0,00	0,00
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0007	0,0001	0,0001	5,13	0,00	0,00	0,00
012 0	Mittelwertartikulator	0,0525	0,0573	0,0573	8,78	0,46	0,50	0,50
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0000	0,0009	0,0009	8,12	0,00	0,01	0,01
021 1	Individueller Löffel	0,0363	0,0299	0,0299	20,43	0,74	0,61	0,61
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0313	0,0092	0,0092	20,43	0,64	0,19	0,19
022 0	Bisswall	0,0215	0,0133	0,0133	5,90	0,13	0,08	0,08
024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall	0,0013	0,0220	0,0220	22,49	0,03	0,49	0,49
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	0,0000	0,0288	0,0288	30,06	0,00	0,86	0,86
032 0	Formteil	0,0115	0,0246	0,0246	16,28	0,19	0,40	0,40
102 1	Vollkrone/Metall	0,9768	1,0046	1,0046	75,29	73,55	75,64	75,64
102 2	Teilkkrone/Metall	0,0232	-0,0046	-0,0046	75,29	1,75	-0,34	-0,34
103 1	Vorbereiten Krone	0,0000	-0,0019	-0,0019	12,57	0,00	-0,02	-0,02
110 0	Brückenglied	1,0000	1,0000	1,0000	53,89	53,89	53,89	53,89
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0000	0,0016	0,0016	26,10	0,00	0,04	0,04
933 0	Versandkosten	0,0058	0,3997	0,3997	5,13	0,03	2,05	2,05
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	2,0000	2,0000	2,0000	12,29	24,58	24,58	24,58
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						157,87	159,80	159,80
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						11,05	11,19	11,19
Verbrauchsmaterial Praxis						7,64	13,03	13,03
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						176,56	184,02	184,02

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	375,33	383,57	383,57
---	---------------	---------------	---------------

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,78	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,02</u>	
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	199,53	

	MuL-Kosten	
Diff. zahntechnische Leistungen	7,46	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,19</u>	
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	183,83	

	Gesamt	
Diff. Gesamt	8,24	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,21</u>	
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	383,36	

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund 2.6 **Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke**

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8820				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,0577	0,0468	0,0468	19	0,97	0,78	0,78
19	Provisorische Brücke, Brückenanker	0,3131	0,2146	0,2146	19	5,25	3,60	3,60
91e	Geschiebe bei geteilten Brücken	1,0000	1,0000	1,0000	43	37,93	37,93	37,93
95d	Abnahme und Wiederbefest.der prov. Brücke	0,1828	0,1013	0,1013	18	2,90	1,61	1,61
98a	Individuelle Abformung	0,1823	0,1571	0,1571	29	4,66	4,02	4,02
Summe Honorar						51,70	47,93	47,93

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen				ab 01.01.2017				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	0,6385	0,4473	0,4473	5,98	3,82	2,67	2,67
005 1	Sägemodell	0,2309	0,1071	0,1071	9,59	2,21	1,03	1,03
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0047	0,0082	0,0082	9,59	0,05	0,08	0,08
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0047	-0,0194	-0,0194	9,59	0,05	-0,19	-0,19
005 5	Fräsmodell	0,0002	0,4118	0,4118	9,59	0,00	3,95	3,95
006 0	Zahnkranz	0,0083	-0,0054	-0,0054	4,87	0,04	-0,03	-0,03
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0083	-0,0035	-0,0035	5,13	0,04	-0,02	-0,02
021 1	Individueller Löffel	0,1993	0,1560	0,1560	20,43	4,07	3,19	3,19
133 1	Individuelles Geschiebe	0,8750	0,9706	0,9706	196,01	171,51	190,25	190,25
134 1	Konfektions-Geschiebe	0,1250	0,0294	0,0294	97,13	12,14	2,86	2,86
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	0,8750	0,9706	0,9706	12,29	10,75	11,93	11,93
Konfektioniertes Geschiebe Material						7,68	0,65	0,65
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						212,36	216,36	216,36
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						14,87	15,15	15,15
Verbrauchsmaterial Praxis						7,54	4,01	4,01
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						234,77	235,52	235,52

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) 286,47 283,45 283,45

	Honorar
Diff. zahnärztliche Leistungen	-3,77
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,09
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	47,84
Gesamt	-3,02
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,11
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	283,34

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	0,75
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,02
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	235,50

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	2.7	Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich
---	------------	--

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8820				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
91b	Brückenanker (Vestibulär verbl. Verblendkrone) abzgl.	0,6580	0,6050	0,6050	128	74,29	68,30	68,30
91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	-0,6580	-0,6050	-0,6050	118	-68,48	-62,97	-62,97
95d	Abnahme und Wiederbef. der prov. Brücke	0,0276	0,0303	0,0303	18	0,44	0,48	0,48
Summe Honorar						6,24	5,82	5,82

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen				ab 01.01.2017				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
102 4	Krone für vestibuläre Verblendung abzgl. 102 1 Vollkrone/Metall	0,6580	0,6050	0,6050	74,67	49,13	45,17	45,17
150 0	Metallverbindung nach Brand	-0,6580	-0,6050	-0,6050	75,29	-49,54	-45,55	-45,55
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,0000	0,0019	0,0019	26,10	0,00	0,05	0,05
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0123	0,0097	0,0097	12,44	0,15	0,12	0,12
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0124	0,0042	0,0042	42,63	0,53	0,18	0,18
162 0	Zahnfleisch Keramik	0,0002	0,0001	0,0001	13,56	0,00	0,00	0,00
163 0	Vestibuläre Verblendung Keramik	0,9753	0,9849	0,9849	87,56	85,40	86,24	86,24
164 0	Zahnfleisch Keramik	0,0237	0,0524	0,0524	31,30	0,74	1,64	1,64
165 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0123	0,0109	0,0109	66,65	0,82	0,73	0,73
933 0	Zahnfleisch Komposite	0,0002	0,0008	0,0008	18,08	0,00	0,01	0,01
	Versandkosten	0,0765	0,0810	0,0810	5,13	0,39	0,42	0,42
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						87,63	89,01	89,01
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						6,13	6,23	6,23
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						93,77	95,24	95,24

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	100,01	101,06	101,06
---	---------------	---------------	---------------

Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	-0,42
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,01</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	5,81

MuL-Kosten	
Diff. zahntechnische Leistungen	1,47
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,04</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	95,20

Gesamt	
Diff. Gesamt	1,05
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,05</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	101,01

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund **3.1** **Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer**

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen					Punktwert: 0.8820			Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen								ab 01.01.2017			
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.*	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.*		
7b	Planungsmodelle	0,0929	0,1097	0,1097	19	1,56	1,84	1,84	001 0	Modell	2,6571	2,9812	2,9812	5,98	15,88	17,81	17,81		
96a	Partielle Prothese	0,1925	0,2255	0,2255	57	9,68	11,34	11,34	012 0	Mittelwertartikulator	1,0332	1,1676	1,1676	8,78	9,07	10,25	10,25		
96b	Partielle Prothese	0,4513	0,5198	0,5198	83	33,04	38,06	38,06	020 1	Basis für Vorbisnahme	0,0509	0,0160	0,0160	8,12	0,41	0,13	0,13		
96c	Partielle Prothese	0,3562	0,2546	0,2546	115	36,13	25,83	25,83	021 1	Individueller Löffel	0,5664	0,6867	0,6867	20,43	11,57	14,03	14,03		
98a	Individuelle Abformung	0,4845	0,7584	0,7584	29	12,39	19,40	19,40	021 2	Funktionslöffel	0,0752	0,0397	0,0397	20,43	1,54	0,81	0,81		
98b	Funktionsabdruck OK	0,0332	0,0036	0,0036	57	1,67	0,18	0,18	021 3	Basis für Bissregistrierung	0,2323	0,5748	0,5748	20,43	4,75	11,74	11,74		
98c	Funktionsabdruck UK	0,0199	0,0052	0,0052	76	1,33	0,35	0,35	022 0	Bisswall	0,7478	0,7950	0,7950	5,90	4,41	4,69	4,69		
98g	Metallbasis	1,0000	1,0000	1,0000	44	38,81	38,81	38,81	137 0	Schubverteilungsarm	0,0257	0,0045	0,0045	35,00	0,90	0,16	0,16		
98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0,0000	0,0000	0,0000	29	0,00	0,00	0,00	155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,0398	0,0380	0,0380	12,44	0,49	0,47	0,47		
98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	1,0000	1,0000	1,0000	50	44,10	44,10	44,10	160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0398	0,0029	0,0029	42,63	1,70	0,12	0,12		
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,4469	0,5274	0,5274	16	6,31	7,44	7,44	161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0078	0,0050	0,0050	13,56	0,11	0,07	0,07		
Anmerkungen zum Befund:									164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0398	0,0321	0,0321	66,65	2,65	2,14	2,14		
Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.									165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0078	0,0018	0,0018	18,08	0,14	0,03	0,03		
									201 0	Metallbasis	1,0000	1,0000	1,0000	127,29	127,29	127,29	127,29		
									202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,2921	0,2155	0,2155	10,90	3,18	2,35	2,35		
									202 5	Kralle	0,0664	0,0096	0,0096	10,90	0,72	0,11	0,11		
									202 6	Ney-Stiel	0,0951	0,3536	0,3536	10,90	1,04	3,85	3,85		
									202 7	Auflage	0,3496	0,3911	0,3911	10,90	3,81	4,26	4,26		
									202 8	Umgehungsbügel bei Diastema	0,0066	0,0008	0,0008	10,90	0,07	0,01	0,01		
									203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0995	0,0522	0,0522	19,96	1,99	1,04	1,04		
									204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr./Auflage	2,5420	2,7195	2,7195	26,96	68,53	73,31	73,31		
									205 0	Bonwillklammer	0,3319	0,2475	0,2475	49,19	16,33	12,18	12,18		
									208 1	Rückenschutzplatte	0,0885	0,0452	0,0452	35,61	3,15	1,61	1,61		
									208 2	Metallzahn, gegossen	0,0310	0,0127	0,0127	35,61	1,10	0,45	0,45		
									208 3	Metallkaufäche, gegossen	0,0243	0,0058	0,0058	35,61	0,87	0,21	0,21		
									211 0	Unterfütterbarer Abschlussrand	0,0022	0,0022	0,0022	16,44	0,04	0,04	0,04		
									301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	26,81	26,81	26,81	26,81		
									302 0	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn	0,3650	0,5811	0,5811	1,61	0,59	0,94	0,94		
									303 0	Aufstellen Metall je Zahn	5,9358	5,0046	5,0046	2,11	12,50	10,54	10,54		
									341 0	Übertragung je Zahn	0,2345	0,5480	0,5480	1,33	0,31	0,73	0,73		
									361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	45,02	45,02	45,02	45,02		
									362 0	Fertigstellen je Zahn	6,2345	5,5095	5,5095	2,90	18,07	15,97	15,97		
									380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0044	0,0049	0,0049	8,89	0,04	0,04	0,04		
									380 5	Gebogene Auflage	0,0000	0,0002	0,0002	8,89	0,00	0,00	0,00		
									381 0	Sonstige gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0044	0,0023	0,0023	15,02	0,07	0,03	0,03		
									382 1	Weichkunststoff	0,0000	0,0005	0,0005	48,62	0,00	0,02	0,02		
									382 2	Sonderkunststoff	0,0022	0,0009	0,0009	48,62	0,11	0,04	0,04		
									383 0	Zahn zahnfarben hergestellt	0,0229	0,0118	0,0229	20,39	0,47	0,24	0,47		
									384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt	0,0457	0,4889	0,0457	10,70	0,49	5,23	0,49		
									933 0	Versandkosten	4,2323	4,9916	4,9916	5,13	21,71	25,61	25,61		
									Zähne				6,2345	5,5095	5,5095	5,25	32,73	53,26	53,26
									Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					440,65	473,66	469,14			
									MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten					30,85	33,16	32,84			
									Verbrauchsmaterial Praxis					23,65	18,37	18,37			
Summe Honorar									185,01	187,34	187,34	Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					495,14	525,19	520,35

* Häufigkeitsansatz bei BEL II Pos. 383 0 und 384 0 gemäß Beschluss des Plenums des G-BA vom 17.11.2017

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) **680,15** **712,53** **707,69**

Honorar		
Diff. zahnärztliche Leistungen		2,33
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	0,06
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit		187,28

MuL-Kosten		
Diff. zahntechnische Leistungen		25,21
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	0,63
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit		519,72

Gesamt		
Diff. Gesamt		27,54
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	0,69
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit		707,00
Anlage I		

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	3.2	<p>a) beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe,</p> <p>b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen</p> <p>c) beidseitig im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen</p> <p>mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolär.</p> <p>Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.</p>
---	-----	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen								Punktwert: 0,8820		
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.		
19	Provisorische Krone	1,1572	1,1410	1,1410	19	19,39	19,12	19,12		
91d	Teleskopkrone	1,0000	1,0000	1,0000	190	167,58	167,58	167,58		
24c	Abnahme und Wiedereingl. eines Provisoriums	2,2048	2,1602	2,1602	7	13,61	13,34	13,34		
98a	Individuelle Abformung	0,0429	0,1238	0,1238	29	1,10	3,17	3,17		
Summe Honorar						201,68	203,20	203,20		

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen										ab 01.01.2017		
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.				
002 4	Galvanisieren	0,0143	0,0083	0,0083	12,64	0,18	0,10	0,10				
005 1	Sägemodell	0,4381	0,5081	0,5081	9,59	4,20	4,87	4,87				
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0381	0,0195	0,0195	9,59	0,37	0,19	0,19				
005 3	Modell nach Überabdruck	0,3810	0,4369	0,4369	9,59	3,65	4,19	4,19				
005 5	Fräsmodell	0,3952	0,4299	0,4299	9,59	3,79	4,12	4,12				
006 0	Zahnkranz	0,0333	0,0050	0,0050	4,87	0,16	0,02	0,02				
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0333	0,0023	0,0023	5,13	0,17	0,01	0,01				
012 0	Mittelwertartikulator	0,2333	0,2232	0,2232	8,78	2,05	1,96	1,96				
021 1	Individueller Löffel	0,0429	0,1326	0,1326	20,43	0,88	2,71	2,71				
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0857	0,1771	0,1771	20,43	1,75	3,62	3,62				
022 0	Bisswall	0,1429	0,1179	0,1179	5,90	0,84	0,70	0,70				
024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall	0,0762	0,2695	0,2695	22,49	1,71	6,06	6,06				
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	0,0000	0,0118	0,0118	30,06	0,00	0,35	0,35				
120 0	Teleskopierende Krone	1,0000	1,0000	1,0000	234,59	234,59	234,59	234,59				
210 0	Lösungshilfe	0,0309	0,0451	0,0451	10,30	0,32	0,46	0,46				
933 0	Versandkosten	0,8429	0,3694	0,3694	5,13	4,32	1,89	1,89				
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung abzgl. 204 1 zweiarm. geg.Halte- und Stützvorr.	2,0000	2,0000	2,0000	12,29	24,58	24,58	24,58				
		-1,0000	-1,0000	-1,0000	26,96	-26,96	-26,96	-26,96				
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						256,61	263,48	263,48				
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						17,96	18,44	18,44				
Verbrauchsmaterial Praxis						21,37	14,52	14,52				
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						295,94	296,44	296,44				

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) 497,62 499,64 499,64

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	1,52	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,04	
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	203,16	
	Gesamt	
Diff. Gesamt	2,02	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,05	
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	499,59	

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	0,50
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,01
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	296,43

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund 4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8820				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,1144	0,0895	0,0895	19	1,92	1,50	1,50
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,3928	0,3828	0,3828	16	5,54	5,40	5,40
96c	Partielle Prothese	0,6632	0,6301	0,6301	115	67,27	63,91	63,91
97a	Totalprothese OK	0,3368	0,3699	0,3699	250	74,26	81,57	81,57
98a	Individuelle Abformung	0,1622	0,4148	0,4148	29	4,15	10,61	10,61
98b	Funktionsabdruck OK	0,7927	0,6025	0,6025	57	39,85	30,29	30,29
98g	Metallbasis	0,6632	0,6301	0,6301	44	25,74	24,45	24,45
98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0,0570	0,0863	0,0863	29	1,46	2,21	2,21
98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	0,1036	0,2062	0,2062	50	4,57	9,09	9,09
Summe Honorar						224,76	229,03	229,03

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						ab 01.01.2017					
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.*	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.*			
001 0	Modell	2,6382	2,7407	2,7407	5,98	15,77	16,38	16,38			
012 0	Mittelwertartikulator	1,0259	1,2254	1,2254	8,78	9,00	10,75	10,75			
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0800	0,0353	0,0353	8,12	0,65	0,29	0,29			
021 1	Individueller Löffel	0,4290	0,5296	0,5296	20,43	8,76	10,82	10,82			
021 2	Funktionslöffel	0,4321	0,4177	0,4177	20,43	8,83	8,53	8,53			
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,5743	0,7845	0,7845	20,43	11,73	16,03	16,03			
021 5	Basis für Aufstellung	0,1823	0,2201	0,2201	20,43	3,72	4,50	4,50			
022 0	Bisswall	0,8039	0,9923	0,9923	5,90	4,74	5,85	5,85			
137 0	Schubverteilungsarm	0,0052	0,0013	0,0013	35,00	0,18	0,05	0,05			
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,1244	0,0261	0,0261	12,44	1,55	0,32	0,32			
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0000	0,0028	0,0028	42,63	0,00	0,12	0,12			
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	0,0042	0,0042	13,56	0,00	0,06	0,06			
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,1244	0,0183	0,0183	66,65	8,29	1,22	1,22			
165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0259	0,0014	0,0014	18,08	0,47	0,03	0,03			
201 0	Metallbasis	0,6632	0,6301	0,6301	127,29	84,42	80,21	80,21			
202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0000	0,0207	0,0207	10,90	0,00	0,23	0,23			
202 5	Kralle	0,0000	0,0000	0,0000	10,90	0,00	0,00	0,00			
202 6	Ney-Stiel	0,0259	0,0413	0,0413	10,90	0,28	0,45	0,45			
202 7	Auflage	0,0052	0,0359	0,0359	10,90	0,06	0,39	0,39			
202 8	Umgebungsbügel bei Diastema	0,0000	0,0006	0,0006	10,90	0,00	0,01	0,01			
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0000	0,0125	0,0125	19,96	0,00	0,25	0,25			
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr./Auflage	0,2590	0,5167	0,5167	26,96	6,98	13,93	13,93			
205 0	Bonwillklammer	0,0104	0,0170	0,0170	49,19	0,51	0,84	0,84			
208 1	Rückenschutzplatte	0,1347	0,0405	0,0405	35,61	4,80	1,44	1,44			
208 2	Metallzahn, gegossen	0,0052	0,0013	0,0013	35,61	0,19	0,05	0,05			
208 3	Metallauflage, gegossen	0,0000	0,0028	0,0028	35,61	0,00	0,10	0,10			
211 0	Unterfütterbarer Abschlussrand	0,0674	0,0467	0,0467	16,44	1,11	0,77	0,77			
212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer	0,0052	0,0043	0,0043	17,09	0,09	0,07	0,07			
301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	26,81	26,81	26,81	26,81			
302 0	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn	6,0022	5,0665	5,0665	1,61	9,68	8,17	8,17			
303 0	Aufstellen Metall je Zahn	6,2280	6,5711	6,5711	2,11	13,12	13,84	13,84			
341 0	Übertragung je Zahn	0,7617	0,9963	0,9963	1,33	1,01	1,32	1,32			
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	45,02	45,02	45,02	45,02			
362 0	Fertigstellen je Zahn	11,9637	11,4082	11,4082	2,90	34,67	33,06	33,06			
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0104	0,0069	0,0069	8,89	0,09	0,06	0,06			
380 5	Gebogene Auflage	0,0000	0,0006	0,0006	8,89	0,00	0,01	0,01			
381 0	Sonstige gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0104	0,0052	0,0052	15,02	0,16	0,08	0,08			
382 1	Weichkunststoff	0,0000	0,0000	0,0000	48,62	0,00	0,00	0,00			
382 2	Sonderkunststoff	0,0089	0,0017	0,0017	48,62	0,43	0,08	0,08			
383 0	Zahn zahnfarbe hergestellt	0,0846	0,0105	0,0846	20,39	1,72	0,21	1,72			
384 0	Zahn zahnfarbe hinterlegt	0,0138	0,5307	0,0138	10,70	0,15	5,68	0,15			
806 0	Gegossenes Basisteil	0,0518	0,1429	0,1429	62,24	3,22	8,89	8,89			
933 0	Versandkosten	3,9524	5,6901	5,6901	5,13	20,28	29,19	29,19			
	Zähne	11,9637	11,4082	11,4082	5,60	67,00	117,97	117,97			
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						395,49	464,06	460,04			
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						27,68	32,48	32,20			
Verbrauchsmaterial Praxis						22,93	18,65	18,65			
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						446,11	515,19	510,89			

* Häufigkeitsansatz bei BEL II Pos. 383 0 und 384 0 gemäß Beschluss des Plenums des G-BA vom 17.11.2017

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) 670,87 744,22 739,92

Honorar

Diff. zahnärztliche Leistungen 4,27

davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,11

Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 228,92

Gesamt

Diff. Gesamt 69,05

davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 1,73

FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 738,19

MuL-Kosten

Diff. zahntechnische Leistungen 64,78

davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 1,62

Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 509,27

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund 4.2 Zahnloser Oberkiefer

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen					Punktwert: 0,8820			
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,0628	0,0588	0,0588	19	1,05	0,99	0,99
97a	Totalprothese OK	1,0000	1,0000	1,0000	250	220,50	220,50	220,50
98a	Individuelle Abformung	0,0202	0,0216	0,0216	29	0,52	0,55	0,55
98b	Funktionsabdruck OK	1,0000	1,0000	1,0000	57	50,27	50,27	50,27
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,2895	0,2175	0,2175	16	4,09	3,07	3,07
Summe Honorar						276,43	275,38	275,38

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen										ab 01.01.2017			
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.					
001 0	Modell	3,0951	3,2389	3,2389	5,98	18,50	19,36	19,36					
012 0	Mittelwertartikulator	1,0769	1,2065	1,2065	8,78	9,45	10,59	10,59					
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0992	0,0328	0,0328	8,12	0,81	0,27	0,27					
021 1	Individueller Löffel	0,1660	0,1493	0,1493	20,43	3,39	3,05	3,05					
021 2	Funktionslöffel	0,6984	0,7701	0,7701	20,43	14,27	15,73	15,73					
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,6437	0,8367	0,8367	20,43	13,15	17,09	17,09					
021 5	Basis für Aufstellung	0,4028	0,7064	0,7064	20,43	8,23	14,43	14,43					
022 0	Bisswall	0,8947	0,9483	0,9483	5,90	5,27	5,59	5,59					
301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	26,81	26,81	26,81	26,81					
302 0	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn	14,0526	14,3152	14,3152	1,61	22,67	23,09	23,09					
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	45,02	45,02	45,02	45,02					
362 0	Fertigstellen je Zahn	13,6154	13,8141	13,8141	2,90	39,46	40,03	40,03					
382 1	Weichkunststoff	0,0000	0,0009	0,0009	48,62	0,00	0,05	0,05					
382 2	Sonderkunststoff	0,0263	0,0058	0,0058	48,62	1,28	0,28	0,28					
933 0	Versandkosten	4,0587	5,0748	5,0748	5,13	20,82	26,03	26,03					
	Zähne	13,6154	13,8141	13,8141	5,60	76,25	145,59	145,59					
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						305,37	393,01	393,01					
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						21,38	27,51	27,51					
Verbrauchsmaterial Praxis						23,85	18,64	18,64					
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						350,59	439,16	439,16					

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) 627,02 714,54 714,54

	Honorar
Diff. zahnärztliche Leistungen	-1,05
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,03</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	275,35

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	88,57
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>2,21</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	436,95

	Gesamt
Diff. Gesamt	87,52
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>2,24</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	712,30

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund 4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8820				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,0466	0,0797	0,0797	19	0,78	1,34	1,34
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,2020	0,3776	0,3776	16	2,85	5,33	5,33
96c	Partielle Prothese	0,7015	0,7086	0,7086	115	71,15	71,87	71,87
97b	Totalprothese UK	0,2985	0,2914	0,2914	290	76,35	74,55	74,55
98a	Individuelle Abformung	0,1545	0,4563	0,4563	29	3,95	11,67	11,67
98c	Funktionsabdruck UK	0,7239	0,5365	0,5365	76	48,52	35,96	35,96
98g	Metallbasis	0,7015	0,7086	0,7086	44	27,22	27,50	27,50
98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0,0746	0,0982	0,0982	29	1,91	2,51	2,51
98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	0,1343	0,3110	0,3110	50	5,92	13,72	13,72
Summe Honorar						238,67	244,44	244,44

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen							ab 01.01.2017		
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.*	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.*	
001 0	Modell	2,5003	2,6975	2,6975	5,98	14,94	16,12	16,12	
012 0	Mittelwertartikulator	1,0159	1,2019	1,2019	8,78	8,92	10,55	10,55	
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,1002	0,0377	0,0377	8,12	0,81	0,31	0,31	
021 1	Individueller Löffel	0,4409	0,5543	0,5543	20,43	9,01	11,32	11,32	
021 2	Funktionslöffel	0,4181	0,3620	0,3620	20,43	8,54	7,40	7,40	
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,4548	0,7481	0,7481	20,43	9,29	15,28	15,28	
021 5	Basis für Aufstellung	0,1570	0,1841	0,1841	20,43	3,21	3,76	3,76	
022 0	Bisswall	0,7716	0,9673	0,9673	5,90	4,55	5,70	5,70	
137 0	Schubverteilungsarm	0,0075	0,0008	0,0008	35,00	0,26	0,03	0,03	
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,0224	0,0111	0,0111	12,44	0,28	0,14	0,14	
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0000	0,0034	0,0034	42,63	0,00	0,14	0,14	
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	0,0058	0,0058	13,56	0,00	0,08	0,08	
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0224	0,0043	0,0043	66,65	1,49	0,29	0,29	
165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0000	0,0000	0,0000	18,08	0,00	0,00	0,00	
201 0	Metallbasis	0,7015	0,7086	0,7086	127,29	89,30	90,19	90,19	
202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0672	0,0383	0,0383	10,90	0,73	0,42	0,42	
202 5	Kralle	0,0000	0,0042	0,0042	10,90	0,00	0,05	0,05	
202 6	Ney-Stiel	0,0000	0,0571	0,0571	10,90	0,00	0,62	0,62	
202 7	Auflage	0,0448	0,0557	0,0557	10,90	0,49	0,61	0,61	
202 8	Umgebungsbügel bei Diastema	0,0000	0,0002	0,0002	10,90	0,00	0,00	0,00	
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0224	0,0173	0,0173	19,96	0,45	0,35	0,35	
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr./Auflage	0,3135	0,7376	0,7376	26,96	8,45	19,88	19,88	
205 0	Bonwillklammer	0,0149	0,0284	0,0284	49,19	0,73	1,40	1,40	
208 1	Rückenschutzplatte	0,0224	0,0165	0,0165	35,61	0,80	0,59	0,59	
208 2	Metallzahn, gegossen	0,0000	0,0006	0,0006	35,61	0,00	0,02	0,02	
208 3	Metallkaufäche, gegossen	0,0000	0,0006	0,0006	35,61	0,00	0,02	0,02	
211 0	Unterfütterbarer Abschlussrand	0,0000	0,0022	0,0022	16,44	0,00	0,04	0,04	
212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer	0,0000	0,0032	0,0032	17,09	0,00	0,06	0,06	
301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	26,81	26,81	26,81	26,81	
302 0	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn	5,2196	4,3455	4,3455	1,61	8,42	7,01	7,01	
303 0	Aufstellen Metall je Zahn	7,1493	7,3604	7,3604	2,11	15,06	15,50	15,50	
341 0	Übertragung je Zahn	0,7463	1,1347	1,1347	1,33	0,99	1,50	1,50	
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	45,02	45,02	45,02	45,02	
362 0	Fertigstellen je Zahn	12,0118	11,4750	11,4750	2,90	34,81	33,25	33,25	
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0000	0,0056	0,0056	8,89	0,00	0,05	0,05	
380 5	Gebogene Auflage	0,0000	0,0000	0,0000	8,89	0,00	0,00	0,00	
381 0	Sonstige gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0000	0,0020	0,0020	15,02	0,00	0,03	0,03	
382 1	Weichkunststoff	0,0066	0,0008	0,0008	48,62	0,32	0,04	0,04	
382 2	Sonderkunststoff	0,0040	0,0018	0,0018	48,62	0,19	0,09	0,09	
383 0	Zahn zahnfarben hergestellt	0,0821	0,0079	0,0821	20,39	1,67	0,16	1,67	
384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt	0,0000	0,5355	0,0000	10,70	0,00	5,73	0,00	
806 0	Gegossenes Basisteil	0,0672	0,1299	0,1299	62,24	4,18	8,08	8,08	
933 0	Versandkosten	3,6251	5,2851	5,2851	5,13	18,60	27,11	27,11	
	Zähne	12,0118	11,4750	11,4750	5,60	67,27	117,96	117,96	
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						385,59	473,72	469,50	
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						26,99	33,16	32,87	
Verbrauchsmaterial Praxis						22,69	18,43	18,43	
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						435,28	525,31	520,80	

* Häufigkeitsansatz bei BEL II Pos. 383 0 und 384 0 gemäß Beschluss des Plenums des G-BA vom 17.11.2017

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) 673,95 769,75 765,24

Honorar
 Diff. zahnärztliche Leistungen 5,77
 davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,14
 Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 244,30

MuL-Kosten
 Diff. zahntechnische Leistungen 85,52
 davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 2,14
 Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 518,66

Gesamt
 91,29
 davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 2,28
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 762,96

Anlage I

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund 4.4 Zahnloser Unterkiefer

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen					Punktwert: 0,8820			
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,0310	0,0589	0,0589	19	0,52	0,99	0,99
97b	Totalprothese UK	1,0000	1,0000	1,0000	290	255,78	255,78	255,78
98a	Individuelle Abformung	0,0177	0,0250	0,0250	29	0,45	0,64	0,64
98c	Funktionsabdruck UK	1,0000	1,0000	1,0000	76	67,03	67,03	67,03
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,1018	0,1748	0,1748	16	1,44	2,47	2,47
Summe Honorar						325,22	326,91	326,91

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen										ab 01.01.2017			
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.					
001 0	Modell	2,8761	3,1429	3,1429	5,98	17,19	18,78	18,78					
012 0	Mittelwertartikulator	1,0531	1,1954	1,1954	8,78	9,24	10,49	10,49					
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,1106	0,0278	0,0278	8,12	0,90	0,23	0,23					
021 1	Individueller Löffel	0,1770	0,1513	0,1513	20,43	3,62	3,09	3,09					
021 2	Funktionslöffel	0,7257	0,7925	0,7925	20,43	14,83	16,19	16,19					
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,5487	0,8486	0,8486	20,43	11,21	17,34	17,34					
021 5	Basis für Aufstellung	0,3761	0,7144	0,7144	20,43	7,68	14,60	14,60					
022 0	Bisswoll	0,8850	0,9558	0,9558	5,90	5,22	5,63	5,63					
301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	26,81	26,81	26,81	26,81					
302 0	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn	13,6858	14,1534	14,1534	1,61	22,07	22,83	22,83					
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	45,02	45,02	45,02	45,02					
362 0	Fertigstellen je Zahn	13,3894	13,7741	13,7741	2,90	38,80	39,92	39,92					
382 1	Weichkunststoff	0,0221	0,0120	0,0120	48,62	1,07	0,58	0,58					
382 2	Sonderkunststoff	0,0133	0,0055	0,0055	48,62	0,65	0,27	0,27					
933 0	Versandkosten	4,0442	5,0976	5,0976	5,13	20,75	26,15	26,15					
	Zähne	13,3894	13,7741	13,7741	5,60	74,98	145,81	145,81					
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						300,04	393,74	393,74					
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						21,00	27,56	27,56					
Verbrauchsmaterial Praxis						23,42	17,76	17,76					
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						344,46	439,06	439,06					

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	669,68	765,97	765,97
---	---------------	---------------	---------------

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	1,69	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	<u>0,04</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	326,87	

	MuL-Kosten	
Diff. zahntechnische Leistungen	94,60	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	<u>2,37</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	436,69	

	Gesamt	
Diff. Gesamt	96,29	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	<u>2,41</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	763,56	

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	4.5	Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer
---	------------	--

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8820						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
98e	Metallbasis	1,0000	1,0000	1,0000	16	14,11	14,11	14,11
Protokollnotiz zum Befund: Gemäß Nr. 34 der Zahnersatz - Richtlinien geht bei totalen Prothesen i.d.R. eine Metallbasis über das Gebot der Wirtschaftlichkeit hinaus und unterliegt der Leistungspflicht der Krankenkassen nur in begründeten Ausnahmefällen. (z.B. Torus palatinus und Exostosen).								
Summe Honorar						14,11	14,11	14,11

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2017						
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,0000	0,0000	0,0000	12,44	0,00	0,00	0,00
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0000	0,0000	0,0000	42,63	0,00	0,00	0,00
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0000	0,0000	0,0000	66,65	0,00	0,00	0,00
201 0	Metallbasis	1,0000	1,0000	1,0000	127,29	127,29	127,29	127,29
208 1	Rückenschutzplatte	0,0000	0,0000	0,0000	35,61	0,00	0,00	0,00
208 2	Metallzahn, gegossen	0,0000	0,0000	0,0000	35,61	0,00	0,00	0,00
208 3	Metallkauffläche, gegossen	0,0000	0,0000	0,0000	35,61	0,00	0,00	0,00
211 0	Unterfütterbarer Abschlussrand	0,2979	0,2101	0,2101	16,44	4,90	3,45	3,45
303 0	Aufstellen Metall je Zahn	12,8936	13,5150	13,5150	2,11	27,16	28,47	28,47
	abzgl. 302 0 Aufstellen Wachs je Zahn	-12,8936	-13,5150	-13,5150	1,61	-20,80	-21,80	-21,80
341 0	Übertragung je Zahn	2,8085	3,4790	3,4790	1,33	3,72	4,61	4,61
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						142,28	142,03	142,03
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						9,96	9,94	9,94
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						152,24	151,97	151,97
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)						166,35	166,08	166,08

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,00	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,00</u>	
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	14,11	

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	-0,27
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,01</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	151,96

	Gesamt
Diff. Gesamt	-0,27
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,01</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	166,07

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund

4.6

Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen

Punktwert: 0,8820

Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
19	Provisorische Krone	1,1572	1,1364	1,1364	19	19,39	19,04	19,04
91d	Teleskopkrone	1,0000	1,0000	1,0000	190	167,58	167,58	167,58
24c	Abnahme und Wiedereinglied. eines Provisoriums	2,2048	2,0775	2,0775	7	13,61	12,83	12,83
98a	Individuelle Abformung	0,0429	-0,0020	-0,0020	29	1,10	-0,05	-0,05
Summe Honorar						201,68	199,40	199,40

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen

ab 01.01.2017

BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
002 4	Galvanisieren	0,0143	0,0045	0,0045	12,64	0,18	0,06	0,06
005 1	Sägemodell	0,4381	0,4409	0,4409	9,59	4,20	4,23	4,23
005 2	Einzelstumpmodell	0,0381	0,0207	0,0207	9,59	0,37	0,20	0,20
005 3	Modell nach Überabdruck	0,3810	0,3657	0,3657	9,59	3,65	3,51	3,51
005 5	Fräsmodell	0,3952	0,3673	0,3673	9,59	3,79	3,52	3,52
006 0	Zahnkranz	0,0333	0,0040	0,0040	4,87	0,16	0,02	0,02
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0333	0,0019	0,0019	5,13	0,17	0,01	0,01
012 0	Mittelwertartikulator	0,2333	0,1567	0,1567	8,78	2,05	1,38	1,38
021 1	Individueller Löffel	0,0429	0,0133	0,0133	20,43	0,88	0,27	0,27
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0857	0,0650	0,0650	20,43	1,75	1,33	1,33
022 0	Bisswall	0,1429	0,0203	0,0203	5,90	0,84	0,12	0,12
024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall	0,0762	0,2504	0,2504	22,49	1,71	5,63	5,63
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	0,0000	0,0065	0,0065	30,06	0,00	0,20	0,20
120 0	Teleskopierende Krone	1,0000	1,0000	1,0000	234,59	234,59	234,59	234,59
933 0	Versandkosten	0,8429	-0,0631	-0,0631	5,13	4,32	-0,32	-0,32
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	2,0000	2,0000	2,0000	12,29	24,58	24,58	24,58
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						283,25	279,31	279,31
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						19,83	19,55	19,55
Verbrauchsmaterial Praxis						21,37	14,55	14,55
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						324,44	313,41	313,41

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)**526,12****512,81****512,81****Honorar**

Diff. zahnärztliche Leistungen	-2,28
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,06</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	199,34

Gesamt

Diff. Gesamt	-13,31
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,34</u>

FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit**512,47****MuL-Kosten**

Diff. zahntechnische Leistungen	-11,03
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,28</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	313,13

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund 4.7 Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8820				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
Summe Honorar						0,00	0,00	0,00

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen				ab 01.01.2017				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,5000	0,9102	0,9102	12,44	6,22	11,32	11,32
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,5000	0,0898	0,0898	42,63	21,31	3,83	3,83
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	0,0314	0,0314	13,56	0,00	0,43	0,43
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,5000	0,9102	0,9102	66,65	33,32	60,66	60,66
165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0000	0,0263	0,0263	18,08	0,00	0,48	0,48
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						60,86	76,71	76,71
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						4,26	5,37	5,37
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						65,12	82,08	82,08
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)						65,12	82,08	82,08

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,00	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,00</u>	
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	0,00	

	MuL-Kosten	
Diff. zahntechnische Leistungen	16,96	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,42</u>	
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	81,66	

	Gesamt	
Diff. Gesamt	16,96	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,42</u>	
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	81,66	

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8820				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
19	Provisorische Krone	0,5881	0,1417	0,1417	19	9,86	2,37	2,37
21	Provisorische Krone mit Stift	0,5881	0,4583	0,4583	28	14,52	11,32	11,32
90	Wurzelstiftkappe	1,0000	1,0000	1,0000	154	135,83	135,83	135,83
24c	Abnahme und Wiedereinglied. eines Provisoriums	2,2048	0,7167	0,7167	7	13,61	4,42	4,42
98a	Individuelle Abformung	0,0429	0,1273	0,1273	29	1,10	3,26	3,26
Summe Honorar						174,92	157,20	157,20

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen				ab 01.01.2017				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0476	0,3083	0,3083	12,64	0,60	3,90	3,90
002 4	Galvanisieren	0,0143	0,0083	0,0083	12,64	0,18	0,11	0,11
005 1	Sägmodell	0,4381	0,5917	0,5917	9,59	4,20	5,67	5,67
005 2	Einzelstumpfmmodell	0,0381	0,0167	0,0167	9,59	0,37	0,16	0,16
005 3	Modell nach Überabdruck	0,3810	0,4833	0,4833	9,59	3,65	4,63	4,63
005 5	Fräsmodell	0,3952	0,0833	0,0833	9,59	3,79	0,80	0,80
006 0	Zahnkranz	0,0333	0,0083	0,0083	4,87	0,16	0,04	0,04
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0333	0,0000	0,0000	5,13	0,17	0,00	0,00
012 0	Mittelwertartikulator	0,2333	0,0685	0,0685	8,78	2,05	0,60	0,60
021 1	Individueller Löffel	0,0429	0,0155	0,0155	20,43	0,88	0,32	0,32
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0857	0,0862	0,0862	20,43	1,75	1,76	1,76
022 0	Bisswall	0,1429	0,0044	0,0044	5,90	0,84	0,03	0,03
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	0,0000	0,0000	0,0000	30,06	0,00	0,00	0,00
101 3	Wurzelstiftkappe	1,0000	1,0000	1,0000	70,05	70,05	70,05	70,05
134 3	Konfektions-Anker	1,0000	1,0000	1,0000	97,13	97,13	97,13	97,13
933 0	Versandkosten	0,8429	0,2117	0,2117	5,13	4,32	1,09	1,09
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	1,0000	1,0000	1,0000	12,29	12,29	12,29	12,29
	Konfektionsanker					52,21	64,67	64,67
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						254,65	263,24	263,24
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						17,83	18,43	18,43
Verbrauchsmaterial Praxis						24,11	23,73	23,73
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						296,58	305,40	305,40

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	471,50	462,60	462,60
---	---------------	---------------	---------------

	Honorar
Diff. zahnärztliche Leistungen	-17,72
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,44
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	156,76

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	8,82
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,22
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	305,18

	Gesamt
Diff. Gesamt	-8,90
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,66
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	461,94

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund
---	------------	--

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8820						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
98d	Intraorale Stützstiftregistrierung	1,0000	1,0000	1,0000	23	20,29	20,29	20,29
Summe Honorar						20,29	20,29	20,29

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2017						
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
011 2	Fixator	0,1142	0,1087	0,1087	7,78	0,89	0,85	0,85
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,2922	0,3429	0,3429	8,12	2,37	2,79	2,79
021 4	Basis für Stützstiftregistrierung	2,0000	2,0000	2,0000	20,43	40,86	40,86	40,86
022 0	Bisswall	1,0000	1,0492	1,0492	5,90	5,90	6,19	6,19
023 0	Registrierplatte und -stift auf Basen	1,0000	1,0000	1,0000	26,26	26,26	26,26	26,26
933 0	Versandkosten	1,0000	0,6043	0,6043	5,13	5,13	3,10	3,10
	Materialkosten: Registrierplatte					10,51	11,00	11,00
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						91,91	91,04	91,04
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						6,43	6,37	6,37
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						98,35	97,41	97,41

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	118,64	117,70	117,70
---	---------------	---------------	---------------

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,00	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,00</u>	
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	20,29	
Diff. Gesamt	-0,94	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,02</u>	
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	117,68	

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	-0,94
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,02</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	97,39

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund

5.1

Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer
in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht
sofort möglich ist, je Kiefer

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen

Punktwert: 0,8820

Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,0169	0,0238	0,0238	19	0,28	0,40	0,40
96a	Partielle Prothese	1,0000	1,0000	1,0000	57	50,27	50,27	50,27
98a	Individuelle Abformung	0,0112	0,0623	0,0623	29	0,29	1,59	1,59
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,0899	0,3195	0,3195	22	1,74	6,20	6,20
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,1236	0,2116	0,2116	16	1,74	2,99	2,99
Summe Honorar						54,33	61,45	61,45

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen

ab 01.01.2017

BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	1,9354	2,0591	2,0591	5,98	11,57	12,30	12,30
012 0	Mittelwertartikulator	0,7921	0,9582	0,9582	8,78	6,95	8,41	8,41
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0056	0,0024	0,0024	8,12	0,05	0,02	0,02
021 1	Individueller Löffel	0,0112	0,0268	0,0268	20,43	0,23	0,55	0,55
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0197	0,0269	0,0269	20,43	0,40	0,55	0,55
021 5	Basis für Aufstellung	0,0028	0,0861	0,0861	20,43	0,06	1,76	1,76
022 0	Bisswall	0,0365	0,0516	0,0516	5,90	0,22	0,30	0,30
202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0169	0,0099	0,0099	10,90	0,18	0,11	0,11
202 5	Kralle	0,0000	0,0000	0,0000	10,90	0,00	0,00	0,00
202 6	Ney-Stiel	0,0000	0,0000	0,0000	10,90	0,00	0,00	0,00
202 7	Auflage	0,0000	0,0005	0,0005	10,90	0,00	0,01	0,01
202 8	Umgehungsbügel bei Diastema	0,0000	0,0000	0,0000	10,90	0,00	0,00	0,00
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0056	0,0022	0,0022	19,96	0,11	0,04	0,04
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr./Auflage	0,0056	0,0031	0,0031	26,96	0,15	0,08	0,08
205 0	Bonwillklammer	0,0000	0,0001	0,0001	49,19	0,00	0,01	0,01
212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer	0,0056	0,0005	0,0005	17,09	0,10	0,01	0,01
301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	26,81	26,81	26,81	26,81
302 0	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn	2,3483	2,2039	2,2039	1,61	3,79	3,55	3,55
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	45,02	45,02	45,02	45,02
362 0	Fertigstellen je Zahn	2,3483	2,2071	2,2071	2,90	6,81	6,40	6,40
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	1,8006	1,3958	1,3958	8,89	16,01	12,41	12,41
380 5	Gebogene Auflage	0,0084	0,0054	0,0054	8,89	0,07	0,05	0,05
381 0	Sonstige gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,1854	0,7097	0,7097	15,02	2,78	10,66	10,66
933 0	Versandkosten	1,4860	1,5863	1,5863	5,13	7,62	8,14	8,14
	Zähne	2,3483	2,2039	2,2039	5,25	12,33	25,90	25,90
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						141,26	163,09	163,09
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						9,89	11,42	11,42
Verbrauchsmaterial Praxis						5,30	7,84	7,84
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						156,44	182,35	182,35

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)**210,77****243,80****243,80****Honorar**

Diff. zahnärztliche Leistungen	7,12
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,18</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	61,27

Gesamt

Diff. Gesamt	33,03
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,83</u>
FZ-Gesamtbeitrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	242,97

MuL-Kosten

Diff. zahntechnische Leistungen	25,91
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,65</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	181,70

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund

5.2

Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer
in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht
sofort möglich ist, je Kiefer

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen

Punktwert: 0,8820

Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,0268	0,0334	0,0334	19	0,45	0,56	0,56
96b	Partielle Prothese	1,0000	1,0000	1,0000	83	73,21	73,21	73,21
98a	Individuelle Abformung	0,0336	0,1088	0,1088	29	0,86	2,78	2,78
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,1544	0,3711	0,3711	22	3,00	7,20	7,20
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,1678	0,2382	0,2382	16	2,37	3,36	3,36
Summe Honorar						79,88	87,11	87,11

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen

ab 01.01.2017

BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	2,0738	2,1479	2,1479	5,98	12,39	12,84	12,84
012 0	Mittelwertartikulator	0,9396	0,9936	0,9936	8,78	8,25	8,72	8,72
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0403	0,0083	0,0083	8,12	0,33	0,07	0,07
021 1	Individueller Löffel	0,0403	0,0592	0,0592	20,43	0,82	1,21	1,21
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,1409	0,1399	0,1399	20,43	2,88	2,86	2,86
021 5	Basis für Aufstellung	0,0269	0,1041	0,1041	20,43	0,55	2,13	2,13
022 0	Bisswall	0,1879	0,1746	0,1746	5,90	1,11	1,03	1,03
202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0000	0,0113	0,0113	10,90	0,00	0,12	0,12
202 5	Kralle	0,0000	0,0000	0,0000	10,90	0,00	0,00	0,00
202 6	Ney-Stiel	0,0000	0,0000	0,0000	10,90	0,00	0,00	0,00
202 7	Auflage	0,0000	0,0005	0,0005	10,90	0,00	0,01	0,01
202 8	Umgehungsbügel bei Diastema	0,0000	0,0000	0,0000	10,90	0,00	0,00	0,00
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0336	0,0030	0,0030	19,96	0,67	0,06	0,06
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr./Auflage	0,0403	0,0027	0,0027	26,96	1,09	0,07	0,07
205 0	Bonwillklammer	0,0000	0,0003	0,0003	49,19	0,00	0,02	0,02
212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer	0,0134	0,0008	0,0008	17,09	0,23	0,01	0,01
301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	26,81	26,81	26,81	26,81
302 0	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn	6,1342	5,9457	5,9457	1,61	9,89	9,59	9,59
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	45,02	45,02	45,02	45,02
362 0	Fertigstellen je Zahn	6,1342	5,9411	5,9411	2,90	17,78	17,22	17,22
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	1,8725	1,5638	1,5638	8,89	16,65	13,91	13,91
380 5	Gebogene Auflage	0,0201	0,0097	0,0097	8,89	0,18	0,09	0,09
381 0	Sonstige gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,3490	0,8880	0,8880	15,02	5,24	13,33	13,33
933 0	Versandkosten	1,7450	1,7914	1,7914	5,13	8,95	9,19	9,19
	Zähne	6,1342	5,9457	5,9457	5,25	32,20	61,31	61,31
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						191,04	225,61	225,61
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						13,37	15,79	15,79
Verbrauchsmaterial Praxis						5,68	8,22	8,22
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						210,10	249,62	249,62

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)**289,98 336,73 336,73****Honorar**

Diff. zahnärztliche Leistungen	7,23
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,18
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	86,93

MuL-Kosten

Diff. zahntechnische Leistungen	39,52
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,99
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	248,63

Gesamt

Diff. Gesamt	46,75
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	1,17
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	335,56

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund

5.3

Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer
in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht
sofort möglich ist, je Kiefer

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen

Punktwert: 0,8820

Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,0361	0,0433	0,0433	19	0,60	0,73	0,73
96c	Partielle Prothese	1,0000	1,0000	1,0000	115	101,43	101,43	101,43
98a	Individuelle Abformung	0,0904	0,1705	0,1705	29	2,31	4,36	4,36
98b	Funktionsabdruck OK	0,0542	0,0171	0,0171	57	2,72	0,86	0,86
98c	Funktionsabdruck UK	0,0301	0,0135	0,0135	76	2,02	0,91	0,91
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,1867	0,3747	0,3747	22	3,62	7,27	7,27
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,1506	0,2412	0,2412	16	2,13	3,40	3,40
Summe Honorar						114,84	118,96	118,96

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen

ab 01.01.2017

BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	2,2470	2,2643	2,2643	5,98	13,43	13,53	13,53
012 0	Mittelwertartikulator	0,9699	1,0062	1,0062	8,78	8,51	8,83	8,83
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0482	0,0143	0,0143	8,12	0,39	0,12	0,12
021 1	Individueller Löffel	0,1446	0,1100	0,1100	20,43	2,95	2,25	2,25
021 2	Funktionslöffel	0,0361	0,0341	0,0341	20,43	0,74	0,70	0,70
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,2952	0,3551	0,3551	20,43	6,03	7,25	7,25
021 5	Basis für Aufstellung	0,1265	0,1508	0,1508	20,43	2,58	3,08	3,08
022 0	Bisswall	0,3855	0,4042	0,4042	5,90	2,27	2,38	2,38
202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0181	0,0097	0,0097	10,90	0,20	0,11	0,11
202 5	Kralle	0,0000	0,0000	0,0000	10,90	0,00	0,00	0,00
202 6	Ney-Stiel	0,0000	0,0000	0,0000	10,90	0,00	0,00	0,00
202 7	Auflage	0,0000	0,0006	0,0006	10,90	0,00	0,01	0,01
202 8	Umgehungsbügel bei Diastema	0,0000	0,0000	0,0000	10,90	0,00	0,00	0,00
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0000	0,0031	0,0031	19,96	0,00	0,06	0,06
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr./Auflage	0,0120	0,0046	0,0046	26,96	0,32	0,12	0,12
205 0	Bonwillklammer	0,0000	0,0001	0,0001	49,19	0,00	0,01	0,01
212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer	0,0120	0,0013	0,0013	17,09	0,21	0,02	0,02
301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	26,81	26,81	26,81	26,81
302 0	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn	10,2108	9,8719	9,8719	1,61	16,47	15,92	15,92
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	45,02	45,02	45,02	45,02
362 0	Fertigstellen je Zahn	10,2108	9,8553	9,8553	2,90	29,59	28,56	28,56
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	1,4277	1,2544	1,2544	8,89	12,70	11,16	11,16
380 5	Gebogene Auflage	0,0060	0,0089	0,0089	8,89	0,05	0,08	0,08
381 0	Sonstige gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,4036	0,7706	0,7706	15,02	6,06	11,57	11,57
933 0	Versandkosten	2,2952	2,2515	2,2515	5,13	11,77	11,55	11,55
	Zähne	10,2108	9,8553	9,8553	5,25	53,61	100,88	100,88
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						239,72	290,02	290,02
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						16,78	20,30	20,30
Verbrauchsmaterial Praxis						8,27	8,80	8,80
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						264,77	319,11	319,11
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)						379,61	438,07	438,07

Honorar
Diff. zahnärztliche Leistungen 4,12
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,10
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 118,86

Gesamt
Diff. Gesamt 58,46
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 1,46
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 436,61

MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen 54,34
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 1,36
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 317,75

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer
---	------------	--

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8820				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
97a	Totalprothese OK	0,6500	0,7159	0,7159	250	143,33	157,87	157,87
97b	Totalprothese UK	0,3500	0,2841	0,2841	290	89,52	72,65	72,65
98a	Individuelle Abformung	0,1795	0,2109	0,2109	29	4,59	5,39	5,39
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,2564	0,1421	0,1421	16	3,62	2,01	2,01
Summe Honorar						241,06	237,92	237,92

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen				ab 01.01.2017				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	2,3333	2,3670	2,3670	5,98	13,94	14,14	14,14
012 0	Mittelwertartikulator	1,0256	1,0309	1,0309	8,78	9,00	9,05	9,05
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,1282	0,0259	0,0259	8,12	1,04	0,21	0,21
021 1	Individueller Löffel	0,2051	0,1049	0,1049	20,43	4,19	2,14	2,14
021 2	Funktionslöffel	0,0256	0,0774	0,0774	20,43	0,52	1,58	1,58
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,6667	0,4734	0,4734	20,43	13,62	9,67	9,67
021 5	Basis für Aufstellung	0,2564	0,2856	0,2856	20,43	5,24	5,84	5,84
022 0	Bisswall	0,9231	0,5326	0,5326	5,90	5,44	3,14	3,14
301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	26,81	26,81	26,81	26,81
302 0	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn	13,8974	13,4228	13,4228	1,61	22,41	21,65	21,65
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	45,02	45,02	45,02	45,02
362 0	Fertigstellen je Zahn	13,8974	13,4228	13,4228	2,90	40,27	38,90	38,90
933 0	Versandkosten	3,1795	2,5624	2,5624	5,13	16,31	13,14	13,14
	Zähne	13,8974	13,4228	13,4228	5,65	78,52	140,10	140,10
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						282,35	331,40	331,40
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						19,76	23,20	23,20
Verbrauchsmaterial Praxis						7,80	8,20	8,20
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						309,92	362,80	362,80

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	550,98	600,72	600,72
---	---------------	---------------	---------------

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	-3,14	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,08</u>	
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	237,84	

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	52,88
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>1,32</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	361,48

	Gesamt
Diff. Gesamt	49,74
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>1,40</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	599,32

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese
---	------------	--

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8820				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
100a	Wiederherstellung ohne Abformung	1,0000	1,0000	1,0000	30	26,46	26,46	26,46
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0000	0,0024	0,0024	16	0,00	0,03	0,03
Summe Honorar						26,46	26,49	26,49

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen				ab 01.01.2017				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
	Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					0,00	0,00	0,00
	MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten					0,00	0,00	0,00
	Verbrauchsmaterial Praxis					1,69	2,63	2,63
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						1,69	2,63	2,63
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)						28,15	29,12	29,12

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,03	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	<u>0,00</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	26,49	

	MuL-Kosten	
Diff. zahntechnische Leistungen	0,94	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	<u>0,02</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,61	

	Gesamt	
Diff. Gesamt	0,97	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	<u>0,02</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	29,10	

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen					Punktwert: 0,8820			
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
100a	Wiederherstellung ohne Abformung	1,0000	1,0000	1,0000	30	26,46	26,46	26,46
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0021	0,0072	0,0072	16	0,03	0,10	0,10
Summe Honorar						26,49	26,56	26,56

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen					ab 01.01.2017			
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.*	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.*
001 0	Modell	0,8398	0,9158	0,9158	5,98	5,02	5,47	5,47
383 0	Zahn zahnfarben hergestellt	0,0000	0,0007	0,0000	20,39	0,00	0,02	0,00
384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt	0,0007	0,0042	0,0007	10,70	0,01	0,05	0,01
801 0	Grundeinheit ZE	1,0000	1,0000	1,0000	17,35	17,35	17,35	17,35
802 1	LE Sprung	0,2813	0,2754	0,2754	7,47	2,10	2,06	2,06
802 2	LE Bruch	0,4244	0,5136	0,5136	7,47	3,17	3,84	3,84
802 3	LE Einarbeiten Zahn	0,3737	0,3038	0,3038	7,47	2,79	2,27	2,27
802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,0493	0,0550	0,0550	7,47	0,37	0,41	0,41
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	0,0000	0,0031	0,0031	10,94	0,00	0,03	0,03
933 0	Versandkosten	1,1636	1,2604	1,2604	5,13	5,97	6,47	6,47
	Zähne	0,1533	0,1557	0,1557	5,25	0,80	1,67	1,67
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						37,58	39,63	39,58
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						2,63	2,77	2,77
Verbrauchsmaterial Praxis						0,16	0,50	0,50
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						40,37	42,91	42,85

* Häufigkeitsansatz bei BEL II Pos. 383 0 und 384 0 gemäß Beschluss des Plenums des G-BA vom 17.11.2017

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	66,86	69,47	69,41
---	--------------	--------------	--------------

Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,07
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,00</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	26,56

MuL-Kosten	
Diff. zahntechnische Leistungen	2,48
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,06</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	42,79

Gesamt	
Diff. Gesamt	2,55
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,06</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	69,35

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese
---	------------	--

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen					Punktwert: 0,8820			
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
100b	Wiederherstellung mit Abformung	1,0000	1,0000	1,0000	50	44,10	44,10	44,10
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,0114	0,0144	0,0144	22	0,22	0,28	0,28
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0068	0,0232	0,0232	16	0,10	0,33	0,33
Summe Honorar						44,42	44,71	44,71

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen					ab 01.01.2017			
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.*	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.*
001 0	Modell	1,3781	1,4561	1,4561	5,98	8,24	8,70	8,70
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0068	0,0150	0,0150	9,59	0,07	0,14	0,14
011 2	Fixator	0,0114	0,0169	0,0169	7,78	0,09	0,13	0,13
012 0	Mittelwertartikulator	0,2574	0,3575	0,3575	8,78	2,26	3,14	3,14
022 0	Bisswall	0,0023	0,0028	0,0028	5,90	0,01	0,02	0,02
134 7	Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker	0,0000	0,0001	0,0001	64,62	0,00	0,01	0,01
134 9	Wiederbef. Sek.-Teil	0,0023	0,0020	0,0020	64,62	0,15	0,13	0,13
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,1480	0,1310	0,1310	8,89	1,32	1,16	1,16
380 5	Gebogene Auflage	0,0000	0,0006	0,0006	8,89	0,00	0,01	0,01
381 0	Sonstige gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0456	0,0594	0,0594	15,02	0,68	0,89	0,89
383 0	Zahn zahnfarben hergestellt	0,0000	0,0035	0,0000	20,39	0,00	0,07	0,00
384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt	0,0068	0,0224	0,0068	10,70	0,07	0,24	0,07
801 0	Grundeinheit ZE	1,0000	1,0000	1,0000	17,35	17,35	17,35	17,35
802 1	LE Sprung	0,0592	0,0798	0,0798	7,47	0,44	0,60	0,60
802 2	LE Bruch	0,2437	0,2743	0,2743	7,47	1,82	2,05	2,05
802 3	LE Einarbeiten Zahn	0,9909	0,8924	0,8924	7,47	7,40	6,67	6,67
802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,2984	0,3276	0,3276	7,47	2,23	2,45	2,45
802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	0,2050	0,1930	0,1930	7,47	1,53	1,44	1,44
803 0	Retention, gebogen	0,0000	0,0225	0,0225	32,52	0,00	0,73	0,73
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	0,0000	0,0017	0,0017	10,94	0,00	0,02	0,02
933 0	Versandkosten	1,3918	1,4776	1,4776	5,13	7,14	7,58	7,58
	Zähne	0,7768	0,7288	0,7288	5,25	4,08	8,14	8,14
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						54,88	61,66	61,42
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						3,84	4,32	4,30
Verbrauchsmaterial Praxis						4,95	5,14	5,14
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						63,67	71,11	70,85
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)						108,09	115,82	115,56

* Häufigkeitsansatz bei BEL II Pos. 383 0 und 384 0 gemäß Beschluss des Plenums des G-BA vom 17.11.2017

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,29	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,01</u>	
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	44,70	

	Gesamt	
Diff. Gesamt	7,47	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,19</u>	
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	115,37	

	MuL-Kosten	
Diff. zahntechnische Leistungen	7,18	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,18</u>	
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	70,67	

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8820				Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
100b	Wiederherstellung mit Abformung	1,0000	1,0000	1,0000	50	44,10	44,10	44,10
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,0058	0,0146	0,0146	22	0,11	0,28	0,28
98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0,1228	0,1002	0,1002	29	3,14	2,56	2,56
98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	0,0058	0,0125	0,0125	50	0,26	0,55	0,55
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0117	0,0318	0,0318	16	0,17	0,45	0,45
Summe Honorar						47,77	47,95	47,95

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2017				Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.*	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.*
001 0	Modell	1,3333	1,4730	1,4730	5,98	7,97	8,80	8,80
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0175	0,1051	0,1051	12,64	0,22	1,33	1,33
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0292	0,0441	0,0441	9,59	0,28	0,42	0,42
011 2	Fixator	0,0117	0,0127	0,0127	7,78	0,09	0,10	0,10
012 0	Mittelwertartikulator	0,2164	0,3876	0,3876	8,78	1,90	3,40	3,40
134 7	Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker	0,0000	0,0004	0,0004	64,62	0,00	0,03	0,03
134 9	Wiederbef. Sek.-Teil	0,0117	0,0693	0,0693	64,62	0,76	4,48	4,48
137 0	Schubverteilungsarm	0,0058	0,0000	0,0000	35,00	0,20	0,00	0,00
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,0409	0,0754	0,0754	12,44	0,51	0,94	0,94
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0175	0,0094	0,0094	42,63	0,75	0,40	0,40
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	0,0014	0,0014	13,56	0,00	0,02	0,02
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0409	0,0781	0,0781	66,65	2,73	5,21	5,21
165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0000	0,0013	0,0013	18,08	0,00	0,02	0,02
202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0760	0,1128	0,1128	10,90	0,83	1,23	1,23
202 5	Kralle	0,0000	0,0006	0,0006	10,90	0,00	0,01	0,01
202 6	Ney-Stiel	0,0058	0,0074	0,0074	10,90	0,06	0,08	0,08
202 7	Auflage	0,0058	0,0203	0,0203	10,90	0,06	0,22	0,22
202 8	Umgebungsbügel bei Diastema	0,0000	0,0000	0,0000	10,90	0,00	0,00	0,00
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0058	0,0154	0,0154	19,96	0,12	0,31	0,31
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrr./Auflage	0,1987	0,2055	0,2055	26,96	5,36	5,54	5,54
205 0	Bonwillklammer	0,0175	0,0208	0,0208	49,19	0,86	1,02	1,02
208 1	Rückenschutzplatte	0,0000	0,0052	0,0052	35,61	0,00	0,18	0,18
208 2	Metallzahn, gegossen	0,0000	0,0006	0,0006	35,61	0,00	0,02	0,02
208 3	Metallkauffläche, gegossen	0,0000	0,0027	0,0027	35,61	0,00	0,09	0,09
212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer	0,2807	0,2743	0,2743	17,09	4,80	4,69	4,69
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,1228	0,0719	0,0719	8,89	1,09	0,64	0,64
380 5	Gebogene Auflage	0,0000	0,0007	0,0007	8,89	0,00	0,01	0,01
381 0	Sonstige gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0409	0,0296	0,0296	15,02	0,61	0,44	0,44
383 0	Zahn zahnfارben hergestellt	0,0058	0,0023	0,0058	20,39	0,12	0,05	0,12
384 0	Zahn zahnfارben hinterlegt	0,0234	0,0330	0,0234	10,70	0,25	0,35	0,25
801 0	Grundeinheit ZE	1,0000	1,0000	1,0000	17,35	17,35	17,35	17,35
802 1	LE Sprung	0,0058	0,0167	0,0167	7,47	0,04	0,13	0,13
802 2	LE Bruch	0,2515	0,2950	0,2950	7,47	1,88	2,20	2,20
802 3	LE Einarbeiten Zahn	0,4444	0,3316	0,3316	7,47	3,32	2,48	2,48
802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,1287	0,1545	0,1545	7,47	0,96	1,15	1,15
802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	0,4620	0,4189	0,4189	7,47	3,45	3,13	3,13
802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten	0,0000	0,0038	0,0038	7,47	0,00	0,03	0,03
802 7	LE Kunststoffsaattel	0,6374	0,5073	0,5073	7,47	4,76	3,79	3,79
803 0	Retention, gebogen	0,1579	0,1377	0,1377	32,52	5,13	4,48	4,48
804 0	Retention, gegossen	0,0117	0,0419	0,0419	41,07	0,48	1,72	1,72
806 0	Gegossenes Basisteil	0,0351	0,0652	0,0652	62,24	2,18	4,06	4,06
807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	0,6784	0,6523	0,6523	16,28	11,05	10,62	10,62
813 0	Auswechselln Konfektionsteil	0,0000	0,0034	0,0034	10,94	0,00	0,04	0,04
933 0	Versandkosten	1,7661	1,7517	1,7517	5,13	9,06	8,99	8,99
	Lotmaterial	0,6784	0,6523	0,6523	8,71	5,91	1,60	1,60
	Zähne	0,3216	0,2218	0,2218	5,25	1,69	2,29	2,29
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						96,83	104,08	104,05
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						6,78	7,29	7,28
Verbrauchsmaterial Praxis						5,30	6,20	6,20
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						108,90	117,57	117,54

* Häufigkeitsansatz bei BEL II Pos. 383 0 und 384 0 gemäß Beschluss des Plenums des G-BA vom 17.11.2017

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) **156,67** **165,52** **165,49**

Honorar
0,18
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,00
Betrag zahnärztliche Leistungen 47,95
nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit

MuL-Kosten
8,64
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,22
Betrag zahntechnische Leistungen 117,32
nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit

Gesamt
8,82
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,22
FZ-Gesamtbetrag
nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit
165,27
Anlage I

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn
---	------------	--

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8820				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
100b	Wiederherstellung mit Abformung	1,0000	1,0000	1,0000	50	44,10	44,10	44,10
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,0616	0,0471	0,0471	22	1,20	0,91	0,91
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0160	0,0407	0,0407	16	0,23	0,57	0,57
						45,52	45,59	45,59
Summe Honorar								

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen				ab 01.01.2017				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.*	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.*
001 0	Modell	1,4429	1,6812	1,6812	5,98	8,62	10,05	10,05
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0000	0,0144	0,0144	9,59	0,00	0,14	0,14
011 2	Fixator	0,0342	0,0174	0,0174	7,78	0,27	0,14	0,14
012 0	Mittelwertartikulator	0,2557	0,5621	0,5621	8,78	2,24	4,93	4,93
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0000	0,0003	0,0003	8,12	0,00	0,00	0,00
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0000	0,0001	0,0001	20,43	0,00	0,00	0,00
022 0	Bisswall	0,0000	0,0026	0,0026	5,90	0,00	0,02	0,02
134 9	Wiederbef. Sek.-Teil	0,0000	0,0001	0,0001	64,62	0,00	0,00	0,00
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,1530	0,1534	0,1534	8,89	1,36	1,36	1,36
380 5	Gebogene Auflage	0,0000	0,0008	0,0008	8,89	0,00	0,01	0,01
381 0	Sonstige gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0800	0,0773	0,0773	15,02	1,20	1,16	1,16
383 0	Zahn zahnfarben hergestellt	0,0000	0,0005	0,0000	20,39	0,00	0,01	0,00
384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt	0,0046	0,0139	0,0046	10,70	0,05	0,15	0,05
801 0	Grundeinheit ZE	1,0000	1,0000	1,0000	17,35	17,35	17,35	17,35
802 1	LE Sprung	0,0114	0,0124	0,0124	7,47	0,09	0,09	0,09
802 2	LE Bruch	0,0068	0,0077	0,0077	7,47	0,05	0,06	0,06
802 3	LE Einarbeiten Zahn	1,0000	1,0000	1,0000	7,47	7,47	7,47	7,47
802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,1301	0,1699	0,1699	7,47	0,97	1,27	1,27
802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	0,2306	0,2257	0,2257	7,47	1,72	1,69	1,69
803 0	Retention, gebogen	0,0100	0,1092	0,1092	32,52	0,33	3,55	3,55
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	0,0000	0,0004	0,0004	10,94	0,00	0,00	0,00
933 0	Versandkosten	1,2854	1,4864	1,4864	5,13	6,59	7,63	7,63
	Zähne	1,0000	1,0000	1,0000	5,25	5,25	11,07	11,07
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						53,56	68,14	68,03
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						3,75	4,77	4,76
Verbrauchsmaterial Praxis						4,62	5,46	5,46
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						61,94	78,37	78,26

* Häufigkeitsansatz bei BEL II Pos. 383 0 und 384 0 gemäß Beschluss des Plenums des G-BA vom 17.11.2017

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) 107,46 123,96 123,85

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,07	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,00</u>	
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	45,59	

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	16,32
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,41</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	77,85

	Gesamt
Diff. Gesamt	16,39
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,41</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	123,44

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn
---	--------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8820						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
Summe Honorar						0,00	0,00	0,00

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2017						
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.*	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.*
001 0	Modell	0,0927	0,0814	0,0814	5,98	0,55	0,49	0,49
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0098	0,0010	0,0010	9,59	0,09	0,01	0,01
011 2	Fixator	0,0159	-0,0003	-0,0003	7,78	0,12	0,00	0,00
012 0	Mittelwertartikulator	0,0799	0,0876	0,0876	8,78	0,70	0,77	0,77
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0000	0,0001	0,0001	8,12	0,00	0,00	0,00
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0000	0,0008	0,0008	20,43	0,00	0,02	0,02
022 0	Bisswall	0,0020	0,0018	0,0018	5,90	0,01	0,01	0,01
134 9	Wiederbef. Sek.-Teil	0,0000	0,0000	0,0000	64,62	0,00	0,00	0,00
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0002	0,0285	0,0285	8,89	0,00	0,25	0,25
380 5	Gebogene Auflage	0,0000	0,0002	0,0002	8,89	0,00	0,00	0,00
381 0	Sonstige gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0038	0,0119	0,0119	15,02	0,06	0,18	0,18
383 0	Zahn zahnfarben hergestellt	0,0000	0,0000	0,0000	20,39	0,00	0,00	0,00
384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt	0,0036	0,0013	0,0036	10,70	0,04	0,01	0,04
801 0	Grundeinheit ZE	0,0000	0,0000	0,0000	17,35	0,00	0,00	0,00
802 1	LE Sprung	0,0044	-0,0008	-0,0008	7,47	0,03	-0,01	-0,01
802 2	LE Bruch	0,0044	-0,0004	-0,0004	7,47	0,03	0,00	0,00
802 3	LE Einarbeiten Zahn	1,0000	1,0000	1,0000	7,47	7,47	7,47	7,47
802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,0672	0,1394	0,1394	7,47	0,50	1,04	1,04
802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	0,0000	0,0358	0,0358	7,47	0,00	0,27	0,27
803 0	Retention, gebogen	0,0000	0,0376	0,0376	32,52	0,00	1,22	1,22
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	0,0000	0,0000	0,0000	10,94	0,00	0,00	0,00
933 0	Versandkosten	0,0708	0,0116	0,0116	5,13	0,36	0,06	0,06
	Zähne	1,0000	1,0000	1,0000	5,25	5,25	11,45	11,45
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						15,23	23,24	23,27
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						1,07	1,63	1,63
Verbrauchsmaterial Praxis						0,49	0,12	0,12
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						16,79	24,98	25,01

* Häufigkeitsansatz bei BEL II Pos. 383 0 und 384 0 gemäß Beschluss des Plenums des G-BA vom 17.11.2017

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	16,79	24,98	25,01
---	--------------	--------------	--------------

Honorar	0,00
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,00
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,00
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	0,00

MuL-Kosten	8,22
Diff. zahntechnische Leistungen	8,22
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,21
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	24,80

Gesamt	8,22
Diff. Gesamt	8,22
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,21
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	24,80

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen			Punktwert: 0,8820					
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
100b	Wiederherstellung mit Abformung	1,0000	1,0000	1,0000	50	44,10	44,10	44,10
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,0111	0,0101	0,0101	22	0,22	0,20	0,20
98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0,1111	0,1511	0,1511	29	2,84	3,86	3,86
98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	0,0000	0,0045	0,0045	50	0,00	0,20	0,20
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0259	0,0520	0,0520	16	0,37	0,73	0,73
Summe Honorar						47,52	49,09	49,09

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen			ab 01.01.2017					
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.*	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.*
001 0	Modell	1,6259	1,7652	1,7652	5,98	9,72	10,55	10,55
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0148	0,0239	0,0239	9,59	0,14	0,23	0,23
011 2	Fixator	0,0407	0,0156	0,0156	7,78	0,32	0,12	0,12
012 0	Mittelwertartikulator	0,3963	0,6421	0,6421	8,78	3,48	5,63	5,63
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0000	0,0006	0,0006	8,12	0,00	0,01	0,01
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0000	0,0004	0,0004	20,43	0,00	0,01	0,01
022 0	Bisswall	0,0037	0,0022	0,0022	5,90	0,02	0,01	0,01
134 9	Wiederbef. Sek.-Teil	0,0000	0,0005	0,0005	64,62	0,00	0,03	0,03
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,0074	0,0039	0,0039	12,44	0,09	0,05	0,05
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0000	0,0002	0,0002	42,63	0,00	0,01	0,01
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	0,0006	0,0006	13,56	0,00	0,01	0,01
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0074	0,0023	0,0023	66,65	0,49	0,16	0,16
165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0000	0,0002	0,0002	18,08	0,00	0,00	0,00
202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0185	0,0243	0,0243	10,90	0,20	0,27	0,27
202 5	Kralle	0,0000	0,0003	0,0003	10,90	0,00	0,00	0,00
202 6	Ney-Stiel	0,0000	0,0026	0,0026	10,90	0,00	0,03	0,03
202 7	Auflage	0,0333	0,0509	0,0509	10,90	0,36	0,56	0,56
202 8	Umgebungsbügel bei Diastema	0,0000	0,0000	0,0000	10,90	0,00	0,00	0,00
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0074	0,0101	0,0101	19,96	0,15	0,20	0,20
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr./Auflage	0,1259	0,1760	0,1760	26,96	3,39	4,74	4,74
205 0	Bonwillklammer	0,0037	0,0027	0,0027	49,19	0,18	0,13	0,13
208 1	Rückenschutzplatte	0,0000	0,0019	0,0019	35,61	0,00	0,07	0,07
208 2	Metallzahn, gegossen	0,0000	0,0000	0,0000	35,61	0,00	0,00	0,00
208 3	Metallkauffläche, gegossen	0,0000	0,0000	0,0000	35,61	0,00	0,00	0,00
211 0	Unterfütterbarer Abschlussrand	0,0000	0,0000	0,0000	16,44	0,00	0,00	0,00
212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer	0,1296	0,1498	0,1498	17,09	2,21	2,56	2,56
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0000	0,0000	0,0000	8,89	0,00	0,00	0,00
380 5	Gebogene Auflage	0,0000	0,0000	0,0000	8,89	0,00	0,00	0,00
381 0	Sonstige gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0000	0,0000	0,0000	15,02	0,00	0,00	0,00
383 0	Zahn zahfarben hergestellt	0,0000	0,0012	0,0000	20,39	0,00	0,02	0,00
384 0	Zahn zahfarben hinterlegt	0,0667	0,0838	0,0667	10,70	0,71	0,90	0,71
801 0	Grundeinheit ZE	1,0000	1,0000	1,0000	17,35	17,35	17,35	17,35
802 1	LE Sprung	0,0037	0,0044	0,0044	7,47	0,03	0,03	0,03
802 2	LE Bruch	0,0111	0,0062	0,0062	7,47	0,08	0,05	0,05
802 3	LE Einarbeiten Zahn	1,0000	1,0000	1,0000	7,47	7,47	7,47	7,47
802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,0815	0,0941	0,0941	7,47	0,61	0,70	0,70
802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	0,1259	0,1910	0,1910	7,47	0,94	1,43	1,43
802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten	0,0000	0,0015	0,0015	7,47	0,00	0,01	0,01
802 7	LE Kunststoffsaftel	0,2815	0,3390	0,3390	7,47	2,10	2,53	2,53
803 0	Retention, gebogen	0,6037	0,4971	0,4971	32,52	19,63	16,17	16,17
804 0	Retention, gegossen	0,1481	0,2010	0,2010	41,07	6,08	8,25	8,25
806 0	Gegossenes Basisteil	0,1667	0,2276	0,2276	62,24	10,37	14,16	14,16
807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	0,1000	0,1458	0,1458	16,28	1,63	2,37	2,37
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	0,0000	0,0006	0,0006	10,94	0,00	0,01	0,01
933 0	Versandkosten	1,8000	1,7911	1,7911	5,13	9,23	9,19	9,19
	Lotmaterial	0,1000	0,1458	0,1458	8,71	0,87	1,14	1,14
	Zähne	1,0000	1,0000	1,0000	5,25	5,25	10,16	10,16
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						103,13	117,32	117,11
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						7,22	8,21	8,20
Verbrauchsmaterial Praxis						6,02	6,43	6,43
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						116,38	131,96	131,74
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)						163,90	181,05	180,83

* Häufigkeitsansatz bei BEL II Pos. 383 0 und 384 0 gemäß Beschluss des Plenums des G-BA vom 17.11.2017

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	1,57	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,40</u>	
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	49,05	

	MuL-Kosten	
Diff. zahntechnische Leistungen	15,36	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,38</u>	
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	131,36	

	Gesamt	
Diff. Gesamt	16,93	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,42</u>	
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	180,41	

Anlage I

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn
---	--------------	--

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen								
Punktwert: 0,8820								
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
						0,00	0,00	0,00

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen										
ab 01.01.2017										
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.*	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.*		
001 0	Modell	0,0564	0,0670	0,0670	5,98	0,34	0,40	0,40		
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0038	0,0019	0,0019	9,59	0,04	0,02	0,02		
011 2	Fixator	0,0020	-0,0004	-0,0004	7,78	0,02	0,00	0,00		
012 0	Mittelwertartikulator	0,1041	0,0772	0,0772	8,78	0,91	0,68	0,68		
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0000	0,0002	0,0002	8,12	0,00	0,00	0,00		
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0000	0,0005	0,0005	20,43	0,00	0,01	0,01		
022 0	Bisswail	0,0000	0,0012	0,0012	5,90	0,00	0,01	0,01		
134 9	Wiederbef. Sek.-Teil	0,0000	0,0000	0,0000	64,62	0,00	0,00	0,00		
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,0000	0,0009	0,0009	12,44	0,00	0,01	0,01		
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0000	0,0003	0,0003	42,63	0,00	0,01	0,01		
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	-0,0001	-0,0001	13,56	0,00	0,00	0,00		
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0000	0,0006	0,0006	66,65	0,00	0,04	0,04		
165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0000	-0,0001	-0,0001	18,08	0,00	0,00	0,00		
202 1	Einarmlige gegossene Haltevorrichtung	0,0131	0,0008	0,0008	10,90	0,14	0,01	0,01		
202 5	Kralle	0,0000	-0,0001	-0,0001	10,90	0,00	0,00	0,00		
202 6	Ney-Stiel	0,0037	0,0004	0,0004	10,90	0,04	0,00	0,00		
202 7	Auflage	0,0020	0,0052	0,0052	10,90	0,02	0,06	0,06		
202 8	Umgebungsbügel bei Diastema	0,0000	0,0000	0,0000	10,90	0,00	0,00	0,00		
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0112	0,0016	0,0016	19,96	0,22	0,03	0,03		
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr./Auflage	0,0000	-0,0013	-0,0013	26,96	0,00	-0,04	-0,04		
205 0	Bonwillklammer	0,0000	0,0004	0,0004	49,19	0,00	0,02	0,02		
208 1	Rückenschutzplatte	0,0000	0,0000	0,0000	35,61	0,00	0,00	0,00		
208 2	Metallzahn, gegossen	0,0000	0,0000	0,0000	35,61	0,00	0,00	0,00		
208 3	Metallkaufäche, gegossen	0,0000	0,0000	0,0000	35,61	0,00	0,00	0,00		
211 0	Unterfütterbarer Abschlussrand	0,0000	0,0000	0,0000	16,44	0,00	0,00	0,00		
212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer	0,0000	-0,0128	-0,0128	17,09	0,00	-0,22	-0,22		
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0000	0,0000	0,0000	8,89	0,00	0,00	0,00		
380 5	Gebogene Auflage	0,0000	0,0000	0,0000	8,89	0,00	0,00	0,00		
381 0	Sonstige gebogene Halte-/Stützvorrichtung	0,0000	0,0000	0,0000	15,02	0,00	0,00	0,00		
383 0	Zahn zahnfarben hergestellt	0,0000	0,0003	0,0000	20,39	0,00	0,01	0,00		
384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt	0,0562	0,0211	0,0562	10,70	0,60	0,23	0,60		
801 0	Grundeinheit ZE	0,0000	0,0000	0,0000	17,35	0,00	0,00	0,00		
802 1	LE Sprung	0,0019	-0,0008	-0,0008	7,47	0,01	-0,01	-0,01		
802 2	LE Bruch	0,0000	-0,0012	-0,0012	7,47	0,00	-0,01	-0,01		
802 3	LE Einarbeiten Zahn	1,0000	1,0000	1,0000	7,47	7,47	7,47	7,47		
802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,0563	0,0554	0,0554	7,47	0,42	0,41	0,41		
802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	0,0042	-0,0009	-0,0009	7,47	0,03	-0,01	-0,01		
802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten	0,0000	0,0005	0,0005	7,47	0,00	0,00	0,00		
802 7	LE Kunststoffsaattel	0,0234	0,0308	0,0308	7,47	0,17	0,23	0,23		
803 0	Retention, gebogen	0,1758	0,1877	0,1877	32,52	5,72	6,10	6,10		
804 0	Retention, gegossen	0,0117	0,0457	0,0457	41,07	0,48	1,88	1,88		
806 0	Gegossenes Basisteil	0,0622	0,0601	0,0601	62,24	3,87	3,74	3,74		
807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	0,0172	0,0116	0,0116	16,28	0,28	0,19	0,19		
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	0,0000	0,0001	0,0001	10,94	0,00	0,00	0,00		
933 0	Versandkosten	0,0000	-0,0032	-0,0032	5,13	0,00	-0,02	-0,02		
	Lotmaterial	0,0172	0,0116	0,0116	8,71	0,15	0,41	0,41		
	Zähne	1,0000	1,0000	1,0000	5,25	5,25	11,98	11,98		
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						26,19	33,65	34,02		
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						1,83	2,36	2,38		
Verbrauchsmaterial Praxis						0,00	0,06	0,06		
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						28,02	36,07	36,47		
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)						28,02	36,07	36,47		

* Häufigkeitsansatz bei BEL II Pos. 383 0 und 384 0 gemäß Beschluss des Plenums des G-BA vom 17.11.2017

		Honorar
Diff. zahnärztliche Leistungen		0,00
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	0,00
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit		0,00

		MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen		8,45
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	0,21
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit		36,26

		Gesamt
Diff. Gesamt		8,45
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	0,21
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit		36,26

Anlage I

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund

6.6

Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem
Teil-Zahnersatz, je Prothese

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen

Punktwert: 0,8820

Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
100c	Teilunterfütterung	0,2455	0,1882	0,1882	44	9,53	7,30	7,30
100d	Vollständige Unterfütterung	0,7273	0,7050	0,7050	55	35,28	34,20	34,20
100e	Vollst. Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK	0,0127	0,0491	0,0491	81	0,91	3,51	3,51
100f	Vollst. Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0,0145	0,0578	0,0578	81	1,04	4,13	4,13
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0036	0,0212	0,0212	16	0,05	0,30	0,30
Summe Honorar						46,80	49,44	49,44

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen

ab 01.01.2017

BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.*	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.*
001 0	Modell	1,5655	1,7603	1,7603	5,98	9,36	10,52	10,52
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0055	0,0843	0,0843	12,64	0,07	1,07	1,07
011 2	Fixator	0,6436	0,8444	0,8444	7,78	5,00	6,57	6,57
382 1	Weichkunststoff	0,0091	0,0039	0,0039	48,62	0,44	0,19	0,19
382 2	Sonderkunststoff	0,0000	0,0010	0,0010	48,62	0,00	0,05	0,05
808 0	Teilunterfütterung einer Basis	0,1873	0,1359	0,1873	31,90	5,97	4,33	5,97
809 0	Vollständige Unterfütterung	0,7545	0,7920	0,7920	51,02	38,49	40,41	40,41
810 0	Prothesenbasis erneuern	0,0036	0,0189	0,0036	62,43	0,22	1,18	0,22
933 0	Versandkosten	1,2782	1,3392	1,3392	5,13	6,56	6,87	6,87
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						66,12	71,18	71,87
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						4,63	4,98	5,03
Verbrauchsmaterial Praxis						9,54	9,72	9,72
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						80,29	85,88	86,61
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)						127,09	135,32	136,05

* Häufigkeitsansatz bei BEL II Pos. 808 0 und 810 0 gemäß Beschluss des Plenums des G-BA vom 17.11.2017

	Honorar
Diff. zahnärztliche Leistungen	2,64
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,07
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	49,37

	Gesamt
Diff. Gesamt	8,96
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,23
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	135,82

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	6,32
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,16
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	86,45

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund

6.7

Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen

Punktwert: 0,8820

Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
100c	Teilunterfütterung	0,0026	0,0005	0,0005	44	0,10	0,02	0,02
100d	Vollständige Unterfütterung	0,0579	0,1059	0,1059	55	2,81	5,14	5,14
100e	Vollst. Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK	0,5328	0,5169	0,5169	81	38,06	36,93	36,93
100f	Vollst. Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0,4067	0,3768	0,3768	81	29,06	26,92	26,92
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0090	0,0143	0,0143	16	0,13	0,20	0,20
Summe Honorar						70,16	69,20	69,20

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen

ab 01.01.2017

BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.*	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.*
001 0	Modell	1,8121	1,9105	1,9105	5,98	10,83	11,42	11,42
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0000	0,0393	0,0393	12,64	0,00	0,50	0,50
011 2	Fixator	0,8430	0,9416	0,9416	7,78	6,56	7,32	7,32
382 1	Weichkunststoff	0,0180	0,0228	0,0228	48,62	0,88	1,11	1,11
382 2	Sonderkunststoff	0,0013	0,0020	0,0020	48,62	0,06	0,10	0,10
808 0	Teilunterfütterung einer Basis	0,0026	0,0001	0,0026	31,90	0,08	0,00	0,08
809 0	Vollständige Unterfütterung	0,9421	0,9037	0,9037	51,02	48,06	46,10	46,10
810 0	Prothesenbasis erneuern	0,0579	0,0963	0,0579	62,43	3,61	6,01	3,61
933 0	Versandkosten	1,3732	1,4415	1,4415	5,13	7,04	7,39	7,39
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						77,13	79,95	77,64
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						5,40	5,60	5,43
Verbrauchsmaterial Praxis						10,92	10,53	10,53
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						93,45	96,08	93,60

* Häufigkeitsansatz bei BEL II Pos. 808 0 und 810 0 gemäß Beschluss des Plenums des G-BA vom 17.11.2017

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) **163,61** **165,28** **162,80**

	Honorar
Diff. zahnärztliche Leistungen	-0,96
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,02</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	69,18

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	0,15
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,00</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	93,60

	Gesamt
Diff. Gesamt	-0,81
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,02</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	162,78

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund

6.8

Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender
rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0.8820				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
24a	Wiedereinsetzen einer Krone	0,7359	0,7287	0,7287	25	16,23	16,07	16,07
95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Anker	0,0896	0,1012	0,1012	34	2,69	3,04	3,04
95b	Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Anker	0,0255	0,0265	0,0265	50	1,12	1,17	1,17
19	Provisorische Krone	0,0048	0,0019	0,0019	19	0,08	0,03	0,03
24c	Abnahme von provisorischen Kronen	0,0005	0,0005	0,0005	7	0,00	0,00	0,00
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0011	0,0021	0,0021	16	0,02	0,03	0,03
95d	Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0,0011	0,0002	0,0002	18	0,02	0,00	0,00
Summe Honorar						20,15	20,34	20,34

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen				ab 01.01.2017				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	0,0027	0,0015	0,0015	5,98	0,02	0,01	0,01
002 2	Platzhalter einfügen	0,0000	0,0001	0,0001	12,64	0,00	0,00	0,00
005 1	Sägemodell	0,0000	0,0001	0,0001	9,59	0,00	0,00	0,00
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0000	0,0001	0,0001	9,59	0,00	0,00	0,00
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0000	0,0001	0,0001	9,59	0,00	0,00	0,00
012 0	Mittelwertartikulator	0,0000	0,0003	0,0003	8,78	0,00	0,00	0,00
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0000	0,0000	0,0000	26,10	0,00	0,00	0,00
807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	0,0016	0,0009	0,0009	16,28	0,03	0,01	0,01
820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied	0,0111	0,0139	0,0139	32,10	0,36	0,45	0,45
933 0	Versandkosten	0,0032	0,0033	0,0033	5,13	0,02	0,02	0,02
	Lotmaterial	0,0016	0,0009	0,0009	8,71	0,01	0,00	0,00
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						0,43	0,49	0,49
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						0,03	0,03	0,03
Verbrauchsmaterial Praxis						0,12	0,21	0,21
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						0,58	0,74	0,74
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)						20,73	21,08	21,08

	Honorar
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,19
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,00
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	20,34

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	0,16
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,00
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	0,74

	Gesamt
Diff. Gesamt	0,35
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	0,00
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	21,08

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund

6.9

Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung
(auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich
an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker
oder einem Brückenglied, je Verblendung

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen

Punktwert: 0,8820

Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
24b	Erneuerung einer Facette	0,7906	0,9003	0,9003	43	29,98	34,14	34,14
95c	Erneuerung einer Facette	0,2094	0,0997	0,0997	36	6,65	3,17	3,17
19	Provisorische Krone	0,0029	0,0047	0,0047	19	0,05	0,08	0,08
24c	Abnahme von provisorischen Kronen	0,0000	0,0002	0,0002	7	0,00	0,00	0,00
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0059	0,0073	0,0073	16	0,08	0,10	0,10
95d	Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0,0000	0,0000	0,0000	18	0,00	0,00	0,00
Summe Honorar						36,77	37,50	37,50

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen

ab 01.01.2017

BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	0,2861	0,5647	0,5647	5,98	1,71	3,37	3,37
002 2	Platzhalter einfügen	0,0000	0,0255	0,0255	12,64	0,00	0,32	0,32
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0029	0,0325	0,0325	12,64	0,04	0,41	0,41
005 1	Sägemodell	0,0029	0,0022	0,0022	9,59	0,03	0,02	0,02
005 2	Einzelstumpmodell	0,0000	0,0012	0,0012	9,59	0,00	0,01	0,01
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0029	0,0091	0,0091	9,59	0,03	0,09	0,09
012 0	Mittelwertartikulator	0,0619	0,1858	0,1858	8,78	0,54	1,63	1,63
032 0	Formteil	0,0000	0,0001	0,0001	16,28	0,00	0,00	0,00
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,2419	0,5411	0,5411	12,44	3,01	6,73	6,73
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,2419	0,1069	0,1069	42,63	10,31	4,56	4,56
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0059	0,0018	0,0018	13,56	0,08	0,02	0,02
162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik	0,0177	0,0079	0,0079	87,56	1,55	0,69	0,69
163 0	Zahnfleisch Keramik	0,0000	0,0002	0,0002	31,30	0,00	0,01	0,01
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,3097	0,5993	0,5993	66,65	20,64	39,94	39,94
165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0029	0,0031	0,0031	18,08	0,05	0,06	0,06
801 0	Grundeinheit ZE	0,5516	0,3287	0,3287	17,35	9,57	5,70	5,70
807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	0,0059	0,0023	0,0023	16,28	0,10	0,04	0,04
820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied	0,0531	0,0475	0,0475	32,10	1,70	1,52	1,52
933 0	Versandkosten	0,4926	0,7219	0,7219	5,13	2,53	3,70	3,70
	Lotmaterial	0,0059	0,0023	0,0023	8,71	0,05	0,10	0,10
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						51,94	68,94	68,94
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						3,64	4,83	4,83
Verbrauchsmaterial Praxis						5,69	5,92	5,92
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						61,27	79,68	79,68

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)**98,04 117,18 117,18**

	Honorar
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,73
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,02</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	37,48

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	18,41
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,46</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	79,22

	Gesamt
Diff. Gesamt	19,14
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,48</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	116,70

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn
---	-------------	--

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8820				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
91d	Teleskopkrone - halbe Gebühr	1,0000	1,0000	1,0000	95	83,79	83,79	83,79
19	Provisorische Krone	1,0000	1,0000	1,0000	19	16,76	16,76	16,76
24c	Abnahme von provisorischen Kronen	0,9000	0,1767	0,1767	7	5,56	1,09	1,09
98a	Individueller Löffel	0,0408	0,2226	0,2226	29	1,04	5,69	5,69
Summe Honorar						107,15	107,33	107,33

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen				ab 01.01.2017				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	0,9500	0,7244	0,7244	5,98	5,68	4,33	4,33
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,6750	0,4170	0,4170	12,64	8,53	5,27	5,27
005 1	Sägemodell	0,8599	0,8233	0,8233	9,59	8,24	7,89	7,89
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0748	0,0424	0,0424	9,59	0,72	0,41	0,41
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0000	0,0848	0,0848	9,59	0,00	0,81	0,81
005 5	Fräsmodell	0,1000	0,0989	0,0989	9,59	0,96	0,95	0,95
006 0	Zahnkranz	0,0653	0,0283	0,0283	4,87	0,32	0,14	0,14
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0333	0,0000	0,0000	5,13	0,17	0,00	0,00
012 0	Mittelwertartikulator	0,9000	0,2120	0,2120	8,78	7,90	1,86	1,86
021 1	Individueller Löffel	0,0408	0,0777	0,0777	20,43	0,83	1,59	1,59
120 1	Tel. Primär- o. Sekundärkrone	1,0000	1,0000	1,0000	156,55	156,55	156,55	156,55
933 0	Versandkosten	2,0000	1,6113	1,6113	5,13	10,26	8,27	8,27
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	1,0000	1,0000	1,0000	12,29	12,29	12,29	12,29
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						212,45	200,35	200,35
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						14,87	14,02	14,02
Verbrauchsmaterial Praxis						25,52	23,67	23,67
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						252,84	238,05	238,05

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	359,99	345,38	345,38
---	---------------	---------------	---------------

	Honorar
Diff. zahnärztliche Leistungen	0,18
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,00</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	107,33

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	-14,79
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,37</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	237,68

	Gesamt
Diff. Gesamt	-14,61
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5%	<u>0,37</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	345,01

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke), je implantatgetragene Krone
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen									Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen								
Punktwert: 0,8820									ab 01.01.2017								
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
20a	Metallische Vollkrone	1,0000	1,0000	1,0000	148	130,54	130,54	130,54	001 0	Modell	0,7075	1,1664	1,1664	5,98	4,23	6,97	6,97
19	Provisorische Krone	1,0050	1,0278	1,0278	19	16,84	17,22	17,22	002 2	Platzhalter einfügen	0,0000	0,0000	0,0000	12,64	0,00	0,00	0,00
24c	Abnahme u. Wiedereinglied. eines Provisoriums	0,3548	0,3538	0,3538	7	2,19	2,18	2,18	002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0051	0,2901	0,2901	12,64	0,06	3,67	3,67
7b	Planungsmodell	0,0050	0,0077	0,0077	19	0,08	0,13	0,13	005 1	Sägmodell	0,5892	0,7085	0,7085	9,59	5,65	6,79	6,79
98a	Individuelle Abformung	0,0056	0,0124	0,0124	29	0,14	0,32	0,32	005 2	Einzelstumpfmodell	0,0176	0,0220	0,0220	9,59	0,17	0,21	0,21
									005 3	Modell nach Überabdruck	0,0037	0,0091	0,0091	9,59	0,04	0,09	0,09
									005 5	Fräsmmodell	0,0005	0,0007	0,0007	9,59	0,00	0,01	0,01
									006 0	Zahnkranz	0,0209	0,0064	0,0064	4,87	0,10	0,03	0,03
									007 0	Zahnkranz sockeln	0,0209	0,0034	0,0034	5,13	0,11	0,02	0,02
									012 0	Mittelwertartikulator	0,5606	0,6901	0,6901	8,78	4,92	6,06	6,06
									021 1	Individueller Löffel	0,0131	0,0137	0,0137	20,43	0,27	0,28	0,28
									021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0009	0,0030	0,0030	20,43	0,02	0,06	0,06
									022 0	Bisswall	0,0068	0,0108	0,0108	5,90	0,04	0,06	0,06
									024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall	0,0062	0,0089	0,0089	22,49	0,14	0,20	0,20
									031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	0,0019	0,0104	0,0104	30,06	0,06	0,31	0,31
									102 1	Vollkrone/Metall	1,0000	1,0000	1,0000	75,29	75,29	75,29	75,29
									136 0	Gefrästes Lager	0,0000	0,0000	0,0000	46,67	0,00	0,00	0,00
									933 0	Versandkosten	0,9457	1,1898	1,1898	5,13	4,85	6,10	6,10
									970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	1,0000	1,0000	1,0000	12,29	12,29	12,29	12,29
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.															108,24	118,45	118,45
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten															7,58	8,29	8,29
Verbrauchsmaterial Praxis															17,98	22,10	22,10
Summe Honorar															149,80	150,39	150,39
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.															133,79	148,84	148,84

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) 283,59 299,23 299,23

Honorar

Diff. zahnärztliche Leistungen 0,59
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,01
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 150,38

MuL-Kosten

Diff. zahntechnische Leistungen 15,05
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,38
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 148,46

Gesamt

Diff. Gesamt 15,64
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,39
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 298,84

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen									Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen								
									ab 01.01.2017								
Punktwert: 0,8820																	
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,0184	0,0265	0,0265	19	0,31	0,44	0,44	001 0	Modell	0,4800	0,6520	0,6520	5,98	2,87	3,90	3,90
92	Brückenspanne	1,0000	1,0000	1,0000	62	54,68	54,68	54,68	002 2	Platzhalter einfügen	0,0000	0,0000	0,0000	12,64	0,00	0,00	0,00
19	Prov. Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	1,0064	1,0334	1,0334	19	16,87	17,32	17,32	002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0037	0,1454	0,1454	12,64	0,05	1,84	1,84
95d	Abnahme und Wiederbef. einer prov. Brücke	0,2059	0,1672	0,1672	18	3,27	2,65	2,65	002 4	Galvanisieren	0,0037	0,0020	0,0020	12,64	0,05	0,02	0,02
98a	Individuelle Abformung	0,0187	0,0774	0,0774	29	0,48	1,98	1,98	005 1	Sägemodell	0,3284	0,3352	0,3352	9,59	3,15	3,21	3,21
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,1840	0,1591	0,1591	16	2,60	2,24	2,24	005 2	Einzelstumpmodell	0,0067	0,0110	0,0110	9,59	0,06	0,11	0,11
									005 3	Modell nach Überabdruck	0,0067	0,0081	0,0081	9,59	0,06	0,08	0,08
									006 0	Zahnkranz	0,0117	0,0028	0,0028	4,87	0,06	0,01	0,01
									007 0	Zahnkranz sockeln	0,0117	0,0016	0,0016	5,13	0,06	0,01	0,01
									012 0	Mittelwertartikulator	0,3368	0,3548	0,3548	8,78	2,96	3,11	3,11
									020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0011	0,0005	0,0005	8,12	0,01	0,00	0,00
									021 1	Individueller Löffel	0,0256	0,0404	0,0404	20,43	0,52	0,83	0,83
									021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0021	0,0035	0,0035	20,43	0,04	0,07	0,07
									022 0	Bisswall	0,0096	0,0076	0,0076	5,90	0,06	0,04	0,04
									024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall	0,0059	0,0061	0,0061	22,49	0,13	0,14	0,14
									031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	0,0104	0,0109	0,0109	30,06	0,31	0,33	0,33
									032 0	Formteil	0,0318	0,0265	0,0265	16,28	0,52	0,43	0,43
									110 0	Brückenglied	1,0000	1,0000	1,0000	53,89	53,89	53,89	53,89
									150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0027	0,0010	0,0010	26,10	0,07	0,03	0,03
									933 0	Versandkosten	0,6480	0,6924	0,6924	5,13	3,32	3,55	3,55
									970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	1,0000	1,0000	1,0000	12,29	12,29	12,29	12,29
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.															80,48	83,89	83,89
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten															5,63	5,87	5,87
Verbrauchsmaterial Praxis															11,68	13,72	13,72
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.															97,80	103,49	103,49
Summe Honorar															78,20	79,33	79,33
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)															176,00	182,82	182,82

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	1,13	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	<u>0,03</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	79,30	

	MuL-Kosten	
Diff. zahntechnische Leistungen	5,69	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	<u>0,14</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	103,35	

	Gesamt	
Diff. Gesamt	6,82	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	<u>0,17</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	182,65	

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund 7.3 Wiederherstellungbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8820						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
24b	Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette	0,7496	1,0000	1,0000	43	28,43	37,93	37,93
95c	Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette	0,2504	0,0000	0,0000	36	7,95	0,00	0,00
19	Provisorische Krone	0,1445	0,0000	0,0000	19	2,42	0,00	0,00
Summe Honorar						38,80	37,93	37,93

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2017						
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
001 0	Modell	0,2739	0,5111	0,5111	5,98	1,64	3,05	3,05
002 2	Platzhalter einfügen	0,0000	0,0148	0,0148	12,64	0,00	0,19	0,19
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0020	0,0321	0,0321	12,64	0,03	0,41	0,41
005 1	Sägemodell	0,0117	0,0049	0,0049	9,59	0,11	0,05	0,05
005 2	Einzelstumpmodell	0,0017	0,0074	0,0074	9,59	0,02	0,07	0,07
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0101	0,0198	0,0198	9,59	0,10	0,19	0,19
012 0	Mittelwertartikulator	0,0622	0,1556	0,1556	8,78	0,55	1,37	1,37
032 0	Formteil	0,0034	0,0000	0,0000	16,28	0,06	0,00	0,00
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,2471	0,5309	0,5309	12,44	3,07	6,60	6,60
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,2471	0,1037	0,1037	42,63	10,53	4,42	4,42
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0017	0,0000	0,0000	13,56	0,02	0,00	0,00
162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik	0,0807	0,0272	0,0272	87,56	7,07	2,38	2,38
163 0	Zahnfleisch Keramik	0,0000	0,0000	0,0000	31,30	0,00	0,00	0,00
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,2471	0,5580	0,5580	66,65	16,47	37,19	37,19
165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0017	0,0025	0,0025	18,08	0,03	0,05	0,05
807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	0,0084	0,0148	0,0148	16,28	0,14	0,24	0,24
820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied	0,0420	0,0691	0,0691	32,10	1,35	2,22	2,22
933 0	Versandkosten	0,4655	0,6074	0,6074	5,13	2,39	3,12	3,12
	Lotmaterial	0,0084	0,0148	0,0148	8,71	0,07	0,74	0,74
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						43,63	62,28	62,28
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						3,05	4,36	4,36
Verbrauchsmaterial Praxis						1,81	5,13	5,13
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						48,49	71,76	71,76

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) 87,29 109,69 109,69

Honorar
 Diff. zahnärztliche Leistungen -0,87
 davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,02
 Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 37,91

MuL-Kosten
 Diff. zahntechnische Leistungen 23,27
 davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,58
 Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 71,18

Gesamt
 Diff. Gesamt 22,40
 davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,60
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 109,09

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen								Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen									
								ab 01.01.2017									
Punktwert: 0,8820																	
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
24a	Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers	0,5925	1,0000	1,0000	25	13,06	22,05	22,05	001 0	Modell	0,0155	0,0030	0,0030	5,98	0,09	0,02	0,02
95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern	0,1154	0,0000	0,0000	34	3,46	0,00	0,00	002 2	Platzhalter einfügen	0,0000	0,0005	0,0005	12,64	0,00	0,01	0,01
95b	Wiedereins. einer Brücke m. mehr als 2 Ankern	0,0505	0,0000	0,0000	50	2,23	0,00	0,00	005 1	Sägmodell	0,0084	0,0000	0,0000	9,59	0,08	0,00	0,00
19	Provisorische Krone	0,0279	0,0002	0,0002	19	0,47	0,00	0,00	005 2	Einzelstumpmodell	0,0007	0,0000	0,0000	9,59	0,01	0,00	0,00
									005 3	Modell nach Überabdruck	0,0020	0,0000	0,0000	9,59	0,02	0,00	0,00
									012 0	Mittelwertartikulator	0,0040	0,0005	0,0005	8,78	0,04	0,00	0,00
									150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0013	0,0000	0,0000	26,10	0,03	0,00	0,00
									807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	0,0071	0,0000	0,0000	16,28	0,12	0,00	0,00
									820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied	0,0232	0,0130	0,0130	32,10	0,74	0,42	0,42
									933 0	Versandkosten	0,0448	0,0057	0,0057	5,13	0,23	0,03	0,03
										Lotmaterial	0,0071	0,0000	0,0000	8,71	0,06	0,00	0,00
										Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					1,42	0,48	0,48
										MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten					0,10	0,03	0,03
										Verbrauchsmaterial Praxis					0,52	0,26	0,26
										Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					2,04	0,77	0,77
										Summe Honorar					19,22	22,05	22,05
										Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)					21,26	22,82	22,82

Honorar

Diff. zahnärztliche Leistungen 2,83
 davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,07
 Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 21,98

MuL-Kosten

Diff. zahntechnische Leistungen -1,27
 davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,03
 Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 0,74

Gesamt

Diff. Gesamt 1,56
 davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit 2,5% 0,10
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit 22,72

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen					Punktwert: 0,8820			
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.
7b	Planungsmodelle	0,0423	0,0589	0,0589	19	0,71	0,99	0,99
97a	Totalprothese OK	0,6976	0,6651	0,6651	250	153,82	146,66	146,66
97b	Totalprothese UK	0,3024	0,3349	0,3349	290	77,35	85,65	85,65
98a	Individuelle Abformung	0,0081	0,0227	0,0227	29	0,21	0,58	0,58
98b	Funktionsabdruck OK	0,6976	0,6651	0,6651	57	35,07	33,44	33,44
98c	Funktionsabdruck UK	0,3024	0,3349	0,3349	76	20,27	22,45	22,45
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,2130	0,2032	0,2032	16	3,01	2,87	2,87
Summe Honorar						290,43	292,64	292,64

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen										ab 01.01.2017			
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.					
001 0	Modell	3,1350	3,2068	3,2068	5,98	18,73	19,16	19,16					
012 0	Mittelwertartikulator	1,0813	1,2028	1,2028	8,78	9,49	10,56	10,56					
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0992	0,0311	0,0311	8,12	0,81	0,25	0,25					
021 1	Individueller Löffel	0,1659	0,1499	0,1499	20,43	3,39	3,06	3,06					
021 2	Funktionslöffel	0,7626	0,7776	0,7776	20,43	15,58	15,89	15,89					
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,6211	0,8407	0,8407	20,43	12,69	17,17	17,17					
021 5	Basis für Aufstellung	0,3967	0,7091	0,7091	20,43	8,10	14,49	14,49					
022 0	Bisswoll	0,9431	0,9508	0,9508	5,90	5,56	5,61	5,61					
301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	26,81	26,81	26,81	26,81					
302 0	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn	14,2423	14,2610	14,2610	1,61	22,97	23,00	23,00					
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	1,0000	45,02	45,02	45,02	45,02					
362 0	Fertigstellen je Zahn	13,8504	13,8007	13,8007	2,90	40,14	39,99	39,99					
382 1	Weichkunststoff	0,0081	0,0046	0,0046	48,62	0,39	0,23	0,23					
382 2	Sonderkunststoff	0,0211	0,0057	0,0057	48,62	1,03	0,28	0,28					
933 0	Versandkosten	4,1707	5,0825	5,0825	5,13	21,40	26,07	26,07					
	Zähne	13,8504	13,8007	13,8007	5,65	78,25	145,67	145,67					
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.						310,36	393,26	393,26					
MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten						21,73	27,53	27,53					
Verbrauchsmaterial Praxis						23,94	18,35	18,35					
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.						356,02	439,13	439,13					

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	646,45	731,77	731,77
---	---------------	---------------	---------------

	Honorar
Diff. zahnärztliche Leistungen	2,21
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,06</u>
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	292,58

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	83,11
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>2,08</u>
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	437,05

	Gesamt
Diff. Gesamt	85,32
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>2,14</u>
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	729,63

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenen Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer
---	------------	--

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8820					Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen							ab 01.01.2017		
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.	
24a	Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers	0,5925	0,7287	0,7287	25	13,06	16,07	16,07	001 0	Modell	0,0155	0,0015	0,0015	5,98	0,09	0,01	0,01	
95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Anker	0,1154	0,1012	0,1012	34	3,46	3,04	3,04	005 1	Sägmodell	0,0084	0,0001	0,0001	9,59	0,08	0,00	0,00	
95b	Wiedereins. einer Brücke m. mehr als 2 Anker	0,0505	0,0265	0,0265	50	2,23	1,17	1,17	005 2	Einzelstumpfmodell	0,0007	0,0001	0,0001	9,59	0,01	0,00	0,00	
19	Provisorische Krone	0,0279	0,0019	0,0019	19	0,47	0,03	0,03	005 3	Modell nach Überabdruck	0,0020	0,0001	0,0001	9,59	0,02	0,00	0,00	
									012 0	Mittelwertartikulator	0,0040	0,0003	0,0003	8,78	0,04	0,00	0,00	
									150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0013	0,0000	0,0000	26,10	0,03	0,00	0,00	
									807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	0,0071	0,0009	0,0009	16,28	0,12	0,01	0,01	
									820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied	0,0232	0,0139	0,0139	32,10	0,74	0,45	0,45	
									933 0	Versandkosten	0,0448	0,0033	0,0033	5,13	0,23	0,02	0,02	
										Lotmaterial	0,0071	0,0009	0,0009	8,71	0,06	0,00	0,00	
										Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					1,42	0,49	0,49	
										MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten					0,10	0,03	0,03	
										Verbrauchsmaterial Praxis					0,52	0,21	0,21	
										Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					2,04	0,74	0,74	
										Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)					21,26	21,05	21,05	

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	1,09	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,03</u>	
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	20,28	

	Gesamt	
Diff. Gesamt	-0,21	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,06</u>	
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	20,99	

	MuL-Kosten	
Diff. zahntechnische Leistungen	-1,30	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5% <u>0,03</u>	
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	0,71	

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen									Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen								
									ab 01.01.2017								
Punktwert: 0,8820																	
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.	Punkte	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. neu	Hfkt. mod.*	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag neu	Betrag mod.*
100ai	Wiederherstellung ohne Abformung	0,0000	0,6402	0,6402	30	0,00	16,94	16,94	001 0	Modell	0,3500	1,0122	1,0122	5,98	2,09	6,05	6,05
100bi	Wiederherstellung mit Abformung	1,0000	0,2208	0,2208	50	44,10	9,74	9,74	001 8	Modell bei Implantatversorgung	1,0000	0,1908	0,1908	5,98	5,98	1,14	1,14
100ci	Teilunterfütterung	0,0000	0,0112	0,0112	44	0,00	0,43	0,43	011 2	Fixator	0,0148	0,1424	0,1424	7,78	0,12	1,11	1,11
100di	Vollständige Unterfütterung	0,0000	0,0339	0,0339	55	0,00	1,64	1,64	012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung	0,0764	0,1381	0,1381	8,78	0,67	1,21	1,21
100ei	Vollständige Unterfütterung, mit funkt. Randgestaltung OK	0,0000	0,0307	0,0307	81	0,00	2,19	2,19	382 1	Weichkunststoff	0,0000	0,0009	0,0009	48,62	0,00	0,04	0,04
100fi	Vollständige Unterfütterung, mit funkt. Randgestaltung UK	0,0000	0,0632	0,0632	81	0,00	4,52	4,52	382 2	Sonderkunststoff	0,0000	0,0011	0,0011	48,62	0,00	0,05	0,05
									383 0	Zahn zahnfarben hergestellt	0,0033	0,0058	0,0033	20,39	0,07	0,12	0,07
									384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt	0,0066	0,0301	0,0066	10,70	0,07	0,32	0,07
									801 8	Grundeinh. Instands. ZE/implantatgestützt	1,0000	1,0000	1,0000	17,35	17,35	17,35	17,35
									802 1	LE Sprung	0,0985	0,2844	0,2844	7,47	0,74	2,12	2,12
									802 2	LE Bruch	0,2882	0,3832	0,3832	7,47	2,15	2,86	2,86
									802 3	LE Einarbeiten Zahn	0,0000	0,8045	0,8045	7,47	0,00	6,01	6,01
									802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,3645	0,1820	0,1820	7,47	2,72	1,36	1,36
									808 8	Teilunterfütterung/implantatgestützt	0,0000	0,0165	0,0165	31,90	0,00	0,53	0,53
									809 8	Vollst. Unterfütterung/implantatgestützt	0,0000	0,1194	0,1194	51,02	0,00	6,09	6,09
									810 8	Prothesenbasis erneuern/Implantatversorgung	0,0000	0,0110	0,0110	62,43	0,00	0,69	0,69
									933 8	Versandkosten bei Implantatversorgung	1,3424	1,1100	1,1100	5,13	6,89	5,69	5,69
										Zähne	0,0000	0,8045	0,8045	5,25	0,00	8,91	8,91
										Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					38,84	61,66	61,36
										MwSt. 7 % auf Summe Material- und Laborkosten					2,72	4,32	4,30
										Verbrauchsmaterial Praxis					9,22	4,11	4,11
										Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					50,78	70,09	69,77
										Summe Honorar					44,10	35,46	35,46

* Häufigkeitsansatz bei BEL II Pos. 383 0 und 384 0 gemäß Beschluss des Plenums des G-BA vom 17.11.2017

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	94,88	105,55	105,23
---	--------------	---------------	---------------

	Honorar	
Diff. zahnärztliche Leistungen	-8,64	
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%	0,22
Betrag zahnärztliche Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit		35,24

	MuL-Kosten
Diff. zahntechnische Leistungen	18,99
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%
Betrag zahntechnische Leistungen nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	69,30

	Gesamt
Diff. Gesamt	10,35
davon: Abschlag Unwirtschaftlichkeit	2,5%
FZ-Gesamtbetrag nach Abschlag Unwirtschaftlichkeit	104,54

Beschlussentwurf



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Beträge nach § 55 Absatz 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten

Vom TT. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ beschlossen, die Festzuschuss-Richtlinie in der Fassung vom TT. Monat JJJJ (BAnz. XXX), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (BAnz XXX), in Kraft getreten am TT. Monat JJJJ wie folgt zu ändern:

- I. Teil B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen (Beträge gültig ab dem 1. Januar 2017)“ wird aufgehoben und durch die folgende Fassung ersetzt:

„B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen (Beträge gültig ab dem 01. Juli 2017)

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
1. Erhaltungswürdiger Zahn									
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	20a Metallische Vollkrone 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 7b Planungsmodelle 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone / Metall 1031 Vorbereiten Krone 1032 Krone einarbeiten 1360 Geprüftes Lager 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	150,39	151,04	150,72	180,86	195,94	301,44	
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/ oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn	20c Metallische Teilkrone 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 7b Planungsmodelle 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln	183,10	163,14	173,12	207,74	225,06	346,24	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
		0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone 1032 Krone einarbeiten 1360 Gefrästes Lager 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis							
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15 bis 25 und 34 bis 44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	20b Vestibulär verblendete Verblendkrone abzüglich: 20a Metallische Vollkrone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	1024 Krone für vestibuläre Verblendung abzüglich: 1021 Vollkrone/Metall 1500 Metallverbindung nach Brand 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1620 Vestibuläre Verblendung Keramik 1630 Zahnfleisch Keramik 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 9330 Versandkosten	9,39	93,10	51,25	61,50	66,63	102,50	
1.4 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	18a Konfektionierter Stiftaufbau	Material: Stift	44,10	19,54	31,82	38,18	41,37	63,64	
1.5 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stift-	18b Gegossener Stiftaufbau, zweizeitig 21 Prov. Krone mit Stiftverankerung	0010 Modell 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck	84,87	101,40	93,14	111,77	121,08	186,28	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹
aufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn		0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 1033 Stiftaufbau einarbeiten 1040 Modellation gießen 1050 Stiftaufbau 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
<p>2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I)</p> <p>Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freiendsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freiendsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freiendsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nummer 2 sind Befunde nach den Nummern 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freiendbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.</p> <p><i>Protokollnotiz:</i></p>								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
<p><i>Die Indikation für die Einbeziehung eines Weisheitszahns als Brückenanker bei Befunden nach den Nummern 2.1 bis 2.3 ist besonders kritisch zu bewerten.</i></p> <p><i>Für Freidendbrücken gilt: Leistungen im Rahmen der Regelversorgung bei Versorgung des nicht direkt lückenangrenzenden Pfeilerzahnes sind nach Bema und BEL II abzurechnen.</i></p>									
<p>2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke</p> <p>Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nummer 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nummer 3.1 ansetzbar.</p>	<p>7b Planungsmodelle</p> <p>91a Brückenanker (Metallische Vollkrone)</p> <p>91c Brückenanker (Metallische Teilkrone)</p> <p>92 Brückenspanne</p> <p>19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er</p> <p>95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke</p> <p>98a Individuelle Abformung</p> <p>89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen</p> <p>93a Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem Flügel</p> <p>93b Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln</p>	<p>0010 Modell</p> <p>0023 Verwendung von Kunststoff</p> <p>0024 Galvanisieren</p> <p>0051 Sägemodell</p> <p>0052 Einzelstumpfmmodell</p> <p>0053 Modell nach Überabdruck</p> <p>0060 Zahnkranz</p> <p>0070 Zahnkranz sockeln</p> <p>0120 Mittelwertartikulator</p> <p>0201 Basis für Vorbissnahme</p> <p>0211 Individueller Löffel</p> <p>0213 Basis für Bissregistrierung</p> <p>0220 Bisswall</p> <p>0240 Übertragungskappe</p> <p>0310 Provisorische Krone</p> <p>0320 Formteil</p> <p>1021 Vollkrone Metall</p> <p>1022 Teilkrone</p> <p>1023 Flügel für Adhäsivbrücke</p> <p>1031 Vorbereiten Krone</p> <p>1100 Brückenglied</p> <p>1500 Metallverbindung nach Brand</p> <p>1550 Konditionierung</p> <p>9330 Versandkosten</p> <p>Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis</p>	336,79	358,98	347,89	417,47	452,26	695,78	
<p>2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke</p> <p>Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine</p>	<p>7b Planungsmodelle</p> <p>91a Brückenanker (Metallische Vollkrone)</p> <p>91c Brückenanker (Metallische Teilkrone)</p> <p>92 Brückenspanne</p>	<p>0010 Modell</p> <p>0023 Verwendung von Kunststoff</p> <p>0024 Galvanisieren</p> <p>0051 Sägemodell</p> <p>0052 Einzelstumpfmmodell</p> <p>0053 Modell nach Überabdruck</p>	357,39	436,32	396,86	476,23	515,92	793,72	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiersituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nummer 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nummer 3.1 ansetzbar. <i>Protokollnotiz: Adhäsivbrücken mit Metallgerüst im Frontzahnbereich bei Versicherten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, gelten als gleichartige Versorgung.</i>	19	Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator						
	95d	Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall						
	98a	Individuelle Abformung	0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone						
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0320 Formteil 1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone						
	93a	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem Flügel	1023 Flügel für Adhäsivbrücke 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand						
	93b	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln	1550 Konditionierung 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	7b	Planungsmodelle	0010 Modell	374,67	511,35	443,01	531,61	575,91	886,02
	91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren						
	91c	Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell						
	92	Brückenspanne	0053 Modell nach Überabdruck						
	19	Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator						
	95d	Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall						
	98a	Individuelle Abformung	0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil						
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzusch huss ¹	
		Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis							
2.4 Frontzahn­lücke mit vier neben­einander fehlenden Zähnen, je Kiefer	7b Planungsmodelle 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone) 91c Brückenanker (Metallische Teilkrone) 92 Brückenspanne 19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er 95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfm­odell 0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	389,05	581,74	485,40	582,48	631,02	970,80	
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	7b Planungsmodelle 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone) 91c Brückenanker (Metallische Teilkrone) 92 Brückenspanne 19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er 95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfm­odell 0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe	199,55	184,93	192,24	230,69	249,91	384,48	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
		0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis							
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	7b Planungsmodelle 19 Provisorische Brücke, Brückenanker 91e Geschiebe bei geteilten Brücken 95d Abnahme und Wiederbefestigung der provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0211 Individueller Löffel 1331 Individuelles Geschiebe 1341 Konfektions-Geschiebe Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis Konfektioniertes Geschiebe	47,93	235,80	141,87	170,24	184,43	283,74	
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15 bis 25 und 34 bis 44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	91b Brückenanker (Vestibulär verblendete Verblendkrone) abzüglich: 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone) 95d Abnahme und Wiederbefestigung der provisorischen Brücke	1024 Krone für vestibuläre Verblendung abzüglich: 1021 Vollkrone/ Metall 1500 Metallverbindung nach Brand 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1620 Vestibuläre Verblendung Keramik 1630 Zahnfleisch Keramik 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 9330 Versandkosten	5,82	95,24	50,53	60,64	65,69	101,06	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nummern 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen								
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach den Nummern 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nummer 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nummern 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	7b Planungsmodelle 96a Partielle Prothese 96b Partielle Prothese 96c Partielle Prothese 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 98c Funktionsabdruck UK 98g Metallbasis 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 1370 Schubverteilungsarm 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 2010 Metallbasis 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Kralle 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgebungsbügel 2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage 2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkauffläche 2110 Abschlussrand 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3030 Aufstellung Metall je Zahn 3410 Übertragung je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung	187,34	526,47	356,91	428,29	463,98	713,82

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
		3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen c) beidseitig im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolar. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	19 Provisorische Krone 91d Teleskopkrone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 1200 Teleskopkrone 2100 Lösungsknopf 9330 Versandkosten abzüglich: 2041 Zweiarmlige Klammer/ Auflage Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	203,20	297,46	250,33	300,40	325,43	500,66	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzusch huss ¹
4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer								
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	7b Planungsmodelle 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 96c Partielle Prothese 97a Totalprothese OK 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 98g Metallbasis 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 1370 Schubverteilungsarm 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 2010 Metallbasis 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Kralle 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgehungsbügel 2031 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage 2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkaufäche 2110 Abschlussrand 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3030 Aufstellung auf Metall je Zahn 3410 Übertragung je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn	229,03	516,50	372,77	447,32	484,60	745,54

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹
		3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8060 Gegossenes Basisteil 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
4.2 Zahnloser Oberkiefer	7b Planungsmodelle 97a Totalprothese OK 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	275,38	440,47	357,93	429,52	465,31	715,86
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	7b Planungsmodelle 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 96c Partielle Prothese 97b Totalprothese UK 98a Individuelle Abformung 98c Funktionsabdruck UK 98g Metallbasis	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 1370 Schubverteilungsarm	244,44	526,60	385,52	462,62	501,18	771,04

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzusch huss ¹
	98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 2010 Metallbasis 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Krallen 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgehungsbügel 2031 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage 2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkaufäche 2110 Abschlussrand 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3030 Aufstellung auf Metall je Zahn 3410 Übertragung je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8060 Gegossenes Basisteil 9330 Versandkosten Material:						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
		Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
4.4 Zahnloser Unterkiefer	7b Planungsmodelle 97b Totalprothese UK 98a Individuelle Abformung 98c Funktionsabdruck UK 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	326,91	440,30	383,61	460,33	498,69	767,22	
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer <i>Protokollnotiz: Gemäß Nummer 30 der Zahnersatz-Richtlinie geht bei totalen Prothesen in der Regel eine Metallbasis über das Gebot der Wirtschaftlichkeit hinaus und unterliegt der Leistungspflicht der Krankenkassen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Torus palatinus und Exostosen).</i>	98e Metallbasis	1550 Konditionieren 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1640 Vestibuläre Komposite- verblendung 2010 Metallbasis 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkauffläche 2110 Abschlussrand 3030 Aufstellung Metall je Zahn abzüglich: 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3410 Übertragung je Zahn	14,11	151,97	83,04	99,65	107,95	166,08	
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn <i>Protokollnotiz:</i>	19 Provisorische Krone 91d Teleskopkrone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmo- dell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln	199,40	314,43	256,92	308,30	334,00	513,84	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹
<i>Werden andere Verbindungselemente als Teleskopkronen für eine dentale Verankerung verwendet, ist die Indikation besonders sorgfältig zu stellen.</i>		0120 Mittelwertartikulator 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 1200 Teleskopkrone 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
4.7 Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15 bis 25 und 34 bis 44), Zuschlag je Ankerzahn		1550 Konditionieren 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Kompositeverblendung 1650 Zahnfleisch Komposite	0,00	82,08	41,04	49,25	53,35	82,08
4.8 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	19 Provisorische Krone 21 Provisorische Krone mit Stift 90 Wurzelstiftkappe 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0310 Provisorische Krone 1013 Wurzelstiftkappe 1343 Konfektionsanker 9330 Versandkosten Material: NEM Konfektionsanker Verbrauchsmaterial Praxis	157,20	307,06	232,13	278,56	301,77	464,26
4.9 Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen	98d Intraorale Stützstiftregistrierung	0112 Fixator 0201 Basis für Vorbissnahme 0214 Basis für Stützstiftregistrierung	20,29	97,41	58,85	70,62	76,51	117,70

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹
Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund		0220 Bisswall 0230 Registrierplatte und -stift auf Basen 9330 Versandkosten Material: Materialkosten Registrierplatte						
5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist <i>Protokollnotiz: Die Zahl der fehlenden Zähne ist ausschlaggebend für den Befund nach den Nummern 5.1 bis 5.3, in dem zu versorgenden Gebiet. Befund Nummer 5.4 ist nur ansetzbar bei zahnlosem Kiefer.</i>								
5.1 Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b Planungsmodelle 96a Partielle Prothese 98a Individuelle Abformung 98f Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0100 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Krallen 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgehungsbügel 2031 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/ Auflage 2050 Bonwillklammer 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellen der Zähne 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung	61,45	182,90	122,18	146,62	158,83	244,36

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹
		3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
5.2 Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b Planungsmodelle 96b Partielle Prothese 98a Individuelle Abformung 98f Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Kralle 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgehungsbügel 2031 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage 2050 Bonwillklammer 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellen der Zähne 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 9330 Versandkosten Material: Zähne	87,11	250,19	168,65	202,38	219,25	337,30

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
		Verbrauchsmaterial Praxis							
5.3 Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b Planungsmodelle 96c Partielle Prothese 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 98c Funktionsabdruck UK 98f Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Kralle 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgehungsbügel 2031 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage 2050 Bonwillklammer 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellen der Zähne 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	118,96	319,73	219,35	263,22	285,16	438,70	
5.4 Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	97a Totalprothese OK 97b Totalprothese UK 98a Individuelle Abformung 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung	237,92	363,37	300,65	360,78	390,85	601,30	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹
		0220 Bisswall 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz <i>Protokollnotiz: Für die Einstufung einer Wiederherstellung als Regel-, gleich- oder andersartige Versorgung ist nicht die Art der wiederherzustellenden Versorgung maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen einer Befundbeschreibung nach den Nummern 6.0 bis 6.10 vor und ist die jeweilige Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung abgebildet, handelt es sich um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.</i>								
6.0 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 100a Wiederherstellung ohne Abformung	Material: Verbrauchsmaterial Praxis	26,49	2,81	14,65	17,58	19,05	29,30
6.1 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 100a Wiederherstellung ohne Abformung	0010 Modell 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn	26,56	42,94	34,75	41,70	45,18	69,50

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
		8024 LE Basisteil Kunststoff 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
6.2 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 98f Halte- und Stützvorrichtungen 100b Wiederherstellung mit Abformung	0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 0220 Bisswall 1347 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker 1349 Sekundärteil wiederbefestigen 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8025 LE Klammer einarbeiten 8030 Retention, gebogen 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	44,71	71,47	58,09	69,71	75,52	116,18	
6.3 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 98f Halte- und Stützvorrichtungen 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 1347 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker	47,95	118,01	82,98	99,58	107,87	165,96	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzusch huss ¹
Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen 100b Wiederherstellung mit Abformung	1349 Sekundärteil wiederbefestigen						
		1370 Schubverteilungsarm						
		1550 Konditionierung						
		1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff						
		1610 Zahnfleisch Kunststoff						
		1640 Vestibuläre Verblendung Komposite						
		1650 Zahnfleisch Komposite						
		2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung						
		2025 Krallen						
		2026 Ney-Stiel						
		2027 Auflage						
		2028 Umgehungsbügel						
		2031 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung						
		2041 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage						
		2050 Bonwillklammer						
		2081 Rückenschutzplatte						
		2082 Metallzahn						
		2083 Metallkaufäche						
		2120 Zuschlag einzelne Klammer						
		3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung						
		3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage						
		3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung						
		3830 Zahn zahnfarben hergestellt						
		3840 Zahn zahnfarben hinterlegen						
		8010 Grundeinheit						
		8021 LE Sprung						
		8022 LE Bruch						
		8023 LE Einarbeiten Zahn						
		8024 LE Basisteil Kunststoff						
		8025 LE Klammer einarbeiten						
		8026 LE Rückenschutzplatte						
		8027 LE Kunststoffsaattel						
		8030 Retention, gebogen						
8040 Retention, gegossen								
8060 gegossenes Basisteil								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
		8070 Metallverbindung 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
6.4 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	100b Wiederherstellung mit Abformung 98f Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 1349 Wiederbefestigung Sekundärteil 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff einarbeiten 8025 LE Klammer 8030 Gebogene Retention 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	45,59	78,75	62,17	74,60	80,82	124,34	
6.4.1 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit		0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme	0,00	24,99	12,50	15,00	16,25	25,00	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzusch huss ¹	
Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn		0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 1349 Wiederbefestigung Sekundärteil 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit Instandsetzung 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8025 LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten 8030 Retention, gebogen 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
6.5 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	100b Wiederherstellung mit Abformung 98f Halte- und Stützvorrichtungen 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 1349 Wiederbefestigung Sekundärteil 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Krallen	49,09	132,41	90,75	108,90	117,98	181,50	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹
		2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgehungsbügel 2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/ Auflage 2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkaufäche 2110 Abschlussrand 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8025 LE Klammer einarbeiten 8026 LE Rückenschutzplatte 8027 LE Kunststoffsaattel 8030 Gebogene Retention 8040 Gegossene Retention 8060 Gegossenes Basisteil 8070 Metallverbindung 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
6.5.1 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger		0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator	0,00	36,08	18,04	21,65	23,45	36,08

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzusch huss ¹
herausnehmbarer/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn		0201 Basis für Vorbissnahme						
		0213 Basis für Bissregistrierung						
		0220 Bisswall						
		1349 Wiederbefestigung Sekundärteil						
		1550 Konditionierung						
		1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff						
		1610 Zahnfleisch Kunststoff						
		1640 Vestibuläre Verblendung Komposite						
		1650 Zahnfleisch Komposite						
		2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung						
		2025 Kralle						
		2026 Ney-Stiel						
		2027 Auflage						
		2028 Umgehungsbügel						
		2031 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung						
		2041 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage						
		2050 Bonwillklammer						
		2081 Rückenschutzplatte						
		2082 Metallzahn						
		2083 Metallkauffläche						
		2110 Abschlussrand						
		2120 Zuschlag einzelne Klammer						
		3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung						
		3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage						
		3810 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung						
		3830 Zahn zahnfarben hergestellt						
		3840 Zahn zahnfarben hinterlegen						
		8010 Grundeinheit Instandsetzung						
		8021 LE Sprung						
		8022 LE Bruch						
		8023 LE Einarbeiten Zahn						
		8024 LE Basisteil Kunststoff						
	8025 LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten							

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
		8026 LE Rückenschutzplatte einarbeiten 8027 LE Kunststoffsaattel 8030 Retention, gebogen 8040 Retention, gegossen 8060 Gegossenes Basisteil 8070 Metallverbindung/ Wiederherstellung 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
6.6 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teilzahnersatz, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 100c Teilunterfütterung 100d Vollständige Unterfütterung 100e Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK 100f Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0112 Fixator 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 8080 Teilunterfütterung 8090 Vollst. Unterfütterung 8100 Prothesenbasis erneuern 9330 Versandkosten Material	49,44	86,56	68,00	81,60	88,40	136,00	
6.7 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 100c Teilunterfütterung 100d Vollständige Unterfütterung 100e Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK 100f Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0112 Fixator 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 8080 Teilunterfütterung 8090 Vollst. Unterfütterung 8100 Prothesenbasis erneuern 9330 Versandkosten Material	69,20	96,82	83,01	99,61	107,91	166,02	
6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	19 Provisorische Krone 24a Wiedereinsetzen einer Krone 24c Abnahme von provisorischen Kronen 89 Beseitigung von Artikulationsstörungen	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0051 Sägmodell 0052 Einzelstumpmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0120 Mittelwertartikulator	20,34	0,75	10,55	12,66	13,72	21,10	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
	95a Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Anker 95b Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Anker 95d Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	1500 Metallverbindung nach Brand 8070 Metallverbindung 8200 Reparatur Krone/ Brückenglied 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial							
6.9 Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wieder-einsetzbar oder erneuerungs-bedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	19 Provisorische Krone 24b Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette 24c Abnahme von provisorischen Kronen 89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 95c Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette 95d Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0023 Verwendung von Kunststoff 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0120 Mittelwertartikulator 0320 Formteil 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch aus Kunststoff 1620 Vestibuläre Verblendung Keramik 1630 Zahnfleisch Keramik 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch aus Komposite 8010 Grundeinheit Instandsetzung 8070 Metallverbindung 8200 Reparatur Krone/ Brückenglied 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial	37,50	80,10	58,80	70,56	76,44	117,60	
6.10 Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn <i>Protokollnotiz: Die Versorgung ist bei Vorliegen der Befunde von den Nummern 3.2 oder 4.6 Regelversorgung. Der Befund ist nicht ansetzbar, wenn an einem Zahn sowohl Primär- als auch Sekundärteleskop erneuert oder erweitert werden.</i>	91d Teleskopkrone – halbe Gebühr 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0211 Individueller Löffel	107,33	239,70	173,52	208,22	225,58	347,04	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
		1201 Telesk. Primär- oder Sekundärkrone 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis							
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen									
7.1 Erneuerungsbedürftige Supra- konstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke), je implantat- getragene Krone	7b Planungsmodelle 20a Metallische Vollkrone 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0023 Verwendung von Kunststoff 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 1021 Vollkrone / Metall 1360 Geprüftes Lager 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	150,39	150,39	150,39	180,47	195,51	300,78	
7.2 Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nummer 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	7b Planungsmodelle 92 Brückenspanne 19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er 95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung	79,33	104,45	91,89	110,27	119,46	183,78	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹
		0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
7.3 Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	24b Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette 95c Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette 19 Provisorische Krone	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0023 Verwendung von Kunststoff 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0120 Mittelwertartikulator 0320 Formteil 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch aus Kunststoff 1620 Vestibuläre Verblendung Keramik 1630 Zahnfleisch aus Keramik 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch aus Komposite 8070 Metallverbindung 8200 Reparatur Krone/ Brückenglied 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial	37,93	78,13	58,03	69,64	75,44	116,06
7.4 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	24a Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers 95a Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern 95b Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern 19 Provisorische Krone	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0120 Mittelwertartikulator 1500 Metallverbindung nach Brand	22,05	0,79	11,42	13,70	14,85	22,84

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹	
		8070 Metallverbindung 8200 Reparatur Krone/ Brückenglied 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial							
7.5 Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	7b Planungsmodelle 97a Totalprothese OK 97b Totalprothese UK 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 98c Funktionsabdruck UK 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	292,64	440,41	366,56	439,84	476,49	733,06	
7.6 Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragene Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nummer 7.5, höchstens viermal je Kiefer	24a Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers 95a Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern 95b Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern 19 Provisorische Krone	0010 Modell 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0120 Mittelwertartikulator 1500 Metallverbindung nach Brand 8070 Metallverbindung 8200 Reparatur Krone/ Brückenglied 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial	20,31	0,75	10,53	12,64	13,69	21,06	
7.7 Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen	100ai Wiederherstellung ohne Abformung 100bi Wiederherstellung mit Abformung 100ci Teilunterfütterung	0010 Modell 0018 Modell bei Implantatversorgung 0112 Fixator	35,46	70,38	52,92	63,50	68,80	105,84	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹
eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	100di Vollständige Unterfütterung 100ei Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK 100fi Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0128 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8018 Grundeinheit Instandsetzung/ implantatgestützt 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8088 Teilunterfütterung/ implantatgestützt 8098 Vollständige Unterfütterung/ implantatgestützt 8108 Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung 9338 Versandkosten bei Implantatversorgung Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
8. Nicht vollendete Behandlung (Teilleistungen)²								
8.1 Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe 50 v.H. des Festzuschusses für den Befund nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar.								
8.2 Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹
75 v.H. des Festzuschusses für den Befund nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar. Ggf. sind die Festzuschüsse für den Befund nach Nummer 1.3 oder Nummer 4.7 ansetzbar.								
8.3 Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke 50 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar.								
8.4 Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind 75 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar. Ggf. sind die Festzuschüsse für den Befund nach Nummer 2.7 für die Ankerzähne oder für die Brückenzwischenglieder ansetzbar.								
8.5 Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-Prothese oder einer Totalprothese 50 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 3.1, 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4 sind ansetzbar.								
8.6 Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	Ohne Bonus	20 % Bonus	30 % Bonus	doppelter Festzuschuss ¹
<p>Prothese oder einer Totalprothese, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind</p> <p>75 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 3.1, 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4 sind ansetzbar. Ggf. sind die Festzuschüsse für die Befunde nach Nummer 4.5 oder Nummer 4.9 ansetzbar.</p>								

¹ Nummer 4 des Teils Allgemeines der Festzuschuss-Richtlinie ist bei der Anwendung zu beachten.

² Die Befunde zu Nummer 8 Teilleistungen setzen den Ansatz der zugehörigen Teilbefunde voraus. Da diese variieren können, wird auf einen betragsmäßigen Ausweis verzichtet.“

II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den TT. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundes- ausschusses über eine Änderung der Festzuschuss- Richtlinie: Anpassung der Beträge nach § 55 Ab- satz 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkei- ten

Vom TT. Monat JJJJ

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1 Materielle Anpassung der Festzuschusshöhen aufgrund veränderter Abrechnungshäufigkeiten	2
2.2 Methodik	3
2.2.1 Allgemeines	3
2.2.2 Darstellung der Herleitung der Veränderung der einzelnen befundbezogenen Festzuschusshöhen	6
3. Würdigung der Stellungnahmen	61
4. Bürokratiekostenermittlung	61
5. Verfahrensablauf	61
6. Dokumentation des Stellungsnahmeverfahrens	61

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte nach den Vorgaben in den § 55 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 SGB V Anspruch auf befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (zahnärztliche und zahntechnische Leistungen) in den Fällen, in denen eine zahnprothetische Versorgung notwendig ist und die geplante Versorgung einer Methode entspricht, die gemäß § 135 Abs. 1 anerkannt ist. Die Festzuschüsse umfassen gem. §§ 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V grundsätzlich 50 vom Hundert der nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung.

Mit vorliegendem Beschluss passt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gem. § 56 Abs. 2 Sätze 11 und 12 SGB V die Höhe der Festzuschüsse nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB V unter Berücksichtigung der materiellen Kriterien des § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB V an die Erfordernisse einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz unter Berücksichtigung veränderter Abrechnungshäufigkeiten seit 2005 bezogen auf die Erbringung der jeweiligen Regelversorgungen an (Festzuschuss-Richtlinie Teil B.). Bei der Neuberechnung der Festzuschusshöhen auf Basis der veränderten Abrechnungshäufigkeiten hat der Gemeinsame Bundesausschuss die seit 2005 auf Basis des geltenden Leistungsrechts für Zahnersatz (Zahnersatz-RL, Festzuschuss-RL, BEL II) erbrachten zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen berücksichtigt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Materielle Anpassung der Festzuschusshöhen aufgrund veränderter Abrechnungshäufigkeiten

Der G-BA bestimmt gemäß § 56 Abs. 1 SGB V in Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen nach näherer Maßgabe von § 56 Abs. 2 ff. SGB V prothetische Regelversorgungen zu. Bei der Festlegung der Regelversorgung für zahnärztliche Leistungen und für zahntechnische Leistungen sind jeweils die einzelnen hinterlegten Leistungen nach § 87 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 SGB V getrennt aufzulisten. Gemäß § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V sind Inhalt und Umfang der Regelversorgungen in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen und an die zahnmedizinische Entwicklung anzupassen. Gemäß § 56 Abs. 2 Satz 12 SGB V kann der G-BA von den Vorgaben in § 56 Abs. 2 Sätze 5 bis 8 SGB V abweichen und die Leistungsbeschreibung fortentwickeln.

Die Festzuschüsse, auf die die Versicherten gemäß § 55 Abs. 1 SGB V Anspruch haben, umfassen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V 50 Prozent der nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Absatz 2 Sätze 5 und 6 SGB V festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung. Bei diesen Beträgen handelt es sich mithin zum einen um die Vergütungen für die zahnärztlichen Leistungen bei den Regelversorgungen, die sich gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 SGB V jeweils aus der Summe der Punktzahlen der nach § 56 Abs. 2 Satz 10 SGB V aufgelisteten zahnärztlichen Leistungen (für die Regelversorgungen), multipliziert mit dem jeweils vereinbarten bundeseinheitlichen ZE-Punktwert, ergeben, zum anderen gemäß § 57 Abs. 2 Satz 5 SGB V um die Summe der bundeseinheitlichen Preise nach § 57 Abs. 2 Satz 1 SGB V für die nach § 56 Abs. 2 Satz 10 SGB V aufgelisteten zahntechnischen Leistungen (für die Regelversorgungen), wobei sich diese Beträge gemäß § 57 Abs. 2 Satz 6 um 5 Prozent für zahntechnische Leistungen vermindern, die von Zahnärzten erbracht werden. Der (einfache) Festzuschuss umfasst nun gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V die Summe von jeweils 50 Prozent dieser Beträge (für die

einzelnen zahnärztlichen und zahntechnischen Regelversorgungsleistungen) bzw. - rechnerisch identisch – 50 Prozent der Gesamtsumme dieser Beträge.

Nach dieser gesetzgeberischen Konzeption sind die Festzuschüsse somit ein formelmäßig hinterlegtes Rechenergebnis aus den Summen der Vergütungen bzw. Preise, die für die in den Regelversorgungen bzw. die dort jeweils hinterlegten einzelnen, zahnärztlichen und zahntechnischen Regelversorgungsleistungen gelten.

Um die Errechnung der Festzuschüsse nach der dargestellten Formel bewerkstelligen zu können, müssen die jeweiligen, die Regelversorgung bildenden Regelversorgungsleistungen logisch wie rechnerisch allerdings mit einer bestimmten Menge bzw. Häufigkeit als Faktor in die Berechnung einfließen. Nur so kann der jeweilige, in den Festzuschuss einfließende bzw. für diesen als Basis dienende "Betrag" im Sinne von § 56 Abs. 1 Satz 2 SGB V für die jeweilige, gemäß § 56 Abs. 2 Satz 10 SGB V aufgelistete zahnärztliche oder zahntechnische Leistung innerhalb einer Regelversorgung gebildet bzw. errechnet werden, nämlich als mathematisches Produkt aus der jeweiligen Menge der jeweiligen Regelversorgungsleistung (= Häufigkeit bzw. Frequenz) und dem dafür zu veranschlagenden Preis(faktor).

Neben der generellen "Zusammensetzung" der aus einzelnen Leistungen gebildeten Leistungskonglomerate innerhalb einer Regelversorgung und den preislichen Komponenten der einzelnen Leistungen (z.B. Punktwerte, Punktzahlen, Materialkosten) sind es somit auch diese Mengenfaktoren bzw. Häufigkeiten der einzelnen Leistungen, die über die Höhe der Festzuschüsse entscheiden, wobei allerdings nicht alle dieser Elemente zur Disposition des G-BA stehen, sondern sie ggf. von anderen Gremien festgelegt werden, insb. Preiskomponenten wie Punktwerte und Punktzahlen.

Bei der Erstfestsetzung der Festzuschusshöhen zum 01.01.2005 hat der G-BA diese Häufigkeiten den jeweiligen Festzuschusshöhen zugrundegelegt. Seitdem wurden die Festzuschüsse grundsätzlich allein rechnerisch an die jährliche Veränderung der Höhen der zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungsanteile gem. § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 5 und 6 SGB V angepasst (Ausnahmen: 1. Modifikation zu den Befunden 4.1. und 4.3 zum 01.04.2006, 2. inhaltliche Anpassung der Befundgruppe zum 01.01.2007, 3. Anpassung der Befunde 2.1 und 2.2 zum 02.12.2016).

Mit vorliegendem Beschluss passt der G-BA die Festzuschusshöhen an die veränderten Häufigkeiten der Erbringung und der Abrechnung der jeweiligen Regelversorgungsleistung an. Damit trägt der G-BA dem Erfordernis einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz gem. § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB V Rechnung.

2.2 Methodik

2.2.1 Allgemeines

Im Rahmen der Berechnungen zur Überprüfung der FZ-Befunde wurden - in Anlehnung an die damaligen Berechnungen bei der Erstfestsetzung der FZ-Befunde - die relativen Häufigkeiten auf Basis des arithmetischen Mittels für die im Festzuschuss-Befund hinterlegten einzelnen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen der Regelversorgungsfälle im aktuellen Erfassungsjahr 2015 für vier ausgewählte Kassenzahnärztliche Vereinigungen (Baden-Württemberg, Nordrhein, Westfalen-Lippe und Sachsen) ermittelt. Die Berechnung wurde auf Basis eines im Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung konsentieren methodischen Vorgehens

vorgenommen. Die Daten der Gesamtstichprobe von allen Regelversorgungsfällen der 4 Auswahl-KZVen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2015 wurden von der KZBV zusammengestellt. Die Fallzahl dieser Gesamt-Stichprobe aus den vier Auswahl-KZVen beläuft sich insgesamt auf ca. 2.600.000 Regelversorgungsfälle und weist damit einen Anteil von rd. 40 Prozent am gesamten Abrechnungsgeschehen im Bereich der über die KZVen abgerechneten Zahnersatzfälle auf.

Der Anteil von rd. 40 Prozent am gesamten Abrechnungsgeschehen sowie die angestellten Strukturvergleiche für andere Zeiträume (Monate Mai und Juni 2015 sowie für das Jahr 2014) haben gezeigt, dass die relativen Häufigkeiten der abgerechneten FZ-Befunde (Häufigkeit je 100 ZE-Fälle) bei den 4 ausgewählten KZVen bei den häufig auftretenden FZ-Befunden in einem engen Intervall um die Vergleichswerte aller KZVen liegen und damit von einer hohen Repräsentativität der Stichprobe ausgegangen werden kann.

Daraus wurden die je Befund resultierenden durchschnittlichen Kosten der zahnärztlichen Leistungen, der durchschnittlichen Kosten der zahntechnischen Leistungen (auf Basis der aus Fremd- und Praxislabor gewichteten zwischen VDZI und GKV-SV vereinbarten BEL II-Bundesmittelpreise) des Jahres 2015 sowie der durchschnittlichen tatsächlichen Materialkosten berechnet.

Zahnersatzversorgungen, bei denen FZ-Befunde nach der Befundgruppe 7 (Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen) ansetzbar sind, werden im Allgemeinen in weit überwiegendem Maße als gleichartige oder andersartige Versorgungen abgerechnet. Gleichwohl war bei den FZ-Befunden 7.3, 7.4 und 7.7 in der Stichprobe aus den vier Auswahl-KZVen aus dem Jahr 2015 eine ausreichende Zahl von Regelversorgungen vorhanden, um eine statistisch zuverlässige Auswertung bei diesen drei Befunden vornehmen zu können. Für diese Befunde wurden geeignete Abgrenzungskriterien zur Selektion der Fälle angewendet, um empirisch aus der Stichprobe der Regelversorgungsfälle der 4 Auswahl-KZVen die tatsächlich abgerechneten Häufigkeitsstrukturen für die zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen dieser Befunde ermitteln zu können. Für die Befunde 7.1, 7.2, 7.5 und 7.6 war die Zahl der Regelversorgungen in der Stichprobe der vier Auswahl-KZVen zu gering, um anhand der Stichprobe zuverlässige Auswertungen vornehmen zu können. Zur Festlegung von Häufigkeitsstrukturen für die FZ-Befunde 7.1, 7.2, 7.5 und 7.6 war aufgrund der fehlenden Häufigkeitsdaten in der Stichprobe somit eine normative Vorgehensweise für die Befunde notwendig. Bei der seinerzeitigen Festlegung der Festzuschuss-Befunde war aufgrund fehlender Häufigkeitsdaten für die Festzuschuss-Befunde 7.1-7.7 eine normative Vorgehensweise für alle Befunde 7.1-7.7 zu Grunde gelegt worden. Dabei erfolgte eine Orientierung an den Häufigkeitsdaten geeigneter Befunde aus den Befundgruppen 1-6. Bei der aktuellen normativen Festlegung der Häufigkeitsstrukturen für die Befunde 7.1, 7.2, 7.5 und 7.6 wird wie seinerzeit eine Orientierung an den aktuell festgelegten Befunden der Befundgruppen 1-6, die für einen Vergleich in geeigneter Weise herangezogen werden können, vorgenommen. Die Materialkosten werden in entsprechender Weise übernommen.

Die Abgrenzung (Parametrisierung) der Leistungen je Befund wurde analog zur Vorgehensweise bei der bisherigen Leistungsabgrenzung der Befunde vorgenommen. Bei FZ-Befunden, bei denen im Rahmen der Auswertungsabgrenzung mehr als eine Versorgungsform je Fall zugelassen ist (z.B. Einzelkrone), wurde statt der Fallzahl die Anzahl der Versorgungsformen zu Grunde gelegt.

Um die für die jeweilige Befundsituation einzubeziehenden Fälle aus der Stichprobe der Zahnersatzfälle selektieren zu können, mussten konkrete Abgrenzungskriterien hinsichtlich der abgerechneten FZ-Befunde, der zulässigen Bema-Positionen und der BEL II-Positionen festgelegt werden.

Die für die Ableitung der Häufigkeiten in den einzelnen Befunden notwendige Parametrisierung, d.h. die Festlegung bestimmter Auswahlkriterien für die Abgrenzung der einzubeziehenden Fälle, wird im Folgenden in der grundsätzlichen Vorgehensweise dargestellt.

Bei der Selektion der heranzuziehenden Fälle war beachten, dass ein Übergang von den Rohdaten zu den endgültigen Auswertungsdaten vollzogen wird. Die bei den Selektionskriterien in Hinblick auf die in den drei Ebenen FZ-Befund, zahnärztliche Leistungen und zahntechnische Leistungen vorgenommenen Einschränkungen und Bedingungen für die Auswahl der heranzuziehenden Fälle sahen dabei grundsätzlich vor, dass auf der Ebene der FZ-Befunde zunächst die Festlegung der Bedingungen für zulässige und nicht zulässige FZ-Befunde erfolgt und Fälle mit GOZ-Honorar bzw. BEB-Leistungen eliminiert werden. Bei den zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen mussten bestimmte, für den FZ-Befund notwendige Bema- bzw. BEL II-Kernleistungen zwingend mit einer konkreten relativen Häufigkeit je Befund auftreten. Darüber hinaus wurden Fälle ausgeschlossen, die unplausible Bema- bzw. BEL II-Leistungen in Bezug auf den untersuchten Befund aufweisen, und zusätzlich diejenigen Leistungen eliminiert, die Bema- bzw. BEL II-Leistungen in Bezug auf den untersuchten Befund enthalten, die derzeit nicht im Katalog der Leistungen des FZ-Befundes hinterlegt sind.

Die Vergleichsbetrachtungen wurden bei den FZ-Befunden auf Basis der fiktiven Durchschnittskosten vorgenommen. Für die Ermittlung der fiktiven Durchschnittskosten (doppelte Festzuschussbeträge) wurden dabei folgende Prämissen zu Grunde gelegt:

- Honorar: bundeseinheitlicher ZE-Punktwert für 2015
- Zahntechnik: auf Basis der aus Fremd- und Praxislabor gewichteten zwischen VdZI und GKV-SV vereinbarten BEL II-Bundesmittelpreise des Jahres 2015
- Materialkosten: Tatsächlich abgerechnete Kosten für Praxismaterial, Zähne usw. Die Ermittlung der Materialkosten (Verbrauchsmaterial Praxis, Kosten für Zähne und sonstige Materialien) erfolgte für das Jahr 2015 auf empirischer Basis, d.h. es wurden die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten zu Grunde gelegt. Demgegenüber wurde die Ermittlung der Kosten für das Praxis-Verbrauchsmaterials im Jahre 2004 zum Teil empirisch und zum Teil normativ auf Basis seinerzeit vorliegender Preisinformationen für Praxismaterialien auf Stichprobenebene, die innerhalb der einzelnen FZ-Befunde mit den für die Ermittlung der Praxismaterialkosten relevanten relativen Häufigkeiten der BEL II-Positionen gewichtet wurden, vorgenommen. Hierbei ist insbesondere festzustellen, dass sich die tatsächlichen Materialkosten im Zeitverlauf seit 2005 deutlich stärker entwickelt haben als die im FZ-Befund hinterlegten und mit der Grundlohnsummenentwicklung fortgeschriebenen Materialkosten (hier insb. die Kosten für Zähne).
- Edelmetallkosten: Fälle mit edelmetallhaltigen Legierungen wurden einbezogen, aber die Edelmetallkosten werden durch die Kosten von NEM-Legierungen ersetzt.

Für die Überprüfung der FZ-Befunde auf Basis der Gesamtfälle der 4 Auswahl-KZVen erfolgte eine Parametrisierung derart, dass

- nur „reine“ auf den jeweiligen Befund bezogene Fälle einbezogen wurden,
- nur die bisher in den Festzuschuss-Befunden hinterlegten zahnärztlichen und zahntechnischen Positionen in die Ermittlung der Durchschnittskosten einbezogen wurden.

Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss gewählte Methodik berücksichtigt die auf Basis bestehenden Leistungsrechts erbrachten zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz. Da die Berechnungen auf den Preiskomponenten

des Jahres 2015 beruhen, war bei einer Anpassung der Festzuschussbeträge eine Fortschreibung der Preiskomponenten (zahnärztlicher Punktwert, BEL II-Bundesmittelpreise sowie Fortschreibung der Materialkosten) auf den aktuellen Zeitpunkt der Umstellung der Festzuschussbeträge vorzunehmen.

2.2.2 Darstellung der Herleitung der Veränderung der einzelnen befundbezogenen Festzuschusshöhen

Im Folgenden wird die Herleitung der Veränderung der einzelnen Festzuschusshöhen jeweils befundbezogen detailliert ausgewiesen:

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	1.1	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn
---	------------	---

Anzahl Vers.formen 125.187

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen

Punktwert: 0,8358

Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
20a	Metallische Vollkrone	1,0000	1,0000	148	123,70	123,70
19	Provisorische Krone	1,0050	1,0278	19	15,96	16,32
24c	Abnahme u. Wiedereinglied. eines Provisoriums	0,3548	0,3538	7	2,08	2,07
7b	Planungsmodell	0,0050	0,0077	19	0,08	0,12
98a	Individuelle Abformung	0,0056	0,0124	29	0,14	0,30
Summe Honorar					141,95	142,51

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen

ab 01.01.2015

BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	0,7075	1,1664	5,71	4,04	6,66
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0051	0,2901	12,09	0,06	3,51
002 4	Galvanisieren	0,0064	0,0040	12,09	0,08	0,05
005 1	Sägmodell	0,5892	0,7085	9,16	5,40	6,49
005 2	Einzelstumpfmmodell	0,0176	0,0220	9,16	0,16	0,20
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0037	0,0091	9,16	0,03	0,08
005 5	Fräsmodell	0,0005	0,0007	9,16	0,00	0,01
006 0	Zahnkranz	0,0209	0,0064	4,65	0,10	0,03
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0209	0,0034	4,91	0,10	0,02
012 0	Mittelwertartikulator	0,5606	0,6901	8,39	4,70	5,79
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0008	0,0005	7,77	0,01	0,00
021 1	Indiv. Löffel	0,0131	0,0137	19,54	0,26	0,27
021 3	Bissregistrierung	0,0009	0,0030	19,54	0,02	0,06
022 0	Bisswall	0,0068	0,0108	5,63	0,04	0,06
024 0	Übertragungskappe	0,0062	0,0089	21,50	0,13	0,19
031 0	Provisorische Krone	0,0019	0,0104	28,74	0,05	0,30
032 0	Formteil	0,0074	0,0078	15,57	0,12	0,12
102 1	Vollkrone Metall	1,0000	1,0000	71,98	71,98	71,98
103 1	Vorbereiten Krone	0,0037	0,0096	12,02	0,04	0,12
103 2	Krone einarbeiten	0,0138	0,0225	12,02	0,17	0,27
136 0	Gefrästes Lager	0,0076	0,0003	44,63	0,34	0,01
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0003	0,0004	24,95	0,01	0,01
933 0	Versandkosten	0,9457	1,1898	4,00	3,78	4,76
	NEM	1,0000	1,00	11,75	11,75	11,75
	Verbrauchsmaterial Praxis				16,06	21,13
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					119,43	133,86
MwSt. 7 %					8,36	9,37
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					127,79	143,23

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	269,74	285,74
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	301,44
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	1.2	Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn
---	------------	--

Anzahl Vers.formen 9.927

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
20c	Metallische Teilkrone	1,0000	1,0000	187	156,29	156,29
19	Provisorische Krone	1,0283	1,0175	19	16,33	16,16
24c	Abnahme u. Wiedereinglied. eines Provisoriums	0,2094	0,1252	7	1,23	0,73
7b	Planungsmodelle	0,0055	0,0053	19	0,09	0,08
98a	Individuelle Abformung	0,0118	0,0097	29	0,29	0,23
Summe Honorar					174,22	173,50

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	0,7059	1,4635	5,71	4,03	8,35
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0063	0,3586	12,09	0,08	4,34
002 4	Galvanisieren	0,0259	0,0097	12,09	0,31	0,12
005 1	Sägmodell	0,6228	0,8619	9,16	5,71	7,90
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0086	0,0293	9,16	0,08	0,27
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0000	0,0035	9,16	0,00	0,03
005 5	Fräsmodell	0,0000	0,0011	9,16	0,00	0,01
006 0	Zahnkranz	0,0259	0,0111	4,65	0,12	0,05
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0259	0,0090	4,91	0,13	0,04
012 0	Mittelwertartikulator	0,5733	0,8355	8,39	4,81	7,01
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0000	0,0003	7,77	0,00	0,00
021 1	Indiv. Löffel	0,0267	0,0188	19,54	0,52	0,37
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0000	0,0023	19,54	0,00	0,05
022 0	Bisswall	0,0039	0,0063	5,63	0,02	0,04
024 0	Übertragungskappe	0,0016	0,0024	21,50	0,03	0,05
031 0	Provisorische Krone	0,0133	0,0097	28,74	0,38	0,28
032 0	Formteil	0,0031	0,0088	15,57	0,05	0,14
102 2	Teilkrone	1,0000	1,0000	71,98	71,98	71,98
103 1	Vorbereiten Krone	0,0000	0,0016	12,02	0,00	0,02
103 2	Krone einarbeiten	0,0000	0,0013	12,02	0,00	0,02
136 0	Gefrästes Lager	0,0000	0,0000	44,63	0,00	0,00
933 0	Versandkosten	0,8651	1,1807	4,00	3,46	4,72
	NEM	1,0000	1,0000	11,75	11,75	11,75
	Verbrauchsmaterial Praxis				16,61	27,16
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					120,07	144,68
Mwst. 7 %					8,40	10,13
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					128,48	154,81

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	302,70	328,31
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschuss Höhen ab 01.01.2017	346,24
---	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	1.3	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)
---	------------	--

Anzahl Vers.formen 56.365

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen						
Punktwert: 0,8358						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
20b	Vestibulär verblendete Verblendkrone	1,0000	1,0000	158	132,06	132,06
abzgl.						
20a	Metallische Vollkrone	-1,0000	-1,0000	148	-123,70	-123,70
24c	Abnahme u. Wiedereinglied. eines Provisoriums	0,1079	0,0921	7	0,63	0,54
Summe Honorar					8,99	8,90

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						
ab 01.01.2015						
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
102 4	Krone für vestibuläre Verblendung	1,0000	1,0000	71,39	71,39	71,39
	abzgl. 102 1 Vollkrone Metall	-1,0000	-1,0000	71,98	-71,98	-71,98
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0000	0,0002	24,95	0,00	0,00
155 0	Konditionierung	0,0104	0,0047	11,88	0,12	0,06
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0105	0,0046	40,76	0,43	0,19
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	0,0000	12,97	0,00	0,00
162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik	0,9791	0,9907	83,71	81,97	82,94
163 0	Zahnfleisch Keramik	0,0031	0,0031	29,93	0,09	0,09
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0104	0,0047	63,72	0,66	0,30
165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0000	0,0000	17,27	0,00	0,00
933 0	Versandkosten	0,1163	0,0409	4,00	0,47	0,16
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					83,14	83,15
Mwst. 7 %					5,82	5,82
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					88,96	88,97

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	97,95	97,87
---	--------------	--------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	102,50
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	1.4	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn
---	------------	---

Anzahl Vers.formen 10.411

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen						
						Punktwert: 0,8358
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
18a	Konfektionierter Stiftaufbau	1,0000	1,0000	50	41,79	41,79
Summe Honorar					41,79	41,79

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						
						ab 01.01.2015
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
	Material Stift				15,45	17,46
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					15,45	17,46
MwSt. 7 %					1,08	1,22
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					16,53	18,68

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	58,32	60,47
---	--------------	--------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	63,64
--	--------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	1.5	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn
---	------------	---

Anzahl Vers.formen 6.074

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
18b	Gegossener Stiftaufbau, zweiseitig	1,0000	1,0000	80	66,86	66,86
21	Prov. Krone mit Stiftverankerung	0,6085	0,5796	28	14,24	13,56
Summe Honorar					81,10	80,43

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	0,6044	0,6376	5,71	3,45	3,64
005 1	Sägemodell	0,7021	0,6163	9,16	6,43	5,65
005 2	Einzelstumpmodell	0,0210	0,0259	9,16	0,19	0,24
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0045	0,0069	9,16	0,04	0,06
006 0	Zahnkranz	0,0248	0,0036	4,65	0,12	0,02
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0248	0,0018	4,91	0,12	0,01
012 0	Mittelwertartikulator	0,0864	0,4329	8,39	0,72	3,63
103 3	Stiftaufbau einarbeiten	0,0102	0,0163	12,02	0,12	0,20
104 0	Modellation gießen	0,1356	0,1562	15,66	2,12	2,45
105 0	Stiftaufbau	0,8644	0,8438	47,36	40,94	39,96
933 0	Versandkosten	1,2527	1,3930	4,00	5,01	5,57
	NEM	1,0000	1,0000	11,75	11,75	11,75
	Verbrauchsmaterial Praxis				19,26	16,17
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					90,28	89,34
Mwst. 7 %					6,32	6,25
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					96,60	95,59
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)					177,70	176,02
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017					186,28	

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	2.1	Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke
---	------------	---

Anzahl Fälle 10.971

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
7b	Planungsmodelle	0,0552	0,0795	19	0,88	1,26
91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	1,9340	1,9744	118	190,74	194,72
91c	Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0,0460	0,0067	136	5,23	0,76
92	Brückenspanne	0,9900	0,9905	62	51,30	51,33
19	Prov. Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	3,0192	3,1003	19	47,95	49,23
95d	Abnahme u. Wiederbefestigung einer prov. Brücke	0,6178	0,5017	18	9,29	7,55
98a	Individuelle Abformung	0,0561	0,2323	29	1,36	5,63
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,5521	0,4772	16	7,38	6,38
93	Adhäsivbrücke	0,0100	0,0095	335	2,80	2,65
Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.						
Summe Honorar					316,93	319,52

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	1,4399	1,9559	5,71	8,22	11,16
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0112	0,4361	12,09	0,14	5,27
002 4	Galvanisieren	0,0112	0,0059	12,09	0,14	0,07
005 1	Sägmodell	0,9848	1,0056	9,16	9,02	9,21
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0200	0,0329	9,16	0,18	0,30
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0200	0,0244	9,16	0,18	0,22
006 0	Zahnkranz	0,0353	0,0085	4,65	0,16	0,04
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0353	0,0047	4,91	0,17	0,02
012 0	Mittelwertartikulator	1,0104	1,0644	8,39	8,48	8,93
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0032	0,0015	7,77	0,02	0,01
021 1	Individueller Löffel	0,0769	0,1212	19,54	1,50	2,37
021 3	Bissregistrierung	0,0064	0,0104	19,54	0,13	0,20
022 0	Bisswall	0,0288	0,0229	5,63	0,16	0,13
024 0	Übertragungskappe	0,0176	0,0183	21,50	0,38	0,39
031 0	Provisorische Krone	0,0313	0,0327	28,74	0,90	0,94
032 0	Formteil	0,0954	0,0794	15,57	1,49	1,24
102 1	Vollkrone Metall	1,9340	1,9747	71,98	139,21	142,14
102 2	Teilkrone	0,0460	0,0062	71,98	3,31	0,45
102 3	Flügel für Adhäsivbrücke	0,0200	0,0191	70,48	1,41	1,35
103 1	Vorbereiten Krone	0,0000	0,0028	12,02	0,00	0,03
110 0	Brückenglied	1,0000	1,0000	51,51	51,51	51,51
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0080	0,0030	24,95	0,20	0,08
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	0,0200	0,0200	11,88	0,24	0,24
933 0	Versandkosten	1,9439	2,0773	4,00	7,78	8,31
	NEM	3,0000	3,0000	11,75	35,25	35,25
	Verbrauchsmaterial Praxis				31,32	39,37
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					301,50	319,24
Mwst. 7 %					21,10	22,35
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					322,60	341,59

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	639,53	661,11
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017 unter Berücksichtigung der zum 02.12.2016 geänderten Befunde 2.1 und 2.2	695,78
---	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	2.2	Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke
---	------------	--

Anzahl Fälle 2.865

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Punktwert: 0,8358		Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						ab 01.01.2015	
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen			
7b	Planungsmodelle	0,0792	0,0813	19	1,26	1,29	001 0	Modell	1,5330	1,9637	5,71	8,75	11,21			
91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	1,9868	1,9976	118	195,95	197,01	002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0053	0,4384	12,09	0,06	5,30			
91c	Brückenanker (Metallische Teilkronen)	0,0132	0,0024	136	1,50	0,28	002 4	Galvanisieren	0,0185	0,0084	12,09	0,22	0,10			
92	Brückenspanne	1,0000	1,0000	62	51,82	51,82	005 1	Sägmodell	0,9841	1,0049	9,16	9,02	9,21			
19	Prov. Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	3,9736	4,1899	19	63,10	66,54	005 2	Einzelstumpmodell	0,0290	0,0366	9,16	0,27	0,34			
95d	Abnahme u. Wiederbefestigung einer prov. Brücke	0,7546	0,6237	18	11,35	9,38	005 3	Modell nach Überabdruck	0,0290	0,0269	9,16	0,27	0,25			
98a	Individuelle Abformung	0,0792	0,2401	29	1,92	5,82	006 0	Zahnkranz	0,0237	0,0098	4,65	0,11	0,05			
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,5119	0,4855	16	6,85	6,49	007 0	Zahnkranz sockeln	0,0237	0,0038	4,91	0,12	0,02			
	Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.						012 0	Mittelwertartikulator	1,0343	1,0911	8,39	8,68	9,15			
							020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0106	0,0010	7,77	0,08	0,01			
							021 1	Individueller Löffel	0,0871	0,1194	19,54	1,70	2,33			
							021 3	Bissregistrierung	0,0185	0,0182	19,54	0,36	0,35			
							022 0	Bisswall	0,0237	0,0318	5,63	0,13	0,18			
							024 0	Übertragungskappe	0,0211	0,0230	21,50	0,45	0,50			
							031 0	Provisorische Krone	0,0950	0,0482	28,74	2,73	1,38			
							032 0	Formteil	0,0976	0,0876	15,57	1,52	1,36			
							102 1	Vollkrone Metall	1,9868	1,9972	71,98	143,01	143,76			
							102 2	Teilkronen	0,0132	0,0028	71,98	0,95	0,20			
							103 1	Vorbereiten Krone	0,0000	0,0052	12,02	0,00	0,06			
							110 0	Brückenglied	2,0000	2,0000	51,51	103,03	103,03			
							150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0158	0,0059	24,95	0,39	0,15			
							933 0	Versandkosten	2,0528	2,1647	4,00	8,21	8,66			
							NEM	4,0000	4,0000	11,75	47,00	47,00				
							Verbrauchsmaterial Praxis				34,39	43,25				
							Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.				371,46	387,84				
							Mwst. 7 %				26,00	27,15				
							Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.				397,46	414,99				

Summe Honorar	333,74	338,63
----------------------	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	731,20	753,62
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017 unter Berücksichtigung der zum 02.12.2016 geänderten Befunde 2.1 und 2.2	793,72
---	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	2.3	Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer
---	------------	---

Anzahl Fälle: 577

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
7b	Planungsmodelle	0,0857	0,0849	19	1,36	1,35
91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	1,9810	1,9965	118	195,37	196,91
91c	Brückenanker (Metallische Teilkronen)	0,0190	0,0035	136	2,16	0,39
92	Brückenspanne	1,0000	1,0000	62	51,82	51,82
19	Prov. Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	4,8381	5,1282	19	76,83	81,44
95d	Abnahme u. Wiederbefestigung einer prov. Brücke	1,0571	0,7123	18	15,90	10,72
98a	Individuelle Abformung	0,0571	0,2322	29	1,38	5,63
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,5429	0,5078	16	7,26	6,79
Summe Honorar					352,09	355,04

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	1,6381	1,9879	5,71	9,35	11,35
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0095	0,4419	12,09	0,11	5,34
002 4	Galvanisieren	0,0190	0,0156	12,09	0,23	0,19
005 1	Sägmodell	0,9810	1,0052	9,16	8,99	9,21
005 2	Einzelstumpfmmodell	0,0190	0,0173	9,16	0,17	0,16
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0667	0,0312	9,16	0,61	0,29
006 0	Zahnkranz	0,0286	0,0173	4,65	0,13	0,08
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0286	0,0035	4,91	0,14	0,02
012 0	Mittelwertartikulator	1,1429	1,1075	8,39	9,59	9,29
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0000	0,0052	7,77	0,00	0,04
021 1	Individueller Löffel	0,0571	0,1179	19,54	1,12	2,30
021 3	Bissregistrierung	0,0190	0,0191	19,54	0,37	0,37
022 0	Bisswall	0,0095	0,0312	5,63	0,05	0,18
024 0	Übertragungskappe	0,0000	0,0225	21,50	0,00	0,48
031 0	Provisorische Krone	0,1048	0,0347	28,74	3,01	1,00
032 0	Formteil	0,1619	0,0971	15,57	2,52	1,51
102 1	Vollkrone Metall	1,9810	1,9965	71,98	142,59	143,71
102 2	Teilkronen	0,0190	0,0035	71,98	1,37	0,25
103 1	Vorbereiten Krone	0,0000	0,0069	12,02	0,00	0,08
110 0	Brückenglied	3,0000	3,0000	51,51	154,54	154,54
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0476	0,0052	24,95	1,19	0,13
933 0	Versandkosten	2,2000	2,3536	4,00	8,80	9,41
	NEM	5,0000	5,0000	11,75	58,75	58,75
	Verbrauchsmaterial Praxis				37,69	46,04
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					441,33	454,72
Mwst. 7 %					30,89	31,83
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					472,23	486,55

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	824,32	841,59
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	886,02
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	2.4	Frontzahn­lücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer
---	------------	---

Anzahl Fälle: 405

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
7b	Planungsmodelle	0,1176	0,0938	19	1,87	1,49
91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	2,0000	2,0000	118	197,25	197,25
91c	Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0,0000	0,0000	136	0,00	0,00
92	Brückenspanne	1,0000	1,0000	62	51,82	51,82
19	Prov. Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	6,0294	5,9210	19	95,75	94,03
95d	Abnahme u. Wiederbefestigung einer prov. Brücke	1,1250	0,7827	18	16,92	11,78
98a	Individuelle Abformung	0,0588	0,2247	29	1,43	5,45
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,5294	0,5136	16	7,08	6,87
Summe Honorar					372,11	368,67

Regelversorgung: Zahn­technische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	1,5000	2,0494	5,71	8,56	11,70
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0000	0,4395	12,09	0,00	5,31
002 4	Galvanisieren	0,0000	0,0049	12,09	0,00	0,06
005 1	Sägemodell	0,9706	1,0000	9,16	8,89	9,16
005 2	Einzelstumpmodell	0,0000	0,0173	9,16	0,00	0,16
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0000	0,0494	9,16	0,00	0,45
006 0	Zahnkranz	0,0294	0,0123	4,65	0,14	0,06
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0294	0,0025	4,91	0,14	0,01
012 0	Mittelwertartikulator	1,0882	1,1309	8,39	9,13	9,49
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0000	0,0000	7,77	0,00	0,00
021 1	Individueller Löffel	0,0588	0,1185	19,54	1,15	2,32
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0000	0,0099	19,54	0,00	0,19
022 0	Bisswall	0,0000	0,0494	5,63	0,00	0,28
024 0	Übertragungskappe	0,0294	0,0321	21,50	0,63	0,69
031 0	Provisorische Krone	0,0000	0,0395	28,74	0,00	1,14
032 0	Formteil	0,0882	0,1111	15,57	1,37	1,73
102 1	Vollkrone Metall	2,0000	2,0000	71,98	143,96	143,96
102 2	Teilkrone	0,0000	0,0000	71,98	0,00	0,00
103 1	Vorbereiten Krone	0,0000	0,0074	12,02	0,00	0,09
110 0	Brückenglied	4,0000	4,0000	51,51	206,05	206,05
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0000	0,0025	24,95	0,00	0,06
933 0	Versandkosten	2,5000	2,3259	4,00	10,00	9,30
	NEM	6,0000	6,0000	11,75	70,50	70,50
	Verbrauchsmaterial Praxis				39,14	44,92
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					499,68	517,63
Mwst. 7 %					34,98	36,23
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					534,65	553,87

Gesamt­betrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	906,76	922,54
--	---------------	---------------

Gesamt­betrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	970,80
---	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	2.5	An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn
---	------------	---

Anzahl Fälle: 1.301

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
7b	Planungsmodelle	0,0894	0,0115	19	1,42	0,18
91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	0,9768	1,0048	118	96,34	99,10
91c	Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0,0232	-0,0048	136	2,64	-0,55
92	Brückenspanne	1,0000	1,0000	62	51,82	51,82
19	Prov. Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	2,0248	2,2255	19	32,15	35,34
95d	Abnahme u. Wiederbefestigung einer prov. Brücke	0,2444	0,1335	18	3,68	2,01
98a	Individuelle Abformung	0,0131	0,0493	29	0,32	1,20
Summe Honorar					188,36	189,10

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	0,2834	0,0983	5,71	1,62	0,56
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0000	-0,0078	12,09	0,00	-0,09
002 4	Galvanisieren	0,0000	0,0019	12,09	0,00	0,02
005 1	Sägmodell	0,0194	0,0184	9,16	0,18	0,17
005 2	Einzelstumpmodell	0,0004	0,0015	9,16	0,00	0,01
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0004	0,0126	9,16	0,00	0,12
006 0	Zahnkranz	0,0007	-0,0003	4,65	0,00	0,00
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0007	0,0001	4,91	0,00	0,00
012 0	Mittelwertartikulator	0,0525	0,0573	8,39	0,44	0,48
020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0000	0,0009	7,77	0,00	0,01
021 1	Individueller Löffel	0,0363	0,0299	19,54	0,71	0,58
021 3	Bissregistrierung	0,0313	0,0092	19,54	0,61	0,18
022 0	Bisswall	0,0215	0,0133	5,63	0,12	0,08
024 0	Übertragungskappe	0,0013	0,0220	21,50	0,03	0,47
031 0	Prov. Krone / Brückenglied	0,0000	0,0288	28,74	0,00	0,83
032 0	Formteil	0,0115	0,0246	15,57	0,18	0,38
102 1	Vollkrone Metall	0,9768	1,0046	71,98	70,31	72,31
102 2	Teilkrone	0,0232	-0,0046	71,98	1,67	-0,33
103 1	Vorbereiten Krone	0,0000	-0,0019	12,02	0,00	-0,02
110 0	Brückenglied	1,0000	1,0000	51,51	51,51	51,51
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0000	0,0016	24,95	0,00	0,04
933 0	Versandkosten	0,0058	0,3997	4,00	0,02	1,60
	NEM	2,0000	2,0000	11,75	23,50	23,50
	Verbrauchsmaterial Praxis				6,83	12,46
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					157,75	164,87
Mwst. 7 %					11,04	11,54
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					168,79	176,41

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	357,15	365,51
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	384,48
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	2.6	Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke
---	------------	--

Anzahl Fälle: 34

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
7b	Planungsmodelle	0,0577	0,0468	19	0,92	0,74
19	Provisorische Brücke, Brückenanker	0,3131	0,2146	19	4,97	3,41
91e	Geschiebe bei geteilten Brücken	1,0000	1,0000	43	35,94	35,94
95d	Abnahme und Wiederbefestigung der prov. Brücke	0,1828	0,1013	18	2,75	1,52
98a	Individuelle Abformung	0,1823	0,1571	29	4,42	3,81
Summe Honorar					49,00	45,42

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	0,6385	0,4473	5,71	3,64	2,55
005 1	Sägemodell	0,2309	0,1071	9,16	2,12	0,98
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0047	0,0082	9,16	0,04	0,08
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0047	-0,0194	9,16	0,04	-0,18
005 5	Fräsmodell	0,0002	0,4118	9,16	0,00	3,77
006 0	Zahnkranz	0,0083	-0,0054	4,65	0,04	-0,03
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0083	-0,0035	4,91	0,04	-0,02
021 1	Individueller Löffel	0,1993	0,1560	19,54	3,89	3,05
133 1	Individuelles Geschiebe	0,8750	0,9706	187,39	163,97	181,88
134 1	Konfektions-Geschiebe	0,1250	0,0294	92,87	11,61	2,73
	NEM	0,8750	0,9706	11,75	10,28	11,40
	Konfektioniertes Geschiebe Material				7,34	0,62
	Verbrauchsmaterial Praxis				6,74	3,83
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					209,76	210,68
Mwst. 7 %					14,68	14,75
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					224,44	225,43

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	273,44	270,85
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	283,74
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	2.7	Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich
---	------------	--

Anzahl Vers.formen 32.949

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
91b	Brückenanker (Vestibulär verbl. Verblendkrone) abzgl.	0,6580	0,6050	128	70,39	64,72
91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	-0,6580	-0,6050	118	-64,89	-59,67
95d	Abnahme und Wiederbef. der prov. Brücke	0,0276	0,0303	18	0,42	0,46
Summe Honorar					5,91	5,51

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
102 4	Krone für vestibuläre Verblendung abzgl. 102 1 Vollkrone/Metall	0,6580	0,6050	71,39	46,97	43,19
150 0	Metallverbindung nach Brand	-0,6580	-0,6050	71,98	-47,36	-43,55
155 0	Konditionierung	0,0000	0,0019	24,95	0,00	0,05
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0123	0,0097	11,88	0,15	0,12
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0124	0,0042	40,76	0,51	0,17
162 0	Zahnfleisch Keramik	0,0002	0,0001	12,97	0,00	0,00
162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik	0,9753	0,9849	83,71	81,65	82,45
163 0	Zahnfleisch Keramik	0,0237	0,0524	29,93	0,71	1,57
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0123	0,0109	63,72	0,78	0,70
165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0002	0,0008	17,27	0,00	0,01
933 0	Versandkosten	0,0765	0,0810	4,00	0,31	0,32
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					83,71	85,03
Mwst. 7 %					5,86	5,95
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					89,57	90,98
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)					95,48	96,49
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017						101,06

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	3.1	Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer
---	------------	---

Anzahl Fälle: 35.682

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						
Punktwert: 0,8358							ab 01.01.2015						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
7b	Planungsmodelle	0,0929	0,1097	19	1,48	1,74	001 0	Modell	2,6571	2,9812	5,71	15,17	17,02
96a	Partielle Prothese	0,1925	0,2255	57	9,17	10,74	012 0	Mittelwertartikulator	1,0332	1,1676	8,39	8,67	9,80
96b	Partielle Prothese	0,4513	0,5198	83	31,31	36,06	020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0509	0,0160	7,77	0,40	0,12
96c	Partielle Prothese	0,3562	0,2546	115	34,24	24,48	021 1	Indiv. Löffel	0,5664	0,6867	19,54	11,07	13,42
98a	Individuelle Abformung	0,4845	0,7584	29	11,74	18,38	021 2	Funktionslöffel	0,0752	0,0397	19,54	1,47	0,78
98b	Funktionsabdruck OK	0,0332	0,0036	57	1,58	0,17	021 3	Basis für Bissregistrierung	0,2323	0,5748	19,54	4,54	11,23
98c	Funktionsabdruck UK	0,0199	0,0052	76	1,26	0,33	022 0	Bisswall	0,7478	0,7950	5,63	4,21	4,48
98g	Metallbasis	1,0000	1,0000	44	36,78	36,78	137 0	Schubverteilungsarm	0,0257	0,0045	33,47	0,86	0,15
98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0,0000	0,0000	29	0,00	0,00	155 0	Konditionierung	0,0398	0,0380	11,88	0,47	0,45
98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	1,0000	1,0000	50	41,79	41,79	160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0398	0,0029	40,76	1,62	0,12
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,4469	0,5274	16	5,98	7,05	161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0078	0,0050	12,97	0,10	0,06
	<u>Anmerkungen zum Befund:</u>						164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0398	0,0321	63,72	2,54	2,04
	Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.						165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0078	0,0018	17,27	0,13	0,03
							201 0	Metallbasis	1,0000	1,0000	121,69	121,69	121,69
							202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,2921	0,2155	10,42	3,04	2,24
							202 5	Kralle	0,0664	0,0096	10,42	0,69	0,10
							202 6	Ney-Stiel	0,0951	0,3536	10,42	0,99	3,68
							202 7	Auflage	0,3496	0,3911	10,42	3,64	4,07
							202 8	Umgebungsbügel	0,0066	0,0008	10,42	0,07	0,01
							203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0995	0,0522	19,08	1,90	1,00
							204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr.	2,5420	2,7195	25,78	65,54	70,11
							205 0	Bonwillklammer	0,3319	0,2475	47,03	15,61	11,64
							208 1	Rückenschutzplatte	0,0885	0,0452	34,04	3,01	1,54
							208 2	Metallzahn	0,0310	0,0127	34,04	1,06	0,43
							208 3	Metallkaufäche	0,0243	0,0058	34,04	0,83	0,20

						211 0	Abschlussrand	0,0022	0,0022	15,71	0,03	0,03	
						301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	25,63	25,63	25,63	
						302 0	Aufstellung Wachs je Zahn	0,3650	0,5811	1,54	0,56	0,90	
						303 0	Aufstellung Metall je Zahn	5,9358	5,0046	2,02	11,98	10,10	
						341 0	Übertragung je Zahn	0,2345	0,5480	1,27	0,30	0,69	
						361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	43,04	43,04	43,04	
						362 0	Fertigstellen der Zähne	6,2345	5,5095	2,77	17,27	15,26	
						380 0	Einfache gegossene Halte- und Stützvorr.	0,0044	0,0049	8,50	0,04	0,04	
						380 5	Einf. geg. Halte- und Stützvorr.- gebog. Auflage	0,0000	0,0002	8,50	0,00	0,00	
						381 0	Sonstige gebogene Halte- und Stützvorr.	0,0044	0,0023	14,35	0,06	0,03	
						382 1	Weichkunststoff	0,0000	0,0005	46,49	0,00	0,02	
						382 2	Sonderkunststoff	0,0022	0,0009	46,49	0,10	0,04	
						383 0	Zahn zahnfarben hergestellt	0,0229	0,0118	19,50	0,45	0,23	
						384 0	Zahn zahnfarben hinterlegen	0,0457	0,4889	10,24	0,47	5,01	
						933 0	Versandkosten	4,2323	4,9916	4,00	16,93	19,97	
							Zähne	6,2345	5,5095	5,02	31,30	50,92	
							Verbrauchsmaterial Praxis				21,13	17,56	
						Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					438,61	465,91	
						Mwst. 7 %					30,70	32,61	
						Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					469,31	498,52	
						Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)					644,63	676,04	
						Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017					713,82		
						Summe Honorar						175,32	177,52

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	3.2	<p>a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe,</p> <p>b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen</p> <p>c) beidseitig im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen</p> <p>mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare.</p> <p>Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.</p>
---	------------	--

Anzahl Vers.formen 6.036

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Punktwert: 0,8358		Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						ab 01.01.2015	
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen			
19	Provisorische Krone	1,1572	1,1410	19	18,38	18,12	002 4	Galvanisieren	0,0143	0,0083	12,09	0,17	0,10			
91d	Teleskopkrone	1,0000	1,0000	190	158,80	158,80	005 1	Sägmodell	0,4381	0,5081	9,16	4,01	4,66			
24c	Abnahme und Wiedereingl. eines Provisoriums	2,2048	2,1602	7	12,90	12,64	005 2	Einzelstumpfmodell	0,0381	0,0195	9,16	0,35	0,18			
98a	Individuelle Abformung	0,0429	0,1238	29	1,04	3,00	005 3	Modell nach Überabdruck	0,3810	0,4369	9,16	3,49	4,00			
							005 5	Fräsmodell	0,3952	0,4299	9,16	3,62	3,94			
							006 0	Zahnkranz	0,0333	0,0050	4,65	0,15	0,02			
							007 0	Zahnkranz sockeln	0,0333	0,0023	4,91	0,16	0,01			
							012 0	Mittelwertartikulator	0,2333	0,2232	8,39	1,96	1,87			

						021 1	Individueller Löffel	0,0429	0,1326	19,54	0,84	2,59	
						021 3	Bissregistrierung	0,0857	0,1771	19,54	1,67	3,46	
						022 0	Bisswall	0,1429	0,1179	5,63	0,80	0,66	
						024 0	Übertragungskappe	0,0762	0,2695	21,50	1,64	5,79	
						031 0	Provisorische Krone	0,0000	0,0118	28,74	0,00	0,34	
						120 0	Teleskopkrone	1,0000	1,0000	224,28	224,28	224,28	
						210 0	Lösungsknopf	0,0309	0,0451	9,85	0,30	0,44	
						933 0	Versandkosten	0,8429	0,3694	4,00	3,37	1,48	
							abzgl. 204 1 zweiarm. Klammer/Aufl.	-1,0000	-1,0000	25,78	-25,78	-25,78	
							NEM	2,0000	2,0000	11,75	23,50	23,50	
							Verbrauchsmaterial Praxis				19,09	13,88	
						Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					263,64	265,43	
						Mwst. 7 %					18,45	18,58	
Summe Honorar												191,12	192,56
						Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					282,09	284,01	
						Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)					473,21	476,57	
						Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017						500,66	

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund							4.1		Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer						
							Anzahl Fälle:		4.647						
Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen				Punktwert: 0,8358			Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen							ab 01.01.2015	
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen		
7b	Planungsmodelle	0,1144	0,0895	19	1,82	1,42	001 0	Modell	2,6382	2,7407	5,71	15,06	15,64		
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,3928	0,3828	16	5,25	5,12	012 0	Mittelwertartikulator	1,0259	1,2254	8,39	8,61	10,28		
96c	Partielle Prothese	0,6632	0,6301	115	63,74	60,56	020 1	Basis für Vorbißnahme	0,0800	0,0353	7,77	0,62	0,27		
97a	Totalprothese OK	0,3368	0,3699	250	70,37	77,29	021 1	Individueller Löffel	0,4290	0,5296	19,54	8,38	10,35		
98a	Individuelle Abformung	0,1622	0,4148	29	3,93	10,05	021 2	Funktionslöffel	0,4321	0,4177	19,54	8,44	8,16		
98b	Funktionsabdruck OK	0,7927	0,6025	57	37,76	28,71	021 3	Basis für Bissregistrierung	0,5743	0,7845	19,54	11,22	15,33		
98g	Metallbasis	0,6632	0,6301	44	24,39	23,17	021 5	Basis für Aufstellung	0,1823	0,2201	19,54	3,56	4,30		
98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0,0570	0,0863	29	1,38	2,09	022 0	Bißwall	0,8039	0,9923	5,63	4,53	5,59		
98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	0,1036	0,2062	50	4,33	8,62	137 0	Schubverteilungsarm	0,0052	0,0013	33,47	0,17	0,04		
							155 0	Konditionierung	0,1244	0,0261	11,88	1,48	0,31		
							160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0000	0,0028	40,76	0,00	0,11		
							161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	0,0042	12,97	0,00	0,05		
							164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,1244	0,0183	63,72	7,93	1,17		
							165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0259	0,0014	17,27	0,45	0,02		
							201 0	Metallbasis	0,6632	0,6301	121,69	80,71	76,68		
							202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0000	0,0207	10,42	0,00	0,22		
							202 5	Kralle	0,0000	0,0000	10,42	0,00	0,00		
							202 6	Ney-Stiel	0,0259	0,0413	10,42	0,27	0,43		
							202 7	Auflage	0,0052	0,0359	10,42	0,05	0,37		
							202 8	Umgebungsbügel	0,0000	0,0006	10,42	0,00	0,01		
							203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0000	0,0125	19,08	0,00	0,24		
							204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr.	0,2590	0,5167	25,78	6,68	13,32		
							205 0	Bonwillklammer	0,0104	0,0170	47,03	0,49	0,80		
							208 1	Rückenschutzplatte	0,1347	0,0405	34,04	4,59	1,38		

						208 2 Metallzahn	0,0052	0,0013	34,04	0,18	0,04
						208 3 Metallkauffläche	0,0000	0,0028	34,04	0,00	0,10
						211 0 Abschlußrand	0,0674	0,0467	15,71	1,06	0,73
						212 0 Zuschlag einzelne Klammer	0,0052	0,0043	16,33	0,08	0,07
						301 0 Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	25,63	25,63	25,63
						302 0 Aufstellung Wachs je Zahn	6,0022	5,0665	1,54	9,26	7,82
						303 0 Aufstellung auf Metall je Zahn	6,2280	6,5711	2,02	12,57	13,26
						341 0 Übertragung je Zahn	0,7617	0,9963	1,27	0,97	1,26
						361 0 Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	43,04	43,04	43,04
						362 0 Fertigstellung je Zahn	11,9637	11,4082	2,77	33,14	31,60
						380 0 Einfache gegossene Halte- und Stützvorr.	0,0104	0,0069	8,50	0,09	0,06
						380 5 Einf. geg. Halte- und Stützvorr.- gebog. Auflage	0,0000	0,0006	8,50	0,00	0,01
						381 0 Sonstige gebogene Halte- und Stützvorr.	0,0104	0,0052	14,35	0,15	0,07
						382 1 Weichkunststoff	0,0000	0,0000	46,49	0,00	0,00
						382 2 Sonderkunststoff	0,0089	0,0017	46,49	0,41	0,08
						383 0 Zahn / zahnfarben hergestellt	0,0846	0,0105	19,50	1,65	0,21
						384 0 Zahn / zahnfarben hinterlegen	0,0138	0,5307	10,24	0,14	5,43
						806 0 Gegossenes Basisteil	0,0518	0,1429	59,51	3,08	8,50
						933 0 Versandkosten	3,9524	5,6901	4,00	15,81	22,76
						Zähne	11,9637	11,4082	5,35	64,01	112,78
						Verbrauchsmaterial Praxis				20,49	17,83
						Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.				394,99	456,37
						MwSt. 7 %				27,65	31,95
						Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.				422,64	488,31
						Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)				635,63	705,34
						Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017					745,54
						Summe Honorar					212,99 217,03

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	4.2	Zahnloser Oberkiefer
---	------------	-----------------------------

Anzahl Fälle: 22.174

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Punktwert: 0,8358		Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						ab 01.01.2015	
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	
7b	Planungsmodelle	0,0628	0,0588	19	1,00	0,93	001 0	Modell	3,0951	3,2389	5,71	17,67	18,49			
97a	Totalprothese OK	1,0000	1,0000	250	208,95	208,95	012 0	Mittelwertartikulator	1,0769	1,2065	8,39	9,04	10,12			
98a	Individuelle Abformung	0,0202	0,0216	29	0,49	0,52	020 1	Bissnahme	0,0992	0,0328	7,77	0,77	0,25			
98b	Funktionsabdruck OK	1,0000	1,0000	57	47,64	47,64	021 1	Individueller Löffel	0,1660	0,1493	19,54	3,24	2,92			
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,2895	0,2175	16	3,87	2,91	021 2	Funktionslöffel	0,6984	0,7701	19,54	13,65	15,05			
							021 3	Basis für Bissregistrierung	0,6437	0,8367	19,54	12,58	16,35			
							021 5	Basis für Aufstellung	0,4028	0,7064	19,54	7,87	13,80			
							022 0	Bisswall	0,8947	0,9483	5,63	5,04	5,34			
							301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	25,63	25,63	25,63			
							302 0	Aufstellung Wachs je Zahn	14,0526	14,3152	1,54	21,68	22,09			
							361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	43,04	43,04	43,04			
							362 0	Fertigstellen der Zähne	13,6154	13,8141	2,77	37,72	38,27			
							382 1	Weichkunststoff	0,0000	0,0009	46,49	0,00	0,04			
							382 2	Sonderkunststoff	0,0263	0,0058	46,49	1,22	0,27			
							933 0	Versandkosten	4,0587	5,0748	4,00	16,23	20,30			
								Zähne	13,6154	13,8141	5,35	72,84	139,19			
								Verbrauchsmaterial Praxis				21,31	17,82			
												Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.		309,53	388,96	
												Mwst. 7 %		21,67	27,23	
Summe Honorar					261,95	260,96	Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					331,19	416,19			

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	593,14	677,15
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	715,86
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	4.3	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer
---	------------	---

Anzahl Fälle: 4.958

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						
							ab 01.01.2015						
Punktwert: 0,8358													
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
7b	Planungsmodelle	0,0466	0,0797	19	0,74	1,27	001 0	Modell	2,5003	2,6975	5,71	14,27	15,40
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,2020	0,3776	16	2,70	5,05	012 0	Mittelwertartikulator	1,0159	1,2019	8,39	8,52	10,08
96c	Partielle Prothese	0,7015	0,7086	115	67,43	68,10	020 1	Basis für Vorbißnahme	0,1002	0,0377	7,77	0,78	0,29
97b	Totalprothese UK	0,2985	0,2914	290	72,35	70,64	021 1	Individueller Löffel	0,4409	0,5543	19,54	8,61	10,83
98a	Individuelle Abformung	0,1545	0,4563	29	3,74	11,06	021 2	Funktionslöffel	0,4181	0,3620	19,54	8,17	7,07
98c	Funktionsabdruck UK	0,7239	0,5365	76	45,98	34,08	021 3	Basis für Bissregistrierung	0,4548	0,7481	19,54	8,89	14,62
98g	Metallbasis	0,7015	0,7086	44	25,80	26,06	021 5	Basis für Aufstellung	0,1570	0,1841	19,54	3,07	3,60
98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0,0746	0,0982	29	1,81	2,38	022 0	Bißwall	0,7716	0,9673	5,63	4,34	5,45
98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	0,1343	0,3110	50	5,61	13,00	137 0	Schubverteilungsarm	0,0075	0,0008	33,47	0,25	0,03
							155 0	Konditionierung	0,0224	0,0111	11,88	0,27	0,13
							160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0000	0,0034	40,76	0,00	0,14
							161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	0,0058	12,97	0,00	0,07
							164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0224	0,0043	63,72	1,43	0,28
							165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0000	0,0000	17,27	0,00	0,00
							201 0	Metallbasis	0,7015	0,7086	121,69	85,37	86,23
							202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0672	0,0383	10,42	0,70	0,40
							202 5	Kralle	0,0000	0,0042	10,42	0,00	0,04
							202 6	Ney-Stiel	0,0000	0,0571	10,42	0,00	0,59
							202 7	Auflage	0,0448	0,0557	10,42	0,47	0,58
							202 8	Umgehungsbügel	0,0000	0,0002	10,42	0,00	0,00
							203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0224	0,0173	19,08	0,43	0,33
							204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr.	0,3135	0,7376	25,78	8,08	19,02
							205 0	Bonwillklammer	0,0149	0,0284	47,03	0,70	1,34

						208 1	Rückenschutzplatte	0,0224	0,0165	34,04	0,76	0,56
						208 2	Metallzahn	0,0000	0,0006	34,04	0,00	0,02
						208 3	Metallkauffläche	0,0000	0,0006	34,04	0,00	0,02
						211 0	Abschlußrand	0,0000	0,0022	15,71	0,00	0,03
						212 0	Zuschlag einzelne Klammer	0,0000	0,0032	16,33	0,00	0,05
						301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	25,63	25,63	25,63
						302 0	Aufstellung Wachs je Zahn	5,2196	4,3455	1,54	8,05	6,70
						303 0	Aufstellung auf Metall je Zahn	7,1493	7,3604	2,02	14,43	14,86
						341 0	Übertragung je Zahn	0,7463	1,1347	1,27	0,95	1,44
						361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	43,04	43,04	43,04
						362 0	Fertigstellung je Zahn	12,0118	11,4750	2,77	33,27	31,79
						380 0	Einfache gegossene Halte- und Stützvorr.	0,0000	0,0056	8,50	0,00	0,05
						380 5	Einf. geg. Halte- und Stützvorr.- gebog. Auflage	0,0000	0,0000	8,50	0,00	0,00
						381 0	Sonstige gebogene Halte- und Stützvorr.	0,0000	0,0020	14,35	0,00	0,03
						382 1	Weichkunststoff	0,0066	0,0008	46,49	0,31	0,04
						382 2	Sonderkunststoff	0,0040	0,0018	46,49	0,19	0,08
						383 0	Zahn / zahnfarben hergestellt	0,0821	0,0079	19,50	1,60	0,15
						384 0	Zahn / zahnfarben hinterlegen	0,0000	0,5355	10,24	0,00	5,48
						806 0	Gegossenes Basisteil	0,0672	0,1299	59,51	4,00	7,73
						933 0	Versandkosten	3,6251	5,2851	4,00	14,50	21,14
							Zähne	12,0118	11,4750	5,35	64,26	112,77
							Verbrauchsmaterial Praxis				20,27	17,62
							Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.				385,61	465,76
							Mwst. 7 %				26,99	32,60
							Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.				412,60	498,37
							Summe Honorar				226,16	231,63

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	638,76	730,00
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	771,04
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	4.4	Zahnloser Unterkiefer
---	------------	------------------------------

Anzahl Fälle: 11.164

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Punktwert: 0,8358		Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						ab 01.01.2015	
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen			
7b	Planungsmodelle	0,0310	0,0589	19	0,49	0,94	001 0	Modell	2,8761	3,1429	5,71	16,42	17,94			
97b	Totalprothese UK	1,0000	1,0000	290	242,38	242,38	012 0	Mittelwertartikulator	1,0531	1,1954	8,39	8,84	10,03			
98a	Individuelle Abformung	0,0177	0,0250	29	0,43	0,61	020 1	Bissnahme	0,1106	0,0278	7,77	0,86	0,22			
98c	Funktionsabdruck UK	1,0000	1,0000	76	63,52	63,52	021 1	Individueller Löffel	0,1770	0,1513	19,54	3,46	2,96			
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,1018	0,1748	16	1,36	2,34	021 2	Funktionslöffel	0,7257	0,7925	19,54	14,18	15,48			
							021 3	Basis für Bissregistrierung	0,5487	0,8486	19,54	10,72	16,58			
							021 5	Basis für Aufstellung	0,3761	0,7144	19,54	7,35	13,96			
							022 0	Bisswall	0,8850	0,9558	5,63	4,98	5,38			
							301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	25,63	25,63	25,63			
							302 0	Aufstellung Wachs je Zahn	13,6858	14,1534	1,54	21,12	21,84			
							361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	43,04	43,04	43,04			
							362 0	Fertigstellen der Zähne	13,3894	13,7741	2,77	37,09	38,15			
							382 1	Weichkunststoff	0,0221	0,0120	46,49	1,03	0,56			
							382 2	Sonderkunststoff	0,0133	0,0055	46,49	0,62	0,25			
							933 0	Versandkosten	4,0442	5,0976	4,00	16,18	20,39			
								Zähne	13,3894	13,7741	5,35	71,63	139,40			
								Verbrauchsmaterial Praxis				20,93	16,98			
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.												304,07	388,80			
Mwst. 7 %												21,28	27,22			
Summe Honorar												308,19	309,78			
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.												325,35	416,01			
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)												633,54	725,79			
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017												767,22				

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	4.5	Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer
---	------------	--

Anzahl Fälle: 5.821

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
98e	Metallbasis Protokollnotiz zum Befund: Gemäß Nr. 34 der Zahnersatz - Richtlinien geht bei totalen Prothesen i.d.R. eine Metallbasis über das Gebot der Wirtschaftlichkeit hinaus und unterliegt der Leistungspflicht der Krankenkassen nur in begründeten Ausnahmefällen. (z.B. Torus palatinus und Exostosen).	1,0000	1,0000	16	13,37	13,37
Summe Honorar					13,37	13,37

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
155 0	Konditionieren	0,0000	0,0000	11,88	0,00	0,00
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0000	0,0000	40,76	0,00	0,00
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0000	0,0000	63,72	0,00	0,00
201 0	Metallbasis	1,0000	1,0000	121,69	121,69	121,69
208 1	Rückenschutzplatte	0,0000	0,0000	34,04	0,00	0,00
208 2	Metallzahn	0,0000	0,0000	34,04	0,00	0,00
208 3	Metallkauffläche	0,0000	0,0000	34,04	0,00	0,00
211 0	Abschlussrand	0,2979	0,2101	15,71	4,68	3,30
303 0	Aufstellung Metall je Zahn	12,8936	13,5150	2,02	26,03	27,28
	abzgl. 302 0 Aufstellg. Wachs je Zahn	-12,8936	-13,5150	1,54	-19,89	-20,85
341 0	Übertragung je Zahn	2,8085	3,4790	1,27	3,56	4,41
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					136,07	135,83
Mwst. 7 %					9,52	9,51
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					145,59	145,34

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	158,96	158,71
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	166,08
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	4.6	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn
---	------------	--

Anzahl Vers.formen: 13.197

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
19	Provisorische Krone	1,1572	1,1364	19	18,38	18,05
91d	Teleskopkrone	1,0000	1,0000	190	158,80	158,80
24c	Abnahme und Wiedereinglied. eines Provisoriums	2,2048	2,0775	7	12,90	12,15
98a	Individuelle Abformung	0,0429	-0,0020	29	1,04	-0,05
Summe Honorar					191,12	188,95

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
002 4	Galvanisieren	0,0143	0,0045	12,09	0,17	0,05
005 1	Sägmodell	0,4381	0,4409	9,16	4,01	4,04
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0381	0,0207	9,16	0,35	0,19
005 3	Modell nach Überabdruck	0,3810	0,3657	9,16	3,49	3,35
005 5	Fräsmodell	0,3952	0,3673	9,16	3,62	3,36
006 0	Zahnkranz	0,0333	0,0040	4,65	0,15	0,02
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0333	0,0019	4,91	0,16	0,01
012 0	Mittelwertartikulator	0,2333	0,1567	8,39	1,96	1,31
021 1	Indiv. Löffel	0,0429	0,0133	19,54	0,84	0,26
021 3	Bissregistrierung	0,0857	0,0650	19,54	1,67	1,27
022 0	Bisswall	0,1429	0,0203	5,63	0,80	0,11
024 0	Übertragungskappe	0,0762	0,2504	21,50	1,64	5,38
031 0	Provisorische Krone	0,0000	0,0065	28,74	0,00	0,19
120 0	Teleskopkrone	1,0000	1,0000	224,28	224,28	224,28
933 0	Versandkosten	0,8429	-0,0631	4,00	3,37	-0,25
	NEM	2,0000	2,0000	11,75	23,50	23,50
	Verbrauchsmaterial Praxis				19,09	13,91
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					289,11	280,99
Mwst. 7 %					20,24	19,67
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					309,35	300,66

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	500,47	489,61
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	513,84
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	4.7	Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn
---	------------	--

Anzahl Vers.formen: 15.029

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Punktwert: 0,8358		Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						ab 01.01.2015	
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	
							155 0	Konditionieren	0,5000	0,9102	11,88	5,94	10,81			
							160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,5000	0,0898	40,76	20,38	3,66			
							161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	0,0314	12,97	0,00	0,41			
							164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,5000	0,9102	63,72	31,86	58,00			
							165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0000	0,0263	17,27	0,00	0,46			
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.												58,18	73,34			
Mwst. 7 %												4,07	5,13			
Summe Honorar												0,00	0,00			
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.												62,25	78,47			
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)												62,25	78,47			
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017														82,08		

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn
---	------------	---

Anzahl Vers.formen: 120

Punktwert: 0,8358

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
19	Provisorische Krone	0,5881	0,1417	19	9,34	2,25
21	Provisorische Krone mit Stift	0,5881	0,4583	28	13,76	10,73
90	Wurzelstiftkappe	1,0000	1,0000	154	128,71	128,71
24c	Abnahme und Wiedereinglied. eines Provisoriums	2,2048	0,7167	7	12,90	4,19
98a	Individuelle Abformung	0,0429	0,1273	29	1,04	3,09
Summe Honorar					165,75	148,97

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						
ab 01.01.2015						
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0476	0,3083	12,09	0,58	3,73
002 4	Galvanisieren	0,0143	0,0083	12,09	0,17	0,10
005 1	Sägemodell	0,4381	0,5917	9,16	4,01	5,42
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0381	0,0167	9,16	0,35	0,15
005 3	Modell nach Überabdruck	0,3810	0,4833	9,16	3,49	4,43
005 5	Fräsmodell	0,3952	0,0833	9,16	3,62	0,76
006 0	Zahnkranz	0,0333	0,0083	4,65	0,15	0,04
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0333	0,0000	4,91	0,16	0,00
012 0	Mittelwertartikulator	0,2333	0,0685	8,39	1,96	0,57
021 1	Indiv. Löffel	0,0429	0,0155	19,54	0,84	0,30
021 3	Bissregistrierung	0,0857	0,0862	19,54	1,67	1,68
022 0	Bisswall	0,1429	0,0044	5,63	0,80	0,02
031 0	Provisorische Krone	0,0000	0,0000	28,74	0,00	0,00
101 3	Wurzelstiftkappe	1,0000	1,0000	66,97	66,97	66,97
134 3	Konfektionsanker	1,0000	1,0000	92,87	92,87	92,87
933 0	Versandkosten	0,8429	0,2117	4,00	3,37	0,85
	NEM	1,0000	1,0000	11,75	11,75	11,75
	Konfektionsanker				49,92	61,83
	Verbrauchsmaterial Praxis				21,54	22,69
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					264,23	274,17
Mwst. 7 %					18,50	19,19
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					282,73	293,36

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	448,48	442,33
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	464,26
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund
---	------------	--

Anzahl Fälle 7.055

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen			Punktwert: 0,8358			
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
98d	Intraorale Stützstiftregistrierung	1,0000	1,0000	23	19,22	19,22
Summe Honorar					19,22	19,22

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen			ab 01.01.2015			
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
011 2	Fixator	0,1142	0,1087	7,44	0,85	0,81
020 1	Vorbissnahme	0,2922	0,3429	7,77	2,27	2,66
021 4	Basis für Stützstiftregistrierung	2,0000	2,0000	19,54	39,08	39,08
022 0	Bisswall	1,0000	1,0492	5,63	5,63	5,91
023 0	Registrierplatte und -stift auf Basen	1,0000	1,0000	25,10	25,10	25,10
933 0	Versandkosten	1,0000	0,6043	4,00	4,00	2,42
	Materialkosten: Registrierplatte				10,04	10,52
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					86,96	86,49
Mwst. 7 %					6,09	6,05
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					93,05	92,55

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	112,27	111,77
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	117,70
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer
---	------------	---

Anzahl Fälle: 78.550

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						
							ab 01.01.2015						
							Punktwert: 0,8358						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
7b	Planungsmodelle	0,0169	0,0238	19	0,27	0,38	001 0	Modell	1,9354	2,0591	5,71	11,05	11,75
96a	Partielle Prothese	1,0000	1,0000	57	47,64	47,64	012 0	Mittelwertartikulator	0,7921	0,9582	8,39	6,65	8,04
98a	Individuelle Abformung	0,0112	0,0623	29	0,27	1,51	020 1	Bissnahme	0,0056	0,0024	7,77	0,04	0,02
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,0899	0,3195	22	1,65	5,88	021 1	Indiv. Löffel	0,0112	0,0268	19,54	0,22	0,52
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,1236	0,2116	16	1,65	2,83	021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0197	0,0269	19,54	0,38	0,53
							021 5	Basis für Aufstellung	0,0028	0,0861	19,54	0,05	1,68
							022 0	Bisswall	0,0365	0,0516	5,63	0,21	0,29
							202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0169	0,0099	10,42	0,18	0,10
							202 5	Kralle	0,0000	0,0000	10,42	0,00	0,00
							202 6	Ney-Stiel	0,0000	0,0000	10,42	0,00	0,00
							202 7	Auflage	0,0000	0,0005	10,42	0,00	0,01
							202 8	Umgehungsbügel	0,0000	0,0000	10,42	0,00	0,00
							203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0056	0,0022	19,08	0,11	0,04
							204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr.	0,0056	0,0031	25,78	0,14	0,08
							205 0	Bonwill-Klammer	0,0000	0,0001	47,03	0,00	0,01
							212 0	Zuschlag einz. Klammer	0,0056	0,0005	16,33	0,09	0,01
							301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	25,63	25,63	25,63
							302 0	Aufstellen der Zähne	2,3483	2,2039	1,54	3,62	3,40
							361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	43,04	43,04	43,04
							362 0	Fertigstellen der Zähne	2,3483	2,2071	2,77	6,50	6,11
							380 0	Einfache gegossene Halte- und Stützvorr.	1,8006	1,3958	8,50	15,30	11,86
							380 5	Einf. geg. Halte- und Stützvorr.- gebog. Auflage	0,0084	0,0054	8,50	0,07	0,05
							381 0	Sonstige gebogene Halte- und Stützvorr.	0,1854	0,7097	14,35	2,66	10,19
							933 0	Versandkosten	1,4860	1,5863	4,00	5,94	6,35
								Zähne	2,3483	2,2039	5,02	11,79	24,76
								Verbrauchsmaterial Praxis				4,73	7,50
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.												138,42	161,97
Mwst. 7 %												9,69	11,34
Summe Honorar												51,49	58,23
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.												148,11	173,31

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	199,60	231,54
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	244,36
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer
---	------------	--

Anzahl Fälle: 31.858

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
7b	Planungsmodelle	0,0268	0,0334	19	0,43	0,53
96b	Partielle Prothese	1,0000	1,0000	83	69,37	69,37
98a	Individuelle Abformung	0,0336	0,1088	29	0,81	2,64
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,1544	0,3711	22	2,84	6,82
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,1678	0,2382	16	2,24	3,18
Summe Honorar					75,69	82,55

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	2,0738	2,1479	5,71	11,84	12,26
012 0	Mittelwertartikulator	0,9396	0,9936	8,39	7,88	8,34
020 1	Bissnahme	0,0403	0,0083	7,77	0,31	0,06
021 1	Individueller Löffel	0,0403	0,0592	19,54	0,79	1,16
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,1409	0,1399	19,54	2,75	2,73
021 5	Basis für Aufstellung	0,0269	0,1041	19,54	0,53	2,03
022 0	Bisswall	0,1879	0,1746	5,63	1,06	0,98
202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0000	0,0113	10,42	0,00	0,12
202 5	Kralle	0,0000	0,0000	10,42	0,00	0,00
202 6	Ney-Stiel	0,0000	0,0000	10,42	0,00	0,00
202 7	Auflage	0,0000	0,0005	10,42	0,00	0,01
202 8	Umgehungsbügel	0,0000	0,0000	10,42	0,00	0,00
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0336	0,0030	19,08	0,64	0,06
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr.	0,0403	0,0027	25,78	1,04	0,07
205 0	Bonwill-Klammer	0,0000	0,0003	47,03	0,00	0,02
212 0	Zuschlag einz. Klammer	0,0134	0,0008	16,33	0,22	0,01
301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	25,63	25,63	25,63
302 0	Aufstellen der Zähne	6,1342	5,9457	1,54	9,46	9,17
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	43,04	43,04	43,04
362 0	Fertigstellen der Zähne	6,1342	5,9411	2,77	16,99	16,46
380 0	Einfache gegossene Halte- und Stützvorr.	1,8725	1,5638	8,50	15,91	13,29
380 5	Einf. geg. Halte- und Stützvorr.- gebog. Auflage	0,0201	0,0097	8,50	0,17	0,08
381 0	Sonstige gebogene Halte- und Stützvorr.	0,3490	0,8880	14,35	5,01	12,75
933 0	Versandkosten	1,7450	1,7914	4,00	6,98	7,17
	Zähne	6,1342	5,9457	5,02	30,79	58,61
	Verbrauchsmaterial Praxis				5,08	7,86
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					186,13	221,91
Mwst. 7 %					13,03	15,53
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					199,16	237,44

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	274,85	319,99
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	337,30
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer
---	------------	---

Anzahl Fälle: 22.934

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
7b	Planungsmodelle	0,0361	0,0433	19	0,57	0,69
96c	Partielle Prothese	1,0000	1,0000	115	96,12	96,12
98a	Individuelle Abformung	0,0904	0,1705	29	2,19	4,13
98b	Funktionsabdruck OK	0,0542	0,0171	57	2,58	0,82
98c	Funktionsabdruck UK	0,0301	0,0135	76	1,91	0,86
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,1867	0,3747	22	3,43	6,89
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,1506	0,2412	16	2,01	3,23
Summe Honorar					108,82	112,73

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	2,2470	2,2643	5,71	12,83	12,92
012 0	Mittelwertartikulator	0,9699	1,0062	8,39	8,14	8,44
020 1	Bissnahme	0,0482	0,0143	7,77	0,37	0,11
021 1	Indiv. Löffel	0,1446	0,1100	19,54	2,83	2,15
021 2	Funktionslöffel	0,0361	0,0341	19,54	0,71	0,67
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,2952	0,3551	19,54	5,77	6,94
021 5	Basis für Aufstellung	0,1265	0,1508	19,54	2,47	2,95
022 0	Bisswall	0,3855	0,4042	5,63	2,17	2,28
202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0181	0,0097	10,42	0,19	0,10
202 5	Kralle	0,0000	0,0000	10,42	0,00	0,00
202 6	Ney-Stiel	0,0000	0,0000	10,42	0,00	0,00
202 7	Auflage	0,0000	0,0006	10,42	0,00	0,01
202 8	Umgebungsbügel	0,0000	0,0000	10,42	0,00	0,00
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0000	0,0031	19,08	0,00	0,06
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr.	0,0120	0,0046	25,78	0,31	0,12
205 0	Bonwill-Klammer	0,0000	0,0001	47,03	0,00	0,01
212 0	Zuschlag einz. Klammer	0,0120	0,0013	16,33	0,20	0,02
301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	25,63	25,63	25,63
302 0	Aufstellen der Zähne	10,2108	9,8719	1,54	15,75	15,23
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	43,04	43,04	43,04
362 0	Fertigstellen der Zähne	10,2108	9,8553	2,77	28,28	27,30
380 0	Einfache gegossene Halte- und Stützvorr.	1,4277	1,2544	8,50	12,13	10,66
380 5	Einf. geg. Halte- und Stützvorr.- gebog. Auflage	0,0060	0,0089	8,50	0,05	0,08
381 0	Sonstige gebogene Halte- und Stützvorr.	0,4036	0,7706	14,35	5,79	11,06
933 0	Versandkosten	2,2952	2,2515	4,00	9,18	9,01
	Zähne	10,2108	9,8553	5,02	51,26	96,44
	Verbrauchsmaterial Praxis				7,39	8,41
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					234,49	283,62
Mwst. 7 %					16,41	19,85
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					250,91	303,48

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	359,73	416,21
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	438,70
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer
---	------------	--

Anzahl Fälle: 6.960

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen								
							ab 01.01.2015								
							Punktwert: 0,8358								
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen		
97a	Totalprothese OK	0,6500	0,7159	250	135,82	149,60	001 0	Modell	2,3333	2,3670	5,71	13,32	13,51		
97b	Totalprothese UK	0,3500	0,2841	290	84,83	68,85	012 0	Mittelwertartikulator	1,0256	1,0309	8,39	8,60	8,65		
98a	Individuelle Abformung	0,1795	0,2109	29	4,35	5,11	020 1	Bissnahme	0,1282	0,0259	7,77	1,00	0,20		
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,2564	0,1421	16	3,43	1,90	021 1	Individueller Löffel	0,2051	0,1049	19,54	4,01	2,05		
							021 2	Funktionslöffel	0,0256	0,0774	19,54	0,50	1,51		
							021 3	Basis für Bissregistrierung	0,6667	0,4734	19,54	13,03	9,25		
							021 5	Basis für Aufstellung	0,2564	0,2856	19,54	5,01	5,58		
							022 0	Bisswall	0,9231	0,5326	5,63	5,20	3,00		
							301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	25,63	25,63	25,63		
							302 0	Aufstellung Wachs je Zahn	13,8974	13,4228	1,54	21,44	20,71		
							361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	43,04	43,04	43,04		
							362 0	Fertigstellen der Zähne	13,8974	13,4228	2,77	38,50	37,18		
							933 0	Versandkosten	3,1795	2,5624	4,00	12,72	10,25		
								Zähne	13,8974	13,4228	5,40	75,05	133,94		
								Verbrauchsmaterial Praxis				6,97	7,84		
							Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.							274,01	322,35
							Mwst. 7 %							19,18	22,56
Summe Honorar														228,43	225,46
							Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.							293,19	344,91
							Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)							521,62	570,37
							Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017							601,30	

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese
---	------------	--

Anzahl Fälle: 94.456

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen			Punktwert: 0,8358			
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
100a 89	Wiederherstellung ohne Abformung Beseitigung von Artikulationsstörungen	1,0000 0,0000	1,0000 0,0024	30 16	25,07 0,00	25,07 0,03
Summe Honorar					25,07	25,11

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen			ab 01.01.2015			
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
	Verbrauchsmaterial Praxis				1,51	2,51
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					1,51	2,51
Mwst. 7 %					0,11	0,18
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					1,62	2,69

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	26,69	27,80
---	--------------	--------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	29,30
--	--------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese
--	-----	--

Anzahl Fälle: 245.451

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
100a	Wiederherstellung ohne Abformung	1,0000	1,0000	30	25,07	25,07
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0021	0,0072	16	0,03	0,10
Summe Honorar					25,10	25,17

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	0,8398	0,9158	5,71	4,79	5,23
383 0	Zahn / zahnfarben hergestellt	0,0000	0,0007	19,50	0,00	0,01
384 0	Zahn / zahnfarben hinterlegen	0,0007	0,0042	10,24	0,01	0,04
801 0	Grundeinheit Instandsetzung	1,0000	1,0000	16,59	16,59	16,59
802 1	LE Sprung	0,2813	0,2754	7,14	2,01	1,97
802 2	LE Bruch	0,4244	0,5136	7,14	3,03	3,67
802 3	LE Einarbeiten Zahn	0,3737	0,3038	7,14	2,67	2,17
802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,0493	0,0550	7,14	0,35	0,39
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	0,0000	0,0031	10,46	0,00	0,03
933 0	Versandkosten	1,1636	1,2604	4,00	4,65	5,04
	Zähne	0,1533	0,1557	5,02	0,77	1,60
	Verbrauchsmaterial Praxis				0,15	0,48
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					35,03	37,23
Mwst. 7 %					2,45	2,61
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					37,48	39,83

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	62,58	65,00
---	--------------	--------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	69,50
--	--------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese
---	------------	--

Anzahl Fälle: 104.266

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
100b	Wiederherstellung mit Abformung	1,0000	1,0000	50	41,79	41,79
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,0114	0,0144	22	0,21	0,27
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0068	0,0232	16	0,09	0,31
Summe Honorar					42,09	42,37

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	1,3781	1,4561	5,71	7,87	8,31
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0068	0,0150	9,16	0,06	0,14
011 2	Fixator	0,0114	0,0169	7,44	0,08	0,13
012 0	Mittelwertartikulator	0,2574	0,3575	8,39	2,16	3,00
022 0	Bißwall	0,0023	0,0028	5,63	0,01	0,02
134 7	Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker	0,0000	0,0001	61,78	0,00	0,01
134 9	Wiederbefestigung Sekundär-Teil	0,0023	0,0020	61,78	0,14	0,12
380 0	Einfache gegossene Halte- und Stützvorr.	0,1480	0,1310	8,50	1,26	1,11
380 5	Einf. geg. Halte- und Stützvorr. - gebog. Auflage	0,0000	0,0006	8,50	0,00	0,00
381 0	Sonstige gebogene Halte- und Stützvorr.	0,0456	0,0594	14,35	0,65	0,85
383 0	Zahn / zahnfarben hergestellt	0,0000	0,0035	19,50	0,00	0,07
384 0	Zahn / zahnfarben hinterlegen	0,0068	0,0224	10,24	0,07	0,23
801 0	Grundeinheit Instandsetzung	1,0000	1,0000	16,59	16,59	16,59
802 1	LE Sprung	0,0592	0,0798	7,14	0,42	0,57
802 2	LE Bruch	0,2437	0,2743	7,14	1,74	1,96
802 3	LE Einarbeiten Zahn	0,9909	0,8924	7,14	7,08	6,37
802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,2984	0,3276	7,14	2,13	2,34
802 5	LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten	0,2050	0,1930	7,14	1,46	1,38
803 0	Retention, gebogen	0,0000	0,0225	31,09	0,00	0,70
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	0,0000	0,0017	10,46	0,00	0,02
933 0	Versandkosten	1,3918	1,4776	4,00	5,57	5,91
	Zähne	0,7768	0,7288	5,02	3,90	7,78
	Verbrauchsmaterial Praxis				4,43	4,91
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					55,63	62,52
Mwst. 7 %					3,89	4,38
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					59,53	66,89

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	101,62	109,26
---	---------------	---------------

0,00

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	116,18
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese
---	------------	---

Anzahl Fälle: 32.785

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						
							ab 01.01.2015						
Punktwert: 0,8358													
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
100b	Wiederherstellung mit Abformung	1,0000	1,0000	50	41,79	41,79	001 0	Modell	1,3333	1,4730	5,71	7,61	8,41
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,0058	0,0146	22	0,11	0,27	002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0175	0,1051	12,09	0,21	1,27
98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0,1228	0,1002	29	2,98	2,43	005 3	Modell nach Überabdruck	0,0292	0,0441	9,16	0,27	0,40
98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	0,0058	0,0125	50	0,24	0,52	011 2	Fixator	0,0117	0,0127	7,44	0,09	0,09
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0117	0,0318	16	0,16	0,43	012 0	Mittelwertartikulator	0,2164	0,3876	8,39	1,82	3,25
							134 7	Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker	0,0000	0,0004	61,78	0,00	0,03
							134 9	Wiederbefestigung Sekundär-Teil	0,0117	0,0693	61,78	0,72	4,28
							137 0	Schubverteilungsarm	0,0058	0,0000	33,47	0,19	0,00
							155 0	Konditionierung	0,0409	0,0754	11,88	0,49	0,90
							160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0175	0,0094	40,76	0,71	0,38
							161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	0,0014	12,97	0,00	0,02
							164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0409	0,0781	63,72	2,61	4,98
							165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0000	0,0013	17,27	0,00	0,02
							202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0760	0,1128	10,42	0,79	1,18
							202 5	Kralle	0,0000	0,0006	10,42	0,00	0,01
							202 6	Ney-Stiel	0,0058	0,0074	10,42	0,06	0,08
							202 7	Auflage	0,0058	0,0203	10,42	0,06	0,21
							202 8	Umgehungsbügel	0,0000	0,0000	10,42	0,00	0,00
							203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0058	0,0154	19,08	0,11	0,29
							204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr.	0,1987	0,2055	25,78	5,12	5,30
							205 0	Bonwillklammer	0,0175	0,0208	47,03	0,82	0,98
							208 1	Rückenschutzplatte	0,0000	0,0052	34,04	0,00	0,18
							208 2	Metallzahn	0,0000	0,0006	34,04	0,00	0,02
							208 3	Metallkaufäche	0,0000	0,0027	34,04	0,00	0,09
							212 0	Zuschlag einzelne Klammer	0,2807	0,2743	16,33	4,58	4,48
							380 0	Einfache gegossene Halte- und Stützvorr.	0,1228	0,0719	8,50	1,04	0,61
							380 5	Einf. geg. Halte- und Stützvorr.- gebog. Auflage	0,0000	0,0007	8,50	0,00	0,01

						381 0	Sonstige gebogene Halte- und Stützvorr.	0,0409	0,0296	14,35	0,59	0,42
						383 0	Zahn / zahnfarben hergestellt	0,0058	0,0023	19,50	0,11	0,05
						384 0	Zahn / zahnfarben hinterlegen	0,0234	0,0330	10,24	0,24	0,34
						801 0	Grundeinheit Instandsetzung	1,0000	1,0000	16,59	16,59	16,59
						802 1	LE Sprung	0,0058	0,0167	7,14	0,04	0,12
						802 2	LE Bruch	0,2515	0,2950	7,14	1,80	2,11
						802 3	LE Einarbeiten Zahn	0,4444	0,3316	7,14	3,17	2,37
						802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,1287	0,1545	7,14	0,92	1,10
						802 5	LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten	0,4620	0,4189	7,14	3,30	2,99
						802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten	0,0000	0,0038	7,14	0,00	0,03
						802 7	LE Kunststoffsattel	0,6374	0,5073	7,14	4,55	3,62
						803 0	Retention, gebogen	0,1579	0,1377	31,09	4,91	4,28
						804 0	Retention, gegossen	0,0117	0,0419	39,28	0,46	1,64
						806 0	Gegossenes Basisteil	0,0351	0,0652	59,51	2,09	3,88
						807 0	Metallverbindung/Wiederherstellung	0,6784	0,6523	15,57	10,56	10,16
						813 0	Auswechseln Konfektionsteil	0,0000	0,0034	10,46	0,00	0,04
						933 0	Versandkosten	1,7661	1,7517	4,00	7,06	7,01
							Lotmaterial	0,6784	0,6523	8,33	5,65	1,53
							Zähne	0,3216	0,2218	5,02	1,61	2,19
							Verbrauchsmaterial Praxis				4,73	5,93
							Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.				95,71	103,85
							Mwst. 7 %				6,70	7,27
							Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.				102,41	111,12
							Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)				147,68	156,56
							Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017					165,96
							Summe Honorar				45,27	45,44

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn
---	------------	--

Anzahl Fälle: 97.856

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
100b	Wiederherstellung mit Abformung	1,0000	1,0000	50	41,79	41,79
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,0616	0,0471	22	1,13	0,87
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0160	0,0407	16	0,21	0,54
Summe Honorar					43,14	43,20

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	1,4429	1,6812	5,71	8,24	9,60
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0000	0,0144	9,16	0,00	0,13
011 2	Fixator	0,0342	0,0174	7,44	0,25	0,13
012 0	Mittelwertartikulator	0,2557	0,5621	8,39	2,15	4,72
020 1	Basis für Vorbißnahme	0,0000	0,0003	7,77	0,00	0,00
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0000	0,0001	19,54	0,00	0,00
022 0	Bißwall	0,0000	0,0026	5,63	0,00	0,01
134 9	Wiederbefestigung Sekundär-Teil	0,0000	0,0001	61,78	0,00	0,00
380 0	Einfache gegossene Halte- und Stützvorr.	0,1530	0,1534	8,50	1,30	1,30
380 5	Einf. geg. Halte- und Stützvorr.- gebog. Auflage	0,0000	0,0008	8,50	0,00	0,01
381 0	Sonstige gebogene Halte- und Stützvorr.	0,0800	0,0773	14,35	1,15	1,11
383 0	Zahn / zahnfarben hergestellt	0,0000	0,0005	19,50	0,00	0,01
384 0	Zahn / zahnfarben hinterlegen	0,0046	0,0139	10,24	0,05	0,14
801 0	Grundeinheit Instandsetzung	1,0000	1,0000	16,59	16,59	16,59
802 1	LE Sprung	0,0114	0,0124	7,14	0,08	0,09
802 2	LE Bruch	0,0068	0,0077	7,14	0,05	0,06
802 3	LE Einarbeiten Zahn	1,0000	1,0000	7,14	7,14	7,14
802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,1301	0,1699	7,14	0,93	1,21
802 5	LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten	0,2306	0,2257	7,14	1,65	1,61
803 0	Retention, gebogen	0,0100	0,1092	31,09	0,31	3,40
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	0,0000	0,0004	10,46	0,00	0,00
933 0	Versandkosten	1,2854	1,4864	4,00	5,14	5,95
	Zähne	1,0000	1,0000	5,02	5,02	10,58
	Verbrauchsmaterial Praxis				4,13	5,22
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					54,17	69,02
Mwst. 7 %					3,79	4,83
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					57,97	73,85

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	101,11	117,05
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	124,34
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn
--	-------	--

Anzahl Fälle: 110.276

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
Summe Honorar					0,00	0,00

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	0,0927	0,0814	5,71	0,53	0,46
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0098	0,0010	9,16	0,09	0,01
011 2	Fixator	0,0159	-0,0003	7,44	0,12	0,00
012 0	Mittelwertartikulator	0,0799	0,0876	8,39	0,67	0,74
020 1	Basis für Vorbißnahme	0,0000	0,0001	7,77	0,00	0,00
021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0000	0,0008	19,54	0,00	0,02
022 0	Bißwall	0,0020	0,0018	5,63	0,01	0,01
134 9	Wiederbefestigung Sekundär-Teil	0,0000	0,0000	61,78	0,00	0,00
380 0	Einfache gegossene Halte- und Stützvor.	0,0002	0,0285	8,50	0,00	0,24
380 5	Einf. geg. Halte- und Stützvor.- gebog. Auflage	0,0000	0,0002	8,50	0,00	0,00
381 0	Sonstige gebogene Halte- und Stützvor.	0,0038	0,0119	14,35	0,05	0,17
383 0	Zahn / zahnfarben hergestellt	0,0000	0,0000	19,50	0,00	0,00
384 0	Zahn / zahnfarben hinterlegen	0,0036	0,0013	10,24	0,04	0,01
801 0	Grundeinheit Instandsetzung	0,0000	0,0000	16,59	0,00	0,00
802 1	LE Sprung	0,0040	-0,0008	7,14	0,03	-0,01
802 2	LE Bruch	0,0044	-0,0004	7,14	0,03	0,00
802 3	LE Einarbeiten Zahn	1,0000	1,0000	7,14	7,14	7,14
802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,0672	0,1394	7,14	0,48	1,00
802 5	LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten	0,0000	0,0358	7,14	0,00	0,26
803 0	Retention, gebogen	0,0000	0,0376	31,09	0,00	1,17
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	0,0000	0,0000	10,46	0,00	0,00
933 0	Versandkosten	0,0708	0,0116	4,00	0,28	0,05
	Zähne	1,0000	1,0000	5,02	5,02	10,95
	Verbrauchsmaterial Praxis				0,44	0,11
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					14,94	22,32
Mwst. 7 %					1,05	1,56
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					15,98	23,89
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)					15,98	23,89
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017						25,00

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn
---	------------	---

Anzahl Fälle: 43.198

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						
							ab 01.01.2015						
Punktwert: 0,8358													
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
100b	Wiederherstellung mit Abformung	1,0000	1,0000	50	41,79	41,79	001 0	Modell	1,6259	1,7652	5,71	9,28	10,08
98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0,0111	0,0101	22	0,20	0,19	005 3	Modell nach Überabdruck	0,0148	0,0239	9,16	0,14	0,22
98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0,1111	0,1511	29	2,69	3,66	011 2	Fixator	0,0407	0,0156	7,44	0,30	0,12
98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	0,0000	0,0045	50	0,00	0,19	012 0	Mittelwertartikulator	0,3963	0,6421	8,39	3,33	5,39
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0259	0,0520	16	0,35	0,70	020 1	Basis für Vorbißnahme	0,0000	0,0006	7,77	0,00	0,00
							021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0000	0,0004	19,54	0,00	0,01
							022 0	Bißwall	0,0037	0,0022	5,63	0,02	0,01
							134 9	Wiederbefestigung Sekundär-Teil	0,0000	0,0005	61,78	0,00	0,03
							155 0	Konditionierung	0,0074	0,0039	11,88	0,09	0,05
							160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0000	0,0002	40,76	0,00	0,01
							161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	0,0006	12,97	0,00	0,01
							164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0074	0,0023	63,72	0,47	0,15
							165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0000	0,0002	17,27	0,00	0,00
							202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0185	0,0243	10,42	0,19	0,25
							202 5	Kralle	0,0000	0,0003	10,42	0,00	0,00
							202 6	Ney-Stiel	0,0000	0,0026	10,42	0,00	0,03
							202 7	Auflage	0,0333	0,0509	10,42	0,35	0,53
							202 8	Umgebungsbügel	0,0000	0,0000	10,42	0,00	0,00
							203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0074	0,0101	19,08	0,14	0,19
							204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr.	0,1259	0,1760	25,78	3,25	4,54
							205 0	Bonwillklammer	0,0037	0,0027	47,03	0,17	0,13
							208 1	Rückenschutzplatte	0,0000	0,0019	34,04	0,00	0,06
							208 2	Metallzahn	0,0000	0,0000	34,04	0,00	0,00
							208 3	Metallkaufäche	0,0000	0,0000	34,04	0,00	0,00

						211 0	Abschlußrand	0,0000	0,0000	15,71	0,00	0,00	
						212 0	Zuschlag einzelne Klammer	0,1296	0,1498	16,33	2,12	2,45	
						383 0	Zahn / zahnfarben hergestellt	0,0000	0,0012	19,50	0,00	0,02	
						384 0	Zahn / zahnfarben hinterlegen	0,0667	0,0838	10,24	0,68	0,86	
						801 0	Grundeinheit Instandsetzung	1,0000	1,0000	16,59	16,59	16,59	
						802 1	LE Sprung	0,0037	0,0044	7,14	0,03	0,03	
						802 2	LE Bruch	0,0111	0,0062	7,14	0,08	0,04	
						802 3	LE Einarbeiten Zahn	1,0000	1,0000	7,14	7,14	7,14	
						802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,0815	0,0941	7,14	0,58	0,67	
						802 5	LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten	0,1259	0,1910	7,14	0,90	1,36	
						802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten	0,0000	0,0015	7,14	0,00	0,01	
						802 7	LE Kunststoffsaattel	0,2815	0,3390	7,14	2,01	2,42	
						803 0	Retention, gebogen	0,6037	0,4971	31,09	18,77	15,46	
						804 0	Retention, gegossen	0,1481	0,2010	39,28	5,82	7,89	
						806 0	Gegossenes Basisteil	0,1667	0,2276	59,51	9,92	13,54	
						807 0	Metallverbindung/Wiederherstellung	0,1000	0,1458	15,57	1,56	2,27	
						813 0	Auswechseln Konfektionsteil	0,0000	0,0006	10,46	0,00	0,01	
						933 0	Versandkosten	1,8000	1,7911	4,00	7,20	7,16	
							Lotmaterial	0,1000	0,1458	8,33	0,83	1,09	
							Zähne	1,0000	1,0000	5,02	5,02	9,71	
							Verbrauchsmaterial Praxis				5,38	6,15	
							Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.				102,35	116,69	
							MwSt. 7 %				7,16	8,17	
					45,03	46,52	Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.				109,52	124,86	
											Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	154,55	171,38
											Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017		181,50

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn
--	-------	---

Anzahl Vers.formen: 44.523

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						
Punktwert: 0,8358							ab 01.01.2015						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
							001 0	Modell	0,0564	0,0670	5,71	0,32	0,38
							005 3	Modell nach Überabdruck	0,0038	0,0019	9,16	0,03	0,02
							011 2	Fixator	0,0020	-0,0004	7,44	0,01	0,00
							012 0	Mittelwertartikulator	0,1041	0,0772	8,39	0,87	0,65
							020 1	Basis für Vorbißnahme	0,0000	0,0002	7,77	0,00	0,00
							021 3	Basis für Bissregistrierung	0,0000	0,0005	19,54	0,00	0,01
							022 0	Bißwall	0,0000	0,0012	5,63	0,00	0,01
							134 9	Wiederbefestigung Sekundär-Teil	0,0000	0,0000	61,78	0,00	0,00
							155 0	Konditionierung	0,0000	0,0009	11,88	0,00	0,01
							160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,0000	0,0003	40,76	0,00	0,01
							161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0000	-0,0001	12,97	0,00	0,00
							164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,0000	0,0006	63,72	0,00	0,04
							165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0000	-0,0001	17,27	0,00	0,00
							202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0131	0,0008	10,42	0,14	0,01
							202 5	Kralle	0,0000	-0,0001	10,42	0,00	0,00
							202 6	Ney-Stiel	0,0037	0,0004	10,42	0,04	0,00
							202 7	Auflage	0,0020	0,0052	10,42	0,02	0,05
							202 8	Umgebungsbügel	0,0000	0,0000	10,42	0,00	0,00
							203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	0,0112	0,0016	19,08	0,21	0,03
							204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorr.	0,0000	-0,0013	25,78	0,00	-0,03
							205 0	Bonwillklammer	0,0000	0,0004	47,03	0,00	0,02
							208 1	Rückenschutzplatte	0,0000	0,0000	34,04	0,00	0,00
							208 2	Metallzahn	0,0000	0,0000	34,04	0,00	0,00
							208 3	Metallkaufäche	0,0000	0,0000	34,04	0,00	0,00
							211 0	Abschlußrand	0,0000	0,0000	15,71	0,00	0,00
							212 0	Zuschlag einzelne Klammer	0,0000	-0,0128	16,33	0,00	-0,21

						383 0	Zahn / zahnfarben hergestellt	0,0000	0,0003	19,50	0,00	0,01
						384 0	Zahn / zahnfarben hinterlegen	0,0562	0,0211	10,24	0,58	0,22
						801 0	Grundeinheit Instandsetzung	0,0000	0,0000	16,59	0,00	0,00
						802 1	LE Sprung	0,0019	-0,0008	7,14	0,01	-0,01
						802 2	LE Bruch	0,0000	-0,0012	7,14	0,00	-0,01
						802 3	LE Einarbeiten Zahn	1,0000	1,0000	7,14	7,14	7,14
						802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,0563	0,0554	7,14	0,40	0,40
						802 5	LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten	0,0042	-0,0009	7,14	0,03	-0,01
						802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten	0,0000	0,0005	7,14	0,00	0,00
						802 7	LE Kunststoffsattel	0,0234	0,0308	7,14	0,17	0,22
						803 0	Retention, gebogen	0,1758	0,1877	31,09	5,47	5,84
						804 0	Retention, gegossen	0,0117	0,0457	39,28	0,46	1,80
						806 0	Gegossenes Basisteil	0,0622	0,0601	59,51	3,70	3,58
						807 0	Metallverbindung/Wiederherstellung	0,0172	0,0116	15,57	0,27	0,18
						813 0	Auswechseln Konfektionsteil	0,0000	0,0001	10,46	0,00	0,00
						933 0	Versandkosten	0,0000	-0,0032	4,00	0,00	-0,01
							Lotmaterial	0,0172	0,0116	8,33	0,14	0,39
							Zähne	1,0000	1,0000	5,02	5,02	11,45
							Verbrauchsmaterial Praxis				0,00	0,06
						Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					25,04	32,24
						MwSt. 7 %					1,75	2,26
						Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					26,80	34,50
						Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)					26,80	34,50
						Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017					36,08	

0,00

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese
---	------------	---

Anzahl Fälle: 146.383

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
100c	Teilunterfütterung	0,2455	0,1882	44	9,03	6,92
100d	Vollständige Unterfütterung	0,7273	0,7050	55	33,43	32,41
100e	Vollst. Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK	0,0127	0,0491	81	0,86	3,33
100f	Vollst. Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0,0145	0,0578	81	0,98	3,91
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0036	0,0212	16	0,05	0,28
Summe Honorar					44,35	46,85

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	1,5655	1,7603	5,71	8,94	10,05
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0055	0,0843	12,09	0,07	1,02
011 2	Fixator	0,6436	0,8444	7,44	4,79	6,28
382 1	Weichkunststoff	0,0091	0,0039	46,49	0,42	0,18
382 2	Sonderkunststoff	0,0000	0,0010	46,49	0,00	0,05
808 0	Teilunterfütterung	0,1873	0,1359	30,49	5,71	4,14
809 0	Vollständige Unterfütterung	0,7545	0,7920	48,77	36,80	38,63
810 0	Prothesenbasis erneuern	0,0036	0,0189	59,68	0,21	1,13
933 0	Versandkosten	1,2782	1,3392	4,00	5,11	5,36
	Verbrauchsmaterial Praxis				8,53	9,29
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					70,58	76,12
Mwst. 7 %					4,94	5,33
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					75,52	81,45

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	119,87	128,30
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	136,00
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer
---	------------	--

Anzahl Fälle: 162.602

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
100c	Teilunterfütterung	0,0026	0,0005	44	0,10	0,02
100d	Vollständige Unterfütterung	0,0579	0,1059	55	2,66	4,87
100e	Vollst. Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK	0,5328	0,5169	81	36,07	34,99
100f	Vollst. Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0,4067	0,3768	81	27,53	25,51
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0090	0,0143	16	0,12	0,19
Summe Honorar					66,48	65,58

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	1,8121	1,9105	5,71	10,34	10,91
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0000	0,0393	12,09	0,00	0,47
011 2	Fixator	0,8430	0,9416	7,44	6,27	7,00
382 1	Weichkunststoff	0,0180	0,0228	46,49	0,84	1,06
382 2	Sonderkunststoff	0,0013	0,0020	46,49	0,06	0,09
808 0	Teilunterfütterung	0,0026	0,0001	30,49	0,08	0,00
809 0	Vollständige Unterfütterung	0,9421	0,9037	48,77	45,95	44,08
810 0	Prothesenbasis erneuern	0,0579	0,0963	59,68	3,46	5,75
933 0	Versandkosten	1,3732	1,4415	4,00	5,49	5,77
	Verbrauchsmaterial Praxis				9,76	10,07
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					82,25	85,20
Mwst. 7 %					5,76	5,96
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					88,01	91,16

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	154,49	156,74
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	166,02
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn
---	------------	---

Anzahl Vers.formen: 465.633

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
24a	Wiedereinsetzen einer Krone	0,7359	0,7287	25	15,38	15,23
95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Anker	0,0896	0,1012	34	2,55	2,88
95b	Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Anker	0,0255	0,0265	50	1,07	1,11
19	Provisorische Krone	0,0048	0,0019	19	0,08	0,03
24c	Abnahme von provisorischen Kronen	0,0005	0,0005	7	0,00	0,00
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0011	0,0021	16	0,01	0,03
95d	Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0,0011	0,0002	18	0,02	0,00
Summe Honorar					19,10	19,28

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	0,0027	0,0015	5,71	0,02	0,01
002 2	Platzhalter einfügen	0,0000	0,0001	12,09	0,00	0,00
005 1	Sägemodell	0,0000	0,0001	9,16	0,00	0,00
005 2	Einzelstumpmodell	0,0000	0,0001	9,16	0,00	0,00
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0000	0,0001	9,16	0,00	0,00
012 0	Mittelwertartikulator	0,0000	0,0003	8,39	0,00	0,00
150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0000	0,0000	24,95	0,00	0,00
807 0	Metallverbindung/Wiederherstellung	0,0016	0,0009	15,57	0,02	0,01
820 0	Reparatur Krone/Brückenglied	0,0111	0,0139	30,69	0,34	0,43
933 0	Versandkosten	0,0032	0,0033	4,00	0,01	0,01
	Lotmaterial	0,0016	0,0009	8,33	0,01	0,00
	Verbrauchsmaterial Praxis				0,11	0,20
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					0,52	0,67
Mwst. 7 %					0,04	0,05
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					0,55	0,72

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	19,65	20,00
---	--------------	--------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	21,10
--	--------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung
---	------------	---

Anzahl Vers.formen: 93.688

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
24b	Erneuerung einer Facette	0,7906	0,9003	43	28,41	32,36
95c	Erneuerung einer Facette	0,2094	0,0997	36	6,30	3,00
19	Provisorische Krone	0,0029	0,0047	19	0,05	0,08
24c	Abnahme von provisorischen Kronen	0,0000	0,0002	7	0,00	0,00
89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0,0059	0,0073	16	0,08	0,10
95d	Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0,0000	0,0000	18	0,00	0,00
Summe Honorar					34,84	35,53

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	0,2861	0,5647	5,71	1,63	3,22
002 2	Platzhalter einfügen	0,0000	0,0255	12,09	0,00	0,31
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0029	0,0325	12,09	0,04	0,39
005 1	Sägmodell	0,0029	0,0022	9,16	0,03	0,02
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0000	0,0012	9,16	0,00	0,01
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0029	0,0091	9,16	0,03	0,08
012 0	Mittelwertartikulator	0,0619	0,1858	8,39	0,52	1,56
032 0	Formteil	0,0000	0,0001	15,57	0,00	0,00
155 0	Konditionierung	0,2419	0,5411	11,88	2,87	6,43
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,2419	0,1069	40,76	9,86	4,36
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	0,0059	0,0018	12,97	0,08	0,02
162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik	0,0177	0,0079	83,71	1,48	0,66
163 0	Zahnfleisch Keramik	0,0000	0,0002	29,93	0,00	0,01
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,3097	0,5993	63,72	19,73	38,19
165 0	Zahnfleisch Komposite	0,0029	0,0031	17,27	0,05	0,05
801 0	Grundeinheit Instandsetzung	0,5516	0,3287	16,59	9,15	5,45
807 0	Metallverbindung/Wiederherstellung	0,0059	0,0023	15,57	0,09	0,04
820 0	Reparatur Krone/Brückenglied	0,0531	0,0475	30,69	1,63	1,46
933 0	Versandkosten	0,4926	0,7219	4,00	1,97	2,89
	Lotmaterial	0,0059	0,0023	8,33	0,05	0,10
	Verbrauchsmaterial Praxis				5,09	5,66
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					54,30	70,91
Mwst. 7 %					3,80	4,96
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					58,10	75,87

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	92,94	111,40
---	--------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	117,60
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn
---	-------------	--

Anzahl Fälle: 283

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen		Punktwert: 0,8358				
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
91d	Teleskopkrone - halbe Gebühr	1,0000	1,0000	95	79,40	79,40
19	Provisorische Krone	1,0000	1,0000	19	15,88	15,88
24c	Abnahme von provisorischen Kronen	0,9000	0,1767	7	5,27	1,03
98a	Individueller Löffel	0,0408	0,2226	29	0,99	5,40
Summe Honorar					101,54	101,71

Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen		ab 01.01.2015				
BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
001 0	Modell	0,9500	0,7244	5,71	5,42	4,13
002 3	Verwendung von Kunststoff	0,6750	0,4170	12,09	8,16	5,04
005 1	Sägemodell	0,8599	0,8233	9,16	7,88	7,54
005 2	Einzelstumpfmodell	0,0748	0,0424	9,16	0,69	0,39
005 3	Modell nach Überabdruck	0,0000	0,0848	9,16	0,00	0,78
005 5	Fräsmodell	0,1000	0,0989	9,16	0,92	0,91
006 0	Zahnkranz	0,0653	0,0283	4,65	0,30	0,13
007 0	Zahnkranz sockeln	0,0333	0,0000	4,91	0,16	0,00
012 0	Mittelwertartikulator	0,9000	0,2120	8,39	7,55	1,78
021 1	Individueller Löffel	0,0408	0,0777	19,54	0,80	1,52
120 1	Teleskopierende Primär- o. Sekundärkrone	1,0000	1,0000	149,66	149,66	149,66
933 0	Versandkosten	2,0000	1,6113	4,00	8,00	6,45
	NEM	1,0000	1,0000	11,75	11,75	11,75
	Verbrauchsmaterial Praxis				22,80	22,63
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					224,09	212,71
MwSt. 7 %					15,69	14,89
Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					239,78	227,60

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	341,32	329,31
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	347,04
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke), je implantatgetragene Krone
--	-----	--

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						
Punktwert: 0,8358							ab 01.01.2015						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
20a	Metallische Vollkrone	1,0000	1,0000	148	123,70	123,70	001 0	Modell	0,7075	1,1664	5,71	4,04	6,66
19	Provisorische Krone	1,0050	1,0278	19	15,96	16,32	002 2	Platzhalter einfügen	0,0000	0,0000	12,09	0,00	0,00
24c	Abnahme u. Wiedereinglied. eines Provisoriums	0,3548	0,3538	7	2,08	2,07	002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0051	0,2901	12,09	0,06	3,51
7b	Planungsmodell	0,0050	0,0077	19	0,08	0,12	005 1	Sägemodell	0,5892	0,7085	9,16	5,40	6,49
98a	Individuelle Abformung	0,0056	0,0124	29	0,14	0,30	005 2	Einzelstumpfmmodell	0,0176	0,0220	9,16	0,16	0,20
							005 3	Modell nach Überabdruck	0,0037	0,0091	9,16	0,03	0,08
							005 5	Fräsmmodell	0,0005	0,0007	9,16	0,00	0,01
							006 0	Zahnkranz	0,0209	0,0064	4,65	0,10	0,03
							007 0	Zahnkranz sockeln	0,0209	0,0034	4,91	0,10	0,02
							012 0	Mittelwertartikulator	0,5606	0,6901	8,39	4,70	5,79
							021 1	Indiv. Löffel	0,0131	0,0137	19,54	0,26	0,27
							021 3	Bissregistrierung	0,0009	0,0030	19,54	0,02	0,06
							022 0	Bisswall	0,0068	0,0108	5,63	0,04	0,06
							024 0	Übertragungskappe	0,0062	0,0089	21,50	0,13	0,19
							031 0	Provisorische Krone	0,0019	0,0104	28,74	0,05	0,30
							102 1	Vollkrone Metall	1,0000	1,0000	71,98	71,98	71,98
							136 0	Gefrästes Lager	0,0000	0,0000	44,63	0,00	0,00
							933 0	Versandkosten	0,9457	1,1898	4,00	3,78	4,76
								NEM	1,0000	1,00	11,75	11,75	11,75
								Verbrauchsmaterial Praxis				16,06	21,13
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.												118,67	133,28
MwSt. 7 %												8,31	9,33
Summe Honorar					141,95	142,51	Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					126,98	142,61

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	268,93	285,12
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	300,78
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Punktwert: 0,8358							
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	
7b	Planungsmodelle	0,0184	0,0265	19	0,29	0,42	001 0	Modell	0,4800	0,6520	5,71	2,74	3,72	
92	Brückenspanne	1,0000	1,0000	62	51,82	51,82	002 2	Platzhalter einfügen	0,0000	0,0000	12,09	0,00	0,00	
19	Prov. Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	1,0064	1,0334	19	15,98	16,41	002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0037	0,1454	12,09	0,04	1,76	
95d	Abnahme und Wiederbef. einer prov. Brücke	0,2059	0,1672	18	3,10	2,52	002 4	Galvanisieren	0,0037	0,0020	12,09	0,04	0,02	
98a	Individuelle Abformung	0,0187	0,0774	29	0,45	1,88	005 1	Sägmodell	0,3284	0,3352	9,16	3,01	3,07	
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,1840	0,1591	16	2,46	2,13	005 2	Einzelstumpfmodell	0,0067	0,0110	9,16	0,06	0,10	
							005 3	Modell nach Überabdruck	0,0067	0,0081	9,16	0,06	0,07	
							006 0	Zahnkranz	0,0117	0,0028	4,65	0,05	0,01	
							007 0	Zahnkranz sockeln	0,0117	0,0016	4,91	0,06	0,01	
							012 0	Mittelwertartikulator	0,3368	0,3548	8,39	2,83	2,98	
							020 1	Basis für Vorbissnahme	0,0011	0,0005	7,77	0,01	0,00	
							021 1	Löffel	0,0256	0,0404	19,54	0,50	0,79	
							021 3	Bissregistrierung	0,0021	0,0035	19,54	0,04	0,07	
							022 0	Bisswall	0,0096	0,0076	5,63	0,05	0,04	
							024 0	Übertragungskappe	0,0059	0,0061	21,50	0,13	0,13	
							031 0	Provisorische Krone	0,0104	0,0109	28,74	0,30	0,31	
							032 0	Formteil	0,0318	0,0265	15,57	0,50	0,41	
							110 0	Brückenglied	1,0000	1,0000	51,51	51,51	51,51	
							150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0027	0,0010	24,95	0,07	0,03	
							933 0	Versandkosten	0,6480	0,6924	4,00	2,59	2,77	
							NEM	1,0000	1,0000	11,75	11,75	11,75	11,75	
							Verbrauchsmaterial Praxis				10,44	13,12	13,12	
											Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.		86,79	92,69
											Mwst. 7 %		6,08	6,49
Summe Honorar					74,11	75,17	Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					92,86	99,17	

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten) 166,97 174,34

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017 183,78

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	7.3	Wiederherstellungbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette
---	------------	--

Anzahl Vers.formen 405

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						
							ab 01.01.2015						
							Punktwert: 0,8358						
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
24b	Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette	0,7496	1,0000	43	26,94	35,94	001 0	Modell	0,2739	0,5111	5,71	1,56	2,92
95c	Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette	0,2504	0,0000	36	7,53	0,00	002 2	Platzhalter einfügen	0,0000	0,0148	12,09	0,00	0,18
19	Provisorische Krone	0,1445	0,0000	19	2,29	0,00	002 3	Verwendung von Kunststoff	0,0020	0,0321	12,09	0,02	0,39
							005 1	Sägemodell	0,0117	0,0049	9,16	0,11	0,04
							005 2	Einzelstumpmodell	0,0017	0,0074	9,16	0,02	0,07
							005 3	Modell nach Überabdruck	0,0101	0,0198	9,16	0,09	0,18
							012 0	Mittelwertartikulator	0,0622	0,1556	8,39	0,52	1,31
							032 0	Formteil	0,0034	0,0000	15,57	0,05	0,00
							155 0	Konditionierung	0,2471	0,5309	11,88	2,94	6,31
							160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	0,2471	0,1037	40,76	10,07	4,23
							161 0	Zahnfleisch aus Kunststoff	0,0017	0,0000	12,97	0,02	0,00
							162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik	0,0807	0,0272	83,71	6,76	2,28
							163 0	Zahnfleisch Keramik	0,0000	0,0000	29,93	0,00	0,00
							164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	0,2471	0,5580	63,72	15,75	35,56
							165 0	Zahnfleisch aus Komposite	0,0017	0,0025	17,27	0,03	0,04
							801 0	Grundeinheit Instandsetzung		0,3234	16,59	0,00	5,37
							807 0	Metallverbindung	0,0084	0,0148	15,57	0,13	0,23
							820 0	Reparatur Krone/Br.glied	0,0420	0,0691	30,69	1,29	2,12
							933 0	Versandkosten	0,4655	0,6074	4,00	1,86	2,43
								Lotmaterial	0,0084	0,0148	8,33	0,07	0,71
								Material				1,62	4,90
							Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.					42,91	69,25
							Mwst. 7 %					3,00	4,85
Summe Honorar					36,77	35,94	Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					45,91	74,10
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)											82,68	110,04	
Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017											116,0600		

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
---	------------	---

Anzahl Vers.formen 4.381

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Punktwert: 0,8358							
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	
24a	Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers	0,5925	1,0000	25	12,38	20,90	001 0	Modell	0,0155	0,0030	5,71	0,09	0,02	
95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern	0,1154	0,0000	34	3,28	0,00	002 2	Platzhalter einfügen	0,0000	0,0005	12,09	0,00	0,01	
95b	Wiedereins. einer Brücke m. mehr als 2 Ankern	0,0505	0,0000	50	2,11	0,00	005 1	Sägemodell	0,0084	0,0000	9,16	0,08	0,00	
19	Provisorische Krone	0,0279	0,0002	19	0,44	0,00	005 2	Einzelstumpfmodell	0,0007	0,0000	9,16	0,01	0,00	
							005 3	Modell nach Überabdruck	0,0020	0,0000	9,16	0,02	0,00	
							012 0	Mittelwertartikulator	0,0040	0,0005	8,39	0,03	0,00	
							150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0013	0,0000	24,95	0,03	0,00	
							807 0	Metallverbindung	0,0071	0,0000	15,57	0,11	0,00	
							820 0	Reparatur Krone/Br.glied	0,0232	0,0130	30,69	0,71	0,40	
							933 0	Versandkosten	0,0448	0,0057	4,00	0,18	0,02	
								Lotmaterial	0,0071	0,0000	8,33	0,06	0,00	
								Material				0,47	0,25	
											Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.		1,79	0,70
											Mwst. 7 %		0,13	0,05
Summe Honorar					18,21	20,90	Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					1,91	0,75	

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	20,12	21,65
---	--------------	--------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	22,8400
--	----------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Punktwert: 0,8358		Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						ab 01.01.2015	
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	
7b	Planungsmodelle	0,0423	0,0589	19	0,67	0,93	001 0	Modell	3,1350	3,2068	5,71	17,89	18,30			
97a	Totalprothese OK	0,6976	0,6651	250	145,76	138,98	012 0	Mittelwertartikulator	1,0813	1,2028	8,39	9,07	10,09			
97b	Totalprothese UK	0,3024	0,3349	290	73,30	81,17	020 1	Bissnahme	0,0992	0,0311	7,77	0,77	0,24			
98a	Individuelle Abformung	0,0081	0,0227	29	0,20	0,55	021 1	Individueller Löffel	0,1659	0,1499	19,54	3,24	2,93			
98b	Funktionsabdruck OK	0,6976	0,6651	57	33,23	31,69	021 2	Funktionslöffel	0,7626	0,7776	19,54	14,90	15,19			
98c	Funktionsabdruck UK	0,3024	0,3349	76	19,21	21,27	021 3	Basis für Bissregistrierung	0,6211	0,8407	19,54	12,14	16,43			
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0,2130	0,2032	16	2,85	2,72	021 5	Basis für Aufstellung	0,3967	0,7091	19,54	7,75	13,85			
							022 0	Bisswall	0,9431	0,9508	5,63	5,31	5,35			
							301 0	Aufstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	25,63	25,63	25,63			
							302 0	Aufstellung Wachs je Zahn	14,2423	14,2610	1,54	21,97	22,00			
							361 0	Fertigstellung Grundeinheit	1,0000	1,0000	43,04	43,04	43,04			
							362 0	Fertigstellen der Zähne	13,8504	13,8007	2,77	38,37	38,23			
							382 1	Weichkunststoff	0,0081	0,0046	46,49	0,38	0,22			
							382 2	Sonderkunststoff	0,0211	0,0057	46,49	0,98	0,26			
							933 0	Versandkosten	4,1707	5,0825	4,00	16,68	20,33			
								Zähne	13,8504	13,8007	5,40	74,79	139,26			
								Verbrauchsmaterial Praxis				21,38	17,54			
												Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.	314,30	388,91		
												Mwst. 7 %	22,00	27,22		
Summe Honorar					275,22	277,31	Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					336,30	416,13			

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	611,52	693,44
---	---------------	---------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	733,06
--	---------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragendem Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer
---	------------	---

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen							Punktwert: 0,8358		Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen						ab 01.01.2015	
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis ¹⁾ (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen			
24a	Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers	0,5925	0,7287	25	12,38	15,23	001 0	Modell	0,0155	0,0015	5,71	0,09	0,01			
95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern	0,1154	0,1012	34	3,28	2,88	002 2	Platzhalter einfügen	0,0000	0,0001	12,09	0,00	0,00			
95b	Wiedereins. einer Brücke m. mehr als 2 Ankern	0,0505	0,0265	50	2,11	1,11	005 1	Sägemodell	0,0084	0,0001	9,16	0,08	0,00			
19	Provisorische Krone	0,0279	0,0019	19	0,44	0,03	005 2	Einzelstumpfmmodell	0,0007	0,0001	9,16	0,01	0,00			
							005 3	Modell nach Überabdruck	0,0020	0,0001	9,16	0,02	0,00			
							012 0	Mittelwertartikulator	0,0040	0,0003	8,39	0,03	0,00			
							150 0	Metallverbindung nach Brand	0,0013	0,0000	24,95	0,03	0,00			
							807 0	Metallverbindung	0,0071	0,0009	15,57	0,11	0,01			
							820 0	Reparatur Krone/Br.glied	0,0232	0,0139	30,69	0,71	0,43			
							933 0	Versandkosten	0,0448	0,0033	4,00	0,18	0,01			
								Lotmaterial	0,0071	0,0009	8,33	0,06	0,00			
								Material				0,47	0,20			
Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.												1,79	0,67			
Mwst. 7 %												0,13	0,05			
Summe Honorar					18,21	19,24	Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.					1,91	0,72			

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)	20,12	19,96
---	--------------	--------------

Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017	21,06
--	--------------

Bemessungsgrundlage der Regelversorgung für Befund	7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion
---	------------	---

Anzahl Vers.formen 4.655

Regelversorgung: Zahnärztliche Leistungen						Regelversorgung: Zahntechnische Leistungen							
Punktwert: 0,8358						ab 01.01.2015							
Bema Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Punkte	Betrag alt	Betrag 4 KZVen	BEL II Nr.	Bezeichnung	Hfkt. alt	Hfkt. 4 KZVen	Ø-Preis (Euro)	Betrag alt	Betrag 4 KZVen
100ai	Wiederherstellung ohne Abformung	0,0000	0,6402	30	0,00	16,05	001 0	Modell	0,3500	1,0122	5,71	2,00	5,78
100bi	Wiederherstellung mit Abformung	1,0000	0,2208	50	41,79	9,23	001 8	Modell bei Implantatvers.	1,0000	0,1908	5,71	5,71	1,09
100ci	Teilunterfütterung	0,0000	0,0112	44	0,00	0,41	011 2	Fixator	0,0148	0,1424	7,44	0,11	1,06
100di	Vollständige Unterfütterung	0,0000	0,0339	55	0,00	1,56	012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatvers.	0,0764	0,1381	8,39	0,64	1,16
100ei	Vollständige Unterfütterung, mit funkt. Randgestaltung OK	0,0000	0,0307	81	0,00	2,08	382 1	Weichkunststoff	0,0000	0,0009	46,49	0,00	0,04
100fi	Vollständige Unterfütterung, mit funkt. Randgestaltung UK	0,0000	0,0632	81	0,00	4,28	382 2	Sonderkunststoff	0,0000	0,0011	46,49	0,00	0,05
							383 0	Zahn / zahnfarben hergestellt	0,0033	0,0058	19,50	0,06	0,11
							384 0	Zahn / zahnfarben hinterlegen	0,0066	0,0301	10,24	0,07	0,31
							801 8	Grundeinheit Instandsetzung/implantatgest.	1,0000	1,0000	16,59	16,59	16,59
							802 1	LE Sprung	0,0985	0,2844	7,14	0,70	2,03
							802 2	LE Bruch	0,2882	0,3832	7,14	2,06	2,74
							802 3	LE Einarbeiten Zahn	0,0000	0,8045	7,14	0,00	5,75
							802 4	LE Basisteil Kunststoff	0,3645	0,1820	7,14	2,60	1,30
							808 8	Teilunterfütterung/implantatgest.	0,0000	0,0165	30,49	0,00	0,50
							809 8	Vollständige Unterfütterung/implantatgest.	0,0000	0,1194	48,77	0,00	5,82
							810 8	Prothesenbasis erneuern bei Implantatvers.	0,0000	0,0110	59,68	0,00	0,66
							933 8	Versandkosten bei Implantatvers.	1,3424	1,1100	4,00	5,37	4,44
								Zähne	0,0000	0,8045	5,02	0,00	8,52
								Verbrauchsmaterial Praxis				8,24	3,93
								Summe Material- und Laborkosten ohne MwSt.				44,15	61,88
								MwSt. 7 %				3,09	4,33
								Summe Material- und Laborkosten einschl. MwSt.				47,25	66,21
								Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten)				89,04	99,82
								Gesamtbetrag (Honorar + Material- und Laborkosten), ab 01.07.2017 auf Basis der Festzuschusshöhen ab 01.01.2017					105,84

3. **Würdigung der Stellungnahmen**
4. **Bürokratiekostenermittlung**
5. **Verfahrensablauf**
6. **Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens**
[Ergänzung nach Auswertung der Stellungnahmen]

Berlin, den TT. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschlussentwurf Gemeinsamer Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung von Inhalt und Umfang der Regelversorgungen nach § 56 Absatz 2 Satz 11 SGB V

Vom TT. Monat 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ beschlossen, die Festzuschuss-Richtlinie in der Fassung vom TT. Monat JJJJ (BAnz. XXX), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ, in Kraft getreten am TT. Monat JJJJ, wie folgt zu ändern:

- I. Teil B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen (Beträge gültig ab dem TT. Monat JJJJ)“ wird aufgehoben und durch die folgende Fassung ersetzt:

[s. Antrag der KZBV, wobei die unten aufgelisteten Beträge für das Jahr 2017 zu berechnen und die Spalten mit den Festzuschüssen in den jeweiligen Abstaffelungen zu ergänzen sind]

Beträge für 2015			
Befund	Zahnärztliche Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Zahntechnische Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Gesamtbetrag
1.1	142,51	139,48	281,99
1.2	173,50	150,24	323,74
1.3	8,90	88,97	97,86
1.4	41,79	18,68	60,47
1.5	80,43	95,59	176,02
2.1	319,53	336,08	655,61
2.2	338,63	409,35	747,97
2.3	355,04	486,04	841,08
2.4	368,67	553,81	922,48
2.5	189,10	175,93	365,03
2.6	45,42	225,43	270,85
2.7	5,51	90,98	96,49
3.1	177,52	472,90	650,42
3.2	192,56	279,56	472,12
4.1	217,03	432,01	649,05
4.2	260,96	345,20	606,16
4.3	231,63	442,14	673,77
4.4	309,78	343,50	653,28

Beträge für 2015			
Befund	Zahnärztliche Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Zahntechnische Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Gesamtbetrag
4.5	13,37	145,34	158,71
4.6	188,95	296,65	485,60
4.7	0,00	78,47	78,47
4.8	148,97	293,36	442,33
4.9	19,22	92,54	111,77
5.1	58,23	159,42	217,66
5.2	82,55	207,67	290,22
5.3	112,72	255,13	367,86
5.4	225,46	281,90	507,36
6.0	25,11	2,69	27,79
6.1	25,17	38,89	64,06
6.2	42,37	62,52	104,88
6.3	45,43	106,67	152,10
6.4	43,20	67,78	110,98
6.4.1	0,00	17,57	17,57
6.5	46,52	119,60	166,12
6.5.1	0,00	27,67	27,67
6.6	46,85	82,15	129,00
6.7	65,58	88,79	154,37
6.8	19,27	0,72	19,99
6.9	35,53	75,49	111,02
6.10	101,71	227,60	329,31
7.1	142,51	142,55	285,06
7.2	75,17	99,17	174,34
7.3	35,94	74,10	110,04
7.4	20,90	0,75	21,65
7.5	277,31	347,15	624,46
7.6	19,24	0,72	19,96
7.7	33,61	55,54	89,15

II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom **TT. Monat JJJJ** in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den **TT. Monat JJJJ**
Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe **Gemeinsamer Bundesausschuss**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung von Inhalt und Umfang der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V

Vom TT. Monat JJJJ

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Eckpunkte der Entscheidung.....	3
2.1	Methodik.....	3
2.2	Ergebnis	4
2.3	Umsetzung durch den G-BA	4
2.3.1	Zahnmedizinische Entwicklung.....	4
2.3.1.1	Aufnahme neuer Leistungen in den BEMA/das BEL-II.....	5
2.3.1.2	Herausnahme von Leistungen aus dem BEMA/BEL-II	5
2.3.1.3	Änderung von Abrechnungsbestimmungen im BEMA/BEL-II.....	5
2.3.1.4	Oralepidemiologische Entwicklung.....	6
2.3.1.5	Erweiterungen aufgrund der zahnmedizinischen/zahntechnischen Entwicklung	9
2.3.1.6	Einschränkungen aufgrund der zahnmedizinischen/zahntechnischen Entwicklung	10
2.3.2	Wirtschaftlichkeit.....	10
2.3.2.1	BEL 024 0 Übertragungskappe	12
2.3.2.2	BEL 134 9 Wiederbefestigen eines Sekundärteils.....	13
2.3.2.3	BEL 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt/BEL 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt.....	14
2.3.2.4	BEL 808 0 Teilunterfütterung einer Basis/BEL 810 0 Prothesenbasis erneuern	15
2.3.2.5	Prothesenzähne.....	16
2.3.3	Auswirkung der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.....	16
3	Würdigung der Stellungnahme.....	17

4	Bürokratiekostenermittlung.....	17
5	Verfahrensablauf	17

1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bestimmt nach § 56 Abs. 1 SGB V in Richtlinien die zahnmedizinischen Befunde, für die Festzuschüsse zum Zahnersatz nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet den Befunden zahnprothetische Regelversorgungen zu („befundbezogenes Festzuschusssystem“).

Nach § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V hat der G-BA Inhalt und Umfang der Regelversorgungen in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen und an die zahnmedizinische Entwicklung anzupassen.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Nach § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB V hat sich die Regelversorgung an zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen zu orientieren, die zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Suprakonstruktionen nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse gehören. Durch diese Formulierung wird sichergestellt, dass die Regelversorgung den allgemeinen Anforderungen nach den §§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 SGB V entspricht. Die Regelversorgung bestimmt damit die wirtschaftliche Versorgung und entspricht gleichzeitig den zahnmedizinischen Erkenntnissen. Vor diesem Hintergrund muss der G-BA bei der Festlegung der Regelversorgung sowohl das Wirtschaftlichkeitsgebot als auch die zahnmedizinische Entwicklung beachten.

Nach der Gesetzesbegründung zum Gesundheitsmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2004 muss die jeweilige Regelversorgung eine konkrete Versorgungsform abbilden, die in der Mehrzahl der Fälle bei dem entsprechenden Befund unter Beachtung der gesetzlich genannten Kriterien zur Behandlung geeignet ist.

Die hinter der jeweiligen Regelversorgung stehende Versorgung ist in Form einer Auflistung der hierzu erforderlichen BEMA- und BEL-Leistungen darzustellen.

Inhalt und Umfang der Regelversorgungen sind nach § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen und an die zahnmedizinische Entwicklung anzupassen. Dabei hat der G-BA den Umfang der Regelversorgung so zu bemessen, dass einerseits eine Versorgung mit Zahnersatz nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist, andererseits die Versorgung aber nicht über das Ausreichende, Zweckmäßige und Wirtschaftliche hinausgeht.

2.1 Methodik

Im Rahmen der erstmaligen Festlegung der Regelversorgungen sowie der Festzuschussbeträge hat der G-BA im Jahr 2004 ca. 70.000 Heil- und Kostenpläne ausgewertet und daraus Regelversorgungsleistungen, durchschnittliche Abrechnungshäufigkeiten sowie Kosten für Verbrauchsmaterialien und Prothesenzähne ermittelt. Die damals ermittelten Häufigkeiten bildeten die Grundlage für die Ausgestaltung des Festzuschusssystem. Die Abrechnungshäufigkeiten beziehen sich darauf, dass für den „Durchschnittsfall“, der für die Ermittlung der Festzuschussbeträge herangezogen wird, die allermeisten einzelnen, der Regelversorgung/dem Festzuschuss zugeordneten zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen nicht je Versorgung einmal, sondern beispielsweise nur bei jeder zweiten Versorgung zur Anwendung kommen, was einer durchschnittlichen Abrechnungshäufigkeit von 0,5 entspricht. Andere Leistungen können dagegen beispielsweise durchschnittlich 1,7-mal abgerechnet worden sein.

Die sich aus der Festlegung von Inhalt und Umfang der Regelversorgung ergebenden Beträge wurden jährlich in Höhe der Veränderung der beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassen nach § 71 Abs. 3 SGB V angepasst. Dabei hat der G-BA die Höhe der Vergütungen für die zahnärztlichen sowie die zahntechnischen Leistungen bei den Regelversorgungen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 umgesetzt, die der GKV-Spitzenverband mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung sowie dem Verband der Deutschen Zahntechniker-Innungen nach § 57 Abs. 2 SGB V vereinbart haben.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat nun – in Anlehnung an die damaligen Berechnungen – die den Regelversorgungen im befundbezogenen Festzuschussystem beim Zahnersatz hinterlegten (Abrechnungshäufigkeiten) überprüft. Hierzu wurden insgesamt ca. 2,6 Mio. Regelversorgungsfälle aus vier Kassenzahnärztlichen Vereinigungen ausgewertet.

2.2 Ergebnis

Die ermittelten Abrechnungshäufigkeiten und die Kosten bei den Prothesenzähnen und Praxismaterialien würden bei vollständiger Umsetzung zu einer Steigerung des Festzuschussvolumens sowie der Eigenanteile der Versicherten (abgerechnete Beträge für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen) um ca. 260 Mio. Euro führen. Dieser Betrag umfasst ca. 12 Mio. Euro auf die zahnärztlichen Regelversorgungsleistungen, ca. 126 Mio. Euro auf die zahntechnischen Leistungen sowie ca. 92 Mio. Euro auf die Prothesenzähne. Die restlichen ca. 31 Mio. Euro entfallen auf die übrigen Praxismaterialien. Von den Gesamtkosten würden die Krankenkassen nicht 50%, sondern aufgrund der Bonus- und Härtefallregelung ca. 65% tragen, also ca. 170 Mio. Euro.

2.3 Umsetzung durch den G-BA

Der G-BA hat die geänderten Abrechnungshäufigkeiten bei den Regelversorgungen und die geänderten Kosten bei den Praxismaterialien und Prothesenzähnen hinsichtlich der zahnmedizinischen Entwicklung und der Wirtschaftlichkeit überprüft und wie folgt berücksichtigt.

2.3.1 Zahnmedizinische Entwicklung

Zur Prüfung der zahnmedizinischen Entwicklung nach § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V hat der G-BA die folgenden Kriterien zur Anwendung gebracht:

1. Aufnahme neuer Leistungen in den BEMA/das BEL-II
2. Herausnahme von Leistungen aus dem BEMA/BEL-II
3. Änderung von Abrechnungsbestimmungen im BEMA/BEL-II
4. Oralepidemiologische Entwicklung
5. Erweiterungen aufgrund der zahnmedizinischen/zahntechnischen Entwicklung
6. Einschränkungen aufgrund der zahnmedizinischen/zahntechnischen Entwicklung

Die Aufnahme oder Herausnahme bestehender Leistungen aus dem Leistungskatalog kann unmittelbaren Einfluss auf den Umfang der Regelversorgung nehmen.

Bei Änderungen von Abrechnungsbestimmungen ist zu prüfen, ob diese auf zahnmedizinischen Erkenntnissen beruhen und insofern Inhalt und Umfang der Regelversorgung zu verändern sind. Des Weiteren kann eine Änderung von Abrechnungsbestimmungen Auswirkungen auf die Abrechnungshäufigkeit haben, wobei zu prüfen ist, inwieweit das Abrechnungsverhalten unwirtschaftlich ist.

Die oralepidemiologische Entwicklung lässt sich auf der Basis von Mundgesundheitsstudien beurteilen. Verbesserungen oder Verschlechterungen der Mundgesundheit können Einfluss auf die Art und den Umfang von zahnärztlichen Leistungen und damit auch auf die Regelversor-

gungsleistungen nehmen. Auch Abrechnungsdaten oder der Fallzahlentwicklungen erlauben Rückschlüsse auf die Mundgesundheit, die ggf. auch eine Anpassung der jeweiligen Leistungen erfordern.

Erweiterungen oder Einschränkungen der Art der Erbringung aufgrund zahnmedizinischer oder zahntechnischer Erkenntnisse können ebenfalls Einfluss auf den Umfang der Leistungserbringung haben und damit den Umfang der Regelversorgung haben.

Bei Befunden, bei denen der G-BA eine zahnmedizinische Entwicklung festgestellt hat, wurde die beobachtete Erbringungshäufigkeit der zahnärztlichen und zahntechnischen Regelversorgungsleistungen sowie die Preise der Verbrauchsmaterialien und Prothesenzähne im Hinblick auf die Vorgaben nach § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB V beurteilt. Sodann wurde festgelegt, in welcher Höhe die Festzuschuss-Beträge in den Abstufungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 SGB V anzupassen sind.

Sofern es im Vergleich zu 2004 eine veränderte Abrechnungshäufigkeit oder -höhe, aber keine nachweisbare zahnmedizinische Entwicklung gegeben hat, hat der G-BA beobachtete Änderungen der Abrechnungshäufigkeit oder Preisänderungen nicht berücksichtigt, weil dies nicht durch den Auftrag nach § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V zur Prüfung, ob Inhalt und Umfang der Regelversorgungen an die zahnmedizinische Entwicklung anzupassen ist, umfasst wäre.

Der G-BA hat berücksichtigt, dass in den vergangenen Jahren die Festzuschuss-Beträge regelmäßig in Höhe der Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V (Grundlohnsummensteigerung) angehoben wurden und somit die Krankenkassen die Veränderung der beitragspflichtigen Einnahmen vollständig an Leistungserbringer und die Versichertengemeinschaft weitergegeben haben. Eine darüber hinaus gehende Anhebung der Festzuschussbeträge hätte die Beitragsatzstabilität verletzt und die Versichertengemeinschaft zusätzlich belastet.

2.3.1.1 Aufnahme neuer Leistungen in den BEMA/das BEL-II

Seit der erstmaligen Verabschiedung der Festzuschuss-Richtlinie wurden keine Leistungen neu in den BEMA auf- bzw. herausgenommen.

In das BEL II wurde die folgende Leistung neu aufgenommen:

164 0 (Vestibuläre Verblendung Komposite)

2.3.1.2 Herausnahme von Leistungen aus dem BEMA/BEL-II

Eine Herausnahme von Leistungen aus dem BEMA/BEL-II war nicht zu verzeichnen.

2.3.1.3 Änderung von Abrechnungsbestimmungen im BEMA/BEL-II

Seit der erstmaligen Verabschiedung der Festzuschuss-Richtlinie haben sich im BEMA die Abrechnungsbestimmungen zu den BEMA-Nrn. 98a (Individueller Löffel oder individualisierter Löffel) und 98f (Verwendung doppelarmiger Halte- oder einfacher Stützvorrichtungen) geändert.

BEL-II

Seit der erstmaligen Verabschiedung der Festzuschuss-Richtlinie hat sich im BEL-II die Abrechnungsbestimmung zu Nr. 001 0 (Modell) geändert. Nunmehr ist die Leistung auch zum Anfertigen von Planungs- und Kontrollmodellen zugelassen.

Des Weiteren wurde eingeführt, dass bei den BEL-Nrn. 005 1 (Sägmodell), 005 2 (Einzelstumpfmmodell) und 005 3 (Modell nach Überabdruck) bei der Anfertigung eines Kunststoffmodells zusätzlich die BEL-Nr. 002 3 (Verwendung von Kunststoff) abgerechnet werden kann.

Diese Regelung hat der G-BA unterdessen im Rahmen der Fragestellung, ob die Regelversorgungsleistungen weiterhin dem Stand der wissenschaftlichen zahnmedizinischen Erkenntnisse entsprechen, oder ob es gleichwertige oder geeignetere Alternativen zur Regelversorgung gibt, geprüft. In dem Gutachten, welches die Deutsche Gesellschaft für Prothetische Zahnmedizin und Biomaterialien (DGPro) im Auftrag des G-BA erstellt hat, wurde eine Fragestellung zur Herstellung von Modellen, insbesondere Sägemodellen, Einzelstumpfmodellen und Modellen nach Überabformung nach den Nummern 005-1, 005-2 und 005-3 BEL-II im Rahmen der zahntechnischen Arbeitsvorbereitung (Befunde 1.1, 1.2, 2.1, 2.5, 4.8, 6.3, 6.6, 6.7, 6.9, 6.10, 7.1, 7.2, 7.3) behandelt. Die Fragestellung lautete: „Weist ein einphasig, trennbar hergestelltes Modell mit Kunststoffsockel oder Kunststoffschale gegenüber einem zweiphasig, trennbar hergestellten Modell mit Gipssockel signifikante Unterschiede in der Qualität des zahntechnischen Endproduktes auf, insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- Passgenauigkeit der Restauration auf dem Modell
- Genauigkeit der im Modell dargestellten Strukturen
- Expansions- und Kontraktionseffekte
- Reponierbarkeit von Stümpfen (bei Sägemodellen und Einzelstumpfmodellen)
- Exaktheit der okklusalen Adjustierung
- Einstellbarkeit in Artikulatoren
- Reproduzierbarkeit der approximalen und okklusalen Kontaktpunkte
- Wiedergabe der statischen und dynamischen Okklusionsverhältnisse
- Bruchfestigkeit des Modells?“

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Grad der Beherrschung des jeweiligen Modellsystems ein entscheidenderer Faktor ist als die Wahl des Systems der Modellherstellung (hier: Verwendung von Kunststoff nach BEL-Nr. 002 3). Fazit ist, dass bei der Verwendung von aufwändigen kunststoffbasierten Modellsystemen bei kleineren Versorgungseinheiten kein höherer Nutzen als bei der Verwendung konventioneller Modellsysteme nachgewiesen wurde.

Zu berücksichtigen war, dass möglicher Leistungsinhalt der BEL-Nr. 002 3 nicht nur die Herstellung von Kunststoffmodellen ist, sondern auch die besondere Darstellung von Zahnfleischpartien. Vor dem Jahr 2005 war es allein dieser Leistungsinhalt, welcher die abgerechneten Häufigkeiten bestimmt.

Mit dem vorliegenden Beschluss zur Festsetzung der Beträge hat der G-BA die geänderten Häufigkeiten bei den Befunden 2.3, 2.4, 2.5, 4.8, 6.3, 6.6, 6.7, 6.9, 6.10, 7.1, 7.2 und 7.3 in die Festzuschuss-Beträge übernommen.

Aufgrund der Ergebnisse des oben genannten Gutachtens hat der G-BA bei den Befunden nach Nr. 1.1., 1.2, 2.1. und 2.2, weil diese Befund Versorgungseinheiten kleineren Umfangs entsprechen, Veränderungen der Erbringungshäufigkeit der BEL-Nr. 002 3 nicht berücksichtigt.

Durch die Nichtberücksichtigung der erhöhten Abrechnungshäufigkeit der BEL-Nr. 002 3 bei den Befunden 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 mindern sich die geschätzten Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung um ca. 13,3 Mio. Euro.

2.3.1.4 Oralepidemiologische Entwicklung

Die oralepidemiologische Entwicklung ging in die Richtung auf weniger Kariesauftreten und einen längeren Erhalt von Zähnen.

Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, dass weniger Kronen je Kiefer und weniger ausgedehnte Teilprothesen erforderlich waren. Dadurch resultieren Veränderungen der Versorgungsstruktur bei den nachfolgend genannten Leistungen.

BEMA

7b (Planungsmodell)

19 (Provisorium)

21 (prov. Stiftkrone)

89 (Beseitigung grober Artikulations- und Okklusionsstörungen)

93 (Adhäsivbrücke)

100c (Teilunterfütterung)

100d (vollständige Unterfütterung)

100e (vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung OK)

100f (vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung UK)

24a (Wiedereinsetzen Krone)

24b (Erneuerung einer Facette)

24c (Abnahme und Wiederbefestigung eines Provisoriums)

91a (Brückenanker)

91b (Brückenanker, vestibulär verblendete Verblendkrone)

91c (Brückenanker, metallische Teilkrone)

95a (Wiedereinsetzen Brücke mit zwei Ankern)

95b (Wiedereinsetzen Brücke mit mehr als zwei Ankern)

95c (Erneuerung Facette)

95d (Abnahme und Wiederbefestigung einer prov. Brücke)

96a (Partielle Prothese 1-4 fehlende Zähne)

96b (Partielle Prothese 5-8 fehlende Zähne)

96c (Partielle Prothese mehr als 8 fehlende Zähne)

97a (Totalprothese OK)

97b (Totalprothese UK)

98b (Funktionsabdruck OK)

98c (Funktionsabdruck UK)

98h/1 (gegossene Halte- und Stützvorrichtungen)

98h/2 (gegossene Halte- und Stützvorrichtungen)

BEL-II

001 0 (Modell)

005 1 (Sägemodell)
005 2 (Einzelstumpfmodell)
005 3 (Modell nach Überabdruck)
005 5 (Fräsmodell)
021 3 (Funktionslöffel)
022 0 (Bisswall)
102 1 (Vollkrone, Metall)
103 1 (Vorbereiten Krone)
103 2 (Krone Brückenglied einarbeiten)
102 4 (Krone für vestibuläre Verblendung)
162 0 (vest. Verblendung, Keramik)
202 5 (Kralle)
202 7 (Auflage)
202 8 (Umgehungsbügel)
203 1 (Zweiarmige gegossene Haltevorr.)
204 1 (zweiarmige gegoss. Halte- und Stützvorrichtung)
205 0 (Bonwillklammer)
208 1 (Rückenschutzplatte)
208 2 (Metallzahn)
208 3 (Metallkauffläche)
210 0 (Lösungshilfe)
211 0 (unterfütterbarer Abschlussrand Oberkiefer-Metallbasis)
212 0 (Zuschlag für einzeln gegoss. Klammer)
302 0 (Aufstellung Wachsbasis, je Zahn)
303 0 (Aufstellung Metallbasis, je Zahn)
362 0 (Fertigstellung einer Prothese, je Zahn)
380 5 (Gebogene Auflage)
382 1 (Verarbeitung von Weichkunststoff)
382 2 (Verarbeitung von Sonderkunststoff)
801 0 (Grundeinheit Instandsetzung/Erweiterung)
802 1 (Leistungseinheit Sprung)
802 2 (Leistungseinheit Bruch)
802 3 (Leistungseinheit Einarbeiten eines Zahnes)
802 4 (Leistungseinheit Basisteil Kunststoff)
802 5 (Leistungseinheit Halte- und Stützelement einarbeiten)
802 6 (Leistungseinheit Rückenschutzplatte einarbeiten)
802 7 (Leistungseinheit Kunststoffsattel lösen und wieder befestigen)
807 0 (Metallverbindung bei Wiederherstellung/Erweiterung)

- 813 0 (Auswechseln Konfektionsteil)
- 820 0 (Instandsetzung Krone, Flügel, Brückenglied)
- 933 0 (Versandkosten)

2.3.1.5 Erweiterungen aufgrund der zahnmedizinischen/zahntechnischen Entwicklung

Es haben sich strukturelle Änderungen bei der Erbringungshäufigkeit der nachfolgend genannten Leistungen ergeben, die mit zahnmedizinischen/zahntechnischen Entwicklungen gleichzusetzen sind.

BEMA

- 7b (Planungsmodell)
- 19 (Provisorium)
- 89 (Beseitigung grober Artikulations- und Okklusionsstörungen)
- 100d (vollständige Unterfütterung)
- 100e (vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung OK)
- 100f (vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung UK)
- 24b (Erneuerung einer Facette)
- 24c (Abnahme und Wiederbefestigung eines Provisoriums)
- 95d (Abnahme und Wiederbefestigung einer prov. Brücke)
- 98a (Individuelle oder individualisierte Abformung, teilweise berücksichtigt)

BEL-II

- 011 2 (Fixieren der Bisslage, Einstellen in Fixator)
- 012 0 (Einstellen in Mittelwertartikulator)
- 021 3 (Basis Autopolymerisat für Bissregistrierung)
- 021 5 (Basis Autopolymerisat für Aufstellung)
- 103 3 (Stiftaufbau einarbeiten)
- 104 0 (Modellation für Stiftaufbau gießen)
- 133 1 (Individuelles Geschiebe)
- 134 7 (Konfektionsanker)
- 155 0 (Konditionierung je Zahn/Flügel), annähernd gleiche Zunahme wie Kompositverblendung
- 161 0 (Zahnfleisch Kunststoff)
- 163 0 (Zahnfleisch Keramik)
- 165 0 (Zahnfleisch Komposite)
- 164 0 (Vestibuläre Verblendung Komposite)
- 202 6 (Ney-Stiel)
- 341 0 (Übertragung Aufstellung Metallbasis)

380 0 (einfache gebogene Halte- und Stützelemente)

381 0 (sonstige gebogene Halte- und Stützelemente)

803 0 (Retention gebogen)

804 0 (Retention gegossen)

806 0 (Gegossenes Basisteil)

2.3.1.6 Einschränkungen aufgrund der zahnmedizinischen/zahntechnischen Entwicklung

Es haben sich strukturelle Änderungen bei der Erbringungshäufigkeit der nachfolgend genannten Leistungen ergeben, die mit zahnmedizinischen/zahntechnischen Entwicklungen gleichzusetzen sind.

BEMA

21 (prov. Stiftkrone)

91c (Teilkrone als Brückenanker)

95b (Wiedereinsetzen Brücke mit mehr als zwei Ankern)

95a (Wiedereinsetzen Brücke mit zwei Ankern)

95b (Wiedereinsetzen Brücke mit mehr als zwei Ankern)

100c (Teilunterfütterung)

BEL_II

006 0 (Zahnkranz)

007 0 (Zahnkranz sockeln)

020 1 (Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs)

032 0 (Formteil)

102 2 (Teilkrone)

102 3 (Flügel für Adhäsivbrücke)

105 0 (Stiftaufbau)

134 1 (Konfektionsgeschiebe)

136 0 (gefrästes Lager für Schubverteilungsarm)

137 0 (Schubverteilungsarm)

150 0 (Metallverbindung nach keramischen Brand)

160 0 (vestibuläre Verblendung Kunststoff)

202 1 (einarmige gegoss. Haltevorrichtung)

202 5 (Kralle)

2.3.2 Wirtschaftlichkeit

Im Unterschied zu dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden prozentualen Bezuschussungssystem umfasst die Prüfung eines Heil- und Kostenplans nach § 87 Abs. 1a durch die Krankenkasse die Prüfung auf Versorgungsnotwendigkeit eines vorliegenden Befundes und des

angesetzten Festzuschusses, nicht jedoch die Prüfung der Notwendigkeit der im individuellen Einzelfall erforderlichen einzelnen BEMA-Leistungen und zahntechnischen Leistungen, denn diese sind nicht Gegenstand des Leistungsanspruchs des Versicherten gegenüber seiner Krankenkasse. Eine solche Prüfung ist im Festzuschusssystem nicht erforderlich, da die Versorgung befundbezogen und nicht auf den individuellen Einzelfall bezogen bezuschusst wird.

Bei der Abrechnung rechnet der Vertragszahnarzt im Unterschied zum prozentualen Bezuschussungssystem (nur) die von der Krankenkasse bewilligten Festzuschüsse in den Fällen der Regelversorgung und der gleichartigen Versorgung mit der KZV ab, nicht aber die im individuellen Einzelfall erforderlichen einzelnen BEMA- und zahntechnischen Leistungen. Die Abrechnung einzelner BEMA- oder zahntechnischer Leistungen findet nach den Regelungen in § 87 Abs. 1a SGB V gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen (KZVen) und nachfolgend gegenüber den Krankenkassen nicht mehr statt.

Die Abrechnungsprüfung der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen beschränkt sich auf die Übereinstimmung zwischen abgerechnetem Festzuschuss und angegebenem Befund. Sie beinhaltet nicht die Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit der einzelnen abgerechneten BEMA- oder zahntechnischen Leistungen. Die Prüfkompetenz der KZVen erstreckt sich nur auf die von den Krankenkassen festgelegten Festzuschüsse, nicht dagegen auf einzelne BEMA-Leistungen und Leistungen des zahntechnischen Leistungsverzeichnisses BEL oder die Abrechnung von Sachkosten, da diese nicht Gegenstand des Leistungsanspruches des Versicherten gegenüber der Krankenkasse sind, sondern nur der Festzuschuss an sich.

Der G-BA hat daher bei der Bewertung der Studienergebnisse und nachfolgend der Neufestsetzung der Regelversorgung berücksichtigt, dass der Unterschied zwischen einer Prüfung auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit im Einzelfall im prozentualen Bezuschussungssystem und der Prüfung auf Versorgungsnotwendigkeit eines Befundes im befundbezogenen Festzuschusssystem auch Auswirkungen auf die aktuell vorgenommene Auswertung von Heil- und Kostenplänen hat. Während die aktuell ausgewerteten Heil- und Kostenpläne alle befundbezogen bezuschusst wurden, wurden die im Jahr 2004 ausgewerteten Heil- und Kostenpläne noch prozentual und damit einzelleistungsbezogen bezuschusst, d. h. bei den für die erstmalige Festsetzung der Regelversorgung herangezogenen Plänen wurde jede einzelne Leistung auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Bei den aktuell auf Basis des befundbezogenen Festzuschusssystem ausgewerteten Heil- und Kostenplänen fand eine Prüfung der Einzelleistungen dagegen nicht statt, da diese nicht Gegenstand des Leistungsanspruches des Versicherten sind und insoweit keine leistungsrechtlichen Konsequenzen haben.

Die aktuelle Auswertung von abgerechneten Heil- und Kostenplänen einschließlich der abgerechneten zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen sowie der Sachkosten aus vier KZVen und dem Jahr 2015 lässt erkennen, dass bei den zahnärztlichen Leistungen im Vergleich zur Ersterhebung im Jahr 2004 keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei den abgerechneten zahntechnischen Leistungen und insbesondere den Sachkosten sind insgesamt jedoch Kostensteigerungen zu verzeichnen, die teilweise nicht auf die Änderung von Abrechnungsbestimmungen oder die zahntechnischen/medizinischen Entwicklungen zurückzuführen sind, sondern bei denen der Verdacht auf Abrechnungsmaximierung besteht.

Aus diesem Grund war der G-BA in der Verantwortung, die durch die Systematik des befundbezogenen Festzuschusssystem ausgeschlossene Wirtschaftlichkeitsprüfung der einzelnen BEMA- und BEL-Leistungen sowie der Sachkosten bei der Bestimmung der Regelversorgung mit anschließender Festsetzung der Beträge vorzunehmen.

Dabei ist der G-BA bei der Neufestsetzung der Regelversorgung und nachfolgend der Festzuschuss-Beträge davon ausgegangen, dass ein Teil der in der aktuellen Auswertung zur Abrech-

nung gebrachten Leistungen unwirtschaftlich ist, selbst wenn die Leistungen sachlich-rechnerisch richtig abgerechnet wurden.

Bei der (Neu)festlegung der Regelversorgung hat der G-BA jedoch das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Er konnte daher eine ungeprüfte 1:1-Übernahme der geänderten Abrechnungshäufigkeiten sowie der geänderten Kosten für Prothesenzähne und Materialien in die Festzuschussbeträge nicht vornehmen, weil sich die den Befunden hinterlegte Regelversorgung an zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Leistungen zu orientieren hat, die zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Suprakonstruktionen nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse gehören. Eine ungeprüfte 1:1-Übernahme der geänderten Abrechnungshäufigkeiten und Kosten in die Festzuschuss-Beträge hätte das Wirtschaftlichkeitsgebot verletzt. Die Beträge hätten einzig auf dem Angebotsverhalten der Leistungserbringer und dem Nachfrageverhalten der Versicherten beruht. Dies hätte mit den gesetzlichen Anforderungen an die Regelversorgung nicht im Einklang gestanden.

Aus diesem Grund hat der G-BA bei den nachfolgend aufgeführten BEL-Leistungen bzw. Materialien die geänderten Häufigkeiten und Preise nicht berücksichtigt.

2.3.2.1 BEL 024 0 Übertragungskappe

Inhalt und Anwendungsbeispiel

Eine Übertragungskappe ist eine Kappe aus Kunststoff oder Metall, die für eine Abformung von Einzelkronen oder Primärteilen mit individuellem Löffel, zur besseren Fixierung im Abdruck gefertigt wird. Eine Übertragungskappe kann auch als „Einschleifkappchen“ für evtl. Nachpräparationen durch den Behandler verwandt werden.

Befund 4.6: Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn

Änderungen der Abrechnungsbestimmungen

Keine

Änderungen der zahnmedizinischen Erkenntnisse

Keine

Abrechnungshäufigkeiten bei Befund 4.6

Häufigkeit L-Nr. 024 0 aus dem Jahr 2004: 0,0762

Häufigkeit L-Nr. 024 0 aus dem Jahr 2015: 0,2504

Veränderung: + 229%

Bewertung

Die Anzahl der Übertragungskappen ist bei Befund 4.6 gegenüber 2004 um 229% gestiegen, obwohl es bei dieser Leistung keine Änderungen des zahntechnischen Herstellungsverfahrens oder der Abrechnungsbestimmungen gegeben hat. Selbst bei Berücksichtigung, dass es sich ggf. um eine Maßnahme handelt, die zu einer verbesserten Passgenauigkeit des Werkstückes führt, erscheint eine derartige Steigerung bei diesem Befund nicht unmittelbar plausibel. Es erscheint daher nicht offensichtlich ausgeschlossen, von einem sachlich nicht begründeten Abrechnungsverhalten bei dieser Leistung auszugehen.

Geschätztes Ausgabenvolumen der Krankenkassen

Durch die Nichtberücksichtigung der erhöhten Abrechnungshäufigkeit bei den o. gen. Leistungen mindern sich die geschätzten Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung um ca. 2,0 Mio. Euro.

2.3.2.2 BEL 134 9 Wiederbefestigen eines Sekundärteils

Inhalt und Anwendungsbeispiel

Bei der BEL-Nr. 134 9 handelt es sich um eine Wiederherstellungs(Reparatur-)maßnahme. Die Leistungs-Nr. 134 9 ist für das Wiederbefestigen des Sekundärteils einer teleskopierenden Krone, eines Sekundärteiles eines Kugelknopfankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke abrechenbar.

Befund 6.3: Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung

Änderungen der Abrechnungsbestimmungen

Keine

Änderungen der zahnmedizinischen/zahntechnischen Erkenntnisse

Keine

Abrechnungshäufigkeiten bei Befund 6.3

Häufigkeit L-Nr. 134 9 aus dem Jahr 2004: 0,0117

Häufigkeit L-Nr. 134 9 aus dem Jahr 2015: 0,0693

Veränderung: + 492%

Bewertung

Die Abrechnungshäufigkeit der BEL-Nr. 134 9 ist bei Befund 6.3 gegenüber 2004 um 492% gestiegen, obwohl es bei dieser Leistung keine Änderungen des zahntechnischen Herstellungsverfahrens oder der Abrechnungsbestimmungen gegeben hat. Selbst wenn man berücksichtigt, dass die Zahl der Befunde mit Teleskopkronen zwischen 2004 und 2015 insgesamt gestiegen ist und daher ggf. mehr Sekundärteile befestigt werden müssen, erscheint eine Steigerung um fast das 5-fache nicht unmittelbar plausibel. Es erscheint daher nicht offensichtlich ausgeschlossen, dass die Steigerung durch ein nicht sachlich begründetes verändertes Abrechnungsverhalten zustande kam.

Geschätztes Ausgabenvolumen der Krankenkassen

Durch die Nichtberücksichtigung der erhöhten Abrechnungshäufigkeit bei den o. gen. Leistungen mindern sich die geschätzten Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung um ca. 0,5 Mio. Euro.

2.3.2.3 BEL 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt/BEL 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt

Inhalt und Anwendungsbeispiel

Die BEL-Nr. 383 0 kann abgerechnet werden, wenn aus anatomischen Gründen kein Konfektionszahn verwendbar ist.

Die BEL-Nr. 384 0 kann abgerechnet werden, wenn ein Konfektionszahn aus Platzgründen so weit ausgeschliffen werden muss, dass seine ursprüngliche Farbe dadurch verloren geht und er mit Kunststoff in Zahnfarbe am Prothesensattel befestigt werden muss.

Änderung der Abrechnungsbestimmungen

Bis Ende 2003 wurden die Leistungen „Zahn zahnfarben herstellen“ und „Zahn zahnfarben hinterlegen“ einheitlich unter der Leistungs-Nr. 383 0 (alt) „Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff“ abgerechnet. Mit Inkrafttreten des BEL II-2004 wurde wegen des unterschiedlichen Herstellungsaufwandes bei diesen Leistungen eine Differenzierung vorgenommen und die Leistung in zwei Positionen aufgeteilt.

Befund 4.1: Restzahnbestand bis zu 3 Zähne im Oberkiefer. Zur Regelversorgung bei diesem Befund gehören auch die BEL-Nrn. 383 0 und 384 0.

Oralepidemiologische Veränderungen

Anzahl ersetzter Zähne 2004: 11,9637

Anzahl ersetzter Zähne 2015: 11,4082

Veränderung: -5%

Änderungen der zahnmedizinischen/zahntechnischen Erkenntnisse

Keine

Abrechnungshäufigkeiten bei Befund 4.1

Häufigkeit L-Nr. 383 0 aus dem Jahr 2004: 0,0846

Häufigkeit L-Nr. 383 0 aus dem Jahr 2015: 0,0105

Veränderung: -88%

Häufigkeit L-Nr. 384 0 aus dem Jahr 2004: 0,0138

Häufigkeit L-Nr. 384 0 aus dem Jahr 2015: 0,5307

Veränderung: + 3.746%

Bewertung

Die Abrechnungshäufigkeit der BEL-Nr. 383 0 bei Befund 4.1 ist gegenüber 2004 zwar um 88% gesunken, aber gleichzeitig ist die Abrechnungshäufigkeit der BEL-Nr. 384 0 um 3746% gestiegen. Unter Berücksichtigung, dass die beiden Leistungen im Jahr 2004 unter einer Position abgerechnet wurden, liegt die Steigerung für beide Leistungen insgesamt bei 450%.

Die Anzahl der zahnfarben hinterlegten Zähne ist von 2004 auf 2015 von 13,8% auf 53% gestiegen, d. h. es wird heute bei mehr als jedem zweiten ersetzten Zahn angegeben, er sei zahnfarben hinterlegt worden, oder anders ausgedrückt, bei mehr als jedem zweiten Fall erforderte Platzmangel den Ansatz dieser Position.

Eine derartig starke Veränderung der anatomischen Gegebenheiten gegenüber 2004 erscheint nicht unmittelbar plausibel. Es erscheint daher nicht offensichtlich ausgeschlossen, dass die

Steigerung auf ein nicht sachlich begründetes verändertes Abrechnungsverhalten zurückzuführen ist.

Geschätztes Ausgabenvolumen der Krankenkassen

Durch die Nichtberücksichtigung der erhöhten Abrechnungshäufigkeit bei den o. gen. Leistungen mindern sich die geschätzten Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung um ca. 2,7 Mio. Euro.

2.3.2.4 BEL 808 0 Teilunterfütterung einer Basis/BEL 810 0 Prothesenbasis erneuern

Inhalt und Anwendungsbeispiel

Es handelt sich um Wiederherstellungs(Reparatur-)maßnahmen.

BEL-Nr. 808 0: Bei der Teilunterfütterung werden Teile einer partiellen bzw. totalen Prothese mit Kunststoff unterlegt. Die Teilunterfütterung wird nach Abdrucknahme mit der Prothese im Labor hergestellt.

BEL-Nr. 810 0: Die L-Nr. 810 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis (Unterfütterung) bei Erhalt des Zahnkranzes sowie ggf. die Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen (Klammern).

Oralepidemiologische Veränderungen

2015 wurden weniger Prothesen mit weniger ersetzten Zähnen angefertigt als 2004.

Änderungen der Abrechnungsbestimmungen

Keine

Änderungen der zahnmedizinischen/zahntechnischen Erkenntnisse

Keine

Befund 6.6: Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese. Zur Regelversorgung bei diesem Befund gehören auch die BEL-Nrn. 808 0 und 810 0.

Abrechnungshäufigkeiten bei Befund 6.6

Häufigkeit L-Nr. 808 0 aus dem Jahr 2004: 0,1873

Häufigkeit L-Nr. 808 0 aus dem Jahr 2015: 0,1359

Veränderung: -27%

Häufigkeit L-Nr. 810 0 aus dem Jahr 2004: 0,0036

Häufigkeit L-Nr. 810 0 aus dem Jahr 2015: 0,0189

Veränderung: 425%

Bewertung

Die Abrechnungshäufigkeit der BEL-Nr. 808 0 (Teilunterfütterung) ist bei Befund 6.6 gegenüber 2004 um 27% gesunken, während die vollständige Unterfütterung um 425% zugenommen hat.

Die Anzahl ersetzter Zähne je Prothese ist zurückgegangen. Es erscheint nicht begründbar, dass bei kleineren Prothesen häufiger eine komplette Erneuerung der Prothesenbasis notwendig sein soll. Vielmehr besteht die Möglichkeit, dass in diesen Fällen in verstärktem Maß die besser bewertete BEL-Nr. 810 0 anstatt der Nr. 808 0 abgerechnet wurde. Insofern erscheint es

nicht offensichtlich ausgeschlossen, von einem angebotsinduzierten und damit unwirtschaftlichen Verhalten bei der Leistungserbringung auszugehen.

Geschätztes Ausgabenvolumen der Krankenkassen

Durch die Nichtberücksichtigung der erhöhten Abrechnungshäufigkeit bei den o. gen. Leistungen mindern sich die geschätzten Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung um ca. um ca. 1,0 Mio. Euro.

2.3.2.5 Prothesenzähne

Inhalt und Anwendungsbeispiel

Prothesenzähne werden für die Anfertigung herausnehmbaren Zahnersatzes benötigt.

Oralepidemiologische Veränderungen

2015 wurden weniger Prothesen mit weniger ersetzten Zähnen angefertigt als 2004.

Änderungen der Abrechnungsbestimmungen

Keine

Änderungen der zahnmedizinischen/zahntechnischen Erkenntnisse

Keine

Abrechnungsvolumen

Die abgerechneten Kosten für Prothesenzähne von ca. 5,14 Euro (2004) auf ca. 10,04 Euro (2015) gestiegen (bei beiden Beträgen ist die jährliche Steigerung der Festzuschüsse im Umfang der Grundlohnsummensteigerung bereits berücksichtigt).

Die Steigerung der Kosten für Prothesenzähne liegt damit erheblich über der Grundlohnsummenentwicklung in den vergangenen Jahren.

Es erscheint daher nicht offensichtlich ausgeschlossen, die festgestellten Veränderungen der abgerechneten Kosten für Prothesenzähne auf erhöhte Gewinnmargen der Hersteller oder der Dentallabore und damit auf Unwirtschaftlichkeiten zurückzuführen.

Geschätztes Ausgabenvolumen der Krankenkassen

Durch die Nichtberücksichtigung der Steigerung der Kosten für Prothesenzähne mindern sich die geschätzten Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung um ca. 56 Mio. Euro.

2.3.3 Auswirkung der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit

Die vollständige Umsetzung der ermittelten Abrechnungshäufigkeiten würde für die Krankenkassen einer Erhöhung der geschätzten Ausgaben von ca. 170 Mio. Euro je Jahr bedeuten.

Durch die Nichtberücksichtigung der erhöhten Abrechnungshäufigkeiten bei den o. gen. Leistungen bzw. den Kosten für Prothesenzähne mindern sich die geschätzten Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung um ca. 75,5 Mio. Euro auf ca. 94,5 Mio. Euro.

3 Würdigung der Stellungnahme

[wird ergänzt]

4 Bürokratiekostenermittlung

[wird ergänzt]

5 Verfahrensablauf

[wird ergänzt]

Berlin, den TT. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen
Zahnärztekammern e.V.
Chausseestraße 13
D-10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
Deutsche Apotheker- und
Ärztebank Berlin
BLZ 100 906 03
Kto.-Nr. 0 001 088 769

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

per E-Mail: dirk.hollstein@g-ba.de
verena.eustermann@g-ba.de

Ihre Nachricht vom
23.02.2017

Durchwahl
-140

Datum
23. März 2017

Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses: Anpassung von Inhalt und Umfang der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V sowie Anpassung der Beträge nach § 55 Abs. 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung übersendeten Unterlagen zu den geplanten Änderungen der Festzuschuss-Richtlinie. Der Bundeszahnärztekammer liegen dissente Entwürfe der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und des GKV-Spitzenverbandes einschließlich der hierzu verfassten Tragenden Gründe zur Stellungnahme vor. Dies veranlasst uns zu folgender

Vorbemerkung

Die Bundeszahnärztekammer begrüßt die geplante Anpassung von Inhalt und Umfang der Regelversorgung nach § 56 Absatz 2 Satz 11 SGB V sowie Anpassung der Beträge nach § 55 Absatz 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten, wie sie von der KZBV beantragt worden ist.

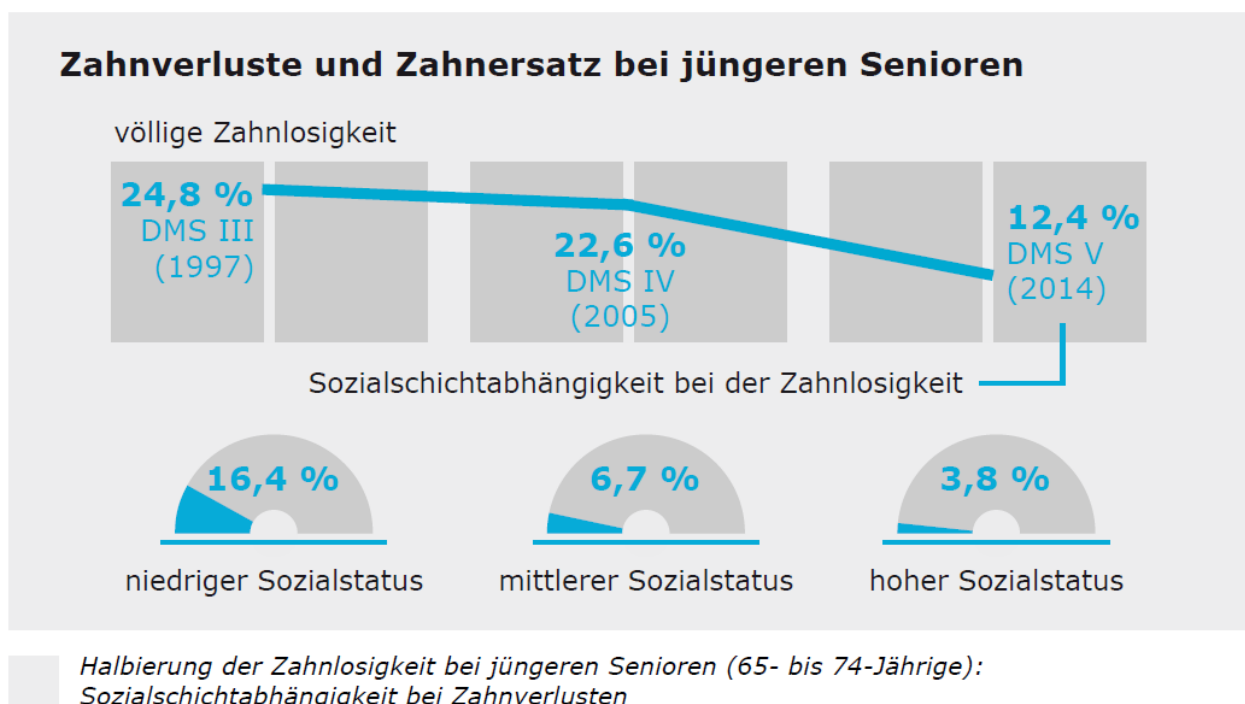
Wie bei der Erstfestsetzung der Festzuschusshöhen im Jahr 2005 ist es dabei aus Sicht der Bundeszahnärztekammer zwingend erforderlich, dass mit der beantragten Nachjustierung sichergestellt wird, den Anspruch der Versicherten gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB V auf 50 Prozent der nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Sätze 5 und 6 SGB V festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung auch weiterhin vollumfänglich zu gewährleisten. Ebenso muss auch für Härtefälle eine vollumfängliche Kostentragung gewährleistet sein. Dies ist ausweislich der durchgeführten methodischen Erhebung des G-BA momentan aufgrund veränderter Abrechnungshäufigkeiten nicht der Fall, da die derzeit geltenden Festzuschussbeträge den Kostenanteil für die Regelversorgung nicht mehr zu 50 Prozent abdecken.

Bei der Festlegung der Regelversorgung muss der G-BA dem Erfordernis einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz gem. § 56 Absatz 2 Satz 3 SGB V Rechnung tragen (so genanntes Wirtschaftlichkeitsgebot), zugleich aber auch die zahnmedizinische Entwicklung beachten.

Veränderte zahnmedizinischen Entwicklung seit der Erstfestsetzung der Festzuschusshöhen im Jahr 2005

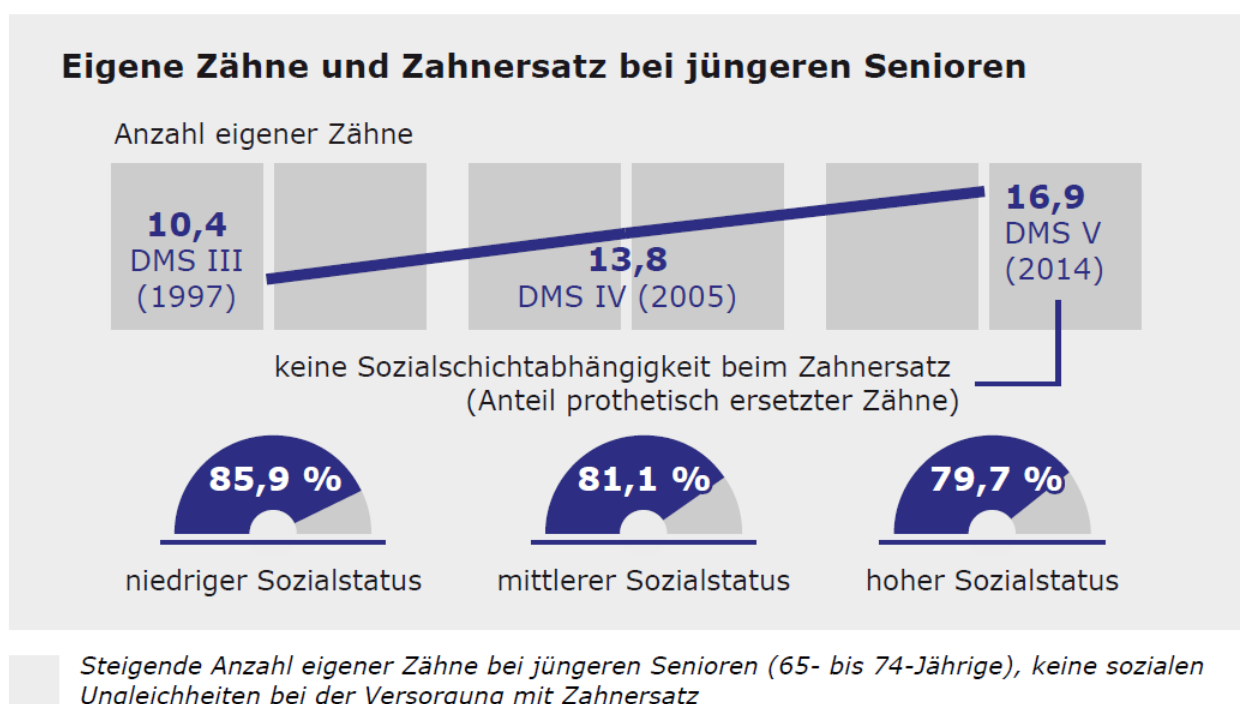
In Bezug auf die Regelversorgung mit Zahnersatz belegt die im August 2016 veröffentlichte Fünfte Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS V) ein eindeutigen Trend zu feststehendem Zahnersatz unter Halbierung der Zahnlosigkeit: Immer mehr jüngere Senioren (65- bis 74-Jährige) behalten ihre eigenen Zähne. War noch im Jahr 2005 (DMS IV) nahezu jeder vierte jüngere Senior zahnlos (22,6 Prozent), so ist es heute nur noch jeder achte (12,4 Prozent).

Eine vergleichbar positive Entwicklung gibt es auch bei den Zahnverlusten: Jüngere Senioren besitzen heute im Durchschnitt mindestens drei eigene Zähne mehr als noch im Jahr 2005 (DMS IV: 13,8 vs. DMS V: 16,9 Zähne). Zahnerhaltende Therapien und die konsequente Präventionsorientierung in der zahnmedizinischen Versorgung haben in den vergangenen 17 Jahren deutliche Erfolge gezeigt. Mit dieser überaus positiven Entwicklung nimmt Deutschland im internationalen Vergleich derzeit eine Spitzenposition ein.



Immer mehr Patienten mit feststehendem Zahnersatz

Die steigende Anzahl eigener Zähne bis ins hohe Alter ermöglicht immer mehr Versicherten, sich für einen feststehenden Zahnersatz wie Brücken oder Kronen zu entscheiden. Unabhängig von der Art des Zahnersatzes und dem Sozialstatus hat jeder Versicherte in Deutschland die Möglichkeit, eine zahnprothetische Versorgung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung über das seit Jahren akzeptierte und bewährte Festzuschusssystem in Anspruch zu nehmen. So zeigen die Ergebnisse der DMS V, dass der Anteil prothetisch ersetzter Zähne in allen sozialen Schichten vergleichbar hoch ist.



Da immer mehr Menschen ihre eigenen Zähne behalten, verbessern sich die Voraussetzungen dafür, dass Zahnersatz fest verankert werden kann. Eine der zentralen Schlussfolgerungen der DMS V lautet daher: Je früher und präventionsorientierter die zahnärztliche Versorgung stattfindet, desto langfristiger kann die Mundgesundheit im Alter erhalten werden.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Bundeszahnärztekammer nicht nachvollziehbar, dass der GKV-Spitzenverband darauf abstellt, dass in der aktuell herangezogenen Auswertung ein Teil der bei der Neufestsetzung der Regelversorgung und nachfolgend der Festzuschuss-Beträge zur Abrechnung gebrachten Leistungen unwirtschaftlich sei. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass mit den auf Seite 12ff der Tragenden Gründe des GKV-Spitzenverbandes aufgeführten, vermeintlich unwirtschaftlichen BEL-Leistungen und Materialien das Ergebnis nachteiliger Vertragsabschlüsse der Krankenkassen mit dem Verband der Deutschen Zahntechniker-Innungen zu Lasten der Versicherten korrigiert werden sollen. Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer wird hier mit dem Verweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot die falsche Normebene adressiert.

Auf die Gelegenheit zur Abgabe einer ergänzenden mündlichen Stellungnahme wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Ass. jur. Sven Tschoepe. LL.M.
Leiter Abt. Versorgung und Qualität



VDZI, Große Präsidentenstraße 10, 10178 Berlin

An den
Gemeinsamen Bundesausschuss
Herrn Dirk Hollstein
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Bundesinnungs-
verband

per E-Mail am 22. März 2017 an
dirk.hollstein@g-ba.de und mario.hellbardt@g-ba.de

Berlin, 22. März 2017

Wi/ol
4-340

Ihr Schreiben vom 23. Februar 2017
Änderung der Festzuschuss-Richtlinie, Anpassung der Beträge an veränderte
Abrechnungshäufigkeiten
Hier: Beschlussentwurf der KZBV und Beschlussentwurf des GKV-SV

Abgabe der Stellungnahmen des VDZI

Sehr geehrter Herr Hollstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

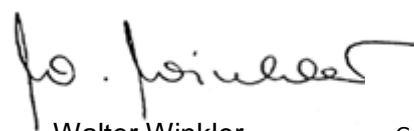
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Februar 2017.

Sie erhalten mit diesem Schreiben die schriftlichen Stellungnahmen des VDZI zu den mit dem oben genannten Schreiben zugesandten Beschlussentwürfen.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DEUTSCHER ZAHNTECHNIKER-INNUNGEN


Dominik Kruchen
Vizepräsident


Walter Winkler
Generalsekretär

Anlagen

VDZI
Große Präsidentenstraße 10
10178 Berlin

Telefon 030 847 1087-0

Telefax 030 847 1087-29

E-Mail info@vdzi.de

Web www.vdzi.de

Steuer-Nr. 27/620/61578



Bundesinnungs-
verband

Stellungnahme

des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)
gemäß § 92 Absatz 1a Satz 6 SGB V

Änderung der Festzuschuss-Richtlinie:

Anpassung der Beträge nach § 55 Abs. 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten

Hier: Beschlussentwurf KZBV, Stand 17.02.2017

Bezug: Schreiben des Gemeinsamen Bundesausschuss vom 23. Februar 2017 per E-Mail.

Berlin, 22. März 2017

VDZI
Große Präsidentenstraße 10
10178 Berlin
Telefon 030 280470-25
Telefax 030 280470-27
E-Mail info@vdzi.de
Internet www.vdzi.de

Vorbemerkung

Der vorliegende Beschlussentwurf ändert die Festzuschuss-Richtlinie in Teil B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen (Beträge gültig ab 01. Januar 2017)“.

Der Beschlussentwurf mit dem Vermerk „Beschlussentwurf der KZBV“ sieht eine Anpassung der Beträge nach § 55 Abs. 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten der nach § 56 Abs. 1 Satz 10 zugeordneten zahnärztlichen und zahntechnischen Einzelleistungen nach § 87 Absatz 2 und § 88 Abs. 1 SGB V vor.

Der Entwurf der Tragenden Gründe enthält neben den methodischen Hinweisen zur Herleitung der befundbezogenen Festzuschusshöhen insbesondere das Rechenmodell zur Betragsermittlung mit allen notwendigen Variablen.

Nach Angaben der KZBV wurde das methodische Vorgehen für die Berechnung Basis Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung konsentiert. Die Berechnungsmethode lehnt sich an die Berechnungen bei der Erstfestsetzung der FZ-Befunde im Jahr 2004 an.

Gesamtbewertung

1. Dem Entwurf kann im Grundsatz unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise unter I. bezüglich der redaktionellen Korrekturen und weiteren Klärungspunkte zugestimmt werden.
2. Die bisherige Praxis der Betragsermittlung, bei der auch auf die angesetzten Kosten für „Verbrauchsmaterialien der Praxis“ Mehrwertsteuer eingerechnet wird, führte seit 2004 zu erhöhten Beträgen/Festzuschüssen ohne sachlichen Grund. Das Betragsvolumen ist durch diese Fehlberechnung jährlich um 14 Millionen EUR zu hoch.
3. Da aufgrund der Konzeption des Festzuschuss-Modells eine Zuweisung von Häufigkeiten abgerechneter Leistungen auf den einzelnen Befund nicht in jedem Fall eindeutig möglich ist, sind für die Verteilung statistischer Häufigkeiten weitere Festlegungen, d.h. Parametrisierungen erforderlich. Darauf weist die KZBV explizit hin. Sie können hier nicht geprüft werden.
4. Die neu ermittelten Häufigkeiten resultieren aus der statistischen Auswertung von 2,6 Millionen Versorgungsfällen. Das ist das Hundertfache an Abrechnungsdaten, wie sie bei der Festlegung der Festzuschüsse im Jahr 2004 auf der Basis noch älterer Daten ausgewertet werden konnten. Es war daher schon aus rein statistischen Gründen zu erwarten, dass insbesondere bei Befunden mit relativ niedriger Fallzahl und dort bei nicht in jedem konkreten Fall erforderlichen Einzelleistungen, diese deutlich höhere Stichprobe mit ebenso

deutlich höherer Wahrscheinlichkeit ein realistischeres Bild der tatsächlich erforderlichen Leistungen in Art und Häufigkeit abbilden würde.

5. Auf diesen Sachverhalt kann die Tatsache hinweisen, dass bei dem derzeit geltenden Berechnungsmodell bei 898 Zuordnungen zahntechnischer Einzelleistungen zu den Befunden, immerhin 21 %, das heißt bei 188 Zuordnungen, die Häufigkeit von „0“ (als statistisch unbekannt) gesetzt werden mussten, während das neue Zuordnungsmodell der KZBV nach Auswertung einer um das Hundertfache größeren Stichprobe von 2,6 Millionen Versorgungsfälle, nur noch 57 Zuordnungen mit der Häufigkeit von „0“ angibt.
6. Neben der höheren statistischen Genauigkeit der Stichprobe sind Veränderungen der Häufigkeiten maßgeblich aus den im Verlauf der letzten 13 Jahre erfolgten Änderungen der Zahnersatz- und der Festzuschuss-Richtlinien, sowie der kollektiv-vertraglichen Vereinbarungen, etwa der Vereinbarung nach § 88 Abs. 1 SGB V, abzuleiten. Sie gelten im Entwurf der KZBV in der Gesamtsystematik sachlich korrekt als Datenkranz für die Bemessungsgrundlagen zur Betragsermittlung im Rahmen der Festzuschuss-Richtlinien.
7. Insgesamt werden mit dem Antrag der KZBV die in weiten Teilen bereits im Jahr 2004 seitens des VDZI kritisierten vermeidbaren und/oder statistisch unter den damaligen Einführungsumständen unvermeidbaren Defiziten bei der Zuordnung der Einzelleistungen und der zu niedrig berechneten Häufigkeiten im Befundsystem deutlich korrigiert.
8. Das hier fortgeführte Grundmodell der Ermittlung und Verteilung von Häufigkeiten für die Einzelleistungen je Befund auf Basis von realen Abrechnungsstatistiken abstrahiert weiterhin von der fachlich erforderlichen Anzahl/Häufigkeit im konkreten Versorgungsfall. Nach wie vor führt daher ein solches Modell regelhaft zu Beträgen und daraus abgeleitet zu Festzuschüssen, die in einer Vielzahl von realen Fällen auch unterhalb von 50 % der tatsächlich entstehenden Kosten liegen. Dies ist dem gewählten statistischen Modell immanent.
9. Daher ist eine möglichst realistische Bemessungsgrundlage für die Beträge/ Festzuschüsse absolut notwendig um diesen Nachteil möglichst zu minimieren. Dies liegt mit dem Entwurf der KZBV nun verbessert vor.

Gesamtergebnis:

Insgesamt beurteilt der VDZI den Beschlussentwurf KZBV als eine sachgerechte Fortentwicklung der Festzuschuss-Richtlinie. Die unter Punkt 7 genannten Umsetzungsdefizite bei der Betragsermittlung des Jahres 2004 haben in der Folge zu jährlichen Minderausgaben in bis zu dreistelliger Millionenhöhe bei den Krankenkassen und damit zu Mehrbelastungen der Versicherten geführt. Der Entwurf der KZBV justiert auf einer deutlich verbesserten Datenbasis die Betragsermittlung auf das realistischere Niveau. Das gesetzliche Ziel wird besser erreicht.

I. Vergleich von Teil B Beschlussentwurf zur Bemessungsgrundlage der Regelversorgung in den Tragenden Gründen

Die tabellarische Darstellung der befundbezogenen Bemessungsgrundlagen im Entwurf der Tragenden Gründe weichen von den Angaben im Beschlussentwurf zum Teil B. ab.

Dies ist in den meisten Fällen auf Änderungen des Datenkranzes seit 2015 aufgrund von Beschlüssen und Verträgen zurückzuführen. Einige nachfolgende Hinweise bezüglich redaktioneller Korrekturen und Angaben zu weiteren Klärungspunkten sind dennoch erforderlich.

1. Redaktionelle Hinweise

Das bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V enthält als Anlage 2 die Kurzbezeichnungen für die einzelnen zahntechnischen Leistungen. Nach § 2 der Vereinbarung über das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis nach § 88 Abs. 1 SGB V sind diese Kurzbezeichnungen insbesondere für die Rechnungslegung verbindlich.

Es wird daher vorgeschlagen, die Leistungsbezeichnungen der zahntechnischen Leistungen sowohl in der Auflistung in Teil B, hier Regelversorgung zahntechnische Leistung, und bei den tabellarischen Übersichten zu den Bemessungsgrundlagen der Regelversorgung einheitlich anzuwenden.

2. Festgestellte inhaltliche Abweichungen

Befund 2.2.

Gegenüber der Auflistung in der Befundübersicht des Antrages **fehlen** bei dem Dokument zu den Bemessungsgrundlagen die Leistungsnummern

102 3 Flügel für Adhäsivbrücke und die Leistungsnummer
155 0 Konditionierung je Zahn/ je Flügel

Siehe Beschluss des G-BA vom 03.11.2016, der in der Befundübersicht in Teil B. wohl berücksichtigt wurde.

Befund 3.1.

Befund 4.1 und

Befund 4.3.

Bei der Auflistung zu der Bemessungsgrundlage der Regelversorgung sind die Leistungsinhalte der Leistungsnummern 380 0 und 380 5 **falsch benannt**.

Es muss lauten:

380 0 Einfache **gebogene** Halte- / Stützvorrichtung

380 5 Einfache **gebogene** Halte- / Stützvorrichtung – Gebogene Auflage

Befund 5.1.

Befund 5.2.

Befund 5.3.

Befund 6.3., Befund 6.4., Befund 6.4.1.

Bei der Auflistung zu der Bemessungsgrundlage der Regelversorgung sind die Leistungsinhalte der Leistungsnummern 380 0 und 380 5 **falsch benannt**.

Es muss lauten:

380 0 Einfache **gebogene** Halte- / Stützvorrichtung

380 5 Einfache **gebogene** Halte- / Stützvorrichtung – Gebogene Auflage

Befund 6.5. und Befund 6.5.1.

Gegenüber der Auflistung in Teil B **fehlen** bei der Bemessungsgrundlage der Regelversorgung die Leistungsnummern

380 0 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung

380 5 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung – Gebogene Auflage

381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung

Siehe Beschluss des G-BA vom 12.02.2016.

Befund 6.8.

Befund 6.9.

In Teil B **fehlt** bei der Benennung des Materials der Hinweis „Verbrauchsmaterial Praxis“.

Befund 7.1.

Die in Teil B ausgewiesenen Beträge für zahnärztliche Leistungen und zahntechnische Leistungen sind identisch ausgewiesen. Dies ergibt sich jedoch nicht aus den Ergebnissen der Berechnungsgrundlage.

Befund 7.3.

Bei der Auflistung zur Bemessungsgrundlage der Regelversorgung **fehlt** zur Leistungsnummer 801 0 in der Spalte „Häufigkeit alt“ eine Angabe.

In der Auflistung zu Teil B **fehlt** bei der Auflistung des Materials der Hinweis „Material“ und ggf. die Ergänzung, um welches Material es sich handelt.

Befund 7.4. und Befund 7.6.

In der Auflistung zu Teil B **fehlt** bei der Auflistung des Materials der Hinweis „Material“ und ggf. die Ergänzung, um welches Material es sich handelt.

3. Zum Modell der Bemessungsgrundlage der Regelversorgung

- a. Die Leistungsnummer 970 0 ist sachlich falsch als Material ausgewiesen. Tatsächlich handelt es sich hier um einen handwerklichen Mehraufwand bei der Verwendung nicht-edelmetallhaltiger Legierungen. Es handelt sich daher um eine zahntechnische Leistung mit eigenständiger Leistungsnummer 970 0.
- b. Das „Verbrauchsmaterial Praxis“ ist unter „Regelversorgung zahntechnische Leistungen“ ausgewiesen. Dies ist falsch.
- c. Es handelt sich vielmehr hier um reines zahnärztliches Verbrauchsmaterial der zahnärztlichen Praxis und ist daher unter „Regelversorgung zahnärztliche Leistungen“ aufzulisten.
- d. Hierfür spricht auch, dass es sich bei diesen zahnärztlichen Verbrauchsmaterialien **nicht** um umsatzsteuerpflichtige Verbrauchsmaterialien handelt. Im gegenwärtigen Berechnungsmodell wird irrtümlicherweise auf das „Verbrauchsmaterial Praxis“ kalkulatorisch die Mehrwertsteuer berechnet.
Damit werden die Beträge für Material- und Laborkosten insgesamt und damit die Festzuschüsse zu hoch ausgewiesen.

Das Festzuschussvolumen könnte bei korrekter Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Mehrwertsteuer um jährlich ca. 14 Millionen niedriger ausfallen.

4. Weitere zahntechnische Leistungen in den Befunden

Befund 7.3.

Im Befund 7.3 ist **neu** die

L-Nr. 801 0 Grundeinheit Instandsetzung

sowohl in Teil B als auch bei den Berechnungsgrundlagen gelistet.
Ein vorhergehender Änderungsbeschluss des G-BA ist nicht bekannt.

Befund 7.6.

Im Befund 7.6 ist **neu** die

L-Nr. 002 2 Platzhalter einfügen.

sowohl in Teil B als auch bei den Berechnungsgrundlagen gelistet.
Ein vorhergehender Änderungsbeschluss des G-BA ist nicht bekannt.

5. Anmerkungen zu den Angaben der Häufigkeiten in Spalte „Hfkt. 4 KZVen“

a) Erklärbare Negativwerte in den Befunden

In den Angaben zu den Häufigkeiten

Befund 1.3.
Befund 2.7.
Befund 3.2.
Befund 4.5.

sind negative Werte enthalten. Sie sind erklärbar, um technisch die Preisdifferenzen zu substituierten Leistungen bei speziellen Befundkombinationen zur korrekten Betragsermittlung berücksichtigen zu können.

b) Unerklärte Negativwerte von Häufigkeiten

In den nachfolgenden Befunden finden sich Negativwerte von Häufigkeiten, die sich nicht mit dem in Punkt 1 genannten Grund erklären lassen.

Die Antragsdokumente enthalten hierfür keine Hinweise.

Der VDZI bittet um Aufklärung zu den Negativwerten von Häufigkeiten bei einzelnen Leistungsnummern in den nachfolgenden Befunden:

Befund 2.5.

Negativwerte bei L.-Nrn.

002 3 Verwendung von Kunststoff

006 0 Zahnkranz

102 2 Teilkrone

103 1 Vorbereiten Krone

Befund 2.6.

Negativwerte bei L.-Nrn.:

005 3 Modell nach Überabdruck

006 0 Zahnkranz

007 0 Zahnkranz sockeln

Befund 4.6.

Negativwerte bei L.-Nr.

933 0 Versandkosten

Befund 6.4.1.

Negativwerte bei L.-Nrn.

011 2 Fixator

802 1 LE Sprung

802 2 LE Bruch

Befund 6.5.1.

Negativwerte bei L.-Nrn.

011 2 Fixator

161 0 Zahnfleisch Kunststoff

165 0 Zahnfleisch Komposite

202 5 Kralle

204 1 Zweiarmige gegossene Halte- / Stützvorrichtung

212 0 Zuschlag einzelne Klammer

802 1 LE Sprung

802 2 LE Bruch

802 5 LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten

933 0 Versandkosten



Bundesinnungs-
verband

Stellungnahme

des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)
gemäß § 92 Absatz 1a Satz 6 SGB V

Änderung der Festzuschuss-Richtlinie:

Anpassung der Beträge nach § 55 Abs. 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten

Hier: Beschlussentwurf GKV SV Stand 17.02.2017

Bezug: Schreiben des Gemeinsamen Bundesausschuss vom 23. Februar 2017 per E-Mail.

Berlin, 22 März 2017

VDZI
Große Präsidentenstraße 10
10178 Berlin
Telefon 030 847 1087-0
Telefax 030 847 1087-29
E-Mail info@vdzi.de
Internet www.vdzi.de

Inhaltsverzeichnis

I) Nichtberücksichtigung von ermittelten Häufigkeiten der BEL-L-Nr. 002 3 Verwendung von Kunststoff (siehe hierzu Punkt 2.3.1.3. der Tragenden Gründe) .3	
II) Nichtberücksichtigung von ermittelten Häufigkeiten der BEL-L-Nr. 024 0 Übertragungskappe (siehe hierzu Punkt 2.3.2.1. der Tragenden Gründe)7	
Fachliche Betrachtung.....8	
Statistische Betrachtung9	
III) Nichtberücksichtigung vom ermittelten Häufigkeiten der BEL-L-Nr. 134 9 Wiederbefestigen eines Sekundärteils 11	
IV) Nichtberücksichtigung der veränderten Abrechnungshäufigkeiten der L-Nrn. 383 0 und 384 / BEL 383 0 Zahn zahncolor hergestellt / BEL 384 Zahn zahncolor hinterlegt 13	
V) Nichtberücksichtigung der veränderten Abrechnungshäufigkeiten der L-Nrn. 808 0 Teilunterfütterung einer Basis und 810 0 Prothesenbasis erneuern 16	
VI) .. Nichtberücksichtigung der festgestellten Kostenveränderung für Prothesenzähne 18	

Vorbemerkung

Der vorliegende Beschlussentwurf ändert die Festzuschuss-Richtlinie in Teil B „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen“.

Der Beschlussentwurf mit dem Vermerk „Beschlussentwurf des GKV-SV“ sieht eine Anpassung der Beträge nach § 55 Abs. 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten der nach § 56 Abs. 1 Satz 10 SGB V zugeordneten zahnärztlichen und zahntechnischen Einzelleistungen nach § 87 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 SGB V vor.

Nach Angaben der KZBV wurde das methodische Vorgehen für die Berechnungsbasis im Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung konsentiert. Die Berechnungsmethode lehnt sich an die Berechnungen bei der Erstfestsetzung der Festzuschuss-Befunde im Jahr 2004 an.

Aus der Begründung des Antrages des GKV-SV ist dagegen zu entnehmen, dass er von diesem Konsens des Unterausschusses zu diesem methodischen Vorgehen abweichen will.

Im Folgenden beschränkt sich die Stellungnahme auf die im Antrag des GKV-SV dargestellten Abweichungen zum Beschlussentwurf der KZBV.

I) Nichtberücksichtigung von ermittelten Häufigkeiten der BEL-L-Nr. 002 3 Verwendung von Kunststoff (siehe hierzu Punkt 2.3.1.3. der Tragenden Gründe)

hier zu Befund 1.1., Befund 1.2., Befund 2.1. und Befund 2.2.

Nach dem Antrag des GKV-SV sollen die ermittelten Häufigkeiten der L-Nr. 002 3 Verwendung von Kunststoff in den vorgenannten Befunden nicht berücksichtigt werden. Vielmehr sollen die bisherigen, seit 2004 unverändert gesetzten Häufigkeiten der L-Nr. 002 3 bei diesen Befunden für die Betragsermittlung beibehalten werden.

Der Antrag des GKV-SV weist richtig darauf hin, dass durch eine in 2004 erfolgte Änderung der Bestimmungen des Vertrages nach § 88 Abs. 1 SGB V zwischen GKV-SV und VDZI der Anwendungsbereich der L-Nr. 002 3 über die beiden Anwendungszwecke

- bei Verbleib eines individuellen Primärteiles im Munde des Patienten und
- zur besonderen Darstellung der Zahnfleischpartien

hinaus erweitert wurde.

Da diese Änderung nach der erstmaligen Festlegung der Beträge im Festzuschuss-System im Jahr 2004 erfolgte, konnten die hieraus notwendigerweise resultierenden Häufigkeiten damals nicht berücksichtigt werden.

Der VDZI ist daher irritiert, dass der Antrag des GKV-SV vorsieht, die Ergebnisse der gemeinsam vertraglich vereinbarten Änderungen der Abrechnungsbestimmungen bei der Betragsermittlung für die vorgenannten Befunde innerhalb des Regelungszweckes der Festzuschuss-Richtlinie nicht zu berücksichtigen.

In der Konsequenz würde es damit bei dem gegenwärtigen Sachverhalt bleiben, dass der Versicherte, wie bereits in den letzten zwölf Jahren, auch weiterhin mit den gesamten Mehrkosten, belastet bleibt.

Die Begründung des GKV-SV hierzu wirft eine Reihe von grundsätzlichen systematischen Fragen auf, ob dieses Vorgehen im Rahmen der Festzuschuss-Richtlinie zulässig ist und ob die hierfür vorgetragene Begründung tatsächlich als Entscheidungskriterium herangezogen werden kann.

Nach Ansicht des VDZI ist dies aus folgenden Gründen nicht der Fall.

1. Zahnersatz-Richtlinien und der Vertrag zum BEL II – 2014 nach § 88 Abs. 1 SGB V

Die für den vorgenannten Sachverhalt geltende vertragliche Regelung bedeutet:

Wird zur Herstellung eines Sägemodells (L-Nr. 005 1), eines Einzelstumpfmodells (L-Nr. 005 2) oder eines Modells nach Überabdruck (L-Nr. 005 3) ein einphasiges Modellsystem mit Kunststoffsockel verwendet, dann ist in den vertraglich vereinbarten Abrechnungsbestimmungen der vorgenannten Leistungspositionen geregelt, dass für die Verwendung eines Kunststoffsockels die L-Nr. 002 3 abrechenbar ist.

Dieser seit dem Jahr 2004 bestehende Vertragsinhalt nach § 88 Abs. 1 SGB V wurde zuletzt auch bei der Neufassung des Vertrages zum BEL II zum 01.07.2013 unverändert beibehalten.

Das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis regelt die abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V. Es enthält es zu jeder einzelnen Leistungsposition klare Beschreibungen der Leistungsinhalte und entsprechende Abrechnungsbestimmungen.

Dieses mit dem GKV-SV vereinbarte Leistungsverzeichnis enthält alle zahntechnischen Einzelleistungen, die zur sachlichen Erfüllung des jeweiligen konkreten Versorgungsanspruchs des Versicherten gemäß der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses erforderlich sind. Die Zahnersatz-Richtlinien stellen dabei die Gewähr dar für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung.

Zwischen den Zahnersatz-Richtlinien und der Vereinbarung des zahntechnischen Leistungsverzeichnisses besteht daher ein enger inhaltlicher und systematischer Zusammenhang. Das vereinbarte BEL und dessen vertragskonforme Anwendung ist daher in jedem Fall jeweils in der geltenden Fassung richtlinienkonform.

Diese materiell-rechtliche Konsistenz zwischen Zahnersatz-Richtlinien und abgeleiteten Verträgen bei der Bestimmung und Ausgestaltung der Regeln für die Umsetzung des konkreten Leistungsanspruches des Versicherten, muss der Versicherte selbst, aber auch alle Vertragspartner im SGB V voraussetzen. Alle beteiligten Kreise müssen zudem darauf vertrauen können.

Zwischenergebnis:

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, wenn der Antrag des GKV-SV die Ergebnisse einer seit 2004 bestehenden Regelung in einem normsetzenden Vertrag nach § 88 Abs. 1 SGB V in der Betragsermittlung zur Festlegung der Festzuschüsse nicht berücksichtigen will, was bedeutet, dass der Versicherte weiterhin mit den Mehrkosten aus dieser vertraglichen Vereinbarung mit dem GKV-SV belastet bleibt.

2. Die Relevanz des Gutachtens der DGPro

Als Begründung für die Nichtberücksichtigung der ermittelten höheren Häufigkeiten der L-Nr. 002 3 führt der Antrag des GKV SV das Gutachten der Deutschen Gesellschaft für Prothetische Zahnmedizin und Biomaterialien (DGPro) an.

Der VDZI äußert sich an dieser Stelle zu den Ergebnissen und der fachlichen Bewertung aus zahntechnischer Expertensicht zunächst nicht.

- a. Das Gutachten ist dem VDZI offiziell nicht bekannt gemacht worden. Es war zum hier zu behandelnden Thema nach dem Kenntnisstand des VDZI bisher kein Gegenstand in einem Antragsverfahren nach § 92 SGB V in Bezug auf die Zahnersatz-Richtlinien oder nach § 135 SGB V Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Ob es im zuständigen Unterausschuss Gegenstand der Beratungen war, wozu der VDZI als stel-

lungnahmeberechtigte Organisation nach § 91 Abs. 9 SGB V hätte zugelassen werden können, entzieht sich seiner Kenntnis.

- b. Vielmehr hält der VDZI die Einführung dieses Gutachtens als Argument im Regelungsbe-
reich der Festzuschuss-Richtlinien für problematisch.

Nach § 56 Abs. 1 SGB V werden in den Festzuschuss-Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse gewährt werden, bestimmt und es werden diesen Befunden prothetische Regelversorgungen zugeordnet. Die Regelversorgung ist dabei nicht die einzelne zahn-
ärztliche oder zahntechnische Einzelleistung, sondern unter Berücksichtigung der Vorga-
ben aus § 56 Abs. 2 SGB V die typischen Versorgungsformen (Krone, Brücke etc.). Die
Zuordnung der Einzelleistungen nach § 87 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 SGB V nach Satz 10
dient dabei zuerst dem Zweck der möglichst realistischen Betragsermittlung je Befund vor
dem Hintergrund, dass der Versicherte 50 v.H. des Betrages für die jeweilige Regelver-
sorgung als Festzuschuss erhalten soll.

Der VDZI ist daher der Auffassung, dass Entscheidungen über zahnärztliche und zahn-
technische Einzelleistungen und deren Abrechnungsbestimmungen den Verträgen nach §
87 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 SGB V zugeordnet sind. Die Behandlung des im Antrag des
GKV-SV eingeführten Gutachtens der DGPro ist nach Ansicht des VDZI nicht im Rege-
lungsbereich der Festzuschuss-Richtlinien verortet.

- c. Die vertragskonforme Anwendung durch den einzelnen Zahnarzt und Zahntechniker in
der Versorgung mit Zahnersatz ergibt einen Leistungsumfang und eine Leistungsstruktur,
die sich dann als ermittelte Häufigkeitsverteilung statistisch zeigt.
- d. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sich im Jahr 2004 vor diesem Hintergrund gera-
de nicht für ein fachlich normatives Grundmodell der Zuordnung zum Zweck der Betrags-
berechnung für die Befunde entschieden, sondern für das statistische Grundmodell auf
der Basis der Ergebnisse des realen Versorgungsbedarfes und Versorgungsgeschehens,
das sich gemäß der Zahnersatz-Richtlinien in Verbindung mit den Verträgen ergibt.

Nach Auffassung des VDZI sind daher für den Regelungszweck der Festzuschuss-Richtlinien,
die Verträge nach § 87 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 SGB V, die in Übereinstimmung mit den Zahn-
ersatz-Richtlinien sind, als exogener Datenkranz für die Aufgabe nach § 56 Abs. 1 SGB V zu
beachten.

Zwischenergebnis:

Eine Nichtberücksichtigung der ermittelten Häufigkeiten für die L-Nr. 002 3 bei den Befunden 1.1, 1.2., 2.1., 2.2., die sich in den letzten 12 Jahren durch eine richtlinien- und vertragskonforme Anwendung durch den einzelnen Zahnarzt und Zahntechniker im praktischen Versorgungsalltag ergeben, bedeutet, dass der Versicherte weiterhin mit den Mehrkosten aus dieser vertraglichen Vereinbarung mit dem GKV-SV belastet bleibt.

II) Nichtberücksichtigung von ermittelten Häufigkeiten der BEL-L-Nr. 024 0 Übertragungskappe (siehe hierzu Punkt 2.3.2.1. der Tragenden Gründe)

Zunächst beschreibt der Antrag des GKV-SV den Leistungsinhalt fachlich korrekt. Die Übertragungskappe dient dem besseren, d.h. präziseren Reponieren von Einzelstümpfen oder Primärteilen im Abdruck. Eine Übertragungskappe kann auch sinnvoll und erforderlich sein für eine notwendige Nachpräparation des Zahnarztes.

Gemäß der vertraglichen Vereinbarung zur L-Nr. 024 0 Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall nach § 88 Abs. 1 SGB V ist die Abrechenbarkeit auf 1x je Zahn beschränkt.

Der Antrag des GKV-SV begründet die Nichtberücksichtigung der ermittelten Häufigkeit mit den Argumenten, die erhöhte Häufigkeit sei „nicht unmittelbar plausibel“ und es sei „nicht ausgeschlossen, von einem sachlich nicht begründeten Abrechnungsverhalten auszugehen.“

Der VDZI ist der Auffassung, dass Vermutungen kein rationales und abschließendes Entscheidungsargument sein können.

Der Antrag des GKV-SV wiederholt die bei dieser Leistungsposition formulierte „Vermutung“ praktisch bei allen weiteren danach behandelten Leistungspositionen.

Aus diesem Grund plädiert der VDZI dafür, bei der L-Nr. 024 0, und in allen weiteren Punkten des Antrages des GKV-SV neben den fachlichen Betrachtungen, auch die tatsächlich unvermeidbaren statistischen Aspekte, die an vielen Stellen und zahlreichen Befunden zu den Ergebnissen des Jahres 2004 geführt haben, angemessen mit zu reflektieren.

Fachliche Betrachtung.**Die L- Nr. 024 0 wird in 11 Befunden gelistet.**

Während in 8 Befunden keine auffälligen Veränderungen der Häufigkeiten des Jahres 2015 im Vergleich zu 2004 zu verzeichnen sind, gibt es signifikant unterschiedliche Ergebnisse in den Befunden 2.5., 3.2. und 4.6.

Befund/ L-Nr. 024 0	Häufigkeit 2004	Häufigkeit 2015	Befund je 100 Fälle
Befund 2.5.	0,0013	0,0220	0,52
Befund 3.2.	0,0762	0,2695	2,73
Befund 4.6.	0,0762	0,2504	4,93

Der Befund 2.5. ist stets abhängig zu den Befunden 2.1. - 2.4

Der Befund 3.2. ist stets abhängig zu Befund 3.1.

Der Befund 4.6 ist stets abhängig zu Befund 4.1 oder 4.3.

Dabei enthalten die Befunde 3.2. und 4.6. jeweils identische zahnärztliche und zahntechnische Einzelleistungen.

Folgende Überlegungen können bei der Bewertung der Häufigkeiten einbezogen werden:

1. In allen drei Fällen handelt es sich im Vergleich zu den anderen 8 Befunden, um Versorgungen mit einem deutlich höheren zahnmedizinischen und zahntechnischen Umfang und Komplexitätsgrad. Dies gilt insbesondere für die aufwändigen Formen des kombinierten festsitzend/herausnehmbaren Zahnersatzes.
2. Komplexe Restaurationen für unterschiedlichste Fallkonstellationen erfordern daher in allen Teilschritten eine hohe Genauigkeit etwa bei der Präparation und exakten Abdrucknahme durch den Zahnarzt, und eine hohe zahntechnische Präzision. In der Regel bedürfen sie mehrere wechselnde Zwischenschritte bei den Behandlungs- und Herstellungsprozessen, um mögliche Fehlerquellen mit Korrekturbedarf zu vermeiden.

Eine deutlich höhere Häufigkeit als in allen anderen Befunden ist daher fachlich begründet und zeigt sich auch in den ermittelten Ergebnissen bei diesen Befunden.

Dabei ist es mehr als plausibel, wenn sowohl der Zahnarzt als auch das herstellende Labor bei diesen aufwändigen Restaurationen die Präzision und Qualität der Versorgung im Rahmen der vertragskonformen Möglichkeiten durch optimierte Behandlungs- und Herstellungsprozesse-

se steigern, etwa um die Funktionalität und Tragedauer der prothetischen Versorgung möglichst zu verlängern und steigenden Gewährleistungsansprüchen der Patienten, die für diese Versorgungen hohe Eigenbeteiligungen zu tragen haben, zu begegnen.

Plausibilität erhält die fachliche Überlegung aus der Tatsache, dass die Häufigkeitsangaben in der neuen Zuordnung 2015 bei den Befunden 3.2. und 4.6. praktisch die gleichen absoluten Werte und den gleichen Anstieg aufweisen. Dies entwickelt sich nicht ohne fachlichen Grund und Bedarf.

Vielmehr kann auch bei geltenden Rahmenbedingungen die alltagspraktische konkrete Umsetzung des zahnmedizinischen und zahntechnischen Versorgungsbedarfs nicht als statisch begriffen werden; mögliche Prozessvarianten bewähren sich aus der Sicht des Zahnarztes oder Zahntechnikers besser für das Versorgungsziel, werden daher häufiger in Anspruch genommen oder bewähren sich nicht und verlieren daher an Gewicht.

So kann dies auch für die technische Anwendung der L-Nr. 024 0 angenommen werden.

Eine Nichtberücksichtigung der ermittelten Häufigkeiten für die L-Nr. 024 0 in den relevanten Befunden bedeutet, dass der Versicherte weiterhin mit den Mehrkosten aus dieser vertraglichen Vereinbarung mit dem GKV-SV belastet bleibt.

Statistische Betrachtung

Der VDZI plädiert an dieser Stelle für eine nachträgliche realistische Einschätzung des Zustandekommens bzw. der Festlegungen von Häufigkeiten bei zahntechnischen Einzelleistungen bei der Einführung des Festzuschuss-Modells im Jahr 2004. Sie war und ist von der Sache her ungleich schwieriger als die Zuordnung zahnärztlicher Behandlungsleistungen zu den einzelnen Befunden zu bewältigen; dies weil maßgeblich mit den zahntechnischen Einzelleistungen die ganze Vielfalt der patientenspezifischen Fallkonstellationen abgebildet und erbracht werden müssen.

Für eine realistische Betrachtung und Bewertung der Ergebnisse zweier Stichproben wie sie hier zugrunde liegen, sind nach Auffassung des VDZI folgende Punkte mit zu bedenken:

1. Sowohl die alten Häufigkeiten als auch die neuen Häufigkeiten sind das statistische Ergebnis von Stichproben. Umfang und Qualität einer Stichprobe entscheiden darüber, mit welcher Vertrauens- und Fehlerwahrscheinlichkeit die hieraus ermittelten Ergebnisse die Realität korrekt abbilden.

Aus dem Gemeinsamen Rundschreiben der damaligen Bundesverbände der Gesetzlichen Krankenkassen aus Dezember 2004 ist zu entnehmen, dass als maßgebliche Grundlage

einer Zuordnung von Einzelleistungen zu den Befunden eine Stichprobe von 25.000 Versorgungsfällen herangezogen wurde.

2. Dies hat zweifellos dazu geführt, dass zahlreiche für 2004 ermittelte Werte für Einzelleistungen, die nicht regelhaft (relativ geringe absolute Häufigkeit) anfallen, gerade bei jenen Befunden, die zudem ebenfalls eine geringe statistischen Fallzahl aufweisen, im statistischen Sinne keinesfalls als gesichert gelten konnten.
3. Darüber hinaus konnte die Transformation von Abrechnungsdaten in ein Befundsystem nur durch Festlegungen von zahlreichen Selektions- und Zuordnungsparameter erfolgen, deren fachliche Richtigkeit und abrechnungstechnische Plausibilität sich doch tatsächlich erst nach Einführung und Anwendung des Systems selbst erweisen konnte. So ist es beispielsweise kein reales Auswertungsergebnis, dass im Jahr 2004 die Häufigkeiten der L-Nr. 024 0 bei Befund 3.2. und 4.6. identisch sind. Es handelt sich um eine normative Setzung bei Befund 4.6.
4. Aus den vorliegenden Entwürfen geht hervor, dass die neue Stichprobe immerhin 2,6 Millionen Versorgungsfälle in der Auswertung berücksichtigt hat. Das ist das Hundertfache der Stichprobe des Jahres 2004. Es ist daher auch ohne Kenntnis der statistischen Methodenlehre einleuchtend, dass zahlreiche Häufigkeiten von Einzelleistungen, wie sie im Jahr 2004 festgelegt wurden, statistisch mit erheblich größerer Unsicherheit bezüglich der Repräsentativität behaftet waren, als dies bei einer um den Faktor Hundert größeren Stichprobe im Jahr 2015 erwartungsgemäß der Fall ist.
5. Zwei Zahlen können diese Plausibilität illustrieren:

Während im Jahr 2004 bei knapp 900 zuzuordnenden Häufigkeiten zahntechnischer Einzelleistungen zu den Befunden, immerhin knapp 190, also über 20 % noch mit der Häufigkeiten „0“ versehen werden mussten, muss nach den Ergebnissen aus der neuen Stichprobe in der neuen Bemessungsgrundlage der KZBV 2015 nur bei 57 Zuordnungen die Häufigkeit „0“ gesetzt werden.

Dass nach den Ausführungen der KZBV in deren Antrag selbst noch bei einer gegenüber 2004 hundertfach größeren Stichprobe komplexe Parametrisierungen für eine möglichst sachgerechte Zuordnung der Einzelleistungen notwendig waren und darüber hinaus normative Setzungen von Häufigkeiten aufgrund nicht repräsentativer Befundzahlen unvermeidbar waren, weist auf die damaligen ungleich größeren Probleme und Unsicherheiten bei einer um den Faktor Hundert geringeren Stichprobe in 2004 hin.

6. Und man wird nach zwölf Jahren auch an dieser Stelle konstatieren können, dass im Jahr 2004 neben anderen, etwa finanziellen Gründen, auch diese vorgenannten Probleme und Unsicherheiten dazu veranlasst haben, die aufzulistenden zahntechnischen Leistungen und deren Häufigkeiten eher defensiv einzurechnen.

Fazit:

Ein bloßer Vergleich von Häufigkeiten gestern und heute, der die vorgenannten historischen, politischen und statistischen Aspekte nicht zumindest in Betracht zieht, läuft an vielen Stellen Gefahr, falsche Schlüsse bei Vergleichen zu ziehen oder Ursachen zu vermuten, die es möglicherweise nicht gibt.

Eine im Jahr 2015 im Vergleich zu 2004 ermittelte höhere Häufigkeit kann daher ganz oder teilweise auch lediglich eine Konsequenz der deutlichen Verbesserung des Umfangs und der Qualität und damit Aussagefähigkeit der neuen Stichprobe und einer größeren Erfahrung bei der Parametrisierung sein, die eine ansonsten weitgehend unveränderte Realität nach zwölf Jahren nur besser erfasst und abbildet.

Vieles spricht dafür, dass es auch in den Punkten II-V. sachgerecht erscheint, die vorgenannten statistischen Aspekte zu beachten.

III) Nichtberücksichtigung vom ermittelten Häufigkeiten der BEL-L-Nr. 134 9 Wiederbefestigen eines Sekundärteils

Der Entwurf des GKV-SV sieht die Nichtberücksichtigung der erhöhten Abrechnungshäufigkeit der L-Nr. 134 9 vor. Der GKV-SV sieht darin eine Minderung der geschätzten Ausgaben um ca. 500.000 EUR.

Als Begründung wird die Vermutung geäußert „dass die Steigerung durch ein nicht sachlich begründetes verändertes Abrechnungsverhalten zustande kam.“

Die Begründung ist nicht nur ein Ärgernis. Ein Sekundärteil ist entweder an der zur Instandsetzung vorliegenden Zahnprothese noch vorhanden oder es ist davon getrennt. Eine Falschabrechnung ist ausgeschlossen. Der VDZI ist der Auffassung, dass sachfremde Vermutungen kein rationales und abschließendes Entscheidungsargument sein können.

Auch wenn die angestrebte Ausgabenminderung von 0,5 Mio. EUR eher als Petitesse erscheinen mag, kann an diesem Beispiel gezeigt werden, dass es sich zur Vermeidung von Irrtümern und falscher Ursachenzurechnung lohnt, statistische Effekte, Veränderungen von Abrechnungsbestimmungen und fachliche Aspekte jeweils im Zusammenhang zu analysieren.

Der GKV-SV hält einen Anstieg der Häufigkeit der L-Nr. 134 9 bei Befund 6.3. von 0,0117 auf 0,0693 für „unplausibel“ und sachlich nicht begründet.

1. Der GKV-SV weist selbst darauf hin, dass die Zahl der Befunde mit Teleskopkronen in 2015 gegenüber dem Vergleichsjahr 2004 gestiegen ist.

So ist der Befund 3.2. ab 2008 sprunghaft um das 2,5-fache gestiegen. Ursache hierfür ist der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses die Zahnersatz-Richtlinie im Jahr 2007 mit Wirkung zu 01.01.008 wie folgt zu ändern:

„Abschnitt D.IV Nummer 35 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird wie folgt gefasst;

„Im Rahmen der Regelversorgung gehören mit Ausnahme von Cover-Denture-Prothesen nur Teleskop-/Konuskronen auf Eckzähnen und den ersten Prämolaren zu den Verbindungselementen.“

2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Regelversorgung gehören in diesem Fall sowohl Cover- Denture-Prothesen als auch parodontal abgestützte Prothesen mit einer Modellgussbasis sowie als Verbindungselemente Resilienzteleskopkronen und Wurzelstiftkappen beziehungsweise Teleskop-/Konuskronen.“

Der GKV-SV sieht zwar den Folgeeffekt eines Anstiegs der Neubefunde mit Teleskopkronen auf die L-Nr. 134 9 im Befund 6.3. Er unterschätzt ihn aber deutlich. Denn der vorgenannte Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses hat zur Wirkung, dass der statistische Erwartungswert für die Notwendigkeit der Wiederbefestigung eines Sekundärteils aufgrund seiner Neuanfertigung oder Reparatur unter sonst gleichen Umständen proportional ansteigt.

Bereits aus diesem Grund kann ein Anstieg der Häufigkeit der L-Nr. 134 9 im Befund 6.3. um das 2,5-fache erklärt werden.

2. Ein genauer Blick in die Verteilung der möglichen Einzelleistungen des Befundes 6.3. zeigt weiter, dass die Häufigkeiten der L-Nr. 160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff und L-Nr. 164 0 Vestibuläre Verblendung Komposite insgesamt von 0,0584 auf 0,0875 angestiegen sind. Auch zu diesen beiden Einzelleistungen ist die L-Nr. 134 9 stets komplementär.

Der Anstieg der Wiederherstellung der Verblendungen in Befund 6.3. wiederum hat seine direkte Ursache ab der mit Einführung des Festzuschuss-Modells im Jahr 2005 geltenden topographischen Beschränkung für die Teleskopkrone auf die Eckzähne, die wiederum innerhalb der Verblendgrenzen liegen. Wenn die Richtlinien also in der Zeit von 2005 bis 2008 nur Teleskopkronen innerhalb der Verblendgrenzen vorgesehen haben, ist hier die Relation Teleskopkronen zu Verblendung 1:1 mit der mittelfristigen Folge, dass auch die Häufigkeit der Wiederherstellung der Verblendung von Sekundärteilen entsprechend an-

steigt. Ohne die vorgenannte Änderung der Richtlinie ab 2008 läge die Häufigkeit der L-Nr. 134 9 aufgrund dieser Zusammenhänge noch deutlich höher.

Damit tritt als zweiter kumulierender Faktor der Anstieg der Leistungsfälle mit Wiederherstellung der Verblendung als Erklärung für den Anstieg der L-Nr. 134 9 in diesem Befund hinzu.

Fazit:

Der Anstieg der L-Nr. 134 9 in Befund 6.3. ist eine sachlogische Folge der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den Zahnersatz-Richtlinien und Festzuschuss-Richtlinien 2003/2004 und der nachfolgenden Änderungen der Zahnersatz-Richtlinien 2007 für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung.

Eine Nichtberücksichtigung der erhöhten Abrechnungshäufigkeit in diesem Punkt würde daher nicht nur dazu führen, dass der Versicherte weiterhin mit den Mehrkosten allein belastet bleibt, sondern es entstünden materielle Inkonsistenzen im System der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.

IV) Nichtberücksichtigung der veränderten Abrechnungshäufigkeiten der L-Nrn. 383 0 und 384 / BEL 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt / BEL 384 Zahn zahnfarben hinterlegt

Der Entwurf des GKV-SV sieht die Nichtberücksichtigung der veränderten Abrechnungshäufigkeiten der L-Nrn. 383 0 und 384 0 vor.

Am Beispiel des Befundes 4.1. kommt die Begründung zur Vermutung „dass die Steigerung durch ein nicht sachlich begründetes verändertes Abrechnungsverhalten zurückzuführen ist.“

Die nachstehende Übersicht zeigt die Befunde, in denen eine vergleichbare Steigerung der L-Nr. 384 0 bei gleichzeitigem Rückgang der L-Nr. 383 0 festzustellen ist.

	383 0	2004	2015		384 0	2004	2015
Befund	3.1.	0,0229	0,0118		3.1.	0,0457	0,4889
Befund	4.1.	0,0846	0,0105		4.1.	0,0138	0,5307
Befund	4.3.	0,0821	0,0079		4.3.	0,0000	0,5355

Es handelt sich bei diesen Fällen um umfangreiche Restaurationen als herausnehmbarer Zahnersatz mit jeweils komplexen Klammerstrukturen und/oder als Kombination festsitzender und herausnehmbarer Elemente in Verbindung etwa mit teleskopierenden Kronen.

Folgende Überlegungen können zur Erklärung des Anstiegs bei diesen Befunden beitragen:

1. Der GKV-SV weist zur Recht darauf hin, dass mit Inkrafttreten des BEL-II-2004 die alte L-Nr. 383 0 aufgrund des unterschiedlichen Herstellungsaufwandes in die L-Nr. 383 0 und 384 0 aufgeteilt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass eine repräsentative Statistik bei der Festlegung der getrennten Häufigkeiten nicht vorlag und daher aufgrund von Annahmen gesetzt wurden. Dies erklärt auch warum bei Befund 4.6. die Häufigkeit der Leistungen in 2004 auf 0,0000 gesetzt wurde. Jedenfalls ist von 16 Vertragsbereichen der Länder zu dieser Position nur der Vertragsbereich Bayern mit einer Sonderregelung zu den beiden Leistungsinhalten der alten L-Nr. 383 0 bekannt, die vor 2004 eine getrennte Abrechnung vorsah.
2. Nach der Differenzierung in zwei Positionen ist die L-Nr. 383 0 neu drastisch gefallen und im Gegenzug für die Leistungen Zahn zahnfarben hinterlegen entsprechend angestiegen. Die Differenzierung, die mit einer gleichzeitigen Halbierung des Preises für die L-Nr. 384 0 verbunden wurde, hat damit zu einer Kostenminderung für den Versicherten geführt.
3. Diese Preisreduzierung kann sehr wohl dazu geführt haben, dass in der Abwägung der nun geringeren Kosten der Leistung im Verhältnis zum Nutzen gerade bei umfangreichen Versorgungsmitteln mit Klammerprothesen für den Patienten dazu geführt hat, dass sie mehr in Anspruch genommen und beauftragt wurde.
4. Neben anderen weiteren Effekten, wie etwa der Anstieg der teleskopierenden Kronen, ist nach Auffassung des VDZI aber für den praktisch prozentual gesehen gleichen Anstieg in den vorgenannten drei Befunden die Neufassung und Auslegung der vertraglich vereinbarten Leistungsinhalte maßgeblich, die wir wie folgt abbilden:

Alte vertragliche Regelung nach § 88 Abs. 1 SGB V:

„383 0 Zahn/zahnfarben hergestellt

Erläuterung

Nur abrechnungsfähig, wenn aus Platzgründen kein Konfektionszahn verwendbar ist.

*Für diesen Zahn ist eine Auf- und Fertigstellung nicht abrechenbar.
Abrechnungshinweise aus den "Gemeinsamen Rundschreiben" vom
22.01.91, Nr. 1/Juni 93, Nr. 2/April 94 und Nr. 3/Okttober 1996:*

*Hierunter ist auch das Hinterlegen eines Konfektionszahnes mit zahncfarbenem Kunststoff abrechenbar.
Die Position 161 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien zustzlich abrechenbar.“*

Neue vertragliche Regelung nach § 88 Abs. 1 SGB V ab 01.01.2004:

Die Leistungsposition 383 0 wird in die Positionen 383 0 und 384 0 geteilt.
Fur die neue L-Nr. 3830 blieb die Erlauferung zur Abrechnung wie folgt bestehen:

„383 0 Zahn zahncfarben hergestellt

Erlauferung:

Die L-Nr. 383 0 ist nur abrechnungsfahig, wenn aus Platzgrunden kein Konfektionszahn verwendbar ist.

Fur diesen Zahn ist eine Auf- und Fertigstellung nicht abrechenbar

Die L-Nr. 161 0 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien zustzlich abrechenbar.“

Demgegenuber lautet die seit 2004 vertragliche Vereinbarung fur die neue L-Nr. 384 0 Zahn zahncfarben hinterlegen:

„384 0 Zahn zahncfarben hinterlegen

Erlauferung:

Die L-Nr. 161 0 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien zustzlich abrechenbar.“

Die Anwendungsregelungen, wie sie in der L-Nr. 383 0 neu weiter enthalten sind, finden sich in der Neufassung der L-Nr. 384 0 nicht. Eine entsprechende Auslegung erlaubt daher die Anwendung dieser Leistung auch dann, wenn das Erfordernis, einen Zahn zahncfarben zu hinterlegen, nicht ursachlich auf mangelnde Platzverhaltnisse zuruckzufuhren ist.

Fazit:

Neben der Einschatzung, dass die Haufigkeiten in der Vergleichsbasis 2004 statistisch mehr als fraglich sind und ein Vergleich schon aus diesem Grund problematisch ist, gibt es mehrere konkrete veranderte Einflussfaktoren, die die neu ermittelte Haufigkeit der L-Nr. 384 0 plausibel erklaren konnen.

Eine Nichtberucksichtigung der erhohnten Abrechnungshaufigkeit in diesem Punkt wurde dazu fuhren, dass der Versicherte weiterhin mit den Mehrkosten allein belastet bleibt.

V) Nichtberücksichtigung der veränderten Abrechnungshäufigkeiten der L-Nrn. 808 0 Teilunterfütterung einer Basis und 810 0 Prothesenbasis erneuern

Der Entwurf des GKV-SV sieht die Nichtberücksichtigung der veränderten Abrechnungshäufigkeiten der L-Nrn. 808 0 und 810 0 vor. Der Antrag des GKV-SV berechnet hieraus eine Minderung der geschätzten Ausgaben der GKV um ca. 1,0 Mio. EUR.

Am Beispiel des Befundes 6.6. kommt die Begründung zur Vermutung „dass von einem angebotsinduzierten und damit unwirtschaftlichen Verhalten bei der Leistungserbringung auszugehen“ ist.

Die nachstehende Übersicht zeigt die relevanten Befunde, in denen die L-Nrn. enthalten sind und deren Häufigkeiten.

	6.6.	2004	2015		6.7.	2004	2015
808 0		0,1783	0,1359			0,0026	0,0001
809 0		0,7545	0,7920			0,9421	0,9037
810 0		0,0036	0,0189			0,0579	0,0963
		0,9364	0,9468			1,0026	1,0001

Folgende Überlegungen können zur Erklärung der Entwicklung beitragen:

1. Zunächst ist auffällig, dass sich in Befund 6.6. die zugeordneten Häufigkeiten nicht auf 1,0 addieren, so wie die korrespondierenden Bema-Leistungen 100c-f sich in 2004 wie in 2015 auf 1,0 addieren. Damit sind in der verwendeten Statistik offenkundig bei Befund 6.6. zwischen 5-6 % weniger zahntechnische Leistungen abgerechnet worden als tatsächlich erbracht worden sein müssen.

Ob daher der Wert der L-Nr. 810 0 mit 0,0036 in 2014 statistisch repräsentativ war und/oder die weit größere Stichprobe in 2015 nun die realen Werte besser abbildet, mag dahinstehen. Jedenfalls hieraus ein manipulatives Abrechnungsverhalten bei den L-Nrn. abzuleiten, ist, wie weiter unten noch gezeigt wird, eine Fehlinterpretation.

Insgesamt gesehen, weist die Summe der Häufigkeiten der drei Leistungen auch 2015 noch eine technisch zu niedrige Häufigkeit im Verhältnis zu den zwingend korrespondierenden Bema-Leistungen auf.

2. Die beiden Befunde 6.6. und 6.7. sind nach einem starken Anstieg bis 2006/2007 in den Folgejahren bis 2015 um 10,5 % und 15,5 % gefallen. Dies korrespondiert mit den relevanten Befundzahlen der Neuanfertigungen der Befundgruppe 3 und 4.

Nach Punkt 1 ergeben sich statistische Unplausibilitäten, die zu einem niedrigeren Betrag/Festzuschuss im Befund 6.6. führen als fachlich erforderlich. Nach Punkt 2 geht dies einher mit einem deutlichen Rückgang der abgerechneten Befundzahlen. Beides hat zu einer direkten proportionalen Ausgabenminderung für Festzuschüsse im Zeitverlauf bis heute geführt.

Im Vergleich zwischen 2006/2007 zahlen die gesetzlichen Krankenkassen aufgrund dieser Entwicklung bis 2015 jährlich um mehr als 20 Millionen EUR weniger Festzuschüsse an die Versicherten für die Befunde 6.6. und 6.7.

Dies mag zur Einordnung der im Antrag des GKV-SV angestrebten Ausgabenvermeidung bei den Befunden 6.6 und 6.7. von 1,0 Mio. EUR für die Versicherten genügen.

3. Der Antrag des GKV-SV äußert die Vermutung, dass eine angebotsinduzierte Substitution der Teilunterfütterung (808 0) durch die „vollständige Unterfütterung“(!) vorliegt, weil diese besser bewertet sei. Wir gehen davon aus, dass nicht die vollständige Unterfütterung, L-Nr. 809 0, im Antrag gemeint ist, sondern die L-Nr. 810 0 Prothesenbasis erneuern.

Hierzu gilt:

Werden diese Leistungen in einem gewerblichen Labor gefertigt, so erfolgt die Beauftragung des Zahnarztes und der Lieferung eines Abdruckes. Hieraus geht jeweils technisch hervor, ob eine Teilunterfütterung oder eine vollständige Unterfütterung erfolgen muss.

Eine autonome Substitutionsentscheidung zwischen L-Nr. 808 0 und 809 0 ist dem gewerblichen Labor nicht möglich.

Dies gilt auch für eine Substitutionsentscheidung zwischen L-Nrn. 809 0 und 810 0.

4. Der relative Rückgang der L-Nr. 808 0 und der relative Anstieg der L-Nrn. 809 0 und 810 0 im Befund sind statistisch und aus sachlichen Gründen vollständig kompatibel mit dem Phänomen, des deutlichen Rückgangs der vorausgehenden Neuanfertigungen (siehe 2.) unter Berücksichtigung der zeitlich aufeinanderfolgenden unterschiedlichen Erhaltungsmaßnahmen im Lebenszyklus einer Prothese.
5. Vor diesem Hintergrund hat die Erklärung, dass die Verschiebung der Häufigkeiten in Befund 6.6. darauf zurückzuführen ist, dass mögliche Neuanfertigungen durch intensivere Instandsetzungsmaßnahmen vermieden werden, indem die Tragedauer der alten Prothese erhöht wird, eine hohe Plausibilität.

Eine Entwicklung, die in der Gesamtbetrachtung des Festzuschussvolumens eine der vielen Ursachen ist, warum seit einigen Jahren die Gesamtausgaben der GKV für Festzuschüsse sinken.

Eine Nichtberücksichtigung der veränderten Abrechnungshäufigkeiten der L-Nrn. 808 0, 809 0 und 810 0 in den relevanten Befunden würde dazu führen, dass der Versicherte weiterhin mit den Mehrkosten seiner Bemühungen die Tragedauer seiner getragenen Prothese zu erhöhen, allein belastet bleibt.

VI) Nichtberücksichtigung der festgestellten Kostenveränderung für Prothesenzähne

Der Antrag des GKV SV sieht eine „Nichtberücksichtigung der Steigerung der Kosten für Prothesenzähne“ vor. Hieraus sollen die geschätzten Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung um 56 Millionen EUR vermieden werden.

Sachverhalt:

Neben den zahnärztlichen und zahntechnischen Einzelleistungen werden pauschalierte Beträge für gesondert berechenbare Einzelmaterialien in der Betragsermittlung zur Festlegung der Festzuschüsse in den einzelnen Befunden berücksichtigt.

Daher erfolgt in den jeweiligen Befunden eine Benennung und pauschalierte Bewertung von

- zahntechnischen Einzelmaterialien des Labors, wie Zähne, Konfektionsteile, die bei der Herstellung der individuellen Versorgungsform angefallen sind einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zu den Zahnpreisen sind folgende Fakten zu benennen:

1. Die Einzelmaterialien, so auch Zähne sind neben den vertraglich vereinbarten zahntechnischen Leistungspositionen gesondert berechenbar. In die statistischen Auswertungen fließen die tatsächlich abgerechneten Materialpreise aus den werkvertraglichen Vereinbarungen zwischen Zahnarzt und gewerblichem Labor oder auf Eigenbeleg des zahnarzteigenen Labors ein.
2. Die Ergebnisse über die durchschnittlichen berechneten Zahnpreise basieren auf einer Stichprobe 2015 aus den KZV-Bereichen Baden-Württemberg, Nordrhein, Westfalen-Lippe und Sachsen.

Der GKV-SV gibt an, dass der durchschnittliche Zahnpreis im Jahr 2004 mit 5,14 EUR und im Jahr 2015 mit 10,04 EUR ermittelt wurde. Diese Preisergebnisse sind einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer von 7 %.

Diese Ergebnisse sind vollständig kompatibel mit der Entwicklung der Zahnpreise nach den Herstellerangaben, die aus der Tabelle ersichtlich sind.

Preisvergleich abrechnungsfähiger Zähne 2004 und 2016 nach Angaben der Hersteller, inkl. Mehrwertsteuer 7 %

Art		Anzahl der Produkte		01.01.2004		01.01.2016		Preiserhöhung in %	
		2004	2016	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
Frontzähne	Kst.	42	57	6,53	5,78	14,06	14,02	115,41	142,59
Frontzähne	Porz.	8	7	6,67	6,68	12,24	13,38	83,63	100,32
Backenzähne	Kst.	54	77	3,72	3,14	9,62	8,99	158,33	186,69
Backenzähne	Porz.	10	6	3,51	3,24	9,12	10,49	159,76	223,43
Gesamt		114	147	4,94	5,06	11,45	10,38	131,60	105,07

Anbieterzahl : 19

In dieser Tabelle sind für das Jahr 2004 114 unterschiedliche Zahnprodukte von mehr als einem Dutzend Herstellern enthalten. Man erkennt unmittelbar, dass die in die Festzuschüsse 2004 einberechneten Kosten für Zähne den durchschnittlichen Werten der vorgenannten Tabelle nahezu entsprechen.

Der nun nach Angaben des GKV-SV ermittelte durchschnittliche Wert für Prothesenzähne von 10,04 EUR im Jahr 2015 liegt dagegen mehr als 10 % unterhalb der durchschnittlichen Marktpreise, wie er sich hier aus 147 Zahnprodukten von 19 Herstellern aktuell ergibt.

In dieser Betrachtung kann aus den statistisch ermittelten Werten für Prothesenzähne des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Einrechnung in die Beträge der Befunde keinerlei Auffälligkeiten erkannt werden.

Dass freilich die international operierende Dentalindustrie, der die Zahn-Hersteller zuzuordnen sind, sich in ihrem Preissetzungsverhalten wie bei allen Dentalmaterialien auch, nicht an einer jährliche Grundlohnsummenentwicklung eines Teilmarktes orientieren, darauf hat der VDZI den GKV-SV schon an anderer Stelle bei anderen Materialien hingewiesen.

Fazit:

Es liegt daher aus der Sicht des VDZI kein sachlicher Grund vor, bei dieser Aufgabe der Festlegung einer Kostenpauschale für die Betragsermittlung anders zu verfahren als im Jahr 2004.

3. Ein weiterer bedeutender Punkt spricht für die Beibehaltung des Verfahrens des Jahres 2004.

Die ermittelten Durchschnittspreise für Prothesenzähne, wie sie in 2004 in die Betragsermittlung eingerechnet wurden, hatten ihre rechtliche Basis durch die in 16 Vertragsbereichen nach § 88 Abs. 2 SGB V sehr lange bestandenen kollektiv-vertraglichen Vereinbarungen über die Abrechnungsmodalitäten für Materialien.

Zwischenzeitlich haben zwar die meisten Landesverbände der Krankenkassen und die Innungsverbände der Zahntechniker in den Ländern im Konsens auf diese Materialregelungen verzichtet. Die Vergleichsergebnisse unter Punkt 3. mit den statistisch ermittelten Werten des Gemeinsamen Bundesausschuss zeigen aber, dass sich die Zahntechniker bei der Berechnung der Prothesenzähne in sehr transparenter Weise weiter an den jahrzehntelang mit den Krankenkassen konsentierten und vereinbarten Vertragsmodalitäten orientieren.

Dabei ist für die weiteren Überlegungen auch zu beachten, dass aktuell immerhin noch sechs Vertragsbereiche in ihren Verträgen mit den gesetzlichen Krankenkassen nach § 88 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 SGB V solche Abrechnungsmodalitäten für Materialien vereinbart haben.

In dieser Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass die Berechnungen der Prothesenzähne, freiwillig in den Vertragsgebieten in denen es keine Regelung mehr gibt, und vertragskonform in den Vertragsbereichen in denen weiterhin Regelungen bestehen, insgesamt so erfolgen, wie es für alle Vertragsgebiete jahrzehntelang mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbart war oder noch ist. Insoweit erscheint die Begründung im Antrag des GKV-SV für eine Nichtberücksichtigung bei der Betragsermittlung aus vertragspolitischer Sicht besonderer Weise unverständlich.

Fazit:

Auch aus diesem Blickwinkel liegt kein Grund vor, warum der Antrag des GKV-SV bei der Betragsermittlung anders verfahren will als im Jahr 2004 und damit bewirken will, dass die Versicherten weithin allein die Mehrkosten tragen müssen.



Mündliche Anhörung

gemäß 5. Kapitel § 19 Abs. 2 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses

hier: Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung von Inhalt und Umfang der Regelversorgung nach § 56 Absatz 2 Satz 11 SGB V sowie Anpassung der Beträge nach § 55 Absatz 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten

Sitzung im Hause des Gemeinsamen Bundesausschusses in Berlin
am 12. Mai 2017
von 11.05 Uhr bis 11.40 Uhr

– Stenografisches Wortprotokoll –

Angemeldete Teilnehmer des **Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)**:

Herr Bartsch

Herr Winkler

Beginn der Anhörung: 11.05 Uhr

(Die angemeldeten Teilnehmer betreten den Raum)

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Guten Morgen, meine Herren! Ich begrüße Sie hier zu unserer Anhörung „Änderung der Festzuschussrichtlinie“. Ich darf erst einmal, um Waffengleichheit herzustellen, weil Sie ja auch nur insgesamt zwei Leute sind, zumindest kursorisch diejenigen vorstellen, die Ihnen gegenüber sitzen. Ich werde nicht jeden Namen nennen, um Sie dann hinterher zu befragen, ob Sie das auch alles richtig mitbekommen haben.

Ganz außen rechts von mir, das heißt, links von Ihnen, sitzt die Patientenvertretung; den Rest der Reihe besetzt der GKV-Spitzenverband. Hier sitzt die Geschäftsstelle des G-BA und zu meiner linken Seite die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung. Wenn ich „meine linke Seite“ gesagt habe, ist das nicht ganz vollständig; denn zu meiner äußersten Linken sitzen zwei Damen, die Ihr Wort für die Ewigkeit festhalten werden. Das heißt, es wird ein Wortprotokoll erstellt, und auch im Jahre 2032 können Sie dann noch Ihren Enkeln sagen, Sie waren Anno Domini 2017 beim G-BA und haben folgende richtungsweisende Worte insoweit vorgetragen. Ich darf Sie auch bitten, weil wir, wie ich erwähnte, Protokollanten hier haben, dass Sie bei Ihren Wortbeiträgen immer – bei zwei ist es fast unnötig – Ihren Namen nennen und ins Mikrofon sprechen, damit das dann auch so festgehalten werden kann.

Ich gehe einmal davon aus, um mit einem deutschen Innenminister zu reden – das ist allerdings schon lange her –, dass Sie nicht mit unserer Verfahrensordnung unter dem Arm herumlaufen oder, mit anderen Worten gesagt, jeden Tag damit ins Bett gehen. Deswegen erlauben Sie mir, Ihnen unsere Verfahrensordnung noch einmal ins Gedächtnis zu rufen. Darin stehen auch Vorgaben zur Durchführung der Anhörung. Und jetzt lese ich wortmäßig vor: Laut 1. Kapitel § 12 Absatz 3 Satz 5 Verfahrensordnung dient die mündliche Stellungnahme „in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären ...“ – also von unserer Seite – „... und ...“ – jetzt kommt es –

... neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen.

Nun wissen wir aus vielen Anhörungen, dass sich in dem Zeitraum zwischen schriftlicher Stellungnahme und mündlicher Anhörung oft nichts Großartiges und Wunderbares mehr ergibt. Insoweit will ich Sie nicht daran hindern, die Highlights Ihrer Stellungnahme hier noch einmal vorzubringen, aber bitte nur die Highlights, nicht von „Sehr geehrte Damen und Herren“ bis zum „Mit freundlichen Grüßen“. Gehen Sie davon aus, dass wir alle Ihre Stellungnahmen aufmerksam gelesen haben, sie auch schon in unserem Herzen bewogen und gewogen haben. Insoweit kennen wir Ihre schriftliche Stellungnahme relativ genau. Aber nichtsdestotrotz, Sie haben Gelegenheit, noch einmal quasi Verstärkerfunktion zu geben, was Ihnen an der Stellungnahme ganz besonders wichtig ist.

So, jetzt kommt die Frage, wer als Allererstes das Wort ergreifen möchte – einer zeigt nach dort, der andere nach dort –; die Entscheidung ist gefallen. – Sie haben das Wort, Herr Winkler.

Herr Winkler (VDZI): Guten Morgen, Herr Vorsitzender! Unser Statement wird kürzer ausfallen als das Vorlesen der Verfahrensordnung. Wir haben zwei Stellungnahmen zu zwei Anträgen abgegeben. In der Zwischenzeit haben sich für uns keine neuen Erkenntnisse ergeben. Von daher kann ich das jetzt hier schon beenden. – Vielen Dank.

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Das war nun sehr kurz und schmerzlos. Das habe ich jetzt in dieser Kürze nicht erwartet, aber man ist vor Überraschungen ja insgesamt nicht sicher. – Dann kommt also

der zweite Teil; insoweit Fragen an Sie, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergeben haben. – Wer möchte? – Ich habe den GKV-Spitzenverband.

GKV-SV: Ja, Herr Winkler, Herr Bartsch, wir würden die folgende Frage aufgrund Ihrer Stellungnahme zu unserem Antrag an Sie richten: Sind Sie der Auffassung, dass bei der Anpassung der Festzuschüsse auch die Notwendigkeit besteht, die Wirtschaftlichkeit zu prüfen, und finden sich, falls Sie dem zustimmen, Hinweise in den Tragenden Gründen des Antrags der KZBV, dass solch eine Prüfung erfolgt ist?

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Ja, bitte.

Herr Winkler (VDZI): Herr Dr. K., wir haben meines Erachtens in unserer Stellungnahme durchaus, wenn es uns opportun erschien, auf solche Einzelaspekte hingewiesen. Wir haben eine dezidierte Auffassung über die systematische Struktur nach dem SGB V für die Bereiche Regelungskreis Zahnersatzrichtlinien und insbesondere den Regelkreis Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, und wir haben die Regelkreise der Vertragssystematik, innerhalb derer die beteiligten Kreise Verträge über Leistungen, Leistungsverzeichnisse etc. abschließen. Die grundsätzliche Stellungnahme hinsichtlich der Festzuschussrichtlinien und des Aufgabenkreises der Festzuschussrichtlinien berührt die Frage der Wirtschaftlichkeit im Kern zunächst nicht.

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Danke schön. – Weitere Fragen? – GVK-Spitzenverband.

GKV-SV: Ich habe nur eine Nachfrage: Heißt das jetzt Ja oder Nein?

Herr Winkler (VDZI): Da ich davon ausgehe, dass die Vertreter des Gemeinsamen Bundesausschusses die Stellungnahmen nach der Vorstellung des Vorsitzenden gelesen haben, ist ein klares Nein daraus zu schließen.

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Ich habe weiter den GKV-Spitzenverband.

GKV-SV: Ja, Herr Winkler, eine weitere Frage zu der Datenerhebung, die durchgeführt wurde. Dem liegen ja Daten zugrunde, die von uns anerkanntermaßen, so sage ich einmal, sachlich und rechnerisch richtig sind. Ist denn die Richtigkeit der Leistungsabrechnung Ihrer Meinung nach auch gleichzeitig ein Beleg dafür, dass die Leistungserbringung wirtschaftlich war?

Herr Winkler (VDZI): Diese Frage erforderte eine sehr ausufernde Antwort, wenn man sie wirklich systematisch angehen würde. Ich weiß auch nicht, ob das zum Fragenkreis gehört. Wir haben, soweit wir das nachvollzogen haben, Konsens in der Erhebungsmethodik und im Erhebungsdesign hinsichtlich aller Fragen, die sich zur Festlegung von Häufigkeiten im Festzuschussystem ergeben. Wenn Sie die Erhebungsmethodik, die Datenverwendung, als richtig erachten, können Sie auch das Ergebnis letztendlich aus diesem Grund nicht hinterfragen. Sie können die Zahlen interpretieren, aber sie bleiben Ihnen zu der Frage, die Sie hier gestellt haben, sachlich nicht zugänglich.

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Danke schön. – Ich habe weiterhin den GKV-Spitzenverband. – Ich nenne im Gegensatz zu den Anzuhörenden immer nur die Organisation.

GKV-SV: Ich kann auch gern meinen Namen sagen. – Herr Winkler, Sie haben ja sicherlich beide Anträge nebeneinandergelegt und haben gesehen, dass allein die rechtliche Antragsstellung voneinander abwich. Also, während wir versucht haben, so ein bisschen mit der Antragsstellung zu sehen, was

uns der Gesetzeswortlaut abverlangt, welchen Rahmen er dem G-BA gibt, um im Einzelnen oder nach dem Gesetz die Festzuschussbeträge in welchen Fällen anzupassen, hat die KZBV ihren Antrag auf § 55 gemünzt bzw. stellt ihren Antrag nach § 55. Wir sagen, wir erkennen nach § 55 keinen klaren Auftrag für den G-BA in dem Sinne, die Festzuschüsse anzupassen. Hat denn der G-BA nach § 55 die Kompetenz, die Festzuschussbeträge in der beantragten Form der KZBV anzupassen?

Herr Winkler (VDZI): Ich muss gleich hinzufügen, dass wir dies keiner sachlichen und juristischen Expertise unterzogen haben, weil wir davon ausgehen, dass der Gemeinsame Bundesausschuss nur Dinge tut, die er nach dem Gesetz auch tatsächlich tun darf. Von daher haben wir die Antragsstellung inhaltlich nicht geprüft; es wäre eine Überforderung stellungnahmeberechtigter Personen, von ihnen zu erwarten, dass sie den Gemeinsamen Bundesausschuss in der juristischen Expertise quasi übertrumpfen würden. – Erste Bemerkung.

Die zweite Bemerkung: Ich halte die Fragestellung auch aus systematischen Gründen für merkwürdig; denn Sie haben sich 2004 auf ein Verfahren zur Festlegung von Festzuschüssen verständigt, und zwar auf dieses Statistikmodell. Ungeachtet dessen, wie man dazu steht, ist diese Methode hier zur Fortführung erneut angewendet worden. Was Sie 2004 für richtig gehalten haben, kann jetzt bei einer Fortschreibung 2016/17 nicht falsch sein.

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Weitere Wortmeldungen? – Ja, ich habe jetzt erst die Patientenvertretung und dann den GKV-Spitzenverband. – Patientenvertretung.

PatV: Ich habe eine Frage: Sie haben in Ihrer Stellungnahme mehrfach festgestellt, dass es bei den Festzuschüssen eine Unterdeckung gibt, das heißt, dass der Versicherte, der Patient, alleine mit den Mehrkosten belastet ist. Können Sie einschätzen, ab welchem Zeitpunkt diese Unterdeckung besteht, nachdem ja seit 2004 die Festzuschüsse nicht angepasst wurden? – Danke.

Herr Winkler (VDZI): Herr T., Sie wühlen hier in einer großen Wunde. Diese Wunde kann eigentlich nur von beiden Seiten, die im Jahre 2004 dafür verantwortlich waren, geschlossen werden.

Da wir keinen Zugang zu den seinerzeit erstellten Statistiken und verwendeten Methoden haben, wir allerdings damals aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen sicherlich sagen konnten, dass nicht nur durch die einem statistischen Modell immanente Abweichung von 50 Prozent der tatsächlichen Kosten, sondern darüber hinausgehend auf jeden Fall die Kostenbelastung der Versicherten dadurch erhöht worden ist, kann davon ausgegangen werden, dass die statistischen Ergebnisse sicherlich das tatsächliche Geschehen damals schon nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt haben. Aber das können auch wiederum nur die Akteure des Jahres 2004 im methodischen Sinne tatsächlich beurteilen. Als stellungnahmeberechtigter Organisation haben wir keinen Zugang zu diesem Urteil.

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Ich habe als Nächstes den GKV-Spitzenverband.

GKV-SV: Herr Winkler, nach § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V sind Inhalt und Umfang der Regelversorgung zu überprüfen und an die zahnmedizinische Entwicklung anzupassen. An welcher Stelle im Antrag der KZBV und in den Tragenden Gründen wird dargelegt, welche Häufigkeitsveränderungen durch welche zahnmedizinische oder zahntechnische Entwicklung bzw. wissenschaftliche Entwicklung begründet sind und welche Methode die KZBV angewandt hat, um dies zu berücksichtigen?

Herr Winkler (VDZI): Ich kann zu dieser Frage aus der Perspektive der Zahntechnik nur Folgendes sagen, und das muss auch der Gemeinsame Bundesausschuss für sich beantworten: Die Zahntechniker haben gelernt, dass die Auslegungsfähigkeit und die Auslegungsmöglichkeiten der einzelnen

Akteure im Gemeinsamen Bundesausschuss zu gesetzlichen Aufträgen einmal sehr weit und dann wieder sehr eng gefasst wird, jeweils so, wie die Parteien es für gut oder für richtig empfinden.

Zweite Bemerkung: Die Frage, was zahnärztliche Fortentwicklung ist, können Sie einerseits medizinisch-wissenschaftlich beantworten – das obliegt dann Ihnen –; aber Sie können sie andererseits dadurch beantworten, dass es auch in einem solchen Festzuschussmodell selbstverständlich, wenn Sie die Fortschreibung ansprechen, notwendig ist zu analysieren, wie sich das tatsächliche Versorgungsgeschehen bei vergleichbaren Randbedingungen im Zeitablauf verändert hat. Das tatsächliche Versorgungsgeschehen – das weiß der Gemeinsame Bundesausschuss besser als ich – hat sich im Zeitablauf durch praktische Entscheidungen des einzelnen Zahnarztes oder der Zahnärzteschaft in der Tat verändert; die Versorgungsstrukturen haben sich ebenfalls verändert.

Wenn man das doch richtig sieht, Herr Dr. S., dann haben Sie eine Befundsystematik gewählt, die natürlich in weiten Bereichen, in weiten Befundfällen sehr unterschiedliche Ausgestaltungen der darin möglichen Versorgungsformen ermöglicht. Dass sich dann natürlich die einzelnen Frequenzhäufigkeiten von Einzelleistungen innerhalb dieses Systems verändern, obwohl sich am Befund und an den Einzelleistungen selbst nichts geändert hat, das ist die statistisch-methodische Logik dieser Befundstruktur.

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Wir haben weiterhin den GKV-Spitzenverband.

GKV-SV: Noch eine Nachfrage dazu. Ich konnte Ihrem Beitrag nicht entnehmen, dass die KZBV eine zahnmedizinische Entwicklung dargestellt hat. Wenn Sie mir da zustimmen oder eben dagegen sprechen wollen, würde ich Ihnen dazu gerne Gelegenheit geben. – Das Zweite ist, das Versorgungsgeschehen, so wie es abgebildet worden ist, immer mit wissenschaftlichen zahnmedizinischen und zahntechnischen Entwicklungen nach Gesetzeswortlaut gleichzusetzen.

Herr Winkler (VDZI): Herr Dr. S., wenn ich gewusst hätte, dass wir heute eine juristische Auslegung der einzelnen Paragraphen vornehmen würden, dann hätte ich mich heute hier nicht hingesetzt; denn ich bin kein Jurist und maße mir insoweit jetzt auch nicht an, hier eine abschließende Auffassung zu äußern. Ich sage nur noch einmal: Wenn Sie einen zahnmedizinischen Fortschritt in einem System der Festzuschussrichtlinie reklamieren, so ist das durchaus merkwürdig; denn dann müssen Sie in Bezug auf den zahnmedizinischen Fortschritt auch tatsächlich sagen, was das konkret sein soll.

Ich will Ihnen Folgendes sagen: Neue medizinische wissenschaftliche Erkenntnisse arbeiten Sie in anderen Regelungskreisen ab. Verstehen Sie? Diese Art von medizinisch-wissenschaftlichem Fortschritt passt nicht in eine Festzuschussrichtlinie, sondern da müssen Sie ins Gesetz schauen. Dort werden Sie ein paar Paragraphen finden, die die Integration neuer medizinischer wissenschaftlicher Erkenntnisse in das System klar regeln.

Der zweite Punkt: Der medizinisch-technische Fortschritt kann sich innerhalb eines Befundsystems, innerhalb dieses Regelkreises auch dadurch abzeichnen, dass Sie eben über die Statistik sehen, dass bei den Befunden, in denen mehrere sehr heterogene Versorgungslösungen für einzelne Patienten als möglich abgebildet werden, innerhalb dieser Befundstruktur Versorgungsleistungen stärker variieren oder sich statistisch verändert haben. Aber dadurch ist das, was Sie ansprechen, wohl nicht umfasst. Eine Fortschreibung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse findet in anderen Paragraphen statt.

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Ich habe weiterhin eine Wortmeldung des GKV-Spitzenverbandes.

GKV-SV: Dann stellen wir eine etwas einfachere Frage, die weniger juristisch ist.

Herr Winkler (VDZI): Danke.

GKV-SV: Jeder Leistungserbringer ist zu einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nach dem SGB V verpflichtet. Wir haben dann die Frage an Sie, ob der Laborinhaber vor der Bestellung von Materialien, insbesondere von Prothesenzähnen, eine solche Wirtschaftlichkeitsprüfung anstellt.

Herr Winkler (VDZI): Auch dies ist eine hochinteressante, spannende Frage, was das Thema Wirtschaftlichkeit und den Aspekt angeht, wie das konkret zu verstehen ist. Lassen Sie mich deshalb drei unterschiedliche Perspektiven aufzeigen.

Erstens. Im Jahre 2004 haben Sie nach einer bestimmten Erhebungsmethodik direkt zurechenbare Einzelmaterialien, beispielsweise Prothesenzähne, im Festzuschussmodell integriert. Sie haben bei einem Befund Mittelwerte eingerechnet, ich sage jetzt einmal, 2,3 Zähne, obwohl die Spanne vielleicht eins bis vier war; ich weiß es jetzt nicht genau. Daher kommen die unterschiedlichen Kostenbelastungen dann ja beispielsweise auch.

In Bezug auf diese Prothesenzähne wird – Sie haben sicherlich unsere Stellungnahme gelesen –, historisch als auch in zahlreichen Vertragsbereichen wie direkt zurechenbare Einzelmaterialien generell, die Abrechenbarkeit mit den gesetzlichen Krankenkassen auf Landesebene vereinbart. Die Abrechnungsmethodik hat sich in den letzten 30 Jahren nicht geändert.

Die Stellungnahme zeigt Ihnen ja auch, dass sich das Abrechnungsverhalten, obwohl zahlreiche Landesregionen im Konsens nach 2004 oder 2005 die Abrechnungsvereinbarungen mit den Landesverbänden der Krankenkassen, die damals galten, freiwillig aufgegeben haben, erkennbar überhaupt nicht geändert hat. Das heißt, die zahntechnischen Betriebe oder diejenigen, die zahntechnische Leistungen abrechnen, haben sich an die übrigen Regelungen, die mit den gesetzlichen Krankenkassen auf Landesebene vereinbart waren, nach wie vor gehalten, ob mit oder ohne Vertrag. Diese Ergebnisse werden natürlich auch in diesen Statistiken repräsentiert. Deshalb ist da überhaupt kein Zweifel zu setzen, einerseits aus dieser Vertragssicht und andererseits aus der betriebswirtschaftlichen Sicht, hier irgendeine Kritik oder irgendeine Vermutung, die aus diesen Zahlen sowieso nicht ablesbar ist, zu suggerieren. Das würde ich an dieser Stelle gerne zurückweisen wollen.

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Gibt es weitere Fragen? – Jawohl, der GKV-Spitzenverband meldet sich.

GKV-SV: Nur eine kurze Nachfrage. Prüft er jetzt die Wirtschaftlichkeit, oder prüft er sie nicht?

Herr Winkler (VDZI): Ein Unternehmer – davon dürfen Sie ausgehen – im Wettbewerb, in einem sehr intensiven Wettbewerb, ist immer dazu gehalten, Kosten und Preise marktgerecht und im Wettbewerb erfolgssichernd zu setzen. Sie werden mir sicherlich zugestehen, dass die Marktbedingungen, die herrschen, vor jeder Unwirtschaftlichkeit und Übertreibung schützen. Ansonsten könnten Sie die ganze Wettbewerbsgesellschaft in Frage stellen. – Vielen Dank.

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Ich gucke jetzt nach links. – Da, glaube ich, gibt es keine Wortmeldung. – Entschuldigung, ich habe Sie übersehen; Herr S., tut mir leid. – Also, der GKV-Spitzenverband.

GKV-SV: Die GKV hat die Kostensteigerung bei Prothesenzähnen in Ihrem Antrag nicht berücksichtigt, weil eine Marktanalyse des GKV-SV ergeben hat, dass der Einkaufspreis für Prothesenzähne deutlich unter den durch die Erhebung ermittelten Preisen für Prothesenzähne liegt. Ist bei den in

Rechnung gestellten Preisen für die Prothesenzähne ein Gewinnanteil für den Zahntechniker enthalten, und wie hoch ist er nach Ihrer Schätzung?

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Herr Bartsch.

Herr Bartsch (VDZI): Gerade im Bereich der Prothesenzähne fallen in den gewerblichen Laboratorien erhebliche Kosten an, wenn sich Patienten zum Beispiel entscheiden, eine neue Farbe zu wählen. Dadurch ist der Ertrag, der auf der einen Seite möglicherweise zwischen dem Zahlpreis und dem VK anfällt, durchaus notwendig, um auch die Defizite, die im Bereich dieser Zähne anfallen, zu decken. Ein Labor sucht sich seine Zähne nach Funktion, nach Farbstabilität und Formstabilität aus; aber heute steht bei den Patienten eben der ästhetische Anspruch sehr stark im Vordergrund, und Sie können Zähne, die es im Markt durchaus zu sehr günstigen Preisen gibt, heute einem Patienten nicht zumuten. – Danke schön.

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Ich habe wieder den GKV-Spitzenverband.

GKV-SV: Dazu möchte ich bitte noch eine Ergänzungsfrage stellen. – Warum werden denn dem Patienten diese hohen Preise für Prothesenzähne, von denen Sie eben gesprochen haben, in Rechnung gestellt, obwohl es wirtschaftlichere Bezugsmöglichkeiten gibt, die Sie eben angesprochen haben?

Herr Bartsch (VDZI): Für die Markenzähne gibt es keine günstigeren Bezugsmöglichkeiten.

Herr Winkler (VDZI): Darf ich vielleicht antworten, Herr Vorsitzender? – Erster Punkt: Ein im Wettbewerb stehendes zahntechnisches Labor stellt, wie Herr Bartsch geschildert hat, seine fachlichen und wirtschaftlichen Überlegungen an.

Zweiter Punkt. Sehen Sie es mir nach – Sie sind besser in der Juristerei –, aber wenn man Kosten eines zahntechnischen Labors, die es im Werkvertrag mit einem Zahnarzt verhandeln und im Wettbewerb umsetzen muss, wenn man Kosten des gewerblichen Labors, insbesondere im Bereich des Einsatzes von Zähnen im Labor, darauf reduziert, ob es möglicherweise an irgendeiner Stelle noch Grenzanbieter oder Billiganbieter von irgendwelchen Einzelmaterialien gibt, wo man die Kosten an einem Zahnpreis, an einem Einzelzahnpreis misst, dann verliert man jeden ökonomischen Halt. Das ist völliger Unsinn: Eine Kostenrechnung hinsichtlich von Zähnen oder eine Kostenrechnung innerhalb des Labors kann man nicht auf einen Einzelzahn reduzieren. Da gibt es noch mehr Kosten, die sicherlich nicht im Festzuschusskonzept zu diskutieren sind. Vielmehr sind Sie eingeladen, hinsichtlich der Vertragsstruktur nach SGB V § 88 Abs. 1 und 2 und nach § 57 Abs. 2 Abrechnungsregeln mit uns zu vereinbaren.

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Ich habe wieder den GKV-Spitzenverband.

GKV-SV: Ich habe jetzt eine weniger juristische Frage, sondern vielleicht eher eine Frage, die in die Zukunft gerichtet ist. Im Festzuschussystem – das stellen wir jetzt fest – gibt es keine Begrenzung für die Erbringung der einzelnen Leistungen, weil gegenüber den Krankenkassen nur die Festzuschüsse abgerechnet werden. Sie haben sich ja in Ihrer Stellungnahme für die Übernahme des Modells der KZBV ausgesprochen, das heißt dafür, die Abrechnungshäufigkeiten als alleinige Grundlage für die Anpassung der Festzuschüsse zu nehmen. Das führt zu immer höheren Ausgaben für die Krankenkassen und für die Versichertengemeinschaft. Sind Sie der Auffassung, dass es hier zusätzliche Regulative geben müsste, um dies zu verhindern?

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Diese Frage geht jetzt ein bisschen über die Anhörung hinaus, muss ich sagen. Also, die Anhörungsberechtigten sind da, um eine Stellungnahme abzugeben, was sie getan haben, und zwar zu den Fragestellungen, die insgesamt an sie gegeben sind. Aber jetzt „Zukunftsfragen“ zu beantworten, halte ich für einen Regelkreis, der zumindest über die unmittelbare Anhörung hinausgeht. – Aber ich stelle es Ihnen natürlich anheim, wenn Sie darauf antworten wollen, dies zu tun. Aber Sie können auch sagen: Nein, darauf möchte ich nicht antworten. Dafür hätte ich Verständnis.

Herr Winkler (VDZI): Ach, wissen Sie, Herr Vorsitzender, wenn man schon einmal Gelegenheit hat, auch einmal zu einer Frage, so wie Sie es getan haben, darauf hinzuweisen, dass man eine solche Frage im Rahmen eines Antragsverfahren zu zwei dezidierten Anträgen nicht beantwortet, dann sind wir schon glücklich, dass wir das auch einmal sagen dürfen; denn wir wurden in der Vergangenheit immer sehr stark auf die Aussagen in dem Antrag hingewiesen, und an solchen weittragenden Äußerungen, die eher Wahlprüfsteine für die aktuelle Bundestagswahl darstellen, wollen wir uns jetzt nicht beteiligen.

Herr Dr. Deisler (Vorsitzender): Weitere Fragen dazu? – Ich schaue noch mal nach links: Nein. – Patientenvertretung? Keine weiteren Fragen? – Der GKV-Spitzenverband? – Keine weiteren Fragen?

Dann darf ich mich herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie hier waren und Rede und Antwort gestanden haben. Insoweit wünsche ich Ihnen einen guten Nachhauseweg. Wir werden uns im Laufe des Tages mit der Themenstellung noch zu befassen haben. – Herzlichen Dank noch einmal.

Ende der Anhörung: 11.40 Uhr

Stellungnahmeverfahren gemäß § 56 Abs. 3 und § 91 Abs. 5 SGB V vor einer abschließenden Entscheidung über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung von Inhalt und Umfang der Regelversorgungen nach § 56 Absatz 2 Satz 11 SGB V sowie Anpassung der Beträge nach § 55 Absatz 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten

Stand: 12.05.2017

Inhalt

I.	Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren	2
II.	Schriftliche Stellungnahmen	2
III.	Mündliche Stellungnahmen	54

I. Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Absatz 5 SGB V wurde der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) sowie gemäß § 92 Absatz 1a Satz 6 SGB V dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie zur Anpassung von Inhalt und Umfang der Regelversorgungen nach § 56 Absatz 2 Satz 11 SGB V sowie zur Anpassung der Beträge nach § 55 Absatz 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten Stellung zu nehmen.

Der Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung (UA ZÄ) hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2017 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß 1. Kapitel § 10 VerFO beschlossen.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 wurden der BZÄK und dem VDZI der Beschlussentwurf zu der beabsichtigten Änderung der Festzuschuss-Richtlinie sowie die dazugehörigen Tragenden Gründe übersandt.

Die Frist für die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen endete am 23. März 2017.

II. Schriftliche Stellungnahmen

Von folgenden stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden schriftliche Stellungnahmen vorgelegt (in der Reihenfolge ihres Eingangs):

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) 22. März 2017

Bundeszahnärztekammer (BZÄK) 23. März 2017

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst (siehe nachfolgende Tabelle) und ist Gegenstand der Beratungen in der Sitzung des Unterausschusses Zahnärztliche Behandlung am 12. Mai 2017.

II. A. Stellungnahme des VDZI zum Beschlussentwurf der KZBV

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV					
1	VDZI (22.03.2017)	Der vorliegende Beschlussentwurf ändert die Festzuschuss-Richtlinie in Teil B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen (Beträge gültig ab 01. Januar 2017)“.		Nein	Kenntnisnahme
2	VDZI (22.03.2017)	Der Beschlussentwurf mit dem Vermerk „Beschlussentwurf der KZBV“ sieht eine Anpassung der Beträge nach § 55 Abs. 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten der nach § 56 Abs. 1 Satz 10 zugeordneten zahnärztlichen und zahntechnischen Einzelleistungen nach § 87 Absatz 2 und § 88 Abs. 1 SGB V vor.		Nein	Kenntnisnahme
3	VDZI (22.03.2017)	Der Entwurf der Tragenden Gründe enthält neben den methodischen Hinweisen zur Herleitung der befundbezogenen Festzuschusshöhen insbesondere das Rechenmodell zur Betragsermittlung mit allen notwendigen Variablen.		Nein	Kenntnisnahme
4	VDZI (22.03.2017)	Nach Angaben der KZBV wurde das methodische Vorgehen für die Berechnung Basis Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung konsentiert. Die Berechnungsmethode lehnt sich an die Berechnungen		Nein	Teilweise zustimmende Kenntnisnahme. Die Berechnungsmethode entspricht weitestgehend jener aus dem Jahr 2004.

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV					
		bei der Erstfestsetzung der FZ-Befunde im Jahr 2004 an.			
5	VDZI (22.03.2017)	Dem Entwurf kann im Grundsatz unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise unter I. bezüglich der redaktionellen Korrekturen und weiteren Klärungspunkte zugestimmt werden.		Nein	Kenntnisnahme
6	VDZI (22.03.2017)	Die bisherige Praxis der Betragsermittlung, bei der auch auf die angesetzten Kosten für „Verbrauchsmaterialien der Praxis“ Mehrwertsteuer eingerechnet wird, führte seit 2004 zu erhöhten Beträgen/Festzuschüssen ohne sachlichen Grund. Das Betragsvolumen ist durch diese Fehlberechnung jährlich um 14 Millionen EUR zu hoch.		Ja	Teilweise Zustimmung: <u>2004</u> : Die zahntechnischen Leistungen wurden mit den Nettobeträgen eingebracht, auf die dann in Summe die Mehrwertsteuer berechnet wurde. Bei den Verbrauchsmaterialien wurde die Mehrwertsteuer nicht in Ansatz gebracht. Bezogen auf diesen Punkt ist die SN des VDZI nichtzutreffend. <u>2017</u> : Bei den Verbrauchsmaterialien wurde die Mehrwertsteuer nicht herausgerechnet. Insofern besteht Korrekturbedarf.
7	VDZI (22.03.2017)	Da aufgrund der Konzeption des Festzuschuss-Modells eine Zuweisung von Häufigkeiten abgerechneter Leistungen auf den einzelnen Befund nicht in jedem Fall	Sie können hier nicht geprüft werden.	Nein	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV					
		eindeutig möglich ist, sind für die Verteilung statistischer Häufigkeiten weitere Festlegungen, d.h. Parametrisierungen erforderlich. Darauf weist die KZBV explizit hin.			
8	VDZI (22.03.2017)	Die neu ermittelten Häufigkeiten resultieren aus der statistischen Auswertung von 2,6 Millionen Versorgungsfällen. Das ist das Hundertfache an Abrechnungsdaten, wie sie bei der Festlegung der Festzuschüsse im Jahr 2004 auf der Basis noch älterer Daten ausgewertet werden konnten.	<p>Es war daher schon aus rein statistischen Gründen zu erwarten, dass insbesondere bei Befunden mit relativ niedriger Fallzahl und dort bei nicht in jedem konkreten Fall erforderlichen Einzelleistungen, diese deutlich höhere Stichprobe mit ebenso deutlich höherer Wahrscheinlichkeit ein realistischeres Bild der tatsächlich erforderlichen Leistungen in Art und Häufigkeit abbilden würde.</p> <p>Auf diesen Sachverhalt kann die Tatsache hinweisen, dass bei dem derzeit geltenden Berechnungsmodell bei 898 Zuordnungen zahntechnischer Einzelleistungen zu den Befunden, immerhin 21 %, das heißt bei 188 Zuordnungen, die Häufigkeit von „0“ (als statistisch unbekannt) gesetzt werden mussten, während das neue Zuordnungsmodell der KZBV nach Auswertung einer um das Hundertfache größeren Stichprobe von 2,6 Millionen Versorgungsfälle, nur</p>	Nein	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aussagefähigkeit einer Stichprobe wächst nicht proportional zum Umfang einer Stichprobe.</p> <p>Beide Erhebungen erfolgten auf Grundlage eines konsentierten Datenkranzes.</p>

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV					
			noch 57 Zuordnungen mit der Häufigkeit von „0“ angibt.		
9	VDZI (22.03.2017)	Neben der höheren statistischen Genauigkeit der Stichprobe sind Veränderungen der Häufigkeiten maßgeblich aus den im Verlauf der letzten 13 Jahre erfolgten Änderungen der Zahnersatz- und der Festzuschuss-Richtlinien, sowie der kollektivvertraglichen Vereinbarungen, etwa der Vereinbarung nach § 88 Abs. 1 SGB V, abzuleiten. Sie gelten im Entwurf der KZBV in der Gesamtsystematik sachlich korrekt als Datenkranz für die Bemessungsgrundlagen zur Betragsermittlung im Rahmen der Festzuschuss-Richtlinien.		Nein	Kenntnisnahme
10	VDZI (22.03.2017)	Insgesamt werden mit dem Antrag der KZBV die in weiten Teilen bereits im Jahr 2004 seitens des VDZI kritisierten vermeidbaren und/oder statistisch unter den damaligen Einführungsumständen unvermeidbaren Defiziten bei der Zuordnung der Einzelleistungen und der zu niedrig berechneten Häufigkeiten im Befundsystem deutlich korrigiert.	Das hier fortgeführte Grundmodell der Ermittlung und Verteilung von Häufigkeiten für die Einzelleistungen je Befund auf Basis von realen Abrechnungsstatistiken abstrahiert weiterhin von der fachlich erforderlichen Anzahl/Häufigkeit im konkreten Versorgungsfall. Nach wie vor führt daher ein solches Modell regelhaft zu Beträgen und daraus abgeleitet zu Festzuschüssen, die in einer Vielzahl von realen Fällen auch unterhalb von 50 % der tatsächlich entstehenden Kosten liegen. Dies ist dem gewählten statistischen Modell immanent.	Nein	Ablehnende Kenntnisnahme: Aus Sicht der Statistik hat die bereits im Jahr 2004 verwendete Datengrundlage zu hinreichend repräsentativen und damit ausreichend genauen Ergebnissen geführt. Im Festzuschuss-System liegen die Beträge sowohl oberhalb als auch unterhalb von ca. 50% der Kosten der Regelversorgung.

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV					
			Daher ist eine möglichst realistische Bemessungsgrundlage für die Beträge/ Festzuschüsse absolut notwendig um diesen Nachteil möglichst zu minimieren. Dies liegt mit dem Entwurf der KZBV nun verbessert vor.		
11	VDZI (22.03.2017)	Insgesamt beurteilt der VDZI den Beschlussentwurf KZBV als eine sachgerechte Fortentwicklung der Festzuschuss-Richtlinie. Die unter Punkt 7 genannten Umsetzungsdefizite bei der Betragsermittlung des Jahres 2004 haben in der Folge zu jährlichen Minderausgaben in bis zu dreistelliger Millionenhöhe bei den Krankenkassen und damit zu Mehrbelastungen der Versicherten geführt.	Der Entwurf der KZBV justiert auf einer deutlich verbesserten Datenbasis die Betragsermittlung auf das realistischere Niveau. Das gesetzliche Ziel wird besser erreicht.	Nein	Ablehnende Kenntnisnahme Die beschriebene Kausalität des VDZI ist hier nicht gegeben.
I. Vergleich von Teil B Beschlussentwurf zur Bemessungsgrundlage der Regelversorgung in den Tragenden Gründen					
12	VDZI (22.03.2017)	Die tabellarische Darstellung der befundbezogenen Bemessungsgrundlagen im Entwurf der Tragenden Gründe weichen von den Angaben im Beschlussentwurf zum Teil B. ab. Dies ist in den meisten Fällen auf Änderungen des Datenkranzes seit 2015 aufgrund von Beschlüssen und Verträgen zurückzuführen. Einige nachfolgende Hinweise bezüglich redaktioneller		Nein	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV					
		Korrekturen und Angaben zu weiteren Klärungspunkten sind dennoch erforderlich.			
13	VDZI (22.03.2017)	1. Redaktionelle Hinweise Das bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V enthält als Anlage 2 die Kurzbezeichnungen für die einzelnen zahntechnischen Leistungen. Nach § 2 der Vereinbarung über das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis nach § 88 Abs. 1 SGB V sind diese Kurzbezeichnungen insbesondere für die Rechnungslegung verbindlich.	Es wird daher vorgeschlagen, die Leistungsbezeichnungen der zahntechnischen Leistungen sowohl in der Auflistung in Teil B, hier Regelversorgung zahntechnische Leistung, und bei den tabellarischen Übersichten zu den Bemessungsgrundlagen der Regelversorgung einheitlich anzuwenden.	Ja	<u>KZBV:</u> stimmt zu; Überarbeitung des Beschlussentwurfs <u>GKV-SV/PatV:</u> zustimmende Kenntnisnahme
14	VDZI (22.03.2017)	2. Festgestellte inhaltliche Abweichungen Befund 2.2. Gegenüber der Auflistung in der Befundübersicht des Antrages fehlen bei dem Dokument zu den Bemessungsgrundlagen die Leistungsnummern 102 3 Flügel für Adhäsivbrücke und die Leistungsnummer 155 0 Konditionierung je Zahn/ je Flügel	Siehe Beschluss des G-BA vom 03.11.2016, der in der Befundübersicht in Teil B. wohl berücksichtigt wurde.	Nein	Leistungsnummern sind im Beschlussentwurf enthalten und bereits einbezogen worden.
15	VDZI (22.03.2017)	Befund 3.1. Befund 4.1 und Befund 4.3.	<u>Es muss lauten:</u> 380 0 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung	Ja	Zustimmende Kenntnisnahme Redaktionelle Korrektur wird vorgenommen.

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV					
		Bei der Auflistung zu der Bemessungsgrundlage der Regelversorgung sind die Leistungsinhalte der Leistungsnummern 380 0 und 380 5 falsch benannt .	380 5 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung – Gebogene Auflage		
16	VDZI (22.03.2017)	Befund 5.1. Befund 5.2. Befund 5.3. Befund 6.3., Befund 6.4., Befund 6.4.1. Bei der Auflistung zu der Bemessungsgrundlage der Regelversorgung sind die Leistungsinhalte der Leistungsnummern 380 0 und 380 5 falsch benannt .	<u>Es muss lauten:</u> 380 0 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung 380 5 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung – Gebogene Auflage	Ja	Zustimmende Kenntnisnahme Redaktionelle Korrektur wird vorgenommen.
17	VDZI (22.03.2017)	Befund 6.5. und Befund 6.5.1. Gegenüber der Auflistung in Teil B fehlen bei der Bemessungsgrundlage der Regelversorgung die Leistungsnummern 380 0 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung 380 5 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung – Gebogene Auflage 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung	Siehe Beschluss des G-BA vom 12.02.2016.	Ja	Zustimmende Kenntnisnahme Redaktionelle Korrektur wird vorgenommen.
18	VDZI (22.03.2017)	Befund 6.8. Befund 6.9.		Ja	Zustimmende Kenntnisnahme Redaktionelle Korrektur wird vorgenommen.

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV					
		In Teil B fehlt bei der Benennung des Materials der Hinweis „Verbrauchsmaterial Praxis“.			
19	VDZI (22.03.2017)	Befund 7.1. Die in Teil B ausgewiesenen Beträge für zahnärztliche Leistungen und zahntechnische Leistungen sind identisch ausgewiesen.	Dies ergibt sich jedoch nicht aus den Ergebnissen der Berechnungsgrundlage.	Nein	Ablehnende Kenntnisnahme Die Begründung ist hier nicht zutreffend. Die Kosten der Beträge für 2017 sind zufällig rechnerisch identisch.
20	VDZI (22.03.2017)	Befund 7.3. Bei der Auflistung zur Bemessungsgrundlage der Regelversorgung fehlt zur Leistungsnummer 801 0 in der Spalte „Häufigkeit alt“ eine Angabe. In der Auflistung zu Teil B fehlt bei der Auflistung des Materials der Hinweis „Material“ und ggf. die Ergänzung, um welches Material es sich handelt.		Nein	Kenntnisnahme Im Jahr 2004 wurde wegen fehlender vertraglicher Grundlagen die Position noch nicht aufgenommen, da sie nicht Bestandteil der Regelversorgung war.
21	VDZI (22.03.2017)	Befund 7.4. und Befund 7.6. In der Auflistung zu Teil B fehlt bei der Auflistung des Materials der Hinweis „Material“ und ggf. die Ergänzung, um welches Material es sich handelt.		Ja	Zustimmende Kenntnisnahme Fehlende Textpassage wird ergänzt.
22	VDZI (22.03.2017)	<u>3. Zum Modell der Bemessungsgrundlage der Regelversorgung</u>	Tatsächlich handelt es sich hier um einen handwerklichen Mehraufwand bei der Ver-	Ja	Zustimmende Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV					
		a. Die Leistungsnummer 970 0 ist sachlich falsch als Material ausgewiesen.	wendung nichtedelmetallhaltiger Legierungen. Es handelt sich daher um eine zahn-technische Leistung mit eigenständiger Leistungsnummer 970 0.		Redaktionelle Korrektur wird vorgenommen.
23	VDZI (22.03.2017)	b. Das „Verbrauchsmaterial Praxis“ ist unter „Regelversorgung zahntechnische Leistungen“ ausgewiesen. Dies ist falsch.	c. Es handelt sich vielmehr hier um reines zahnärztliches Verbrauchsmaterial der zahnärztlichen Praxis und ist daher unter „Regelversorgung zahnärztliche Leistungen“ aufzulisten.	Nein	Ablehnende Kenntnisnahme Systematik der Aufteilung entspricht dem Gesetz und der Regelungshoheit des G-BA.
24	VDZI (22.03.2017)		d. Hierfür spricht auch, dass es sich bei diesen zahnärztlichen Verbrauchsmaterialien nicht um umsatzsteuerpflichtige Verbrauchsmaterialien handelt. Im gegenwärtigen Berechnungsmodell wird irrtümlicherweise auf das „Verbrauchsmaterial Praxis“ kalkulatorisch die Mehrwertsteuer berechnet.	Nein	Zu d. Satz 1: siehe Nr. 23 Zu d. Satz 2: siehe Nr. 26
25	VDZI (22.03.2017)	Damit werden die Beträge für Material- und Laborkosten insgesamt und damit die Festzuschüsse zu hoch ausgewiesen.		Nein	Siehe Nr. 6
26	VDZI (22.03.2017)	Das Festzuschussvolumen könnte bei korrekter Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Mehrwertsteuer um jährlich ca. 14 Millionen niedriger ausfallen.		Nein	Ablehnende Kenntnisnahme Siehe Nr. 6 Der genannte Betrag kann in dieser Höhe nicht bestätigt werden.
27	VDZI	<u>4. Weitere zahntechnische Leistungen in den Befunden</u>	Ein vorhergehender Änderungsbeschluss des G-BA ist nicht bekannt.	Ja	Zustimmende Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV					
	(22.03.2017)	Befund 7.3. Im Befund 7.3 ist neu die L-Nr. 801 0 Grundeinheit Instandsetzung sowohl in Teil B als auch bei den Berechnungsgrundlagen gelistet.			Regelversorgung wird in einem weiteren Schritt angepasst.
28	VDZI (22.03.2017)	Befund 7.6. Im Befund 7.6 ist neu die L-Nr. 002 2 Platzhalter einfügen. sowohl in Teil B als auch bei den Berechnungsgrundlagen gelistet.	Ein vorhergehender Änderungsbeschluss des G-BA ist nicht bekannt.	Ja	Zustimmende Kenntnisnahme Regelversorgung wird in einem weiteren Schritt angepasst.
29	VDZI (22.03.2017)	5. Anmerkungen zu den Angaben der Häufigkeiten in Spalte „Hfkt. 4 KZVen“ a) Erklärbare Negativwerte in den Befunden In den Angaben zu den Häufigkeiten Befund 1.3. Befund 2.7. Befund 3.2. Befund 4.5. sind negative Werte enthalten.	Sie sind erklärbar, um technisch die Preisdifferenzen zu substituierten Leistungen bei speziellen Befundkombinationen zur korrekten Betragsermittlung berücksichtigen zu können.	Nein	Zustimmende Kenntnisnahme
30	VDZI (22.03.2017)	b) Unerklärte Negativwerte von Häufigkeiten In den nachfolgenden Befunden finden sich Negativwerte von Häufigkeiten, die sich nicht mit dem in Punkt 1 genannten Grund erklären lassen.		Nein	Ablehnende Kenntnisnahme Bei FZ-Befunden, die nicht eigenständig (z. B. 6.5.1), sondern nur im Zusammenhang mit anderen Hauptbefunden (z. B. 6.5) auftreten.

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV					
		Die Antragsdokumente enthalten hierfür keine Hinweise. Der VDZI bittet um Aufklärung zu den Negativwerten von Häufigkeiten bei einzelnen Leistungsnummern in den nachfolgenden Befunden:			ten können, wird die Differenz zwischen den Häufigkeiten von Haupt- plus Nebenfunden und den Häufigkeiten des alleinigen Hauptbefunds ermittelt. Dabei können auch negative Werte entstehen, wenn die selben Regelversorgungsleistungen sowohl bei Haupt- als auch bei Nebenfund auftreten.
31	VDZI (22.03.2017)	Befund 2.5. Negativwerte bei L.-Nrn. 002 3 Verwendung von Kunststoff 006 0 Zahnkranz 102 2 Teilkrone 103 1 Vorbereiten Krone		Nein	Siehe Nr. 30
32	VDZI (22.03.2017)	Befund 2.6. Negativwerte bei L.-Nrn.: 005 3 Modell nach Überabdruck 006 0 Zahnkranz 007 0 Zahnkranz sockeln		Nein	Siehe Nr. 30
33	VDZI (22.03.2017)	Befund 4.6. Negativwerte bei L.-Nr. 933 0 Versandkosten		Nein	Siehe Nr. 30

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV					
34		Befund 6.4.1. Negativwerte bei L.-Nrn. 011 2 Fixator 802 1 LE Sprung 802 2 LE Bruch		Nein	Siehe Nr. 30
35	VDZI (22.03.2017)	Befund 6.5.1. Negativwerte bei L.-Nrn. 011 2 Fixator 161 0 Zahnfleisch Kunststoff 165 0 Zahnfleisch Komposite 202 5 Kralle 204 1 Zweiarmige gegossene Halte- / Stützvorrichtung 212 0 Zuschlag einzelne Klammer 802 1 LE Sprung 802 2 LE Bruch 802 5 LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten 933 0 Versandkosten		Nein	Siehe Nr. 30

II. B. Stellungnahme des VDZI zum Beschlussentwurf des GKV-SV

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
36	VDZI (22.03.2017)	Der vorliegende Beschlussentwurf ändert die Festzuschuss-Richtlinie in Teil B „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen“.		Nein	Kenntnisnahme
37	VDZI (22.03.2017)	Der Beschlussentwurf mit dem Vermerk „Beschlussentwurf des GKV-SV“ sieht eine Anpassung der Beträge nach § 55 Abs. 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten der nach § 56 Abs. 1 Satz 10 SGB V zugeordneten zahnärztlichen und zahn-technischen Einzelleistungen nach § 87 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 SGB V vor.		Nein	Kenntnisnahme
38	VDZI (22.03.2017)	Nach Angaben der KZBV wurde das methodische Vorgehen für die Berechnungsbasis im Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung konsentiert. Die Berechnungsmethode lehnt sich an die Berechnungen bei der Erstfestsetzung der Festzuschuss-Befunde im Jahr 2004 an.		Nein	Ablehnende Kenntnisnahme Es bestand Konsens über die Methodik der Erhebung. Die Berechnungsmethode lehnt sich weitestgehend jener aus dem Jahr 2004 an.
39	VDZI (22.03.2017)	Aus der Begründung des Antrages des GKV-SV ist dagegen zu entnehmen, dass er von diesem Konsens des Unterausschusses zu diesem methodischen Vorgehen abweichen will.		Nein	<u>GKV-SV</u> : Ablehnende Kenntnisnahme (siehe Nr. 38). Der GKV-SV zieht aus den Erhebungsergebnissen andere Schlussfolgerungen.

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
					<u>KZBV</u> : Kenntnisnahme
40	VDZI (22.03.2017)	Im Folgenden beschränkt sich die Stellungnahme auf die im Antrag des GKV-SV dargestellten Abweichungen zum Beschlussentwurf der KZBV.		Nein	Kenntnisnahme
I) Nichtberücksichtigung von ermittelten Häufigkeiten der BEL-L-Nr. 002 3					
Verwendung von Kunststoff (siehe hierzu Punkt 2.3.1.3. der Tragenden Gründe)					
41	VDZI (22.03.2017)	<p>hier zu Befund 1.1., Befund 1.2., Befund 2.1. und Befund 2.2.</p> <p>Nach dem Antrag des GKV-SV sollen die ermittelten Häufigkeiten der L-Nr. 002 3 Verwendung von Kunststoff in den vorgenannten Befunden nicht berücksichtigt werden. Vielmehr sollen die bisherigen, seit 2004 unverändert gesetzten Häufigkeiten der L-Nr. 002 3 bei diesen Befunden für die Betragsermittlung beibehalten werden. Der Antrag des GKV-SV weist richtig darauf hin, dass durch eine in 2004 erfolgte Änderung der Bestimmungen des Vertrages nach § 88 Abs. 1 SGB V zwischen</p>	<p>Da diese Änderung nach der erstmaligen Festlegung der Beträge im Festzuschuss-System im Jahr 2004 erfolgte, konnten die hieraus notwendigerweise resultierenden Häufigkeiten damals nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der VDZI ist daher irritiert, dass der Antrag des GKV-SV vorsieht, die Ergebnisse der gemeinsam vertraglich vereinbarten Änderungen der Abrechnungsbestimmungen bei der Betragsermittlung für die vorgenannten Befunde innerhalb des Regelungszweckes der Festzuschuss-Richtlinie nicht zu berücksichtigen.</p> <p>In der Konsequenz würde es damit bei dem gegenwärtigen Sachverhalt bleiben, dass</p>	Nein	<p><u>GKV-SV</u>: Ablehnende Kenntnisnahme. Das Ergebnis des DGPro Gutachtens ist aus Sicht des GKV-SV maßgebend für die Regelversorgung. In Ermangelung einer vorhergehenden Erarbeitung einer Methodik zur Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit im G-BA wurden die Ergebnisse des DGPro Gutachtens als Grundlage herangezogen. Änderungen der Abrechnungsbestimmungen im BEL entlasten den Leistungserbringer nicht von einer wirtschaftlichen Erbringung der Leistungen.</p> <p><u>KZBV/PatV</u>: Zustimmungende Kenntnisnahme: DGPro Gutachten kann</p>

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
		GKV-SV und VDZI der Anwendungsbe- reich der L-Nr. 002 3 über die beiden An- wendungszwecke - bei Verbleib eines individuellen Primärtei- les im Munde des Patienten und - zur besonderen Darstellung der Zahn- fleischpartien hinaus erweitert wurde.	der Versicherte, wie bereits in den letzten zwölf Jahren, auch weiterhin mit den ge- samten Mehrkosten, belastet bleibt.		vertragliche Regelungen und G- BA Beschlüsse nicht ersetzen. Auch die Verhandlungen zum BEL unterliegen dem Wirtschaftlich- keitsgebot.
42	VDZI (22.03.2017)	Die Begründung des GKV-SV hierzu wirft eine Reihe von grundsätzlichen systemati- schen Fragen auf, ob dieses Vorgehen im Rahmen der Festzuschuss-Richtlinie zu- lässig ist und ob die hierfür vorgetragene Begründung tatsächlich als Entschei- dungskriterium herangezogen werden kann.	Nach Ansicht des VDZI ist dies aus folgen- den Gründen nicht der Fall. <u>1. Zahnersatz-Richtlinien und der Ver- trag zum BEL II – 2014 nach § 88 Abs. 1 SGB V</u> Die für den vorgenannten Sachverhalt gel- tende vertragliche Regelung bedeutet: Wird zur Herstellung eines Sägemodells (L-Nr. 005 1), eines Einzelstumpfmodells (L-Nr. 0052) oder eines Modells nach Überabdruck (L-Nr. 005 3) ein einphasiges Modellsystem mit Kunststoffsockel ver- wendet, dann ist in den vertraglich verein- barten Abrechnungsbestimmungen der vorgenannten Leistungspositionen gere- gelt, dass für die Verwendung eines Kunst- stoffsockels die L-Nr. 002 3 abrechenbar ist.	Nein	<u>KZBV/PatV</u> : zustimmende Kennt- nisnahme <u>GKV-SV</u> : siehe Nr. 41

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			<p>Dieser seit dem Jahr 2004 bestehende Vertragsinhalt nach § 88 Abs. 1 SGB V wurde zuletzt auch bei der Neufassung des Vertrages zum BEL II zum 01.07.2013 unverändert beibehalten.</p> <p>Das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis regelt die abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V. Es enthält es zu jeder einzelnen Leistungsposition klare Beschreibungen der Leistungsinhalte und entsprechende Abrechnungsbestimmungen.</p> <p>Dieses mit dem GKV-SV vereinbarte Leistungsverzeichnis enthält alle zahntechnischen Einzelleistungen, die zur sachlichen Erfüllung des jeweiligen konkreten Versorgungsanspruchs des Versicherten gemäß der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses erforderlich sind. Die Zahnersatz-Richtlinien stellen dabei die Gewähr dar für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung.</p> <p>Zwischen den Zahnersatz-Richtlinien und der Vereinbarung des zahntechnischen Leistungsverzeichnisses besteht daher ein</p>		

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			<p>enger inhaltlicher und systematischer Zusammenhang. Das vereinbarte BEL und dessen vertragskonforme Anwendung ist daher in jedem Fall jeweils in der geltenden Fassung richtlinienkonform.</p> <p>Diese materiell-rechtliche Konsistenz zwischen Zahnersatz-Richtlinien und abgeleiteten Verträgen bei der Bestimmung und Ausgestaltung der Regeln für die Umsetzung des konkreten Leistungsanspruches des Versicherten, muss der Versicherte selbst, aber auch alle Vertragspartner im SGB V voraussetzen. Alle beteiligten Kreise müssen zudem darauf vertrauen können.</p> <p><u>Zwischenergebnis:</u></p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, wenn der Antrag des GKV-SV die Ergebnisse einer seit 2004 bestehenden Regelung in einem normsetzenden Vertrag nach § 88 Abs. 1 SGB V in der Beitragsermittlung zur Festlegung der Festzuschüsse nicht berücksichtigen will, was bedeutet, dass der Versicherte weiterhin mit den Mehrkosten aus dieser vertraglichen</p>		

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			Vereinbarung mit dem GKV-SV belastet bleibt.		
43	VDZI (22.03.2017)	Als Begründung für die Nichtberücksichtigung der ermittelten höheren Häufigkeiten der L-Nr. 002 3 führt der Antrag des GKV SV das Gutachten der Deutschen Gesellschaft für Prothetische Zahnmedizin und Biomaterialien (DGPro) an.	<p><u>2. Die Relevanz des Gutachtens der DGPro</u></p> <p>Der VDZI äußert sich an dieser Stelle zu den Ergebnissen und der fachlichen Bewertung aus zahntechnischer Expertensicht zunächst nicht.</p> <p>a. Das Gutachten ist dem VDZI offiziell nicht bekannt gemacht worden. Es war zum hier zu behandelnden Thema nach dem Kenntnisstand des VDZI bisher kein Gegenstand in einem Antragsverfahren nach § 92 SGB V in Bezug auf die Zahnersatz-Richtlinien oder nach § 135 SGB V Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Ob es im zuständigen Unterausschuss Gegenstand der Beratungen war, wozu der VDZI als stellungnahmeberechtigte Organisation nach § 91 Abs. 9 SGB V hätte zugelassen werden können, entzieht sich seiner Kenntnis.</p>	Nein	<p>Zu 43) a. Das Gutachten ist öffentlich auf den Webseiten des G-BA zugänglich: https://www.g-ba.de/downloads/39-261-1892/2013-12-19_Regelversorgung_Abnahme-AB_DGPro.pdf</p> <p><u>KZBV/PatV</u>: im Übrigen zustimmende Kenntnisnahme. Siehe Nr. 41.</p> <p><u>GKV-SV</u>: ablehnende Kenntnisnahme. Siehe Nr. 41.</p> <p>Das einschlägige Stellungenrecht des VDZI ist in § 56 Absatz 3 SGB V abschließend geregelt.</p> <p>Aus dem DGPro Gutachten ergab sich keine Änderung bei den zahntechnischen Regelversorgungen, insbesondere bei der Verwendung von Kunststoff (BEL-NR. 0023) und daher auch keine</p>

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			<p>b. Vielmehr hält der VDZI die Einführung dieses Gutachtens als Argument im Regelungsbereich der Festzuschuss-Richtlinien für problematisch.</p> <p>Nach § 56 Abs. 1 SGB V werden in den Festzuschuss-Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse gewährt werden, bestimmt und es werden diesen Befunden prothetische Regelversorgungen zugeordnet. Die Regelversorgung ist dabei nicht die einzelne zahnärztliche oder zahntechnische Einzelleistung, sondern unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 56 Abs. 2 SGB V die typischen Versorgungsformen (Krone, Brücke etc.). Die Zuordnung der Einzelleistungen nach § 87 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 SGB V nach Satz 10 dient dabei zuerst dem Zweck der möglichst realistischen Betragsermittlung je Befund vor dem Hintergrund, dass der Versicherte 50 v.H. des Betrages für die jeweilige Regelversorgung als Festzuschuss erhalten soll.</p> <p>Der VDZI ist daher der Auffassung, dass Entscheidungen über zahnärztliche und zahntechnische Einzelleistungen und deren Abrechnungsbestimmungen den Verträgen nach § 87 Abs. 2 und § 88 Abs. 1</p>		<p>Notwendigkeit einer Anhörung des VDZI.</p>

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			<p>SGB V zugeordnet sind. Die Behandlung des im Antrag des GKV-SV eingeführten Gutachtens der DGPro ist nach Ansicht des VDZI nicht im Regelungsbereich der Festzuschuss-Richtlinien verortet.</p> <p>c. Die vertragskonforme Anwendung durch den einzelnen Zahnarzt und Zahntechniker in der Versorgung mit Zahnersatz ergibt einen Leistungsumfang und eine Leistungsstruktur, die sich dann als ermittelte Häufigkeitsverteilung statistisch zeigt.</p> <p>d. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sich im Jahr 2004 vor diesem Hintergrund gerade nicht für ein fachlich normatives Grundmodell der Zuordnung zum Zweck der Betragsberechnung für die Befunde entschieden, sondern für das statistische Grundmodell auf der Basis der Ergebnisse des realen Versorgungsbedarfes und Versorgungsgeschehens, das sich gemäß der Zahnersatz-Richtlinien in Verbindung mit den Verträgen ergibt.</p> <p>Nach Auffassung des VDZI sind daher für den Regelungszweck der Festzuschuss-Richtlinien, die Verträge nach § 87 Abs. 2</p>		

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			<p>und § 88 Abs. 1 SGB V, die in Übereinstimmung mit den Zahnersatz-Richtlinien sind, als exogener Datenkranz für die Aufgabe nach § 56 Abs. 1 SGB V zu beachten.</p> <p><u>Zwischenergebnis:</u> Eine Nichtberücksichtigung der ermittelten Häufigkeiten für die L-Nr. 002 3 bei den Befunden 1.1, 1.2., 2.1., 2.2., die sich in den letzten 12 Jahren durch eine richtlinien- und vertragskonforme Anwendung durch den einzelnen Zahnarzt und Zahntechniker im praktischen Versorgungsalltag ergeben, bedeutet, dass der Versicherte weiterhin mit den Mehrkosten aus dieser vertraglichen Vereinbarung mit dem GKV-SV belastet bleibt.</p>		
II) Nichtberücksichtigung von ermittelten Häufigkeiten der BEL-L-Nr. 024 0 Übertragungskappe (siehe hierzu Punkt 2.3.2.1. der Tragenden Gründe)					
44	VDZI (22.03.2017)	Zunächst beschreibt der Antrag des GKV-SV den Leistungsinhalt fachlich korrekt. Die Übertragungskappe dient dem besseren, d.h. präziseren Reponieren von Einzelstümpfen oder Primärteilen im Abdruck. Eine Übertragungskappe kann auch sinnvoll und erforderlich sein für eine notwendige Nachpräparation des Zahnarztes.	Der VDZI ist der Auffassung, dass Vermutungen kein rationales und abschließendes Entscheidungsargument sein können.	Nein	<u>GKV-SV:</u> ablehnende Kenntnisnahme Gegenüber 2004 hat es keine zahnmedizinische oder zahntechnische Entwicklung gegeben, die die überproportionale Steigerung der Verwendung von Übertragungskappen rechtfertigt. Wie

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
		Gemäß der vertraglichen Vereinbarung zur L-Nr. 024 0 Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall nach § 88 Abs. 1 SGB V ist die Abrechenbarkeit auf 1x je Zahn beschränkt.	Der Antrag des GKV-SV wiederholt die bei dieser Leistungsposition formulierte „Vermutung“ praktisch bei allen weiteren danach behandelten Leistungspositionen. Aus diesem Grund plädiert der VDZI dafür, bei der L-Nr. 024 0, und in allen weiteren Punkten des Antrages des GKV-SV neben den fachlichen Betrachtungen, auch die tatsächlich unvermeidbaren statistischen Aspekte, die an vielen Stellen und zahlreichen Befunden zu den Ergebnissen des Jahres 2004 geführt haben, angemessen mit zu reflektieren.		schon unter Nr. 8 ausgeführt, wächst die Aussagefähigkeit einer Stichprobe nicht proportional zum Umfang einer Stichprobe. Beide Erhebungen erfolgten auf Grundlage eines konsentierten Datenkranzes. <u>KZBV/PatV</u> : zustimmende Kenntnisnahme
45	VDZI (22.03.2017)	Der Antrag des GKV-SV begründet die Nichtberücksichtigung der ermittelten Häufigkeit mit den Argumenten, die erhöhte Häufigkeit sei „nicht unmittelbar plausibel“ und es sei „nicht ausgeschlossen, von einem sachlich nicht begründeten Abrechnungsverhalten auszugehen.“		Nein	Siehe Nr. 44
46	VDZI (22.03.2017)	Fachliche Betrachtung Die L- Nr. 024 0 wird in 11 Befunden gelistet. Während in 8 Befunden keine auffälligen Veränderungen der Häufigkeiten des Jahres 2015 im Vergleich zu 2004 zu verzeichnen sind, gibt es signifikant unterschiedliche Ergebnisse in den Befunden 2.5., 3.2. und 4.6.	Der Befund 2.5. ist stets abhängig zu den Befunden 2.1. - 2.4 Der Befund 3.2. ist stets abhängig zu Befund 3.1. Der Befund 4.6 ist stets abhängig zu Befund 4.1 oder 4.3. Dabei enthalten die Befunde 3.2. und 4.6. jeweils identische zahnärztliche und zahn-technische Einzelleistungen.	Nein	Die Begriffe „stets abhängig“ sind nicht zutreffend. „2.4.“ ist durch „2.3“ zu ersetzen Die Aussage wonach der Befund 3.2. stets abhängig zu Befund 3.1. sei, ist nicht zutreffend. <u>KZBV/PatV</u> : ansonsten zustimmende Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung																
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV																					
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Befund/ L-Nr. 024 0</th> <th>Häufigkeit 2004</th> <th>Häufigkeit 2015</th> <th>Befund je 100 Fälle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Befund 2.5.</td> <td>0,0013</td> <td>0,0220</td> <td>0,52</td> </tr> <tr> <td>Befund 3.2.</td> <td>0,0762</td> <td>0,2695</td> <td>2,73</td> </tr> <tr> <td>Befund 4.6.</td> <td>0,0762</td> <td>0,2504</td> <td>4,93</td> </tr> </tbody> </table>	Befund/ L-Nr. 024 0	Häufigkeit 2004	Häufigkeit 2015	Befund je 100 Fälle	Befund 2.5.	0,0013	0,0220	0,52	Befund 3.2.	0,0762	0,2695	2,73	Befund 4.6.	0,0762	0,2504	4,93			GKV-SV: Ablehnende Kenntnisnahme; siehe Nr. 41
Befund/ L-Nr. 024 0	Häufigkeit 2004	Häufigkeit 2015	Befund je 100 Fälle																		
Befund 2.5.	0,0013	0,0220	0,52																		
Befund 3.2.	0,0762	0,2695	2,73																		
Befund 4.6.	0,0762	0,2504	4,93																		
47	VDZI (22.03.2017)		<p>Folgende Überlegungen können bei der Bewertung der Häufigkeiten einbezogen werden:</p> <p>1. In allen drei Fällen handelt es sich im Vergleich zu den anderen 8 Befunden, um Versorgungen mit einem deutlich höheren zahnmedizinischen und zahntechnischen Umfang und Komplexitätsgrad. Dies gilt insbesondere für die aufwändigen Formen des kombinierten festsitzend/ herausnehmbaren Zahnersatzes.</p> <p>2. Komplexe Restaurationen für unterschiedlichste Fallkonstellationen erfordern daher in allen Teilschritten eine hohe Genauigkeit etwa bei der Präparation und exakten Abdrucknahme durch den Zahnarzt, und eine hohe zahntechnische Präzision. In der Regel bedürfen sie mehrere wechselnde Zwischenschritte bei den Behandlungs- und Herstellungsprozessen, um mögliche Fehlerquellen mit Korrekturbedarf zu vermeiden.</p>	Nein	<p>KZBV/PatV: zustimmende Kenntnisnahme</p> <p>GKV-SV: siehe Nr. 46</p>																

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
48	VDZI (22.03.2017)		Eine deutlich höhere Häufigkeit als in allen anderen Befunden ist daher fachlich begründet und zeigt sich auch in den ermittelten Ergebnissen bei diesen Befunden.	Nein	<u>KZBV/PatV</u> : zustimmende Kenntnisnahme <u>GKV-SV</u> : siehe Nr. 44
49	VDZI (22.03.2017)		Dabei ist es mehr als plausibel, wenn sowohl der Zahnarzt als auch das herstellende Labor bei diesen aufwändigen Restaurationen die Präzision und Qualität der Versorgung im Rahmen der vertragskonformen Möglichkeiten durch optimierte Behandlungs- und Herstellungsprozesse steigern, etwa um die Funktionalität und Tragedauer der prothetischen Versorgung möglichst zu verlängern und steigenden Gewährleistungsansprüchen der Patienten, die für diese Versorgungen hohe Eigenbeteiligungen zu tragen haben, zu begegnen.	Nein	<u>KZBV/PatV</u> : zustimmende Kenntnisnahme <u>GKV-SV</u> : siehe Nr. 44
50	VDZI (22.03.2017)		Plausibilität erhält die fachliche Überlegung aus der Tatsache, dass die Häufigkeitsangaben in der neuen Zuordnung 2015 bei den Befunden 3.2. und 4.6. praktisch die gleichen absoluten Werte und den gleichen Anstieg aufweisen. Dies entwickelt sich nicht ohne fachlichen Grund und Bedarf.	Nein	<u>KZBV/PatV</u> : zustimmende Kenntnisnahme <u>GKV-SV</u> : siehe Nr. 44

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			<p>Vielmehr kann auch bei geltenden Rahmenbedingungen die alltagspraktische konkrete Umsetzung des zahnmedizinischen und zahntechnischen Versorgungsbedarfs nicht als statisch begriffen werden; mögliche Prozessvarianten bewähren sich aus der Sicht des Zahnarztes oder Zahntechnikers besser für das Versorgungsziel, werden daher häufiger in Anspruch genommen oder bewähren sich nicht und verlieren daher an Gewicht.</p> <p>So kann dies auch für die technische Anwendung der L-Nr. 024 0 angenommen werden.</p>		
51	VDZI (22.03.2017)		Eine Nichtberücksichtigung der ermittelten Häufigkeiten für die L-Nr. 024 0 in den relevanten Befunden bedeutet, dass der Versicherte weiterhin mit den Mehrkosten aus dieser vertraglichen Vereinbarung mit dem GKV-SV belastet bleibt.	Nein	<p><u>KZBV/PatV</u>: zustimmende Kenntnisnahme</p> <p><u>GKV-SV</u>: siehe Nr. 44</p>
52	VDZI (22.03.2017)	<p><u>Statistische Betrachtung</u></p> <p>Der VDZI plädiert an dieser Stelle für eine nachträgliche realistische Einschätzung des Zustandekommens bzw. der Festlegungen von Häufigkeiten bei zahntechnischen Einzelleistungen bei der Einführung des Festzuschuss-Modells im Jahr 2004.</p>		Nein	<p>Die Aussagefähigkeit einer Stichprobe wächst nicht proportional zum Umfang einer Stichprobe.</p> <p>Beide Erhebungen erfolgten auf Grundlage eines konsentierten Datenkranzes.</p>

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
		Sie war und ist von der Sache her ungleich schwieriger als die Zuordnung zahnärztlicher Behandlungsleistungen zu den einzelnen Befunden zu bewältigen; dies weil maßgeblich mit den zahntechnischen Einzelleistungen die ganze Vielfalt der patientenspezifischen Fallkonstellationen abgebildet und erbracht werden müssen.			Aus Sicht der Statistik hat die bereits im Jahr 2004 verwendete Datengrundlage zu hinreichend repräsentativen und damit ausreichend genauen Ergebnissen geführt.
53	VDZI (22.03.2017)	Für eine realistische Betrachtung und Bewertung der Ergebnisse zweier Stichproben wie sie hier zugrunde liegen, sind nach Auffassung des VDZI folgende Punkte mit zu bedenken:		Nein	Siehe Nr. 52
54	VDZI (22.03.2017)	1. Sowohl die alten Häufigkeiten als auch die neuen Häufigkeiten sind das statistische Ergebnis von Stichproben. Umfang und Qualität einer Stichprobe entscheiden darüber, mit welcher Vertrauens- und Fehlerwahrscheinlichkeit die hieraus ermittelten Ergebnisse die Realität korrekt abbilden.	Aus dem Gemeinsamen Rundschreiben der damaligen Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen aus Dezember 2004 ist zu entnehmen, dass als maßgebliche Grundlage einer Zuordnung von Einzelleistungen zu den Befunden eine Stichprobe von 25.000 Versorgungsfällen herangezogen wurde.	Nein	Siehe Nr. 52
55	VDZI (22.03.2017)	2. Dies hat zweifellos dazu geführt, dass zahlreiche für 2004 ermittelte Werte für Einzelleistungen, die nicht regelhaft (relativ geringe absolute Häufigkeit) anfallen, gerade bei jenen Befunden, die zudem eben-		Nein	Siehe Nr. 52

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
		falls eine geringe statistischen Fallzahl aufweisen, im statistischen Sinne keinesfalls als gesichert gelten konnten.			
56	VDZI (22.03.2017)	3. Darüber hinaus konnte die Transformation von Abrechnungsdaten in ein Befundsystem nur durch Festlegungen von zahlreichen Selektions- und Zuordnungsparameter erfolgen, deren fachliche Richtigkeit und abrechnungstechnische Plausibilität sich doch tatsächlich erst nach Einführung und Anwendung des Systems selbst erweisen konnte. So ist es beispielsweise kein reales Auswertungsergebnis, dass im Jahr 2004 die Häufigkeiten der L-Nr. 0240 bei Befund 3.2. und 4.6. identisch sind. Es handelt sich um eine normative Setzung bei Befund 4.6.		Nein	Siehe Nr. 52
57	VDZI (22.03.2017)	4. Aus den vorliegenden Entwürfen geht hervor, dass die neue Stichprobe immerhin 2,6 Millionen Versorgungsfälle in der Auswertung berücksichtigt hat. Das ist das Hundertfache der Stichprobe des Jahres 2004. Es ist daher auch ohne Kenntnis der statistischen Methodenlehre einleuchtend, dass zahlreiche Häufigkeiten von Einzelleistungen, wie sie im Jahr 2004 festgelegt wurden, statistisch mit erheblich größerer		Nein	Siehe Nr. 52

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
		Unsicherheit bezüglich der Repräsentativität behaftet waren, als dies bei einer um den Faktor Hundert größeren Stichprobe im Jahr 2015 erwartungsgemäß der Fall ist.			
58	VDZI (22.03.2017)	<p>5. Zwei Zahlen können diese Plausibilität illustrieren:</p> <p>Während im Jahr 2004 bei knapp 900 zuzuordnenden Häufigkeiten zahntechnischer Einzelleistungen zu den Befunden, immerhin knapp 190, also über 20 % noch mit der Häufigkeiten „0“ versehen werden mussten, muss nach den Ergebnissen aus der neuen Stichprobe in der neuen Bemessungsgrundlage der KZBV 2015 nur bei 57 Zuordnungen die Häufigkeit „0“ gesetzt werden.</p>		Nein	Kenntnisnahme
59	VDZI (22.03.2017)	Dass nach den Ausführungen der KZBV in deren Antrag selbst noch bei einer gegenüber 2004 hundertfach größeren Stichprobe komplexe Parametrisierungen für eine möglichst sachgerechte Zuordnung der Einzelleistungen notwendig waren und darüber hinaus normative Setzungen von Häufigkeiten aufgrund nicht repräsentativer Befundzahlen unvermeidbar waren, weist auf die damaligen ungleich größeren Probleme und Unsicherheiten bei einer um		Nein	Siehe Nr. 52

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
		den Faktor Hundert geringeren Stichprobe in 2004 hin.			
60	VDZI (22.03.2017)	6. Und man wird nach zwölf Jahren auch an dieser Stelle konstatieren können, dass im Jahr 2004 neben anderen, etwa finanziellen Gründen, auch diese vorgenannten Probleme und Unsicherheiten dazu veranlasst haben, die aufzulistenden zahntechnischen Leistungen und deren Häufigkeiten eher defensiv einzurechnen.		Nein	Ablehnende Kenntnisnahme
61	VDZI (22.03.2017)	Fazit: Ein bloßer Vergleich von Häufigkeiten gestern und heute, der die vorgenannten historischen, politischen und statistischen Aspekte nicht zumindest in Betracht zieht, läuft an vielen Stellen Gefahr, falsche Schlüsse bei Vergleichen zu ziehen oder Ursachen zu vermuten, die es möglicherweise nicht gibt.	Eine im Jahr 2015 im Vergleich zu 2004 ermittelte höhere Häufigkeit kann daher ganz oder teilweise auch lediglich eine Konsequenz der deutlichen Verbesserung des Umfangs und der Qualität und damit Aussagefähigkeit der neuen Stichprobe und einer größeren Erfahrung bei der Parametrisierung sein, die eine ansonsten weitgehend unveränderte Realität nach zwölf Jahren nur besser erfasst und abbildet.	Nein	Ablehnende Kenntnisnahme. Siehe Nr. 52
62	VDZI (22.03.2017)	Vieles spricht dafür, dass es auch in den Punkten II-V. sachgerecht erscheint, die vorgenannten statistischen Aspekte zu beachten.		Nein	Kenntnisnahme
III) Nichtberücksichtigung vom ermittelten Häufigkeiten der BEL-L-Nr. 134 9 Wiederbefestigen eines Sekundärteils					

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
63	VDZI (22.03.2017)	Der Entwurf des GKV-SV sieht die Nichtberücksichtigung der erhöhten Abrechnungshäufigkeit der L-Nr. 134 9 vor. Der GKV-SV sieht darin eine Minderung der geschätzten Ausgaben um ca. 500.000 EUR. Als Begründung wird die Vermutung geäußert „dass die Steigerung durch ein nicht sachlich begründetes verändertes Abrechnungsverhalten zustande kam.“	Die Begründung ist nicht nur ein Ärgernis. Ein Sekundärteil ist entweder an der zur Instandsetzung vorliegenden Zahnprothese noch vorhanden oder es ist davon getrennt. Eine Falschabrechnung ist ausgeschlossen. Der VDZI ist der Auffassung, dass sachfremde Vermutungen kein rationales und abschließendes Entscheidungsargument sein können.	Ja	Zustimmende Kenntnisnahme
64	VDZI (22.03.2017)		Auch wenn die angestrebte Ausgabenminderung von 0,5 Mio. EUR eher als Petiteesse erscheinen mag, kann an diesem Beispiel gezeigt werden, dass es sich zur Vermeidung von Irrtümern und falscher Ursachenzurechnung lohnt, statistische Effekte, Veränderungen von Abrechnungsbestimmungen und fachliche Aspekte jeweils im Zusammenhang zu analysieren.	Ja	<u>KZBV/PatV</u> : Kenntnisnahme <u>GKV-SV</u> : Kenntnisnahme
65	VDZI (22.03.2017)	Der GKV-SV hält einen Anstieg der Häufigkeit der L-Nr. 134 9 bei Befund 6.3. von 0,0117 auf 0,0693 für „unplausibel“ und sachlich nicht begründet.		Ja	Kenntnisnahme Im Übrigen siehe Nr. 63
66	VDZI (22.03.2017)		Der GKV-SV sieht zwar den Folgeeffekt eines Anstiegs der Neubefunde mit Teleskopkronen auf die L-Nr. 134 9 im Befund 6.3. Er unterschätzt ihn aber deutlich. Denn	Ja	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
		<p>1. Der GKV-SV weist selbst darauf hin, dass die Zahl der Befunde mit Teleskopkronen in 2015 gegenüber dem Vergleichsjahr 2004 gestiegen ist.</p> <p>So ist der Befund 3.2. ab 2008 sprunghaft um das 2,5-fache gestiegen. Ursache hierfür ist der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses die Zahnersatz-Richtlinie im Jahr 2007 mit Wirkung zu 01.01.008 wie folgt zu ändern:</p>	<p>der vorgenannte Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses hat zur Wirkung, dass der statistische Erwartungswert für die Notwendigkeit der Wiederbefestigung eines Sekundärteils aufgrund seiner Neuanfertigung oder Reparatur unter sonst gleichen Umständen proportional ansteigt.</p> <p>Bereits aus diesem Grund kann ein Anstieg der Häufigkeit der L-Nr. 134 9 im Befund 6.3. um das 2,5-fache erklärt werden.</p>		
67	VDZI (22.03.2017)	<p>„Abschnitt D.IV Nummer 35 wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Satz 4 wird wie folgt gefasst;</p> <p>„Im Rahmen der Regelversorgung gehören mit Ausnahme von Cover-Denture-Prothesen nur Teleskop-/Konuskronen auf Eckzähnen und den ersten Prämolaren zu den Verbindungselementen.“</p> <p>2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:</p>	<p>2. Ein genauer Blick in die Verteilung der möglichen Einzelleistungen des Befundes 6.3. zeigt weiter, dass die Häufigkeiten der L-Nr. 160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff und L-Nr. 164 0 Vestibuläre Verblendung Komposite insgesamt von 0,0584 auf 0,0875 angestiegen sind. Auch zu diesen beiden Einzelleistungen ist die L-Nr. 134 9 stets komplementär.</p>	Ja	Kenntnisnahme
68	VDZI (22.03.2017)	<p>Zur Regelversorgung gehören in diesem Fall sowohl Cover- Denture-Prothesen als auch parodontal abgestützte Prothesen mit einer Modellgussbasis sowie als Verbindungselemente Resilienzteleskopkronen</p>	<p>Der Anstieg der Wiederherstellung der Verblendungen in Befund 6.3. wiederum hat seine direkte Ursache ab der mit Einführung des Festzuschuss-Modells im Jahr 2005 geltenden topographischen Beschränkung für die Teleskopkrone auf die Eckzähne, die wiederum innerhalb der</p>	Ja	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
		<i>und Wurzelstiftkappen beziehungsweise Teleskop-/Konuskronen.“</i>	Verblendgrenzen liegen. Wenn die Richtlinien also in der Zeit von 2005 bis 2008 nur Teleskopkronen innerhalb der Verblendgrenzen vorgesehen haben, ist hier die Relation Teleskopkronen zu Verblendung 1:1 mit der mittelfristigen Folge, dass auch die Häufigkeit der Wiederherstellung der Verblendung von Sekundärteilen entsprechend ansteigt. Ohne die vorgenannte Änderung der Richtlinie ab 2008 läge die Häufigkeit der L-Nr. 134 9 aufgrund dieser Zusammenhänge noch deutlich höher.		
69	VDZI (22.03.2017)		Damit tritt als zweiter kumulierender Faktor der Anstieg der Leistungsfälle mit Wiederherstellung der Verblendung als Erklärung für den Anstieg der L-Nr. 134 9 in diesem Befund hinzu.	Nein	Kenntnisnahme
70	VDZI (22.03.2017)	Fazit: Der Anstieg der L-Nr. 134 9 in Befund 6.3. ist eine sachlogische Folge der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den Zahnersatz-Richtlinien und Festzuschuss-Richtlinien 2003/2004 und der nachfolgenden Änderungen der Zahnersatz-Richtlinien 2007 für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung.		Nein	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
		Eine Nichtberücksichtigung der erhöhten Abrechnungshäufigkeit in diesem Punkt würde daher nicht nur dazu führen, dass der Versicherte weiterhin mit den Mehrkosten allein belastet bleibt, sondern es entstünden materielle Inkonsistenzen im System der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.			
IV) Nichtberücksichtigung der veränderten Abrechnungshäufigkeiten der L-Nrn. 383 0 und 384 / BEL 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt / BEL 384 Zahn zahnfarben hinterlegt					
71	VDZI (22.03.2017)	Der Entwurf des GKV-SV sieht die Nichtberücksichtigung der veränderten Abrechnungshäufigkeiten der L-Nrn. 383 0 und 384 0 vor.	Folgende Überlegungen können zur Erklärung des Anstiegs bei diesen Befunden beitragen:	Nein	Kenntnisnahme
72	VDZI (22.03.2017)	Am Beispiel des Befundes 4.1. kommt die Begründung zur Vermutung „dass die Steigerung durch ein nicht sachlich begründetes verändertes Abrechnungsverhalten zurückzuführen ist.“	1. Der GKV-SV weist zur Recht darauf hin, dass mit Inkrafttreten des BEL-II-2004 die alte LNr. 383 0 aufgrund des unterschiedlichen Herstellungsaufwandes in die L-Nr. 383 0 und 384 0 aufgeteilt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass eine repräsentative Statistik bei der Festlegung der getrennten Häufigkeiten nicht vorlag und daher aufgrund von Annahmen gesetzt wurden. Dies erklärt auch warum bei Befund 4.6. die Häufigkeit der Leistungen in 2004 auf 0,0000 gesetzt wurde. Jedenfalls	Nein	Kenntnisnahme
73	VDZI (22.03.2017)	Die nachstehende Übersicht zeigt die Befunde, in denen eine vergleichbare Steigerung der LNr. 384 0 bei gleichzeitigem Rückgang der L-Nr. 383 0 festzustellen ist.		Nein	GKV-SV zu der Äußerung in Nr. 2: Nach der Differenzierung in zwei Positionen ist die L-Nr. 383 0 neu drastisch gefallen und im Gegen-

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung																												
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV																																	
		<table border="1" data-bbox="427 394 927 523"> <thead> <tr> <th></th> <th>383 0</th> <th>2004</th> <th>2015</th> <th>384 0</th> <th>2004</th> <th>2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Befund</td> <td>3.1.</td> <td>0,0229</td> <td>0,0118</td> <td>3.1.</td> <td>0,0457</td> <td>0,4889</td> </tr> <tr> <td>Befund</td> <td>4.1.</td> <td>0,0846</td> <td>0,0105</td> <td>4.1.</td> <td>0,0138</td> <td>0,5307</td> </tr> <tr> <td>Befund</td> <td>4.3.</td> <td>0,0821</td> <td>0,0079</td> <td>4.3.</td> <td>0,0000</td> <td>0,5355</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="418 544 936 783">Es handelt sich bei diesen Fällen um umfangreiche Restaurationen als herausnehmbarer Zahnersatz mit jeweils komplexen Klammerstrukturen und/oder als Kombination festsitzender und herausnehmbarer Elemente in Verbindung etwa mit teleskopierenden Kronen.</p>		383 0	2004	2015	384 0	2004	2015	Befund	3.1.	0,0229	0,0118	3.1.	0,0457	0,4889	Befund	4.1.	0,0846	0,0105	4.1.	0,0138	0,5307	Befund	4.3.	0,0821	0,0079	4.3.	0,0000	0,5355	<p data-bbox="949 394 1467 592">ist von 16 Vertragsbereichen der Länder zu dieser Position nur der Vertragsbereich Bayern mit einer Sonderregelung zu den beiden Leistungsinhalten der alten L-Nr. 383 0 bekannt, die vor 2004 eine getrennte Abrechnung vorsah.</p> <p data-bbox="949 651 1467 962">2. Nach der Differenzierung in zwei Positionen ist die L-Nr. 383 0 neu drastisch gefallen und im Gegenzug für die Leistungen Zahn zahnfarben hinterlegen entsprechend angestiegen. Die Differenzierung, die mit einer gleichzeitigen Halbierung des Preises für die L-Nr. 384 0 verbunden wurde, hat damit zu einer Kostenminderung für den Versicherten geführt.</p> <p data-bbox="949 975 1467 1254">3. Diese Preisreduzierung kann sehr wohl dazu geführt haben, dass in der Abwägung der nun geringeren Kosten der Leistung im Verhältnis zum Nutzen gerade bei umfangreichen Versorgungen mit Klammerprothesen für den Patienten dazu geführt hat, dass sie mehr in Anspruch genommen und beauftragt wurde.</p> <p data-bbox="949 1267 1467 1366">4. Neben anderen weiteren Effekten, wie etwa der Anstieg der teleskopierenden Kronen, ist nach Auffassung des VDZI aber</p>		<p data-bbox="1644 394 2067 493">zug für die Leistungen Zahn zahnfarben hinterlegen entsprechend angestiegen</p> <p data-bbox="1644 505 2067 745">Die L-Nr. 384 0 ist eben nicht „entsprechend“, sondern überproportional angestiegen, wie der GKV-SV am Beispiel von Befund 4.1 erläutert hat. Dort ist die L-Nr. 383 0 um 88% gesunken, während die L-Nr. 384 um 3.746% gestiegen ist.</p> <p data-bbox="1644 799 2067 1394"><u>GKV-SV</u> zu der Äußerung in Nr. 4: „Eine entsprechende Auslegung erlaubt daher die Anwendung dieser Leistung auch dann, wenn das Erfordernis, einen Zahn zahnfarben zu hinterlegen, nicht ursächlich auf mangelnde Platzverhältnisse zurückzuführen ist.“: Diese Auslegung ist nicht nachvollziehbar. Es sind keine weiteren Konstellationen denkbar, in denen ein Zahn zahnfarben zu hinterlegen ist. Im Übrigen sind zahntechnische Leistungen unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu erbringen. Es ist nicht plausibel, dass gegenüber 2004</p>
	383 0	2004	2015	384 0	2004	2015																											
Befund	3.1.	0,0229	0,0118	3.1.	0,0457	0,4889																											
Befund	4.1.	0,0846	0,0105	4.1.	0,0138	0,5307																											
Befund	4.3.	0,0821	0,0079	4.3.	0,0000	0,5355																											

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			<p>für den praktisch prozentual gesehen gleichen Anstieg in den vorgenannten drei Befunden die Neufassung und Auslegung der vertraglich vereinbarten Leistungsinhalte maßgeblich, die wir wie folgt abbilden:</p> <p><u>Alte vertragliche Regelung nach § 88 Abs. 1 SGB V:</u> <i>„383 0 Zahn/zahnfarben hergestellt Erläuterung Nur abrechnungsfähig, wenn aus Platzgründen kein Konfektionszahn verwendbar ist. Für diesen Zahn ist eine Auf- und Fertigstellung nicht abrechenbar. Abrechnungshinweise aus den "Gemeinsamen Rundschreiben" vom 22.01.91, Nr. 1/Juni 93, Nr. 2/April 94 und Nr. 3/Okttober 1996: Hierunter ist auch das Hinterlegen eines Konfektionszahnes mit zahnfarbenem Kunststoff abrechenbar. Die Position 161 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien zusätzlich abrechenbar.“</i></p>		<p>heute bei Befund 4.1 mehr als jeder zweite ersetzte Zahn zahnfarben hinterlegt wird (siehe Tragende Gründe des GKV-SV zu L-Nrn. 383 0 und 384 0).</p>

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			<p><u>Neue vertragliche Regelung nach § 88 Abs. 1 SGB V ab 01.01.2004:</u></p> <p>Die Leistungsposition 383 0 wird in die Positionen 383 0 und 384 0 geteilt.</p> <p>Für die neue L-Nr. 3830 blieb die Erläuterung zur Abrechnung wie folgt bestehen:</p> <p><i>„383 0 Zahn zahnfarben hergestellt</i></p> <p><i>Erläuterung:</i></p> <p><i>Die L-Nr. 383 0 ist nur abrechnungsfähig, wenn aus Platzgründen kein Konfektionszahn verwendbar ist.</i></p> <p><i>Für diesen Zahn ist eine Auf- und Fertigstellung nicht abrechenbar</i></p> <p><i>Die L-Nr. 161 0 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien zusätzlich abrechenbar.“</i></p> <p>Demgegenüber lautet die seit 2004 vertragliche Vereinbarung für die neue L-Nr. 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegen:</p> <p><i>„384 0 Zahn zahnfarben hinterlegen</i></p> <p><i>Erläuterung:</i></p> <p><i>Die L-Nr. 161 0 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien zusätzlich abrechenbar.“</i></p>		

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			Die Anwendungsregelungen, wie sie in der L-Nr. 383 0 neu weiter enthalten sind, finden sich in der Neufassung der L-Nr. 384 0 nicht. Eine entsprechende Auslegung erlaubt daher die Anwendung dieser Leistung auch dann, wenn das Erfordernis, einen Zahn zahnfarben zu hinterlegen, nicht ursächlich auf mangelnde Platzverhältnisse zurückzuführen ist.		
74	VDZI (22.03.2017)	<p>Fazit:</p> <p>Neben der Einschätzung, dass die Häufigkeiten in der Vergleichsbasis 2004 statistisch mehr als fraglich sind und ein Vergleich schon aus diesem Grund problematisch ist, gibt es mehrere konkrete veränderte Einflussfaktoren, die die neu ermittelte Häufigkeit der L-Nr. 384 0 plausibel erklären können.</p> <p>Eine Nichtberücksichtigung der erhöhten Abrechnungshäufigkeit in diesem Punkt würde dazu führen, dass der Versicherte weiterhin mit den Mehrkosten allein belastet bleibt.</p>		Nein	<p><u>KZBV/PatV</u>: Kenntnisnahme</p> <p><u>GKV-SV</u>: ablehnende Kenntnisnahme</p>
V) Nichtberücksichtigung der veränderten Abrechnungshäufigkeiten der L-Nrn. 808 0 Teilunterfütterung einer Basis und 810 0 Prothesenbasis erneuern					
75	VDZI (22.03.2017)	Der Entwurf des GKV-SV sieht die Nichtberücksichtigung der veränderten Abrechnungshäufigkeiten der L-Nrn. 808 0 und	Folgende Überlegungen können zur Erklärung der Entwicklung beitragen:	Nein	<u>KZBV/GKV-SV</u> : Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
		<p>810 0 vor. Der Antrag des GKV-SV berechnet hieraus eine Minderung der geschätzten Ausgaben der GKV um ca. 1,0 Mio. EUR.</p>	<p>1. Zunächst ist auffällig, dass sich in Befund 6.6. die zugeordneten Häufigkeiten nicht auf 1,0 addieren, so wie die korrespondierenden Bema-Leistungen 100c-f sich in 2004 wie in 2015 auf 1,0 addieren. Damit sind in der verwendeten Statistik offenkundig bei Befund 6.6. zwischen 5-6 % weniger zahntechnische Leistungen abgerechnet worden als tatsächlich erbracht worden sein müssen.</p> <p>Ob daher der Wert der L-Nr. 810 0 mit 0,0036 in 2004 statistisch repräsentativ war und/oder die weit größere Stichprobe in 2015 nun die realen Werte besser abbildet, mag dahinstehen. Jedenfalls hieraus ein manipulatives Abrechnungsverhalten bei den L-Nrn. abzuleiten, ist, wie weiter unten noch gezeigt wird, eine Fehlinterpretation.</p> <p>Insgesamt gesehen, weist die Summe der Häufigkeiten der drei Leistungen auch 2015 noch eine technisch zu niedrige Häufigkeit im Verhältnis zu den zwingend korrespondierenden Bema-Leistungen auf.</p> <p>2. Die beiden Befunde 6.6. und 6.7. sind nach einem starken Anstieg bis 2006/2007 in den Folgejahren bis 2015 um 10,5 % und</p>		<p>Der VDZI verkennt in seiner Stellungnahme jedoch, dass es auch direkte Unterfütterungen gibt, denen keine zahntechnischen Leistungen hinterlegt sind.</p>

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung																																			
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV																																								
			15,5 % gefallen. Dies korrespondiert mit den relevanten Befundzahlen der Neuaufrichtigungen der Befundgruppe 3 und 4.																																					
76	VDZI (22.03.2017)	Am Beispiel des Befundes 6.6. kommt die Begründung zur Vermutung „dass von einem angebotsinduzierten und damit unwirtschaftlichen Verhalten bei der Leistungserbringung auszugehen“ ist.	Nach Punkt 1 ergeben sich statistische Unplausibilitäten, die zu einem niedrigeren Betrag/ Festzuschuss im Befund 6.6. führen als fachlich erforderlich. Nach Punkt 2 geht dies einher mit einem deutlichen Rückgang der abgerechneten Befundzahlen. Beides hat zu einer direkten proportionalen Ausgabenminderung für Festzuschüsse im Zeitverlauf bis heute geführt.	Nein	<u>GKV-SV</u> : ablehnende Kenntnisnahme <u>KZBV/PatV</u> : Kenntnisnahme																																			
77	VDZI (22.03.2017)	Die nachstehende Übersicht zeigt die relevanten Befunde, in denen die L-Nrn. enthalten sind und deren Häufigkeiten. <table border="1" data-bbox="423 821 916 1007"> <thead> <tr> <th></th> <th>6.6.</th> <th>2004</th> <th>2015</th> <th>6.7.</th> <th>2004</th> <th>2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>808 0</td> <td></td> <td>0,1783</td> <td>0,1359</td> <td></td> <td>0,0026</td> <td>0,0001</td> </tr> <tr> <td>809 0</td> <td></td> <td>0,7545</td> <td>0,7920</td> <td></td> <td>0,9421</td> <td>0,9037</td> </tr> <tr> <td>810 0</td> <td></td> <td>0,0036</td> <td>0,0189</td> <td></td> <td>0,0579</td> <td>0,0963</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>0,9364</td> <td>0,9468</td> <td></td> <td>1,0026</td> <td>1,0001</td> </tr> </tbody> </table>		6.6.	2004	2015	6.7.	2004	2015	808 0		0,1783	0,1359		0,0026	0,0001	809 0		0,7545	0,7920		0,9421	0,9037	810 0		0,0036	0,0189		0,0579	0,0963			0,9364	0,9468		1,0026	1,0001	Im Vergleich zwischen 2006/2007 zahlen die gesetzlichen Krankenkassen aufgrund dieser Entwicklung bis 2015 jährlich um mehr als 20 Millionen EUR weniger Festzuschüsse an die Versicherten für die Befunde 6.6. und 6.7. Dies mag zur Einordnung der im Antrag des GKV-SV angestrebten Ausgabenvermeidung bei den Befunden 6.6 und 6.7. von 1,0 Mio. EUR für die Versicherten genügen. 3. Der Antrag des GKV-SV äußert die Vermutung, dass eine angebotsinduzierte Substitution der Teilunterfütterung (808 0)	Nein	<u>GKV-SV</u> : Zu 77) zweier Absatz Nr. 2: Begründung steht in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den Argumenten des GKV-SV. <u>GKV-SV</u> : Anmerkung Zu 77) Nr. 3 ist korrekt. Es müsste heißen, „durch die L.-Nr. 810 0 (Prothesenbasis erneuern)“. Im Übrigen ablehnende Kenntnisnahme. Der überproportionale Anstieg der L-Nr. 810 0 lässt sich weder durch die zahntechnische, noch epidemiologische Entwicklung begründen. <u>KZBV/PatV</u> : Kenntnisnahme
	6.6.	2004	2015	6.7.	2004	2015																																		
808 0		0,1783	0,1359		0,0026	0,0001																																		
809 0		0,7545	0,7920		0,9421	0,9037																																		
810 0		0,0036	0,0189		0,0579	0,0963																																		
		0,9364	0,9468		1,0026	1,0001																																		

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			<p>durch die „vollständige Unterfütterung“(!) vorliegt, weil diese besser bewertet sei. Wir gehen davon aus, dass nicht die vollständige Unterfütterung, L-Nr. 809 0, im Antrag gemeint ist, sondern die L-Nr. 810 0 Prothesenbasis erneuern.</p> <p><u>Hierzu gilt:</u></p> <p>Werden diese Leistungen in einem gewerblichen Labor gefertigt, so erfolgt die Beauftragung des Zahnarztes und der Lieferung eines Abdruckes. Hieraus geht jeweils technisch hervor, ob eine Teilunterfütterung oder eine vollständige Unterfütterung erfolgen muss.</p> <p>Eine autonome Substitutionsentscheidung zwischen L-Nr. 808 0 und 809 0 ist dem gewerblichen Labor nicht möglich.</p> <p>Dies gilt auch für eine Substitutionsentscheidung zwischen L-Nrn. 809 0 und 810 0.</p> <p>4. Der relative Rückgang der L-Nr. 808 0 und der relative Anstieg der L-Nrn. 809 0 und 810 0 im Befund sind statistisch und aus sachlichen Gründen vollständig kompatibel mit dem Phänomen, des deutlichen</p>		

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			<p>Rückgangs der vorausgehenden Neuanfertigungen (siehe 2.) unter Berücksichtigung der zeitlich aufeinanderfolgenden unterschiedlichen Erhaltungsmaßnahmen im Lebenszyklus einer Prothese.</p> <p>5. Vor diesem Hintergrund hat die Erklärung, dass die Verschiebung der Häufigkeiten in Befund 6.6. darauf zurückzuführen ist, dass mögliche Neuanfertigungen durch intensivere Instandsetzungsmaßnahmen vermieden werden, indem die Tragedauer der alten Prothese erhöht wird, eine hohe Plausibilität.</p> <p>Eine Entwicklung, die in der Gesamtbeachtung des Festzuschussvolumens eine der vielen Ursachen ist, warum seit einigen Jahren die Gesamtausgaben der GKV für Festzuschüsse sinken.</p> <p>Eine Nichtberücksichtigung der veränderten Abrechnungshäufigkeiten der L-Nrn. 808 0, 809 0 und 810 0 in den relevanten Befunden würde dazu führen, dass der Versicherte weiterhin mit den Mehrkosten seiner Bemühungen die Tragedauer seiner getragenen Prothese zu erhöhen, allein belastet bleibt.</p>		

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
VI) Nichtberücksichtigung der festgestellten Kostenveränderung für Prothesenzähne					
78	VDZI (22.03.2017)	Der Antrag des GKV SV sieht eine „Nichtberücksichtigung der Steigerung der Kosten für Prothesenzähne“ vor. Hieraus sollen die geschätzten Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung um 56 Millionen EUR vermieden werden.		Nein	<u>GKV-SV</u> : ablehnende Kenntnisnahme. Am Markt gibt es kostengünstigere Angebote für Prothesenzähne. Darüber hinaus gewähren die Hersteller – teilweise in Abhängigkeit von der Anzahl der abgenommenen Prothesenzähne – den zahntechnischen Labors Rabatte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die festgestellten Veränderungen der Kosten für Prothesenzähne auf erhöhte Gewinnmargen des zahntechnischen Labors durch Aufschläge auf den Einkaufspreis und damit auf Unwirtschaftlichkeiten zurückzuführen sind. <u>KZBV/PatV</u> : Kenntnisnahme
79	VDZI (22.03.2017)	<u>Sachverhalt</u> : Neben den zahnärztlichen und zahntechnischen Einzelleistungen werden pauschalisierte Beträge für gesondert berechenbare Einzelmaterialien in der Betragsermittlung	<u>Zu den Zahnpreisen sind folgende Fakten zu benennen</u> : 1. Die Einzelmaterialien, so auch Zähne sind neben den vertraglich vereinbarten	Nein	<u>GKV-SV</u> : siehe Nr. 78 <u>KZBV/PatV</u> : Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
		zur Festlegung der Festzuschüsse in den einzelnen Befunden berücksichtigt.	zahntechnischen Leistungspositionen gesondert berechenbar. In die statistischen Auswertungen fließen die tatsächlich abgerechneten Materialpreise aus den werkvertraglichen Vereinbarungen zwischen Zahnarzt und gewerblichem Labor oder auf Eigenbeleg des zahnarzteigenen Labors ein.		
80	VDZI (22.03.2017)	Daher erfolgt in den jeweiligen Befunden eine Benennung und pauschalierte Bewertung von - zahntechnischen Einzelmaterialien des Labors, wie Zähne, Konfektionsteile, die bei der Herstellung der individuellen Versorgungsform angefallen sind einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.	2. Die Ergebnisse über die durchschnittlichen berechneten Zahnpreise basieren auf einer Stichprobe 2015 aus den KZV-Bereichen Baden-Württemberg, Nordrhein, Westfalen-Lippe und Sachsen. Diese Ergebnisse sind vollständig kompatibel mit der Entwicklung der Zahnpreise nach den Herstellerangaben, die aus der Tabelle ersichtlich sind.	Nein	<u>GKV-SV</u> : siehe Nr. 78 <u>KZBV/PatV</u> : Kenntnisnahme
81	VDZI (22.03.2017)	Der GKV-SV gibt an, dass der durchschnittliche Zahnpreis im Jahr 2004 mit 5,14 EUR und im Jahr 2015 mit 10,04 EUR ermittelt wurde. Diese Preisergebnisse sind einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer von 7 %.	Diese Ergebnisse sind vollständig kompatibel mit der Entwicklung der Zahnpreise nach den Herstellerangaben, die aus der Tabelle ersichtlich sind. <small>Preisvergleich abrechnungsfähiger Zähne 2004 und 2016 nach Angaben der Hersteller, inkl. Mehrwertsteuer 7 %</small>	Nein	<u>GKV-SV</u> : siehe Nr. 78 In der Tabelle des VDZI ist der Einzelpreis abgebildet. Die Tatsache, dass die Hersteller – teilweise mengenabhängig - Rabatte gewähren, bleibt unberücksichtigt. <u>KZBV/PatV</u> : Kenntnisnahme

Art		Anzahl der Produkte		01.01.2004		01.01.2016		Preiserhöhung in %	
		2004	2016	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
Frontzähne	Kst.	42	57	6,53	5,78	14,06	14,02	115,41	142,59
Frontzähne	Porz.	6	7	6,67	6,68	12,24	13,38	83,63	100,32
Backenzähne	Kst.	54	77	3,72	3,14	9,62	8,99	158,33	186,69
Backenzähne	Porz.	10	6	3,51	3,24	9,12	10,49	159,76	223,43
Gesamt		114	147	4,94	5,06	11,45	10,38	131,00	105,07

Anbieterzahl: 19

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			<p>In dieser Tabelle sind für das Jahr 2004 114 unterschiedliche Zahnprodukte von mehr als einem Dutzend Herstellern enthalten. Man erkennt unmittelbar, dass die in die Festzuschüsse 2004 einberechneten Kosten für Zähne den durchschnittlichen Werten der vorgenannten Tabelle nahezu entsprechen.</p> <p>Der nun nach Angaben des GKV-SV ermittelte durchschnittliche Wert für Prothesenzähne von 10,04 EUR im Jahr 2015 liegt dagegen mehr als 10 % unterhalb der durchschnittlichen Marktpreise, wie er sich hier aus 147 Zahnprodukten von 19 Herstellern aktuell ergibt.</p> <p>In dieser Betrachtung kann aus den statistisch ermittelten Werten für Prothesenzähne des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Einrechnung in die Beträge der Befunde keinerlei Auffälligkeiten erkannt werden.</p> <p>Dass freilich die international operierende Dentalindustrie, der die Zahn-Hersteller zuzuordnen sind, sich in ihrem Preissetzungsverhalten wie bei allen Dentalmaterialien auch, nicht an einer jährlichen Grundlohnsummenentwicklung eines Teilmarktes orientieren, darauf hat der VDZI den</p>		

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
			GKV-SV schon an anderer Stelle bei anderen Materialien hingewiesen.		
82	VDZI (22.03.2017)	<p><u>Fazit:</u> Es liegt daher aus der Sicht des VDZI kein sachlicher Grund vor, bei dieser Aufgabe der Festlegung einer Kostenpauschale für die Betragsermittlung anders zu verfahren als im Jahr 2004.</p> <p>3. Ein weiterer bedeutender Punkt spricht für die Beibehaltung des Verfahrens des Jahres 2004.</p> <p>Die ermittelten Durchschnittspreise für Prothesenzähne, wie sie in 2004 in die Betragsermittlung eingerechnet wurden, hatten ihre rechtliche Basis durch die in 16 Vertragsbereichen nach § 88 Abs. 2 SGB V sehr lange bestandenen kollektivvertraglichen Vereinbarungen über die Abrechnungsmodalitäten für Materialien.</p>		Nein	<p><u>GKV-SV:</u> ablehnende Kenntnisnahme. Nach § 56 Absatz 2 Satz 3 hat der G-BA dafür Sorge zu tragen, dass sich die zahntechnische Regelversorgung an zahntechnisch notwendigen Leistungen orientiert, die zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz gehört, welche dem allgemein anerkannten Stand der zahntechnischen Erkenntnisse entspricht. Dies gilt auch für Prothesenzähne.</p> <p><u>KZBV/PatV:</u> zustimmende Kenntnisnahme</p>
83	VDZI (22.03.2017)	Zwischenzeitlich haben zwar die meisten Landesverbände der Krankenkassen und die Innungsverbände der Zahntechniker in den Ländern im Konsens auf diese Materialregelungen verzichtet. Die Vergleichsergebnisse unter Punkt 3. mit den statistisch ermittelten Werten des Gemeinsamen Bundesausschuss zeigen aber, dass sich		Nein	<p><u>GKV-SV:</u> ablehnende Kenntnisnahme; siehe Nr. 78</p> <p><u>KZBV/PatV:</u> Kenntnisnahme</p>

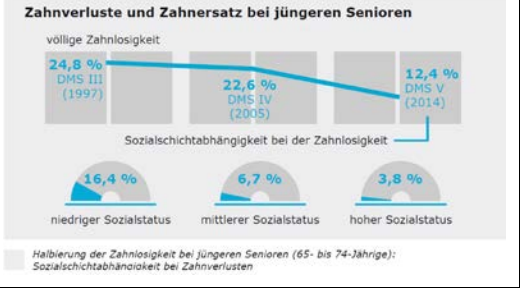
Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
		die Zahntechniker bei der Berechnung der Prothesenzähne in sehr transparenter Weise weiter an den jahrzehntelang mit den Krankenkassen konsentierten und vereinbarten Vertragsmodalitäten orientieren.			
84	VDZI (22.03.2017)	Dabei ist für die weiteren Überlegungen auch zu beachten, dass aktuell immerhin noch sechs Vertragsbereiche in ihren Verträgen mit den gesetzlichen Krankenkassen nach § 88 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 SGB V solche Abrechnungsmodalitäten für Materialien vereinbart haben.			GKV-SV: ablehnende Kenntnisnahme; siehe Nr. 78 KZBV/PatV: Kenntnisnahme
85	VDZI (22.03.2017)	In dieser Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass die Berechnungen der Prothesenzähne, freiwillig in den Vertragsgebieten in denen es keine Regelung mehr gibt, und vertragskonform in den Vertragsbereichen in denen weiterhin Regelungen bestehen, insgesamt so erfolgen, wie es für alle Vertragsgebiete jahrzehntelang mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbart war oder noch ist. Insoweit erscheint die Begründung im Antrag des GKV-SV für eine Nichtberücksichtigung bei der Betragsermittlung aus vertragspolitischer Sicht besonderer Weise unverständlich.			GKV-SV: ablehnende Kenntnisnahme; siehe Nr. 78 KZBV/PatV: Kenntnisnahme

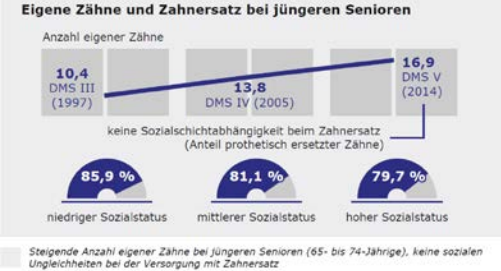
Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf des GKV-SV					
86	VDZI (22.03.2017)	<u>Fazit:</u> Auch aus diesem Blickwinkel liegt kein Grund vor, warum der Antrag des GKV-SV bei der Betragsermittlung anders verfahren will als im Jahr 2004 und damit bewirken will, dass die Versicherten weithin allein die Mehrkosten tragen müssen.			<u>GKV-SV:</u> ablehnende Kenntnisnahme; siehe Nr. 78 und 82 <u>KZBV/PatV:</u> Kenntnisnahme

II. C. Stellungnahme der BZÄK zum Beschlussentwurf der KZBV und des GKV-SV

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV und des GKV-SV					
87	BZÄK (23.03.2017)	Die Bundeszahnärztekammer begrüßt die geplante Anpassung von Inhalt und Umfang der Regelversorgung nach § 56 Absatz 2 Satz 11 SGB V sowie Anpassung der Beträge nach § 55 Absatz 1 SGB V an veränderte Abrechnungshäufigkeiten, wie sie von der KZBV beantragt worden ist.		Nein	Kenntnisnahme
88	BZÄK (23.03.2017)	Wie bei der Erstfestsetzung der Festzuschusshöhen im Jahr 2005 ist es dabei aus Sicht der Bundeszahnärztekammer zwingend erforderlich, dass mit der beantragten	Veränderte zahnmedizinischen Entwicklung seit der Erstfestsetzung der Festzuschusshöhen im Jahr 2005	Nein	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV und des GKV-SV					
		<p>Nachjustierung sichergestellt wird, den Anspruch der Versicherten gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB V auf 50 Prozent der nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Sätze 5 und 6 SGB V festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung auch weiterhin vollumfänglich zu gewährleisten.</p>	<p>In Bezug auf die Regelversorgung mit Zahnersatz belegt die im August 2016 veröffentlichte Fünfte Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS V) einen eindeutigen Trend zu feststehendem Zahnersatz unter Halbierung der Zahnlosigkeit: Immer mehr jüngere Senioren (65- bis 74-Jährige) behalten ihre eigenen Zähne. War noch im Jahr 2005 (DMS IV) nahezu jeder vierte jüngere Senior zahnlos (22,6 Prozent), so ist es heute nur noch jeder achte (12,4 Prozent).</p> <p>Eine vergleichbar positive Entwicklung gibt es auch bei den Zahnverlusten: Jüngere Senioren besitzen heute im Durchschnitt mindestens drei eigene Zähne mehr als noch im Jahr 2005 (DMS IV: 13,8 vs. DMS V: 16,9 Zähne). Zahnerhaltende Therapien und die konsequente Präventionsorientierung in der zahnmedizinischen Versorgung haben in den vergangenen 17 Jahren deutliche Erfolge gezeigt. Mit dieser überaus positiven Entwicklung nimmt Deutschland im internationalen Vergleich derzeit eine Spitzenposition ein.</p>		

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV und des GKV-SV					
					
89	BZÄK (23.03.2017)	<p>Ebenso muss auch für Härtefälle eine vollumfängliche Kostentragung gewährleistet sein. Dies ist ausweislich der durchgeführten methodischen Erhebung des G-BA momentan aufgrund veränderter Abrechnungshäufigkeiten nicht der Fall, da die derzeit geltenden Festzuschussbeträge den Kostenanteil für die Regelversorgung nicht mehr zu 50 Prozent abdecken.</p>	<p>Immer mehr Patienten mit feststehendem Zahnersatz</p> <p>Die steigende Anzahl eigener Zähne bis ins hohe Alter ermöglicht immer mehr Versicherten, sich für einen feststehenden Zahnersatz wie Brücken oder Kronen zu entscheiden. Unabhängig von der Art des Zahnersatzes und dem Sozialstatus hat jeder Versicherte in Deutschland die Möglichkeit, eine zahnprothetische Versorgung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung über das seit Jahren akzeptierte und bewährte Festzuschusssystem in Anspruch zu nehmen. So zeigen die Ergebnisse der DMS V, dass der Anteil prothetisch ersetzter Zähne in allen sozialen Schichten vergleichbar hoch ist.</p>	Nein	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV und des GKV-SV					
			<p>Eigene Zähne und Zahnersatz bei jüngeren Senioren</p>  <p>Die Infographic zeigt die Entwicklung der Anzahl eigener Zähne bei jüngeren Senioren (65- bis 74-Jährige) von 1997 bis 2014. Die Anzahl steigt von 10,4 im Jahr 1997 (DMS III) auf 16,9 im Jahr 2014 (DMS V). Ein Balkendiagramm zeigt den Anteil an Zahnersatz, der prothetisch ersetzt wurde, unterteilt in drei Sozialschichten: niedriger Soziaistatus (85,9%), mittlerer Soziaistatus (81,1%) und hoher Soziaistatus (79,7%). Eine Legende erklärt die steigende Anzahl eigener Zähne und die fehlende soziale Ungleichheit bei der Zahnersatzversorgung.</p> <p>Da immer mehr Menschen ihre eigenen Zähne behalten, verbessern sich die Voraussetzungen dafür, dass Zahnersatz fest verankert werden kann. Eine der zentralen Schlussfolgerungen der DMS V lautet daher: Je früher und präventionsorientierter die zahnärztliche Versorgung stattfindet, desto langfristiger kann die Mundgesundheit im Alter erhalten werden.</p>		
90	BZÄK (23.03.2017)	Bei der Festlegung der Regelversorgung muss der G-BA dem Erfordernis einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz gem. § 56 Absatz 2 Satz 3 SGB V Rechnung tragen (so genanntes Wirtschaftlichkeitsgebot), zugleich aber auch die zahnmedizinische Entwicklung beachten.	Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Bundeszahnärztekammer nicht nachvollziehbar, dass der GKV-Spitzenverband darauf abstellt, dass in der aktuell herangezogenen Auswertung ein Teil der bei der Neufestsetzung der Regelversorgung und nachfolgend der Festzuschuss-Beträge zur Abrechnung gebrachten Leistungen unwirtschaftlich sei. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass mit den auf Seite 12ff der	Nein	<p><u>GKV-SV:</u> ablehnende Kenntnisnahme</p> <p>Der GKV-SV verweist hierzu auf § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB V. Danach hat sich die Regelversorgung an zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen zu orientieren, die zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz</p>

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
Stellungnahme zum Beschlussentwurf der KZBV und des GKV-SV					
			<p>Tragenden Gründe des GKV-Spitzenverbandes aufgeführten, vermeintlich unwirtschaftlichen BEL-Leistungen und Materialien das Ergebnis nachteiliger Vertragsabschlüsse der Krankenkassen mit dem Verband der Deutschen Zahntechniker-Innungen zu Lasten der Versicherten korrigiert werden sollen. Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer wird hier mit dem Verweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot die falsche Normebene adressiert.</p>		<p>nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse gehören. Es obliegt dem G-BA diese Kriterien bei der Festlegung und Überprüfung der Regelversorgung zu berücksichtigen. Im Übrigen kann der GKV-SV die Auswirkungen vermeintlich „nachteiliger“ Vertragsabschlüsse nicht überprüfen, da nicht die jeweilige Einzelleistung Gegenstand des Leistungsanspruchs des Versicherten ist, sondern der Festzuschuss.</p> <p><u>KZBV/PatV</u>: zustimmende Kenntnisnahme</p>

III. Mündliche Stellungnahmen

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V, 1. Kapitel § 12 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Diese ist im Rahmen einer Anhörung abzugeben und dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen.

Folgende stellungnahmeberechtigte Organisation möchte eine mündliche Stellungnahme abgeben:

- Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen